



Bearb.: Mag. Lorenz Rösslhuber
Tel.: +43 (316) 877-2554
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-231184/2020-129

Graz, am 06.10.2022

Ggst.: WP Gruberkogel, Wien Energie GmbH, 1030 Wien, Thomas-
Klestil-Platz 14, Genehmigungsverfahren,
Genehmigungsbescheid

Wien Energie GmbH

Windpark Gruberkogel

Umweltverträglichkeitsprüfung

Genehmigungsbescheid

Inhalt

Spruch	7
1. Genehmigung gemäß § 17 UVP-G	7
2. Materienrechtliche Spruchpunkte	7
2.1 Rodung	7
2.2 Wasserrecht	7
2.3 Luftfahrt	7
2.4 Elektrizitätswirtschaft	8
2.5 Starkstromwegegesetz	8
2.6 Baurecht	8
3. Plan- bzw. Beschreibungsunterlagen	8
4. Nebenbestimmungen	13
4.1 Befristungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G	13
4.1.1 Baubeginn.....	13
4.1.2 Bauvollendung.....	13
4.1.3 Befristete Rodungen.....	13
4.1.4 Natur-Schutzmaßnahmen.....	13
4.2 Nebenbestimmungen	13
4.2.1 Abfalltechnik.....	13
4.2.2 Bautechnik und Brandschutz.....	14
4.2.3 Elektro- und Lichttechnik.....	15
4.2.4 Geologie, Geotechnik, Hydrogeologie.....	17
4.2.5 Landschaftsgestaltung.....	18
4.2.6 Luft / Klima.....	18
4.2.7 Luftfahrttechnik.....	19
4.2.8 Maschinentchnik.....	20
4.2.9 Naturschutz.....	21
4.2.10 Schall- und Erschütterungstechnik.....	22
4.2.11 Verkehrstechnik.....	23
4.2.12 Waldökologie, Forstwesen, Boden.....	23
4.2.13 Wasserbautechnik.....	25
4.2.14 Wildökologie.....	27
4.3 Empfehlungen/Hinweise	28
5. Vorhabensbeschreibung	29
5.1 Umfang und Grenzen des Vorhabens	29

5.1.1	Vorhabensbestandteile	29
5.1.2	Standort	29
5.1.3	Lage.....	30
5.1.4	Vorhabensabgrenzung.....	31
5.1.5	Zweck des Vorhabens	32
5.2	Beschreibung der neuen Windkraftanlagen.....	32
5.2.1	Allgemeine Beschreibung	32
5.2.2	Mechanische Hauptkomponenten	34
5.2.3	Elektrisches System.....	35
5.2.4	Fundament.....	36
5.2.5	Anlagenbauliche Beschreibung.....	36
5.2.6	Wege und Kranstellflächen	40
5.2.7	Logistikfläche und Lager-/Umladeplatz.....	41
5.2.8	Energiekabel- und Kommunikationsleitungen.....	41
5.2.9	Eiswarnschilder und -leuchten	43
5.2.10	Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke	43
5.2.11	Flächenbedarf	43
5.2.12	Nachsorgephase - Rückbau nach Außerbetriebnahme.....	45
5.2.13	Massenermittlung	46
5.2.14	Rodungen	46
5.2.15	Berührung von Gewässern	47
5.3	Baukonzept - Beschreibung der Bauphase	48
5.3.1	Kampfmittelerkundung	48
5.3.2	Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung.....	49
5.3.3	Verkehrsmengen.....	50
5.3.4	Bautechnische Ausführung und Massenmanagement.....	52
5.3.5	Bauliche Betriebsmittel	53
5.4	Beschreibung der Betriebsphase	54
5.4.1	Dauer der Betriebsphase.....	54
5.4.2	Standorteignung und lastreduzierende Maßnahmen	55
5.4.3	Betriebsmittel	55
5.4.4	Beschreibung von Störfällen	56
5.5	Maßnahmenübersicht.....	57
6.	Abspruch über Einwendungen	67
7.	Kosten.....	68
8.	Rechtsgrundlagen.....	69

Entscheidungsgründe	70
9. Verfahrensgang	70
10. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt.....	71
11. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens – Fachgutachten	72
11.1 Beigezogene Sachverständige.....	72
11.2 Fachgutachten	72
11.3 Wirkpfade.....	73
11.3.1 Abfalltechnik.....	73
11.3.2 Bautechnik und Brandschutz.....	74
11.3.3 Elektrotechnik inkl. Lichtimmissionen	76
11.3.4 Luftfahrttechnik.....	78
11.3.5 Maschinentechnik.....	79
11.3.6 Schall- und Erschütterungstechnik.....	79
11.3.7 Verkehrstechnik	80
11.4 Schutzgüter	81
11.4.1 Boden (und Untergrund)	81
11.4.2 Wasser	83
11.4.3 Luft	87
11.4.4 Klima.....	92
11.4.5 Biologische Vielfalt - Tiere und deren Lebensräume	94
11.4.6 Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume.....	110
11.4.7 Landschaft / Sach- und Kulturgüter	116
11.4.8 Sach- und Kulturgüter	126
11.4.9 Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	127
11.5 Raumentwicklung	135
11.5.1 Raumplanung	135
11.5.2 Energiewirtschaft	136
11.6 Nullvariante und Alternativen.....	137
11.6.1 Bau- und Brandschutztechnik	137
11.6.2 Geologie, Geotechnik, Hydrogeologie.....	137
11.6.3 Landschaft	138
11.6.4 Luft	138
11.6.5 Luftfahrttechnik.....	138
11.6.6 Maschinentechnik.....	138
11.6.7 Verkehrstechnik	138
11.6.8 Wasserbautechnik.....	139

11.6.9	Wildökologie.....	139
11.7	Störfall.....	140
11.7.1	Bau- und Brandschutztechnik	140
11.7.2	Geologie und Geotechnik.....	140
11.7.3	Hydrogeologie.....	140
11.7.4	Landschaft	140
11.7.5	Luft.....	141
11.7.6	Schall- und Erschütterungstechnik.....	141
11.7.7	Verkehrstechnik	141
11.7.8	Wasserbautechnik.....	141
11.8	Nachsorge.....	141
11.8.1	Abfalltechnik.....	141
11.8.2	Bau- und Brandschutztechnik	141
11.8.3	Elektrotechnik inkl. Lichtimmissionen	142
11.8.4	Landschaft	142
11.8.5	Luft.....	142
11.8.6	Naturschutz.....	142
11.8.7	Schall- und Erschütterungstechnik.....	143
12.	Beweiswürdigung	143
13.	Rechtliche Erwägungen.....	144
13.1	Anzuwendende Rechtsvorschriften.....	144
13.1.1	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G	144
13.1.2	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG	147
13.1.3	Forstgesetz 1975 – ForstG.....	148
13.1.4	Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG	149
13.1.5	Luftfahrtgesetz – LFG.....	150
13.1.6	Elektrizitätswirtschaft- und Organisationsgesetz – Stmk ElWOG	152
13.1.7	Starkstromwegegesetz – Stmk StWG.....	153
13.1.8	Baugesetz – Stmk BauG.....	154
13.2	Zuständigkeit der Behörde.....	156
13.3	Sachprogramm Wind	156
13.4	Parteien- und Nachbarrechte.....	157
13.5	Fristen	158
13.6	Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G	159
13.7	Zu den einzelnen Materiengesetzen	164
13.7.1	Forstgesetz.....	164
13.7.2	Wasserrechtsgesetz.....	166

13.7.3	Luftfahrtgesetz	167
13.7.4	Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz.....	168
13.7.5	Steiermärkisches Starkstromwegegesetz.....	169
13.7.6	Steiermärkisches Baugesetz	169
13.8	Geprüfte, aber nicht anzuwendende Materiengesetze	170
13.8.1	Steiermärkisches Naturschutzgesetz	170
13.8.2	Steiermärkisches Jagdgesetz	174
13.9	Zu den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen	174
14.	Zu den Stellungnahmen und Einwendungen	174
14.1	Formalrechtliche Sicht	174
14.2	Chronologie	175
14.3	Materiellrechtliche Sicht	176
14.4	Stellungnahmen und Einwendungen während der Ediktsfrist	176
14.4.1	Bundesministerium für Landesverteidigung vom 04.11.2021 (OZ 23)	176
14.4.2	Umweltanwältin HR MMag. Ute Pöllinger vom 07.11.2021 (OZ 24)	176
14.4.3	Austro Control GmbH (OZ 25)	180
14.4.4	Alliance for Nature (OZ 29).....	181
14.4.5	Familien Ochsberger, Kogler und Bernauer (OZ 30) sowie Frau Winkler, Herr G. Fischer und Frau Fischer-Sobotic (OZ 31.2)	184
14.4.6	Familie Bernauer, Frau Winkler und Herr G. Fischer (OZ 31.1), Frau Fischer-Sobotic, Herr K. Fischer, Herr Greimel, Herr M. Ochsberg (OZ 31.3), Familie Luckabauer (OZ 34) und Familie Ochsberger (OZ 35)	186
14.5	Stellungnahmen in der mündlichen Verhandlung.....	189
14.5.1	Umweltanwältin Land Steiermark (OZ 87)	189
14.5.2	Alliance for Nature (OZ 87).....	191
14.5.3	Ing. Martin Luckabauer (OZ 87).....	192
14.6	Stellungnahmen nach der mündlichen Verhandlung.....	193
14.6.1	Umweltanwältin Land Steiermark vom 17.09.2022 (OZ 121)	193
14.6.2	Alliance for Nature vom 17.06.2022 (OZ 122).....	193
	Rechtsmittelbelehrung	194

Spruch

1. Genehmigung gemäß § 17 UVP-G

Der **Wien Energie GmbH**, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, wird nach Durchführung der **Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)** die **Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Gruberkogel“** nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bescheides bildenden vidierten Plan- und Beschreibungsunterlagen (Punkt 3) sowie unter Vorschreibung der unten angeführten Nebenbestimmungen (Punkt 4) **erteilt**.

Das Vorhaben fällt unter die Tatbestände des Anhanges 1 Spalte 2 Z 6 lit a und b (Anlagen zur Nutzung von Windenergie) sowie Z 46 lit a (Rodungen) UVP-G.

2. Materienrechtliche Spruchpunkte

2.1 Rodung

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Rodungsbewilligung gemäß § 18 Forstgesetz 1975. Die Rodungsbewilligung ist zweckgebunden für die Errichtung und den Betrieb des Windparks Gruberkogel samt allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen und samt aller dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen wie Zuwegung (Ausbau bestehender Forststraßen, Trompeten im Einfahrtsbereich, Ausweichflächen, Stichwege zu den Windenergieanlagen), Baustellen- und Lagerflächen, Windenergieanlagen-Bereiche (Montage- und Vormontageflächen, befestigte Flächen für den Kranaufbau, Fundamentbereiche) sowie Errichtung einer Kabeltrasse und der Energieableitung in dieser.

Die Rodungsbewilligung gilt im Gesamtausmaß von 34,2500 ha, davon 27,3531 ha dauernde und 6,8969 ha befristete Rodung.

Die Rodungsbewilligung wird für die Flächen gemäß dem Dokument *B.02.02-00 – „Rodungen – Grundstücksverzeichnis“* erteilt.

Die Lage der Flächen kann den Dokumenten *B.01.0004.01-00_Plan Rodungen Windpark [A0]*, *B.01.0004.02-00_Plan Rodungen Verkabelung [A0]* sowie *B.01.0004.03-00_Plan Rodungen Maßnahmenflächen [A2]* entnommen werden.

2.2 Wasserrecht

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als wasserrechtliche Bewilligung für die Hochwasserfreistellung der Gerinnequerungen gemäß § 38 Wasserrechtsgesetz 1959.

2.3 Luftfahrt

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Ausnahmegenehmigung gemäß §§ 91 und 92 sowie als Bewilligung gemäß § 94 Luftfahrtgesetz.

2.4 Elektrizitätswirtschaft

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Anlagengenehmigung gemäß § 5 des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005.

2.5 Starkstromwegegesetz

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Bau- und Betriebsbewilligung gemäß §§ 6f des Steiermärkischen Starkstromwegegesetzes 1971.

2.6 Baurecht

Die vorliegende Genehmigung gilt auch als Baubewilligung gemäß § 19 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995.

3. Plan- bzw. Beschreibungsunterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zu Grunde (Auszug aus dem Dokument *B.00-04_Inhaltsverzeichnis – Stand September 2021*):

Dokumentnummer	Dokumentname
A.01-00	Antrag
A.02-00	Schriftsatz Revision 1
A.03-00	Übersicht zur Revision 1
A.04-00	Schriftsatz Revision 2
A.05-00	Weiterer Schriftsatz Revision 2
A.06-00	Schriftsatz Revision 3
B.00-04	Inhaltsverzeichnis
B.01-02	Vorhabensbeschreibung
B.01.0001-00	Plan Übersicht [A3]
B.01.0002.01-00	Plan Lage Windpark [A0]
B.01.0002.02-00	Plan Lage Verkabelung [A0]
B.01.0003-00	Plan Detail Windkraftanlagen GRU 01 bis GRU 09 [A3]
B.01.0004.01-00	Plan Rodungen Windpark [A0]
B.01.0004.02-00	Plan Rodungen Verkabelung [A0]
B.01.0004.03-00	Plan Rodungen Maßnahmenflächen [A2]
B.01.0004.04-00	Plan Detail Rodungen Windpark [A0]
B.01.0004.05-00	Plan Detail Rodungen Maßnahmenflächen [A1]
B.01.0005-00	Netzberechnung
B.02.01-00	Flächenbedarfs- und Grundstücksverzeichnis
B.02.02-01	Rodungen - Grundstücksverzeichnis
B.03.01-00	Technische Beschreibung SWT-DD-130
B.03.02-00	Flucht und Rettungsplan
C.01.01-00	Energiewirtschaftliche Stellungnahme
C.02.02-00	Einbautenverzeichnis
C.02.03-01	Rodungen - Grundbuchsauszüge

C.03.01-00	Stellungnahme Bundesministerium für Landesverteidigung
C.03.02-00	Turbulenz- und Standorteignungsgutachten
C.03.03-01	Berechnungsnachweis Standorteignung Siemens
C.03.04-00	Bericht Baugrunduntersuchung
C.03.05-00	Exemplarische Standsicherheitsnachweise Flachgründung
C.03.07-01	Abfallwirtschaftskonzept
C.03.08-00	Visualisierung Windpark GRU
C.03.09-00	Visualisierung Geländeänderung Kranstellflächen
C.03.10-00	Plan Sichtbarkeitsanalyse WP GRU (10 km) [A3]
C.03.11-00	Plan Sichtbarkeitsanalyse Bestandwindparks und WP GRU (10 km) [A3]
C.03.12-00	Plan Sichtbarkeitsanalyse WP GRU (30 km) [A3]
C.03.13-00	Erklärung Erzbistum Wien Wohnnutzungen
C.03.14-00	Plan Verkabelung: Querung Gewässer und Leitungen
C.03.15-00	Erklärung Erzbistum Wien Maßnahmenflächen
C.03.16-00	Plan Detail Zuwegung-Gewässerquerung
C.03.17-00	Zuwegung-Gewässerquerungen - Technischer Bericht
C.04.01.01-00	Prüfbescheid zur Typenprüfung
C.04.01.02-00	Klimatische Auslegungsbedingungen SWT-DD-130
C.04.01.03-00	Richtlinien und Normen SGRE ON DD
C.04.01.04-00	Technische Daten SWT-DD-130
C.04.01.05-00	Übersichtszeichnung SWT-DD-130
C.04.01.06-00	Gondelabmessungen SWT-ON-DD
C.04.01.07-00	Rotorblattzeichnung B63 SWT-DD-130
C.04.01.08-00	Baugenehmigungsrelevante Informationen SWT-ON-DD
C.04.01.09-00	Korrosionsschutz-Strategie Siemens ON DD
C.04.01.10-00	Zustandsüberwachungssystem Siemens ON DD
C.04.01.11-00	Designentwurf Flachgründung mit Auftrieb
C.04.01.12-00	Schallemissionen SWT-DD-130 in Nabenhöhe
C.04.01.13-00	Schallemissionen SWT-DD-130 in 10m über Grund für Nabenhöhe 115m
C.04.01.13.01-00	SWT-DD-130 Schallmessbericht

C.04.01.14-00	Servicelift Power Climber
C.04.01.15-00	Sercivelift Power Climber - Bedienungsanleitung
C.04.01.16-00	Außenliegende Treppe
C.04.01.17-00	Standortanforderungen Zuwegung und Kranstellflächen
C.04.01.18-01	Nachweis Erdbebensicherheit GRU
C.04.01.19-00	Stellungnahme Siemens zur Zugangstreppe
C.04.02.01-00	Elektrische Spezifikationen SWT-DD- 130
C.04.02.02-00	Technische Anforderungen Transformator-Kompaktstation SWT
C.04.02.03-00	Blitzschutz- und Erdungssystem SGRE ON DD
C.04.02.04-00	Beleuchtung und Steckdosen Siemens ON DD
C.04.02.05-00	Externe Trafostation - Technische Dokumente Ausschreibung
C.04.02.06-00	Ersatzschaltbild Siemens D3
C.04.03.01-00	CE Marking, Siemens ON DD + G
C.04.03.02-00	Überdrehzahlschutz, SGRE ON DD
C.04.03.03-00	Turmabmessungen Nabenhöhe 115m
C.04.03.04-00	Turmaufbau
C.04.03.05-00	Sicherheitshandbücher
C.04.03.06-00	Sicherheitssysteme SWT ON DD
C.04.03.07-00	Avanti Wind Turbine Ladder
C.04.03.08-00	Siemens Vertical Fall Protection System - Rail
C.04.03.09-00	Antragsunterlagen für staatlichen Arbeitsschutz
C.04.03.10-00	Information Arbeitsschutz im Turm
C.04.04.01-00	Brandschutz und Bekämpfung SGRE ON DD
C.04.04.02-00	Brandschutzkonzept SGRE ON DD
C.04.04.03-00	Standortspezifisches Brandschutzkonzept
C.04.04.04-00	Brennbare Materialien SGRE ON DD
C.04.04.05-00	Entflammbarkeit und Schutzmaßnahmen DD Plattform
C.04.05.01-00	Eisansatz, Erkennung und Verhalten der WEA, SGRE ON DD
C.04.05.02-00	Vorbeugendes Blattheizen zur Verhinderung von Eisansatz
C.04.05.03-00	Gutachten über die Einbindung von BLADEcontrol
C.04.05.04-00	BLADEcontrol certificate
C.04.05.05-00	BLADEcontrol Typenzertifikat und Zertifizierungsbericht
C.04.05.06-00	Gutachten BLADEcontrol
C.04.05.07-00	Detail Rotorblattspitze
C.04.06.02-00	Sichtweitenmessgerät SGRE ON DD

C.04.06.03-00	Tages- und Nachtkennzeichnung SGRE
C.04.06.04-00	Transponderbasierte bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (BNK)
C.04.06.05-00	Technische Daten Tages- und Nachtkennzeichnung
C.04.07.01-00	Abfälle und Entsorgung - Wartung SGRE ON DD
C.04.07.02-00	Chemikalien in der Windenergieanlage, SGRE ON DD
C.04.07.03-00	Wassergefährdende Stoffe Siemens ON DD
C.05.01-00	Forst- und Jagdwirtschaft
D.01-00	UVE Zusammenfassung
D.02-00	Klima- und Energiekonzept
D.03-00	Geprüfte alternative Lösungsmöglichkeiten
D.04-00	UVE Einleitung und No-Impact Statements
D.05.01.01-00	Wirkfaktor Schall Bauphase
D.05.01.02-00	Wirkfaktor Schall Betriebsphase
D.05.02-00	Wirkfaktor Schattenwurf
D.05.03-00	Wirkfaktor Eisabfall
D.05.04-01	Wirkfaktor Verkehr
D.05.05-00	Wirkfaktor Lichtemissionen
D.06.01.01.01-01	Mensch und dessen Lebensräume - Gesundheit und Wohlbefinden - Schall
D.06.01.01.01.0001-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.1.1 Beurteilungsgrundlagen - Windkraftanlagen
D.06.01.01.01.0002-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.1.2 Beurteilungsgrundlagen - Lärmmessung
D.06.01.01.01.0003-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.1.3 Beurteilungsgrundlagen - Verkehrszählung
D.06.01.01.01.0004-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.1.4 Beurteilungsgrundlagen - Wetter
D.06.01.01.01.0005-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.1.5 Beurteilungsgrundlagen - Grundlegende Angaben und Bekanntgaben
D.06.01.01.01.0006-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.2.1 Simulationen und Berechnungen - Bauphase
D.06.01.01.01.0007-00	Fachbeitrag Schall - Anhang 12.2.2 Simulationen und Berechnungen - Betriebsphase
D.06.01.01.02-00	Mensch und dessen Lebensräume - Gesundheit und Wohlbefinden - Schatten
D.06.01.01.03-00	Mensch und dessen Lebensräume - Gesundheit und Wohlbefinden -

	Eisabfall
D.06.01.01.04-00	Mensch und dessen Lebensräume - Gesundheit und Wohlbefinden - Umweltmedizin
D.06.01.02.01-00	Mensch und dessen Lebensräume - Sonstige menschliche Nutzungen - Raumordnung
D.06.01.02.02-00	Mensch und dessen Lebensräume - Sonstige menschliche Nutzungen - Freizeit und Erholung
D.06.02.01-02	Biologische Vielfalt - Tiere und deren Lebensräume - Naturschutz
D.06.02.02-01	Biologische Vielfalt - Tiere und deren Lebensräume - Wildökologie
D.06.03-01	Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume inklusive Waldökologie
D.06.04-00	Boden und in Anspruch genommene Flächen
D.06.05-01	Wasser und Hydrogeologie
D.06.05.01-00	Ergänzung Wasser und Hydrogeologie - Gewässerökologie Gewässerquerungen
D.06.06-00	Sach- und Kulturgüter
D.06.07-00	Landschaft
D.06.08-00	Luft und Klima

4. Nebenbestimmungen

4.1 Befristungen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G

Für das Vorhaben werden gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G folgende Fristen festgelegt:

4.1.1 Baubeginn

Die Frist für den Baubeginn des eingereichten Projekts wird mit 6 Jahren ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides bestimmt.

4.1.2 Bauvollendung

Die Frist für die Bauvollendung wird mit **10 Jahren** ab Rechtskraft des Genehmigungsbescheides festgelegt.

4.1.3 Befristete Rodungen

Die Bewilligung für die befristeten Rodungen erlischt **2 Jahre** nach Inbetriebnahme des Windparks. Die Wiederaufforstungen für diese Rodungsflächen sind bis spätestens 4 Jahre nach Inbetriebnahme des Windparks durchzuführen.

4.1.4 Natur-Schutzmaßnahmen

Die in der UVE enthaltenen Naturschutz-Maßnahmen sowie die im vorliegenden Bescheid vorgeschriebenen Nebenbestimmungen betreffend Naturschutz sind in Absprache mit der ökologische Bauaufsicht bis spätestens **1 Jahr** nach Inbetriebnahme des Windparks umzusetzen. **Die Umweltbauaufsicht und die Umweltbaubegleitung sind der Behörde spätestens bei Baubeginn namhaft zu machen.**

4.2 Nebenbestimmungen

Die nachfolgenden Nebenbestimmungen (Auflagen) enthalten zahlreiche Verpflichtungen zur Erstellung, Aufbewahrung und Vorlage von Unterlagen, Berichten, Bestätigungen und dergleichen. Wenn es im Auflagentext nicht näher ausgeführt wird, sind diese Unterlagen der zuständigen Behörde spätestens im Rahmen des UVP-Abnahmeverfahrens vorzulegen.

4.2.1 Abfalltechnik

1. Das im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Bodenaushubmaterial, welches nicht an dem Ort, an dem es ausgehoben wurde, wiedereingesetzt wird, ist abfallchemisch zu analysieren.
2. Das im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Bodenaushubmaterial oder durch Bauarbeiten verursachter verunreinigter Boden, der den Grenzwerten der Tabellen 1 und 2 der Anlage 1 der Deponieverordnung 2008 bzw. den Grenzwerten für eine zulässige Verwertung nach den Vorgaben des Bundesabfallwirtschaftsplanes 2017 nicht entspricht, ist nachweislich auf

eine für diese Abfallqualitäten bewilligte Deponie zu verbringen oder nachweislich einer zulässigen Verwertung zuzuführen.

3. Für die Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf den Baustelleneinrichtungsflächen ist vor Baubeginn ein Lagerkonzept zu erstellen. Dabei sind die Art der Sammelbehälter und im Falle einer Zwischenlagerung im Freien die Eignung des Untergrundaufbaues und der Oberflächenwassererfassung und -behandlung für die einzelnen Abfallfraktionen nachzuweisen.
4. Die Lagerung frischer Betonabfälle hat ausschließlich in dichten Containern zu erfolgen.
5. Die Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib der im Zuge der und Bau- und Rückbauarbeiten anfallenden Abfälle sind einschließlich der erforderlichen chemischen Untersuchungen zumindest monatlich der örtlichen Bauaufsicht zu übergeben.

4.2.2 Bautechnik und Brandschutz

6. In der Errichtungsphase bzw. Baudurchführung ist sicherzustellen, dass die Sicherheit von Menschen und Sachen gewährleistet ist. Jedenfalls ist eine entsprechende Absicherung der Baugruben zur Vermeidung von Gefahren durchzuführen.
7. Die im geotechnischen Entwurfsbericht angenommenen Baugrundverhältnisse sind beim Baugrubenaushub vom Bodengutachter zu überprüfen und zu bestätigen. Vor Aufbringen der Sauberkeitsschicht ist die Tragfähigkeit der Baugrubensohle durch den Bodengutachter zu bestätigen und freizugeben.
8. Die Einhaltung der Übereinstimmung der baulichen Ausführung mit den statisch-konstruktiven Vorgaben und Plänen ist von einem hierzu befugten Zivilingenieur/Ingenieurkonsulenten für Bauwesen (Statiker) bescheinigen zu lassen. Die Freigaben für die ausreichende Tragfähigkeit des Untergrundes, die ordnungsgemäße Verlegung der Bewehrung sowie der Einbau der Fundamentsektionen ist nachweislich für jedes einzelne Fundament durchzuführen und Vorort bereitzuhalten.
9. Die Dichtheit des Unterbodens/Auffangwanne und die der Leitungsdurchführungen im Bodenbereich sind flüssigkeitsdicht und medienbeständig auszubilden und zu erhalten. Die jeweils ordnungsgemäße Ausführung ist von der ausführenden Firma bescheinigen zu lassen.
10. Es dürfen nur Baustoffe/Bauprodukte verwendet werden, die die gesetzlich verpflichtende Kennzeichnung im Sinne des Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 LGBl. Nr.83/2013 i.d.g.F. tragen.
11. Alle getroffenen bautechnischen Maßnahmen sind bei dauerhafter Stilllegung einzelner Windkraftanlagen bzw. des gesamten Windparks Gruberkogel bis mind. 1 m unter das Ursprungsgelände rückzubauen. Geländeänderungen sind auf das Niveau des Urgeländes rückzuführen.
12. Die Außentreppe der WEAs ist entsprechend des § 4 Abs. 2 und 3 der Arbeitsstättenverordnung – AStV i. d. F. BGBl. II Nr. 309/2017, auszuführen.
13. Die Absturzsicherung der Außentreppe hat entsprechend der OIB-Richtlinie 4 – Barrierefreiheit und Nutzungssicherheit, Ausgabe 2019 Pkt. 4.2.3 und 4.2.4 zu erfolgen.
14. Das Brandschutzkonzept für Gruberkogel ist vor der Inbetriebnahme nachweislich der zuständigen Feuerwehr sowie der zuständigen Behörde zu übermitteln.
15. Sämtliche Auflagen welche sich aus der Typenstatik ergeben sowie für die Bauführung im Prüfbescheid zur Typenprüfung vom TÜV-Süd vorgeschrieben wurden sind nachweislich (dokumentiert) einzuhalten und von einem hierzu Befugten zu bestätigen.
16. Prüfintervalle:

Der Turm ist mindestens alle 2 Jahre durch einen Sachverständigen für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen. Diese Berichte sind jeweils, falls von der zuständigen Behörde gefordert, an diese zu übersenden.

4.2.3 Elektro- und Lichttechnik

17. Die gegenständlichen elektrischen Hochspannungsanlagen sind unter der Verantwortung einer Person zu betreiben, welche die hierzu erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt. Diese Person ist für den ständigen ordnungsgemäßen Zustand der Hochspannungsanlagen verantwortlich. Diese Person ist der Behörde unter Vorlage der entsprechenden Nachweise und des Betriebsführungsübereinkommens namhaft zu machen, dies gilt auch bei Änderungen der Person. Bei Netzbetreibern gemäß Steiermärkischem Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz kann die Vorlage der Befugnisnachweise entfallen.
18. Der Betreiber der Windenergieanlagen hat für die technische Leitung und Überwachung eine fachlich geeignete Person im Sinne des §12 Stmk. ElWOG 2005 einzusetzen.
19. Nach Fertigstellung der Anlagen ist durch Atteste der ausführenden Fachfirmen nachzuweisen, dass die gegenständlichen Hochspannungsanlagen (WEA-Transformatorstationen) gemäß der OVE-Richtlinie R 1000-3 Ausgabe: 2019-01-01 "Wesentliche Anforderungen an elektrische Anlagen Teil 3: Hochspannungsanlagen" sowie der ÖVE/ÖNORM EN 61936-1: 2015-01-01: "Starkstromanlagen mit Nennwechselspannungen über 1 kV Teil 1: Allgemeine Bestimmungen" und hinsichtlich der Störlichtbogenqualifikation IAC-AB nach ÖVE/ÖNORM EN 62271-202 ausgeführt wurden.
20. Die Verlegung der Hochspannungskabel sowie die Verlegung von Energie- Steuer- und Messkabeln hat gemäß „OVE E 8120: 2017-07-01 „Verlegung von Energie-, Steuer- und Messkabeln“ zu erfolgen. Es ist von einem befugten Elekrounternehmen oder einer Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von §12(3) ETG eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, aus der Einhaltung dieser Vorschrift bei der Verlegung der gegenständlichen Hochspannungskabel sowie der Energie- Steuer- und Messkabeln hervorgeht.
21. Für die Verlegung aller gegenständlichen Hochspannungskabel sind Trassenpläne zu erstellen und der Behörde vorzulegen: Einmessplan im Maßstab 1:1000 inkl. Lageplandetail im Maßstab 1:250 (oder feiner), aus dem die Lage des gegenständlichen Kabelsystems im Bereich der Stationsanbindungen ersichtlich ist.
22. Die elektrischen Niederspannungsanlagen sind in Zeiträumen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu überprüfen. Mit den wiederkehrenden Prüfungen der elektrischen Anlagen ist ein befugtes Elekrounternehmen oder eine Person mit den erforderlichen fachlichen Kenntnissen und Fähigkeiten im Sinne von § 12 (3) ETG zu beauftragen. Von diesem/r ist jeweils eine Bescheinigung auszustellen, aus der hervorgeht,
 - dass die Prüfung gemäß OVE E 8101: „Elektrische Niederspannungsanlagen, Abschnitt 600.5 Wiederkehrende Prüfung“ erfolgt ist und
 - dass keine Mängel festgestellt wurden bzw. bei Mängeln die Bestätigung ihrer Behebung.
23. Über die Herstellung der (Fundament-) Erdungsanlagen entsprechend OVE E 8014 ist von der ausführenden Firma eine Bestätigung auszustellen. Der vom Anlagenhersteller Siemens

geforderte Erdausbreitungswiderstand der Gesamterdungsanlage ist anzugeben (maximal 10 Ohm zulässig). Zusätzlich ist der tatsächlich gemessene Erdausbreitungswiderstand jeder Windkraftanlage anzugeben.

Die Erdungsanlagen der Windenergieanlagen sind bei Inbetriebnahme und danach in Zeitabständen von längstens drei Jahren wiederkehrend zu überprüfen.

24. Für jede Windenergieanlage ist ein Anlagenbuch zu führen, in dem zusätzlich folgende Angaben enthalten sind:
- EG-Konformitätserklärung des Herstellers mit Bestätigung der Einhaltung der anzuwendenden EG-Richtlinien (Maschinensicherheitsrichtlinie, EMV-Richtlinie u.dgl.);
 - Abnahmeprotokoll des Errichters;
 - Abnahmeprotokoll (Erstprüfung) der elektrotechnischen Anlagen durch Befugte;
 - Angaben über die laufenden Kontrollen der Windenergieanlage und Instandhaltung;
 - Angaben der Betriebszeiten bzw. der Ausfallszeiten mit den zugehörigen Ursachen;
 - Wartungsangaben und Instandsetzungsangaben;
 - Führung einer Statistik über Blitzeinschläge/Schäden;
 - Führung einer Statistik über Stillstandzeiten durch Vereisung.
25. Die Wartung und Instandhaltung der Windenergieanlagen hat entsprechend den Wartungsvorschriften der Herstellerfirma und den Anforderungen der Typenprüfungen zu erfolgen. Zur Erhaltung des betriebssicheren Anlagenzustandes der Windenergieanlagen ist ein Wartungsvertrag mit einem fachlich geeigneten Unternehmen unter Einhaltung der Vorgaben des Herstellers abzuschließen. Die Wartungsprotokolle sind aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.
26. Die Bedienung der Anlagen darf nur durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen. Die Betriebsanleitung, in welche auch Hinweise über Verhaltensmaßnahmen bei gefährlichen Betriebszuständen aufzunehmen sind, ist bei jeder Windenergieanlage aufzubewahren, ebenso ein Servicebuch. In dieses Servicebuch sind jene Personen oder Firmen einzutragen, die zu Eingriffen an der Windenergieanlage entsprechend unterwiesen und berechtigt sind.
27. An den Zugangstüren der Windenergieanlagen sind Hinweisschilder anzubringen, die die WEA (z.B. mittels Piktogrammen) als elektrische Betriebsstätten kennzeichnen und den Zugang für Unbefugte verbieten.
28. Die Konsenswerberin hat durch privatrechtliche Verträge bzw. durch Erwerb der erforderlichen Grundstücksflächen sicherzustellen, dass der aus Brandschutzgründen einzuhaltende Sicherheitsbereich von 3 m von den Lüftungsöffnungen und der ins Freie öffnenden Türe der Trafostationen auf Dauer von anderen Gebäuden/Objekten (ohne brandschutztechnische Qualifikation) sowie von Gebäudeöffnungen und brennbaren Lagerungen freigehalten wird.
29. Vor Inbetriebnahme der Windkraftanlagen sind der Behörde Ausführungsunterlagen/Nachweise/Prüfberichte und Zertifikate einer unabhängigen Prüfstelle (für das BLADEcontrol System) über die Wirksamkeit der installierten Eiserkennungssysteme vorzulegen (Verhinderung von Eisabwurf – Detektionssicherheit hinsichtlich der Personensicherheit in der Umgebung).
30. Die Windkraftanlagen sind so zu betreiben, dass Personen nicht durch Eisabwurf bzw. Eisabfall gefährdet werden. Der Betrieb der Windkraftanlagen bei Eisansatz ist nicht zulässig. Bei Abschaltung infolge Vereisung einer Windkraftanlage sind die

Eiswarnleuchten automatisch einzuschalten. Über die Funktionalität der Ansteuerung der Warnleuchten (Inbetriebnahme bei Eiserkennung) ist ein Nachweis zu erbringen. Die Warnleuchten dürfen vom Mühlenwart/Anlagenbetreiber nur dann ausgeschaltet werden, wenn dieser vor Ort feststellt, dass keine Gefahr durch Eisabfall/Eisabwurf besteht.

31. Aus Sicherheitsgründen muss bei Betrieb der Rotorblattheizung jeweils eine Blinkleuchte im Turmfußbereich der WEA automatisch aktiviert werden.
32. Für die Einspeisung in das öffentliche Stromnetz ist ein Netzzugangsvertrag mit dem Verteilnetzbetreiber abzuschließen.
33. In jeder Windenergieanlage sind die Vorschriften der ÖVE/ÖNORM E 8350 ("Bekämpfung von Bränden in elektrischen Anlagen und in deren Nähe") und der ÖVE/ÖNORM E 8351 ("Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität") entweder als Hinweistafel anzubringen oder als Broschüre aufzulegen.
34. Für eine Baustellenbeleuchtung sind folgende Vorgaben einzuhalten:
 - horizontale Einbaulage der Leuchten bzw. Scheinwerfer;
 - Leuchten sind nach oben und zur Seite abzuschirmen/abzuschatten;
 - Farbtemperatur der Leuchtmittel von max. 3000 Kelvin (und einem geringen UV-Anteil) sind einzusetzen;
 - optimierte Anzahl und Platzierung der Leuchten;

Die Einhaltung dieser Vorgaben ist in Form einer Bescheinigung, ausgestellt von einem Befugten (zB. zertifizierter Lichttechniker für Außenbeleuchtungsanlagen), der Behörde vorzulegen.

4.2.4 Geologie, Geotechnik, Hydrogeologie

Hydrogeologie

35. Für die Bauarbeiten dürfen nur Baufahrzeuge und Baumaschinen verwendet werden, die sich in Hinblick auf die Reinhaltung des Grundwassers in einem einwandfreien Zustand befinden.
36. Sollte es in der Bauphase trotz aller Sicherheitsvorkehrungen zu einem Ölaustritt kommen, ist dafür zu sorgen, dass Ölbindemittel in ausreichender Menge auf der Baustelle vorgehalten werden.
37. Für den Fall des Einsatzes von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt ist gegebenenfalls kontaminiertes Erdreich abzugraben und nachweislich sachgerecht zu entsorgen. Etwaige weiterführende Schritte sind bei Bedarf von der Ökologischen Bauaufsicht festzulegen.
38. Für den Fall des Einsatzes von Löschmittel im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt ist dies der zuständigen Wasserrechtsbehörde unverzüglich mitzuteilen.
39. Das hydrogeologische Monitoringprogramm ist im Zusammenhang mit dem Störfall Brand und bei unvorhergesehenem Ölaustritt gegebenenfalls in Absprache mit der zuständigen Wasser-rechtsbehörde zu adaptieren bzw. zu erweitern.
40. Das Abpumpen der Niederschlagswässer aus den Baugruben bei Betonarbeiten ist aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zulässig. Um dies zu vermeiden, sind bereits im Vorfeld der Baugrubenerrichtung Maßnahmen zu setzen (z. B. Geländemodellierung), die ein Zufließen von Oberflächenwässern in die Baugrube hintanhalt.
41. Über die Durchführung des hydrogeologischen Monitorings ist durch einen einschlägig Befugten (Hydrogeologen) ein Bericht zu erstellen und nach Abschluss der Tätigkeiten der Behörde zu übermitteln.

Ergänzend werden, obwohl im Monitoringprogram mit erwähnt, nochmals die Auflagenpunkte zum Monitoring im Bereich des Schwarzriegelmoos angeführt. Diese können entfallen, wenn, wie beschrieben, die Verrohrungen für die Energieableitung im Zuge der Bauarbeiten zum WP Pretul 2 verlegt werden.

42. Im Bereich der Energieableitung unter dem Schwarzriegelmoos werden im An - und Abstrom des Weges jeweils mindestens eine Grundwassermessstelle (Grundwasserpegel) errichtet und mit einem selbstaufzeichnenden Monitoringsystem (Datenlogger) zur Messung des Wasserstandes ausgestattet. Messungen müssen mindestens im 6 - stündlichen Intervall erfolgen. Die Lage der Grundwassermessstellen wird in Absprache mit dem begleitenden Geologen festgelegt.
43. Der Zeitraum der Messungen ist durch den begleitenden Hydrogeologen festzulegen, hat aber im Minimum eine Woche vor Beginn der Arbeiten im Bereich des Schwarzriegelmoos zu beginnen und ist mindestens eine Woche über den Durchgang der Arbeiten hinweg weiter zu betreiben.
44. Einer der Quellaustritte (Auswahl durch den begleitenden Geologen) unter dem Schwarzriegelmoos wird als quantitative Messstelle ertüchtigt und während der Bauphase der Zuwegung im gegenständlichen Bereich in monatlichen Abständen die Schüttung Q (inklusive der Feldparameter Temperatur, elektrische Leitfähigkeit, pH -Wert und Sauerstoffgehalt) gemessen.

Geologie/Geotechnik

45. Die gesamten Erdarbeiten, aber vor allem die Gründungsarbeiten, sind durch einen Fachkundigen zu überwachen und sind dementsprechende Aufzeichnungen (Lithologie Trennflächengefüge, geotechnische Nachweise wie z.B. Verformungsmoduli, Hang- bzw. Schichtwasserbeobachtungen, eingeleitete Maßnahmen, etc.) zu führen.
46. Ein Bericht samt allfälliger Planbeilagen über die ordnungsgemäße Ausführung der Tief- und Grundbauarbeiten (Gründungen, Böschungen, Einschnitte, Aufschüttungen, etc.) ist bis zum Zeitpunkt der Kollaudierung der Behörde unaufgefordert vorzulegen.

4.2.5 Landschaftsgestaltung

47. Bei dauerhafter Stilllegung einzelner WEA bzw. des gesamten Windparks sind die Anlagen vollständig zu demontieren und abzutransportieren. Fundamente sind bis in eine Tiefe von 1 m unter GOK abzuschrammen, das verbleibende Fundament ist mit standortgerechtem Material zu hinterfüllen. Montage- und Kranstellflächen, sowie im Vorhabenszusammenhang errichtete Wegführungen (sofern sie nicht zu forst- oder almwirtschaftlichen Zwecken benötigt werden) sind rückzubauen und an den natürlichen Geländeverlauf anzugleichen, sämtliche Flächen sind mit Oberboden zu überdecken für eine Rückführung in die land-, alm-, bzw. forstwirtschaftliche Produktion im Einklang mit der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW, 2. Auflage 2012) bzw. unter Berücksichtigung allfälliger Vorgaben der Fachbereiche Naturschutz/Waldökologie/Boden zu rekultivieren.

4.2.6 Luft / Klima

48. Sämtliche Materialmanipulationen sind in erdfeuchtem Zustand vorzunehmen. Im Falle von trockenem Material ist dieses vor und während der Manipulationen manuell zu befeuchten.
49. Die Aufbereitungsanlage ist ausschließlich bei gleichzeitiger Bedüsung des aufgegebenen Materials mit Wasser zu betreiben.

50. Fr die Motoren sntlicher eingesetzter Baumaschinen ist die Einhaltung zumindest der Abgasstufe EU IV gemf EU 2016/1628 nachzuweisen.
51. Die bergangsbereiche von den nicht staubfrei befestigten Windpark-Zufahrtsstraen zum ffentlichen Straennetz sind reinzuhalten, um Staubverschleppungen zu verhindern. Die bergangsbereiche sowie die ffentlichen Straen auf jeweils 500 m Lnge in beiden Fahrtrichtungen sind bei Verschmutzung unverzglich sowie whrend der Errichtungsphase der Kranstellflchen und Fundamente zumindest einmal pro Betriebstag, im ubrigen Bauzeitraum einmal pro Betriebswoche, mittels Feuchtkehrverfahren zu reinigen.
52. Im Ausfahrtsbereich Sdwest der nicht staubfrei befestigten Windpark-Zufahrtsstrae ins ffentlichen Straennetz (L407) ist eine Reifenwaschanlage einzurichten und whrend der gesamten Bauzeit zu betreiben. Durch bauliche Manahmen ist sicherzustellen, dass ausnahmslos alle ausfahrenden Kraftfahrzeuge ber die Reifenwaschanlage fahren und ein Umfahren verunmoglicht wird.
53. Die ffentlichen Straen im Bereich von Wohnanrainern bis in mindestens 3 km Entfernung zu den Ein-/Ausfahrtsbereichen sind reinzuhalten. Diese Straenabschnitte sind auf eine Lnge von zumindest 500m vor und nach den Wohnbereichen bei Verschmutzung unmittelbar, sonst zumindest einmal pro Betriebswoche mittels Feuchtkehrverfahren zu reinigen.
54. Smtliche durchgefhrten Manahmen sind in einem Betriebsbuch zu dokumentieren, das der Behrde auf Verlangen vorzulegen ist.

4.2.7 Luftfahrttechnik

55. Die Lagekoordinaten (WGS84) sowie die Hhen (MSL u.A.) der einzelnen Anlagen sind nach Fertigstellung von einem Zivilgeometer oder einem Ingenieurburo fr Vermessungswesen zu bestimmen. Hierbei ist auch die Genauigkeit der gemessenen Werte (Standardabweichung) sowie die Messmethode anzugeben. Die Messergebnisse sind dem Landeshauptmann als Luftfahrtbehrde (Abteilung 16 des Amtes der Steiermrkischen Landesregierung, Referat Verkehrsbehrde) binnen zwei Wochen nach Fertigstellung zu bermitteln. Hierzu ist das aktuelle Hindernisformular der Austro Control GmbH (derzeit Version 1.8) zu verwenden.
56. Jede luftfahrtrechtlich relevante nnderung (Baubeginn, Fertigstellung, Abbruch) ist der Behrde (Abteilung 16 des Amtes der Steiermrkischen Landesregierung) umgehend zu melden.
57. Nachtkennzeichnung:
Bei der Nachtkennzeichnung sind „NVG-freundliche“ LED zu verwenden, die sowohl rotes Licht (ca. 617 nm Wellenlge) als auch infrarotes Licht (ca. 850 nm Wellenlge) mit einer Wellenlge ber 665 nm ausstrahlen.
Das Feuer muss eine Betriebslichtstrke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstrke von mindestens 170 cd aufweisen. Bei Einsatz der im Befund beschriebenen Sichtweitenmessung kann die Lichtstrke wie im Projekt und im Befund beschrieben reduziert werden.
58. Der Betrieb hat fr den gesamten Windpark synchron in folgendem Rhythmus zu erfolgen: 1s hell – 0,5s dunkel – 1s hell – 1,5s dunkel.
59. Die Abstrahlungswinkel sind gem. ICAO Annex 14, Vol. II, Chap. 6 anzuwenden. Das Feuer ist bei einem Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux zu aktivieren. Die tatschliche Lichtstrke sowie die fachgerechte Montage des Feuers sind von einem dafur autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuungsanlagen besttigen zu lassen.

60. Bauphase:

In der Errichtungsphase des Windparks ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 m über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer anzubringen. Das Hindernisfeuer muss als ein rotes, im Erhebungswinkel von 10° über der Horizontalen rundum sichtbares Dauerlicht mit einer Lichtstärke von 70 cd ausgeführt und beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 100 Lux aktiviert werden.

Die Errichtung von Krananlagen mit einer Höhe über Grund von mehr als 100 m ist dem Landeshauptmann (Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16, Verkehrsbehörde) spätestens zwei Monate vor Errichtung anzuzeigen.

4.2.8 Maschinentechnik

61. Das Betanken von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Maschinen darf nur über mineralöl-beständigen Auffangwannen erfolgen.
62. Die Abnahmegutachten gemäß § 7 der AM-VO für die Befahranlagen sind der Behörde vorzulegen.
63. Das ordnungsgemäße Inverkehrbringen der Windkraftanlagen und der Befahranlagen ist der Behörde durch Vorlage der Konformitätserklärungen nachzuweisen.
64. Die Erfüllung der in der Typenprüfung der Befahranlage angeführten Auflagen ist durch die Vorlage entsprechender Bestätigungen nachzuweisen. Dazu zählen auch die Auflagen die in den angeschlossenen Gutachten angeführt sind.
65. Um Verletzungen der Personen zu vermeiden, die während des Betriebs des TSL (Turmservicelift) an den Turm-Haltepositionen arbeiten, müssen die im Installationshandbuch für Windkraftanlagen-Service des TSL-Modells Sherpa-RD4 (Dokument Nr. 38931-IMEN) (Abschnitt Sicherheitsvorkehrungen Turmplattform“) angegebenen Sicherheitsmaßnahmen bei jeder Halteposition getroffen sein. Diese Sicherheitsmaßnahmen umfassen angemessene Beleuchtung, Plattformen, Laufstege, Geländer und Leitern, die den Anforderungen der EN ISO 14122-2 und EN ISO 14122-3 entsprechen, sowie Reflexstreifen, damit der optische Sensor erkennen kann, wann der TSL eine sichere Zone erreicht hat. Über die Umsetzung dieser Maßnahmen ist eine Bestätigung des ausführenden Montagebetriebs vorzulegen.
66. Die Befahranlage ist an den Haltestellen (Plattformen) zu Umwehren, um dort befindliche Personen vor einer Kollision mit der Befahranlage zu schützen. Die Höhe der Umweh rung hat sich nach den Bestimmungen der Anlage C, Z. 6 der Arbeitsmittelverordnung, BGBl.II Nr.164/2000, i.d.F. BGBl.II Nr.21/2010 zu richten. Alternativ dazu kann auch die Norm ÖNORM EN ISO 13857: 2020 07 01 herangezogen werden. Die Erfüllung der Auflage ist unter Angabe der Maße a, b und c laut Verordnung bzw. Norm zu dokumentieren.
67. Durch organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Befahranlage nur dann verwendet wird, wenn eine zweite geschulte Person bei der WEA anwesend ist, die unverzüglich erste Hilfe leisten kann. Vor Betreten und nach Verlassen der WEA müssen sich die Monteure bei einer zentralen Stelle (z.B. Einsatzplanungszentrale, Betreiber, Mühlenwart) an- bzw. abmelden.
68. Vor Verwendung der Befahranlage ist jeweils die "Tägliche Kontrolle" laut Bedienungsanleitung durchzuführen und zu dokumentieren.
69. Es ist ein Notfall- und Rettungskonzept für die Befahranlagen zu erstellen, in dem auch Vorgaben enthalten sein müssen, wie sichergestellt ist, dass zu jedem Zeitpunkt ein Notruf abgesetzt werden kann, wie ein sicheres Verlassen des Fahrkorbs auch außerhalb der Bühnenbereiche gewährleistet ist, wann ein Notablass durchgeführt werden darf und dass ein solcher im Logbuch der Windkraftenergieanlage zu dokumentieren ist.

70. Es ist sicherzustellen, dass die Personen, die die Befahranlage bedienen, über die aktuellen Bedienvorschriften des Herstellers der Befahranlage und des Errichters der Windenergieanlage verfügen, die Unterlagen zum Notfall- und Rettungskonzept kennen und nachweislich über deren Beachtung sowie betriebsspezifische Besonderheiten und Betriebsanweisungen vor Gebrauch der Befahranlage unterwiesen wurden.
71. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die das Benutzen der Notablassfunktion für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).
72. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die ein unberechtigtes Verstellen der Überlastbegrenzung für einen nachfolgenden Nutzer erkennen lassen (z.B. durch Versiegelung).

4.2.9 Naturschutz

73. Die Maßnahme „LM_TIER_NATSCH_01: Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus“ wird dahingehend abgeändert, dass der Betriebsalgorithmus bereits in der Kalenderwoche 18 einzusetzen hat, der erste Zeitraum reicht daher von KW 18 bis KW 23.

Zeitraum	KW21-23	KW24-29	KW30-39
Uhrzeit	Sonnenuntergang - Sonnenaufgang	Sonnenuntergang - Sonnenaufgang	Sonnenuntergang - Sonnenaufgang
Temperatur	> 8 ° C	> 8 ° C	> 8 ° C
Windgeschwindigkeit	< 6 m/s	< 5 m/s	< 6 m/s
Niederschlagintensität	< 6 mA/10min * oder < 1 mm/10min	< 6 mA/10min * oder < 1 mm/10min	< 6 mA/10min * oder < 1 mm/10min
<p><i>* gemessen mit einem Niederschlagssensor (Thies, Göttingen). Der Wert gibt die durchschnittlichen mA pro 10 min Intervall an, umso höher die Stromstärke, umso stärker der Niederschlag. Alternativ kann auch ein Schwellenwert für die Niederschlagsmenge von 1 mm pro 10 min Intervall angenommen werden.</i></p>			

Tabelle 11: Fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus

74. In den ersten beiden Betriebsjahren ist ein Gondelmonitoring an mindestens 2 Windkraftanlagen zu installieren und ist zur Ergänzung auch ein Schlagopfermonitoring erforderlich. Das Schlagopfermonitoring ist auch auf die Avifauna anzuwenden. Dieses ist mit dafür ausgebildeten Hunden durchzuführen.
75. Die LM_TIER_NATSCH_04 bzw. MN_PFL_09 werden dahingehend abgeändert, dass mindestens 6 Tümpel neu anzulegen und in einer Karte zu verorten sind, damit ihr Bestand überprüft werden kann. Die Ausgestaltung der Tümpel hat unter Beisein und mit Anordnungen der ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.
76. Im Nahbereich von stickstoffsensiblen und staubempfindlichen Biotopen sind Verkehrsflächen (Baustraßen) bei trockenem Wetter mit geeigneten Maßnahmen zu befeuchten und es ist mit der Befeuchtung jeweils zumindest 100 m über das Erreichen und Verlassen der sensiblen Zonen hinauszugehen. Diese Auflage gilt an Tagen mit Transport- oder Manipulationstätigkeiten bei schnee- und frostfreien Verhältnissen und bei Trockenheit (= kein Niederschlag innerhalb der letzten 48 Stunden). Die betroffenen Biotoptypen sind in der Eingabe vom 25.03.2022, OZ 89 (Verortung der stickstoffsensiblen Biotope) dargestellt und handelt es sich um die Biotoptypen 1.4.4 Naturnaher Tümpel, 2.2.3.2.1 Basenarmes, nährstoffarmes Kleinseggenried, 3.2.1.2.2

Frische, basenarme Magerwiese der Bergstufe, 3.2.2.2.1 frische artenreiche Fettwiese der Bergstufe, 9.11.4.1 nasser bodensaurer Fichten- und Fichtentannenwald und 9.4.2 Fichtenmoorwald.

Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn (bzw. bei einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt) erstmals durchzuführen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens zumindest zwischen 12:00 und 13:00 Uhr zu wiederholen. Automatische Befeuchtungssysteme sind im Intervall eine Stunde Berieselung, zwei Stunden Pause bis Betriebsende zu betreiben.

77. Bei manueller Berieselung (z.B. Tankfahrzeug, Vakuumfass) sind als Richtwert 3l Wasser pro m² anzusehen, bei automatischen Systemen ist eine Wasserdotation von zumindest 1 l/m²/h anzusetzen. Bei beiden Methoden ist sicherzustellen, dass alle benutzten Oberflächen innerhalb der definierten Bereiche befeuchtet werden. Die Auflage ist durch die Umweltbaubegleitung zu überprüfen.
78. Die Befeuchtung ist bei Betriebsbeginn (bzw. bei einem Anstieg der Temperaturen über den Gefrierpunkt) erstmals durchzuführen und im Falle der Verwendung eines manuellen Verfahrens
79. Es ist vorab zu prüfen, ob der Bereich der Kabeltrasse dazu geeignet ist, Wasser aus dem Schwarzriegelmoor abzuziehen und ist gegebenenfalls die Kabeltrasse zu verlegen.
80. Von der ökologischen Baubegleitung ist darauf zu achten, dass das Hochmoor (BT 2.2.5.1) im Bereich der Energieableitung außerhalb der tatsächlichen Baumaßnahmen unberührt und somit in seiner jetzigen Größe erhalten bleibt.
81. Der sehr hochwertige Bestand des an die WEA GRU 1 angrenzenden Fichtenmoorwaldes ist zu erhalten und ist durch die ökologische Baubegleitung sicherzustellen, dass der Fichtenmoorwald durch die Erdarbeiten nicht dauernd negativ beeinträchtigt und das Biotop in seiner jetzigen Qualität degradiert wird.
82. Der Rückbau hat im Beisein einer ökologischen Baubegleitung zu erfolgen.

4.2.10 Schall- und Erschütterungstechnik

83. Es ist eine Informationsstelle für Öffentlichkeit einzurichten. In dieser Informationsstelle ist das Bauvorhaben, die Baufortschritte, der Zeitplan für die einzelnen Bauphasen und Bautätigkeiten sowie allfällige Messergebnisse (aus dem Monitoring) öffentlich zugänglich zu machen.
84. Während dem ersten Jahr der Betriebsphase ist ein Monitoring zu installieren und zu betreiben. Das Monitoringkonzept ist mit dem schalltechnischen Amtssachverständigen (ASV) abzustimmen und zu betreiben und sind die Messstellen gemeinsam festzulegen. In der Betriebsphase ist in jeder Jahreszeit mindestens einmal an zwei Messstellen über einen Zeitraum von mind. 48 Stunden ein Monitoring durchzuführen. Die Messergebnisse sind im Internet und in der Informationsstelle zu veröffentlichen. Bei Beschwerden der Nachbarschaft ist das Messstellennetz nach Absprache mit dem schalltechnischen ASV zu verdichten.
85. Die betroffene Nachbarschaft ist über die einzelnen Bauphasen und besondere lärmintensive Tätigkeiten im Vorhinein zu unterrichten (z.B. öffentlicher Aushang, Hauswurfsendung, Veröffentlichung im Internet etc.).

86. Kommt es zu Überschreitungen der prognostizierten Immissionspegel, gemessen über einen Zeitraum von 72h (gemittelter LAeq über 72h), ist der Betrieb (Bau- oder Betriebsphase) unverzüglich einzustellen. Nach Beseitigung der dafür verantwortlichen Schallquellen oder Tätigkeiten kann der Betrieb fortgesetzt werden.
87. In der Betriebsphase sind jene projektgegenständlichen WEA, welche aufgrund von Störfällen außergewöhnliche Schallemissionen hervorrufen, unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und dürfen erst nach Instandsetzung wieder in Betrieb genommen werden.

4.2.11 Verkehrstechnik

88. Die erforderliche 50 km/h-Beschränkung auf der L407 (Stmk) bzw. L175 (NÖ) ist bei den Bezirkshauptmannschaften Weiz und Neunkirchen zu beantragen. Sofern die Zufahrt am Feistritzsattel ausschließlich durch Sondertransporte mit entsprechenden Begleitfahrzeugen genutzt wird, kann auf eine Geschwindigkeitsbeschränkung verzichtet werden.

4.2.12 Waldökologie, Forstwesen, Boden

89. Die Rodungen dürfen erst dann durchgeführt werden, wenn derjenige, zu dessen Gunsten die Rodungsbewilligung erteilt worden ist, das Eigentumsrecht oder ein sonstiges dem Rodungszweck entsprechendes Verfügungsrecht an den zur Rodung bewilligten Waldflächen erworben hat.
90. Die unten angeführten Kompensationsmaßnahmen sind ein zwingender Bestandteil der vorliegenden Bewilligung. Mit diesen Kompensationsmaßnahmen muss innerhalb von drei Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Die Kompensationsmaßnahmen sind innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des Bewilligungsbescheides fertig umzusetzen. Die Kompensationsflächen sind zwingend zu verorten.
91. Bei allen Wiederaufforstungen sowie der Waldverbesserungsmaßnahmen im Rahmen der Kompensationsmaßnahmen sind standortgerechte Baum- und Straucharten (im Sinne des Forstgesetzes) zu verwenden, welche (gemäß den Bestimmungen des Forstlichen Vermehrungsgutgesetzes) der Herkunft und der Höhenstufe nach zu entsprechen haben.
92. Aufgrund des dauernden Entfalles der hohen Schutzwirkung auf 2,76 ha sind diese Wirkungen durch Waldverbesserungsmaßnahmen (nächste Punkte) auszugleichen.
93. Die im Sinne des § 18 Abs 2 Forstgesetz 1975 idgF (ForstG) zwingend erforderliche Waldverbesserungsmaßnahme(n) zum Ausgleich der verlustig gehenden hohen Schutzfunktion hat in einem Radius von 500 m um den Windpark Gruberkogel im Bereich des Höhenrückens vom Gruberkogel – Spreitzhoferhöhe – Siebenlackenkogel – Pfaffenalm im Nahebereich zu den Rodungsflächen in Bereichen mit möglichst erhöhter Schutzfunktion zu erfolgen. Dafür sind in Summe 2.300 Stk. Mischbaumarten einzubringen. In diesen Aufforstungsbereichen hat die Überschilderung gleich oder weniger als vier Zehntel zu betragen, der Aufforstungsbereich hat eine Mindestbreite von 12 m zu erreichen. Diese Aufforstung darf keine Schlüsselhabitate von Raufußhühnern berühren. Im Aufforstungsbereich sind folgende Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Weißtanne (<i>Abies alba</i>)	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Lärche (<i>Larix decidua</i>)	Salweide (<i>Salix caprea</i>)	Summe
Anzahl:	600	600	600	300	200	2.300
Größe d. Pflanzen:	20/40 cm	50/80 cm	80/120 cm	40/60 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2	2 x 2	2 x 2 m	2 x 2 m

94. Dabei sind die Pflanzen in Gruppen von zumindest 20 Stk. derselben Baumart zu setzen. Diese Aufforstung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch - bei Ausfall von Baumarten - eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben.
95. Die oben genannten Waldverbesserungsmaßnahmen bedürfen eines Wild- und Weideviehschutzes. Dafür sind die jeweiligen Bestandeslücken mit wildsicheren Drahtzäunen mit einer Zaunhöhe von zumindest 1,8 m und stabilen Zaunstehern einzuzäunen. Alternativ kann auch ein Einzelbaumschutz der gesetzten Pflanzen mittels zumindest 1,5 m hoher Drahtkörbe oder Baumschutzhüllen samt Steher vorgesehen werden. Bis zur Sicherung der Verjüngung gem. § 13 Abs 8 ForstG ist der Zaun oder Einzelbaumschutz funktionstüchtig zu erhalten und regelmäßig zu kontrollieren bzw. zu warten. Nach der Sicherung der Kultur sind alle Schutzelemente umgehend aus dem Wald zu entfernen.
96. Bei einer vorzeitigen Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die befristeten Rodungsflächen der Zuwegung und Energieableitung (ausgenommen davon sind jene Forststraßenflächen, die bereits vor diesem Verfahren bestanden) im darauffolgenden Frühjahr, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides wiederzubewalden. Die Wiederbewaldung hat mittels Naturverjüngung zu erfolgen. Zuvor sind entstandene Böschungen mittels Hydrosaat nach dem Stand der Technik (ÖNORM L 1113) anzusamen, wobei die verwendete Saatgutmischung jedenfalls *Festuca ovina* (Schaf-Schwingel), *Festuca rubra* (Rot-Schwingel), *Poa pratensis* (Wiesen-Rispengras), *Lotus corniculatus* (Gewöhnlicher Hornklee) und *Trifolium repens* (Weiß- od. Kriechklee) im gemeinsamen Anteil von zumindest 65 % zu enthalten hat. Alternative Hochlagenmischungen mit geänderten Anteilen sind nach Zustimmung der Behörde auf sachverständiger Grundlage zulässig.
97. Bei einer vorzeitigen Aufgabe des Verwendungszweckes der Rodung, spätestens aber nach Ablauf der festgesetzten Frist sind die befristeten Rodungsflächen im Bereich der Windkraftanlagen im darauffolgenden Frühjahr, spätestens jedoch innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft des Rodungsbewilligungsbescheides wiederzubewalden. Die Wiederbewaldung hat mittels Aufforstung zu erfolgen. Zuvor sind entstandene Freiflächen mittels Hydrosaat nach dem Stand der Technik (ÖNORM L 1113) mit einer geeigneten Saatgutmischung anzusamen. Im Sinne des § 18 Abs 4 ForstG sind für die Wiederbewaldung dieser Baustelleneinrichtungsflächen im Ausmaß von 4,9539 ha folgende Baumarten nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität mittels Lochpflanzung zu versetzen:

Baumart:	Gem. Fichte (<i>Picea abies</i>)	Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Lärche (<i>Larix decidua</i>)	Eberesche (<i>Sorbus aucuparia</i>)	Salweide (<i>Salix caprea</i>)	Summe
Anzahl:	7200	1000	2400	1365	420	12.385
Größe d. Pflanzen:	25/40 cm	50/80 cm	40/60 cm	80/120 cm	80/120 cm	
Pflanzverband:	2 x 2 m	2 x 2 m	2 x 2	2 x 2	2 x 2 m	2 x 2 m

98. Diese Wiederbewaldung ist in den Folgejahren solange zu ergänzen, zu pflegen und zu schützen, bis diese Verjüngung gem. § 13 Abs 8 ForstG gesichert ist. Dies bedingt auch - bei Ausfall von Baumarten - eine Nachbesserung nach botanischer Art, Ausmaß und Qualität, wie oben beschrieben. Sinngemäß zum obigen Punkt des Wild- und Weideviehschutzes für Waldverbesserungsmaßnahmen ist für diese Aufforstung ebenfalls ein Wild- und Weideviehschutz erforderlich.
99. Während der Bauarbeiten ist dafür zu sorgen, dass Schäden in den an die Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Waldbeständen vermieden werden.
100. Die Rodungsfläche gilt als maximale Inanspruchnahmefläche von Wald. Das Lagern von Betriebsstoffen, Bau- und sonstigen Materialien, das Deponieren von Aushub- und Baurestmateriale sowie das Abstellen von Baumaschinen in den an Schlägerungs- und Rodungsflächen angrenzenden Beständen ist zu unterlassen.
101. Bauhilfswege und sonstige Baueinrichtungen dürfen nicht außerhalb der bewilligten Schlägerungs- und Rodungsflächen im Wald angelegt werden. Forststraßen, für welche keine Rodungsbewilligung im Rahmen des ggst. Verfahrens eingeholt wurde, dürfen im Rahmen von Baumaßnahmen nicht benützt werden.
102. Sämtliche für die Bauausführung notwendigen Baustelleneinrichtungen sowie Baurückstände bzw. Bauabfälle sind nach Abschluss der Bauarbeit von den in Anspruch genommenen Waldflächen zu entfernen.
103. Für die Kontrolle der vorgeschriebenen Maßnahmen ist eine ökologische Bauaufsicht zu bestellen.
104. Zur Ermöglichung einer Kontrolle der Bescheidvorschreibungen ist jeweils der Beginn der Arbeiten rechtzeitig vor Baubeginn der ökologischen Bauaufsicht zu melden. Der Abschluss der Arbeiten und der Abschluss der Kompensationsmaßnahmen ist der UVP-Behörde zu melden.
105. Die von den Bauarbeiten allfällig betroffenen Grenz- bzw. Vermarktungszeichen sind erforderlichenfalls nach Bauabschluss im Einvernehmen mit den betroffenen Grundeigentümern im ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

4.2.13 Wasserbautechnik

106. Es ist
 - für die Bemessung und Dimensionierung aller Bauteile, Ausrüstungsteile und Hilfseinrichtungen,
 - für die Ausführungsart und Ausführungsqualität sowie
 - für den Betrieb und die Wartung der Anlage der Stand der Technik im Sinne des § 12a WRG59 einzuhalten.

Die Ausführung entsprechend dem Bewilligungsbescheid unter Einhaltung des Standes der Technik ist durch den Rechtsträger der Maßnahme zu bestätigen.

107. Geländekorrekturen sind derart herzustellen, dass Oberflächenwässer frei abfließen können.
108. Nach Fertigstellung der Bauarbeiten sind die durch die Bauführung und Bauhilfseinrichtungen berührten Grundstücke sowie Einbauten (Drainagen, Leitungen, Zäune, etc.) wieder in einen ordnungsgemäßen/bescheidgemäßen Zustand zu versetzen.
109. Die natürlichen Gewässerbereiche sind zu erhalten, sofern nicht anlagenbedingte Änderungen vorzunehmen sind. Eine Zerstörung des Gewässerbereiches im Interesse einer kostengünstigeren Bauabwicklung ist unzulässig.
110. Verletzte Uferböschungen sowie die Sohle des Gewässers sind zumindest entsprechend dem ursprünglichen Bestand gegen Schleppspannungsangriffe zu sichern und standortgemäß zu bepflanzen. Vorhandene Ufereinbauten sind wiederherzustellen.
111. Die Baugeräte sind mit biologisch abbaubaren Betriebsmitteln (ausgenommen Treibstoffe) zu betreiben.
112. Während der Bauzeit ist im Hochwasserfall eine Beobachtung des Abflusses durchzuführen, und sind die im öffentlichen Interesse gelegenen Sofortmaßnahmen zur Minimierung von Schäden umgehend durchzuführen (Beseitigung von Verklausungen, Durchführung von Ufersicherungsmaßnahmen etc.).
113. Allfällige Einbauten für Schalungen, Pölzungen, Arbeitsstege, Notbrücken u. dgl. sind bei Hochwassergefahr, soweit erforderlich und nach Bauvollendung vollständig aus dem Gewässerbett zu entfernen. Dies betrifft auch die Reste von abgetragenen und aufgelassenen Objekten und Anlagen.
114. Die Baudurchführung und Erhaltung der Anlage hat – innerhalb des jeweiligen Zuständigkeitsbereichs - in Abstimmung mit der Bundeswasserbauverwaltung, Baubezirksleitung Obersteiermark Ost, bzw. mit der Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steiermark-Ost, zu erfolgen.
115. Gewässerquerungen (Kurze Illach, Traibach, Brunngraben) sind im Bereich der Böschungsoberkante einseitig dauerhaft zu vermarken.
116. Rechtzeitig vor Bauinangriffnahme ist der Fischereiberechtigte nachweislich zu verständigen.
117. Die Bauvollendung ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert anzuzeigen. Hierbei sind folgende Unterlagen in vierfacher Ausfertigung vorzulegen:
 - Ein von der örtlichen Bauaufsicht verantwortlich gefertigter Ausführungsbericht, welcher sämtliche Änderungen gegenüber der wasserrechtlichen Bewilligung beschreibt. Der Erfüllungsstand der Auflagen des Bewilligungsbescheides ist zu kommentieren.
 - Katasterpläne nach dem letzten Stand, in denen die gesamte Anlage richtig eingetragen ist.
 - Verzeichnis aller Grundeigentümer, deren Grundstücke durch die Anlage in Anspruch genommen werden.
 - Bei Abweichung von den Entwurfsplänen, maßstäbliche Darstellung der Objekte.

4.2.14 Wildökologie

Bauphase

118. Bauarbeiten im Windparkgebiet sind erst mit 01. Mai zulässig. Lärmintensive Bauarbeiten (dies inkludiert auch die für diese Tätigkeiten nötigen Transportfahrten und Sondertransporte) dürfen nur während der Tageszeit (06:00 bis 19:00 Uhr) durchgeführt werden. Nicht lärmintensive Tätigkeiten (wie z.B. das Aufsetzen von Turmsegmenten) können in Ausnahmefällen auch außerhalb dieser Tageszeiten (insbesondere im Sommer nach 19 Uhr) nach Rücksprache mit der ökologischen Bauaufsicht erfolgen. Für die Zeit zwischen dem 01. Mai und dem 15. Juni dürfen die Bauarbeiten erst ab 7 Uhr beginnen und müssen spätestens um 20 Uhr beendet sein.
119. Die Einsetzung einer Umweltbaubegleitung/Umweltbauaufsicht zur Überwachung der Bescheidauflagen ist vornehmen.
120. Im Bereich der Arbeitsfelder und deren Umgebung ist eine Verschmutzung durch Abfälle, vor allem Lebensmittelreste die Beutegreifer anlocken, hintanzuhalten. Die bauausführenden Firmen sind darüber nachweislich in Kenntnis zu setzen und zu verpflichten, anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen.
121. Zur Vermeidung ökologischer Fallen sind Baustellenbereiche - insbesondere allfällige Baugruben - in baufreien Zeiten so zu sichern, dass sie nicht zur Falle für Tiere werden. Die Flächen sind entsprechend abzuplanken oder so gestalten, dass Tiere, die in die Baugrube fallen, selbstständig wieder aus dieser herauskommen können.

Betriebsphase

122. Die Mastfüße der Windkraftanlagen sind mit kollisionsmindernden farblichen Anstrichen über die unteren 20m des Turms zu versehen. Die Farbgebung hat in Grüntönen zu erfolgen.
123. Die im Fachbericht Tiere und deren Lebensräume-Wildökologie D.06.02.02-01 als LM_TIER_WILD_06 dargestellte Ausgleichsmaßnahme ist in Größe und Art der Maßnahme umzusetzen. Bei lebensraumverbessernden Maßnahmen entlang des Höhenwanderweges ist eine Bestandeskulisse als Sichtschutz zu erhalten. Die Fertigstellung der Arbeiten hat bis zur Inbetriebnahme des Windparks Gruberkogel zu erfolgen. Die Flächen sind für die Dauer des Betriebes des Windparks in einem wildökologisch guten Zustand zu erhalten. Sollten einzelne Flächen durch Nutzungen oder Katastrophen ihre Funktion nicht mehr erfüllen können, so sind Ersatzflächen in vergleichbarer Größe, Qualität und Funktion zu schaffen. Nach 10 Betriebsjahren ist der zuständigen Behörde ein Bericht über den Zustand der Ausgleichsflächen (siehe Auflage Rauhfußhuhnmonitoring Endbericht) vorzulegen.
124. Für das Projekt Windpark Gruberkogel sind fachkundige Aussagen über projekt- und maßnahmenbedingte Änderung der Wilddichte und Raumnutzung der Leitarten Birkwild und Auerwild zu treffen. Hierfür sind Erhebungen mittels Kartierung von direkten (Sichtbeobachtungen, akustische Nachweise) und indirekten (Losung, Federn, Spuren) Nachweisen in der Betriebsphase in den Jahren 0, 3, 6, 10 und 15 in für Auer- und Birkwild geeigneten Lebensräumen in einem Radius von 650 Metern um die WEA-Standorte, sowie auf den Ausgleichsflächen durchzuführen. Hierfür sind Bestandszählungen durchzuführen und auch sonstige Nachweise zu dokumentieren. In den Monitoringjahren ist ein Zwischenbericht und nach Beendigung der Untersuchungen

ein Schlussbericht zu erstellen und der zuständigen Behörde (Landesforstdirektion) schriftlich zu übermitteln. Diese Berichte haben auch den Zustand und die Nutzung der Ausgleichsmaßnahmenflächen (siehe Nebenbestimmung 123) darzustellen und notwendige waldbauliche Anpassungsmaßnahmen zu dokumentieren.

125. Die notwendigen Wartungsarbeiten im Windpark sind so zu planen, dass zusätzliche Störungen vermieden werden. Daher sind Wartungsarbeiten und Reparaturen erst ab 2 Stunden nach Sonnenaufgang zu beginnen und spätestens 2 Stunden vor Sonnenuntergang abzuschließen. Notfälle fallen ausdrücklich nicht unter diese Regelung.
126. Eishang-Warnbeleuchtung ist so zu montieren (durch Montage von Blenden), dass möglichst nur die Wege und nicht das umgebende Gelände ausgeleuchtet wird.

4.3 Empfehlungen/Hinweise

Empfehlungen (Geotechnik):

- Baggerschürfe:
- Es wird empfohlen bei jedem einzelnen geplanten WEA-Standort im Bereich des Fundamentes vier Baggerschürfe herzustellen. Die Schürfe sollen dabei so verteilt werden, dass ausgehend vom geplanten Fundamentmittelpunkt in ca. 7-8 m Entfernung und in jeder Himmelsrichtung (Nord, Ost, Süd, West) je ein Baggerschurf hergestellt wird. In späterer Folge können damit geotechnische Schnitte gezeichnet werden, die den Schichtenverlauf im Bereich des geplanten Fundamentes darstellen. Zusätzlich wird danach die vorgesehene Fundierungsebene (FUK) eingezeichnet. Damit können sehr detaillierte Aussagen über ggf. erforderliche geotechnische Maßnahmen (z. B. lokaler Bodenaustausch) und deren Umfang getätigt werden. Zusätzlich von uns als erforderlich erachtete Untersuchungen mittels Baggerschürfe (im Bereich von Kranstellflächen, bestehenden und geplanten Zuwegungen, Böschungen und Hängen) sind schon zuvor in dieser Stellungnahme erörtert und beschrieben worden.
- Entnahme von Boden- und Wasserproben im Zuge der Schurfkampagne:
- Es wird angeraten aus den hergestellten Baggerschürfen repräsentative Bodenproben für weiterführende bodenphysikalische (Feststellung relevanter bodenmechanischer Parameter, Klassifizierung von Boden und Fels) und bodenchemische Laboruntersuchungen (Bestimmung der Betonaggressivität) zu entnehmen. Das Gleiche gilt für den Fall, dass während des Schürfens Hang- bzw. Schichtwässer erkundet werden.
- Abteufen von Rammsondierungen:
Es wird empfohlen zumindest bei jenen Standorten, bei denen im Zuge der Schurfkampagne der gut tragfähige Boden (Schichtkomplex D), auf dem die Fundamente auflagern sollen, nicht erkundet wird, die Oberkante von Schichtkomplex D mittels Abteufen von Rammsondierungen mit der schweren Rammsonde (DPH) festzustellen. Hierfür wird von uns angeraten – das gleiche Prozedere wie bei den Schürfen anzuwenden – demnach also vier Rammsondierungen pro Standort abzuteufen.

Hinweise (Maschinentechnik):

- Sämtliche Maschinen dürfen nur bestimmungsgemäß laut Betriebsanleitung verwendet werden. Die in der Betriebsanleitung vorgesehene persönliche Schutzausrüstung ist zu verwenden. Die an den Windkraftanlagen beschäftigten Arbeitnehmer müssen

nachweislich über die Gefahren und über die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen unterwiesen sein.

- Die Befahranlagen sind jährlich wiederkehrend gemäß § 8 der Arbeitsmittelverordnung überprüfen zu lassen.
- Selbstfahrende Arbeitsmittel, die während der Bauphase Verwendung finden, müssen nach den Bestimmungen der §§ 7 und 8 der Arbeitsmittelverordnung mängelfrei überprüft sein.
- Für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten (Mineralöle, Treibstoffe) sind die Bestimmungen der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - Vbf, BGBl. Nr. 240/1991 i.d.g.F. zu erfüllen.

5. Vorhabensbeschreibung

5.1 Umfang und Grenzen des Vorhabens

5.1.1 Vorhabensbestandteile

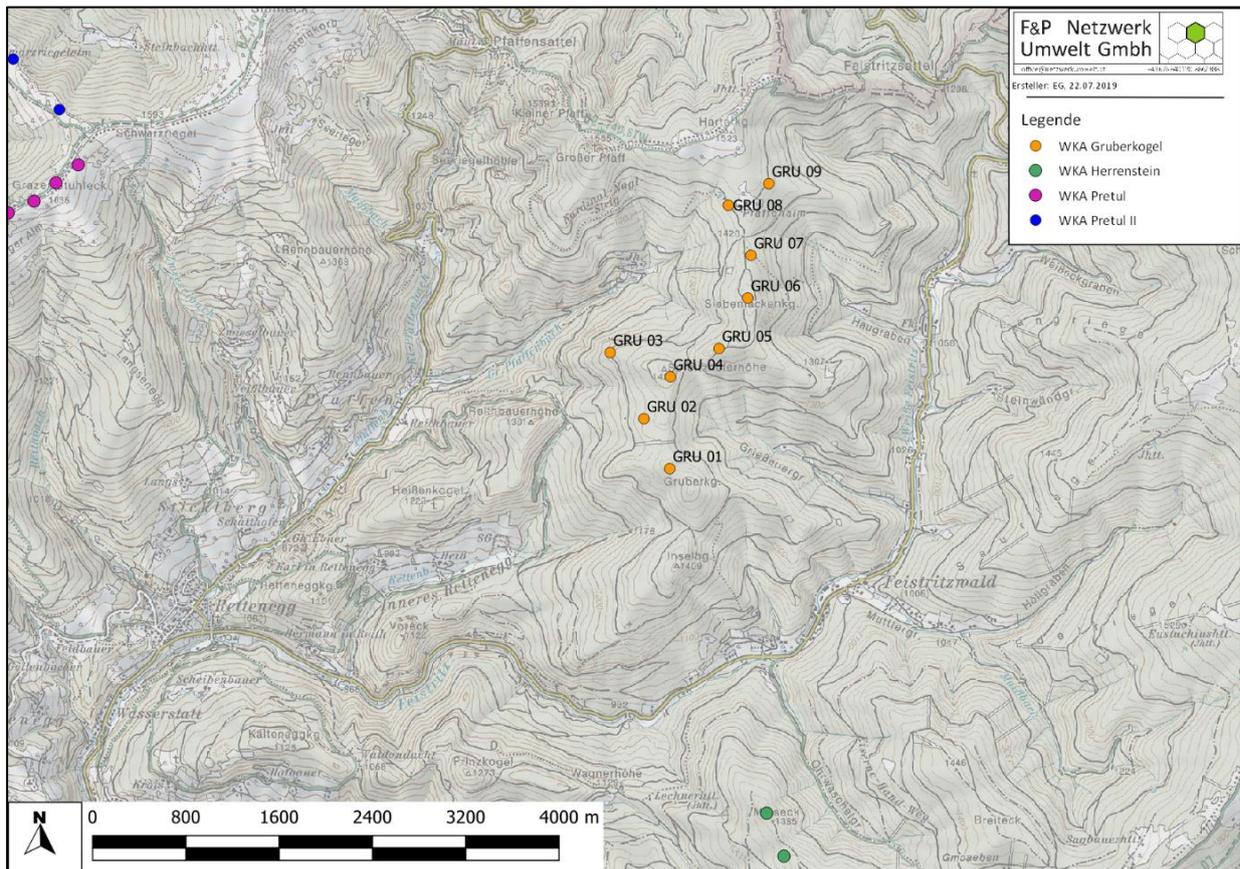
Das Vorhaben Windpark Gruberkogel umfasst im Wesentlichen folgende Vorhabensbestandteile:

- Errichtung von 9 Windkraftanlagen der Type Siemens SWT-DD-130-4.3-T115 mit je 4,3 MW
- Bau der dazugehörigen Infrastruktur für die Neuanlagen: Wege und Kranstellflächen, Energiekabel- und Kommunikationsleitungen, Eiswarnschilder
- Durchführung von vorhabensbedingten Rodungen
- Zwischenlagern und Umladen von Anlagenteilen auf bestehendem Holzlagerplatz an der Projekteinfahrt sowie auf der temporär errichteten Logistikfläche im Windpark
- Maßnahmen zur Verbesserung des Lebensraums der biologischen Vielfalt
- Maßnahmen

5.1.2 Standort

Die Projektwerberin plant in den Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Weiz in den Gemeindegebieten von Rettenegg, Ratten, Langenwang, Krieglach, Mürzzuschlag und Spital am Semmering den Windpark Gruberkogel. Dieser besteht aus insgesamt 9 Windkraftanlagen der Type Siemens SWT-DD-130-4.3-T115 mit einem Rotordurchmesser von 130 m, einer Nabenhöhe von 115 m sowie einer Nennleistung von je 4,3 MW. Das ergibt insgesamt eine Engpassleistung von 38,7 MW.

Die erzeugte Energie wird über 2 Mittelspannungserdkabelsysteme (30 kV) zum neu zu errichtenden Umspannwerk im Raum Krieglach/Langenwang ins Mürztal geleitet.



Übersichtsplan WP Gruberkogel

5.1.3 Lage

Das Windparkgelände liegt im Bezirk Weiz im Gemeindegebiet von Rettenegg, östlich der Ortschaft Rettenegg. Das Windparkgebiet liegt in etwa 1300 bis 1400 m Seehöhe zwischen dem Harterkogel sowie der Pfaffenalm im Norden über den Siebenlackenkogel und die Spreizhoferhöhe bis hin zum Gruberkogel im Süden.

Die Kabeltrasse (30 kV), die den Windpark mit dem Hochspannungsnetz der Energienetze Steiermark GmbH verbindet, führt vom Windparkgelände Richtung Nordwesten zum Pfaffensattel und weiter zum Stuhleck. Von dort über den Schwarzriegel, das Grazer Stuhleck sowie den Pretul durch das Windparkgebiet vom derzeit in Genehmigung befindlichen Windpark-Repowering-Vorhaben Steinriegel III. Von dort führt die Kabeltrasse wie beim Vorhaben Steinriegel III über das Traibachtal in den Raum Krieglach/Langenwang, wo sich das noch zu errichtende Umspannwerk befindet. Aus elektrotechnischer Sicht bildet damit das UW Langenwang (gelegen an der S 6 Semmering Schnellstraße, Gemeinde Langenwang) die westliche Vorhabensgrenze. Die externe Kabeltrasse führt somit auch durch den Bezirk Bruck-Mürzzuschlag durch die Gemeinden Ratten, Langenwang, Krieglach, Mürzzuschlag und Spital am Semmering.

Die Lage des Umspannwerks wurde an einem logisch möglichen Knotenpunkt der vorhandenen Leitungen angenommen. Die bis zu diesem Punkt entsprechend dem Kataster bzw. dem Naturstand (Luftbilder) der vorhandenen Wege geplante Kabeltrasse weist die in der Netzberechnung angenommenen Kabellängen auf.

Aus nachfolgender Tabelle sind die Koordinaten sowie die Höhen der geplanten Windkraftanlagen zu entnehmen:

Windpark Gruberkogel (GRU)										
WEA	Type	Rotor-durch-messer	Höhenangaben				Koordinaten BMN (M34)		Koordinaten geographisch (WGS84)	
			Naben-höhe [m]	Anlagenhöhe [m.ü.G.]	Fußpunkthöh e [m.ü.A.]	Gesamthöhe [m.ü.A.]	Rechtswert	Hochwert	Ost	Nord
GRU 01	SWT-DD-130	130	115	180	1.371	1.551	712.554	266.624	15°50'05,42"	47°32'14,61"
GRU 02	SWT-DD-130	130	115	180	1.367	1.547	712.334	267.056	15°49'54,77"	47°32'28,55"
GRU 03	SWT-DD-130	130	115	180	1.328	1.508	712.044	267.627	15°49'40,72"	47°32'46,98"
GRU 04	SWT-DD-130	130	115	180	1.415	1.595	712.560	267.418	15°50'05,46"	47°32'40,32"
GRU 05	SWT-DD-130	130	115	180	1.438	1.618	712.977	267.662	15°50'25,33"	47°32'48,31"
GRU 06	SWT-DD-130	130	115	180	1.462	1.642	713.224	268.098	15°50'37,01"	47°33'02,48"
GRU 07	SWT-DD-130	130	115	180	1.421	1.601	713.251	268.467	15°50'38,19"	47°33'14,43"
GRU 08	SWT-DD-130	130	115	180	1.440	1.620	713.058	268.899	15°50'28,82"	47°33'28,38"
GRU 09	SWT-DD-130	130	115	180	1.451	1.631	713.405	269.086	15°50'45,36"	47°33'34,50"

Koordinaten der Windkraftanlagen

Die Höhenangaben ergeben sich aus Laserscandaten des Landes Steiermark, teilweise unter Berücksichtigung der für die Errichtung der Fundamente notwendigen Anschüttungen bzw. Abtragungen.

Innerhalb einer Entfernung von bis zu 5 km von den geplanten Anlagen befinden sich folgende bestehende bzw. genehmigte, aber noch nicht errichtete Windparks:

- Herrenstein, 6 x Vestas V112 mit insgesamt 19,8 MW
- Pretul I, 14x Enercon E82 mit insgesamt 42,3 MW
- Pretul II, 4 x Enercon E-115 mit insgesamt 12,8 MW (genehmigt)

In weiterer Entfernung (in einem 10 km-Radius um die geplanten Anlagen) befinden sich darüber hinaus folgende bestehende, genehmigte oder in Genehmigung befindliche Windparks:

- Moschkogel I (Bestand)
- Moschkogel II (Bestand)
- Moschkogel III (genehmigt, derzeit in Bau)
- Steinriegel I (Bestand, Abbau im Zuge Steinriegel III geplant)
- Steinriegel II (Bestand)
- Steinriegel III (als Repowering und Erweiterung von Steinriegel I in Genehmigung)

5.1.4 Vorhabensabgrenzung

5.1.4.1 Verkehrstechnisch

Zuwegung von Nordosten:

Die Zulieferung der Anlagenteile mittels Sondertransporten erfolgt über die A2 Süd Autobahn bis zur Ausfahrt Edlitz. Von dort erfolgt die Zulieferung weiter über die B54 Wechsel Straße zunächst Richtung Süden und weiter auf die L134 Richtung Westen durch die Ortschaften Feistritz am Wechsel, Kirchberg am Wechsel und Otterthal; von dort weiter Richtung Südwesten auf der L175 durch die Ortschaften Trattenbach, Pfaffen und schließlich über den Feistritzsattel und die L407 Feistritzsattelstraße zum Projektgebiet. Direkt im Projektgebiet bei der WEA GRU 07 ist die Errichtung einer temporären Logistikfläche geplant.

Um die Logistik im Windparkgebiet etwas zu vereinfachen, wird zusätzlich zur direkt im Windparkgebiet befindlichen Logistikfläche ein bestehender Holzlagerplatz für die Anlieferung der Windkraftanlagenteile mittels Sondertransporten genutzt. Dieser liegt direkt nach der Projekteinfahrt entlang der Zuwegungsstraße auf dem Grundstück mit der Parzellenummer 296/39 (Katastralgemeinde 68024, Rettenegg). Die Fläche soll für das Zwischenlagern und das Umladen von Anlagenteilen für den Windpark Gruberkogel genutzt werden. Es sind dort keine Baumaßnahmen geplant. Die Nutzung dieses bestehenden

Holzlagerplatzes für das Umladen und Zwischenlagern ist Teil des Vorhabens. Ebenso die hierfür definierte Formalrodung.

Die Anlieferung von Schotter, Beton, etc. bzw. der Abtransport von Aushubmaterial, Baumschnitt, Wurzelstöcken etc. wird ebenfalls zum Teil über diese Route erfolgen.

Zuwegung von Südwesten:

Zusätzlich erfolgt eine Anlieferung bzw. ein Abtransport aller Güter, die mit Standard-LKWs befördert werden können, auch von der B72 Weizer Straße ausgehend. Hier wird weiter über die L407 Feistritzsattelstraße durch die Ortschaften Ratten, Rettenegg und Feistritzwald gefahren. Etwa 1 km nach dem Ortskern von Feistritzwald wird links Richtung Westnordwest in den Grießauergraben eingebogen. Von dort wird ein bestehender Forstweg bis ins Windparkgebiet im Nahbereich der WEA GRU 04 genutzt. Entlang dieser Zuwegung sind keine Baumaßnahmen nötig. Der vorhabensbedingte Verkehr auf den Forstwegen ab der Abzweigung von der L407 ist Teil des Vorhabens.

5.1.4.2 Bautechnisch

Die erste Baumaßnahme entlang der oben beschriebenen Zuwegung von der A2 Süd Autobahn, liegt etwa 2 km nordöstlich des WEA Standortes GRU 09. Dort wird von der Landesstraße L407 Feistritzsattelstraße in Richtung Süden auf private Forstwege des Erzbistums Wien eingebogen. Diese privaten Forstwege müssen für die Anlieferung der Anlagenteile mittels Sondertransporten ertüchtigt werden. Die bautechnische Vorhabensgrenze liegt daher an der Abzweigung von der Landesstraße am nördlichen Ende der Grundstücksparzelle 296/39 (KG 68024, Rettenegg).

Die Ertüchtigung der privaten Forstwege ist Teil des Vorhabens. Der Transport auf der A2 Süd Autobahn sowie auf den Landesstraßen bis zur nördlichen Projekteinfahrt beim bestehenden Holzlagerplatz bzw. von Südwesten kommend bis zur Abzweigung von der L407 nach dem Ortskern von Feistritzwald in den Grießauergraben sind nicht Teil des Vorhabens.

5.1.4.3 Elektrotechnisch

Die windparkseitigen Kabelendverschlüsse der jeweiligen Kabelanschlussleitungen im noch zu errichtenden Umspannwerk (UW) im Raum Krieglach/Langenwang bilden die Vorhabensgrenze aus elektrotechnischer Sicht. Das Umspannwerk selbst ist nicht Teil des Vorhabens.

5.1.5 Zweck des Vorhabens

Die gegenständlichen Windkraftanlagen dienen der Erzeugung von elektrischer Energie. Gemäß den Ertragsdaten von bestehenden Windparks sowie der errechneten Leistungskurve der zu errichtenden Anlage ist mit einem jährlichen Ertrag von ca. 7.900 MWh pro Anlage, insgesamt daher mit ca. 71.100 MWh/Jahr zu rechnen.

5.2 Beschreibung der neuen Windkraftanlagen

5.2.1 Allgemeine Beschreibung

Bei den zu errichtenden Windkraftanlagen handelt es sich um den Typ Siemens SWT-DD-130-4.3-T115 mit einer Nennleistung von 4,3 MW und einem Rotordurchmesser von 130 m, einer Nabenhöhe von 115 m sowie einer maximalen Gesamthöhe von 180 m.

Rotor	
Typ	Siemens SWT-DD-130-4.3-T115
Leistung	4,3 MW
Rotordurchmesser	130 m
Überstrichene Fläche	13.274 m ²
Leistungsregelung	Pitch-Regelung, drehzahlvariabel
Drehzahlbereich	6,5-15,25
Einschaltwindgeschwindigkeit	3 m/s
Ausschaltwindgeschwindigkeit	28 m/s
Wiedereinschaltwindgeschwindigkeit	23 m/s
Getriebe	
Typ	Getriebelos
Blätter	
Länge	63 m
Material	Glasfaserverstärkter Kunststoff (Epoxidharz)
Generator	
Typ	Synchrongenerator mit Permanentmagneterregung
Gehäuse	IP 54
Isolationsklasse	F
Windnachführung	
Typ	Motoren mit Planetengetrieben
Azimutgeschwindigkeit	0,46 °/s
Bremssystem	
Typ	Aerodynamisch: Pitch; Mechanisch: hydraulische Scheibenbremse am hinteren Generatorende
Turm	
Nabenhöhe	115m
Turm	Stahlrohr
Windklasse (Turm und Fundament)	IEC S

Daten der Windenergieanlage

Die Windenergieanlage Siemens SWT-DD-130 ist ein Luvläufer mit Pitchregulierung, aktiver Windnachführung und Dreiblattrotor. Bei der Windenergieanlage kommt ein getriebeloser Synchron-Permanentmagnetgenerator mit Vollumrichter zum Einsatz. Das Pitchsystem der Rotorblätter erfolgt hydraulisch.

Die Drehenergie des Rotors wird direkt an den permanentmagneterregten Synchrongenerator übertragen. Dieser wandelt die Drehenergie in elektrische Energie auf Niederspannungsebene um. Über das Niederspannungskabel, welches vom Generator im Maschinenhaus durch den Turm hindurch verläuft wird die elektrische Energie zum Umrichter weitergeleitet. Dieser Umrichter befindet sich im Turmfuß. Der nachfolgende Mittelspannungstransformator ist in der externen Transformator-Kompaktstation außerhalb des Turms situiert. Über die darauffolgende Schaltanlage ist die WEA nach außen elektrisch verbunden.

Der Turm wird als konischer Stahlrohrturm errichtet. Die Fundamente der geplanten WEA werden als Flachgründung ausgeführt.

Die Windrichtung in Nabenhöhe wird kontinuierlich gemessen und bei einer Abweichung der mittleren Windrichtung von der Gondelausrichtung im Messintervall die Gondel bei Bedarf nachgeführt.

5.2.2 Mechanische Hauptkomponenten

5.2.2.1 Rotor

Die Maschine ist mit einem Generator- und Vollumrichtersystem ausgestattet. Der Rotor weist einen Durchmesser von 130 m auf. Jedes Rotorblatt ist mit einem eigenen unabhängigen Verstellmechanismus ausgerüstet, der eine Blattverstellung in jeder Betriebssituation ermöglicht. Eine Unterbrechung der Stromversorgung löst die Verstellung der Rotorblätter in Anhalteposition aus.

Die Leistungsregelung erfolgt über die Blattverstellung (Pitch-Regelung). Der Rotor ist drehzahlvariabel und für die Maximierung der aerodynamischen Effizienz bei Einhaltung der Lasten und Schallpegel konzipiert.

Die Rotornabe ist aus Kugelgraphitguss hergestellt und an den Generatorläufer angeflanscht. Die Rotorachse ist um $7,5^\circ$ geneigt.

Die Rotorblätter aus glasfaserverstärktem Kunststoff (Epoxidharz) werden nach dem von Siemens Gamesa Renewable Energy (SGRE) geschützten IntegralBlade®-Verfahren hergestellt. Dabei werden die Rotorblätter in einem Stück gefertigt und somit Schwachstellen an Klebefugen vermieden. Im Stillstand befinden sich die Blätter in Fahnenstellung, sodass die Windlasten auf die WEA minimiert werden. Das Rotorblatt weist eine Länge von 63 m auf.

Die Rotorblätter werden mit Sägezahn hinterkanten (Serrations) ausgestattet.

Die Rotorblätter werden in Lichtgrau (RAL 7035) und hinsichtlich des Oberflächenglanzes in Halbmatt bzw. < 30 Glanzeinheiten nach ISO 2813 ausgeführt.

5.2.2.2 Gondel und Windnachführung

Der Wetterschutz und das Gehäuse um die in der Gondel installierten Geräte bestehen aus glasfaserverstärkten, beschichteten Paneelen mit vielfältigen Brandschutzeigenschaften.

Ein gegossener Grundrahmen verbindet die Welle mit dem Turm. Die Windrichtungsnachführung besteht aus einem außenverzahntem Drehkranz mit Gleitlager. Der Antrieb erfolgt über eine Reihe elektrischer Motoren mit Planetengetrieben.

5.2.2.3 Hauptlager Hauptwelle und Rotornabe

Die drehenden Teile der WEA werden von einem einzelnen, doppelkonischen Wälzlager getragen, welches fettgeschmiert ist.

Eine hohlgegossene und fixierte Hauptwelle ermöglicht einen einfachen Zugang vom Inneren der Gondel zur Nabe.

Die Größe der Nabe ist so bemessen, dass Wartungsarbeiten durch Servicetechniker an den Blattwurzeln und den Pitchlagern bequem aus der Nabe heraus durchführbar sind.

5.2.2.4 Turm

Die Windenergieanlage wird standardmäßig mit einem konischen Stahlrohrturm ausgeführt. Die Türme werden von innen bestiegen und es besteht ein direkter Zugang zur Windrichtungsnachführung und zur Gondel. Sie sind mit Plattformen und elektrischer Innenbeleuchtung ausgestattet.

5.2.3 Elektrisches System

5.2.3.1 Funktionsweise und Komponenten

Maschinenhaus - Generator: Der Synchrongenerator, der Steuer-/Schaltschrank sowie das Hydraulikaggregat befinden sich in der Gondel.

Stromtransport im Turm: Der Stromtransport vom Generator zum Turmfuß erfolgt zunächst über Kupferkabel in das oberste Segment des Turmes und von dort über Aluminiumkabel in den Turmfuß bzw. zum Umrichter.

5.2.3.2 Netzschutz Anlage und Kabel

Für den Netzschutz der Anlagen werden die Ströme und die Spannungen permanent gemessen. Die Netzüberwachung wertet die Ströme, Spannungen und die zeitlichen Verläufe aus, um den Generator und den Umrichter zum Eigenschutz vom Netz zu trennen.

Es wird rechtzeitig vor Inbetriebnahme im Zuge der Detailplanung ein Betriebsführungsübereinkommen mit dem Verteilnetzbetreiber abgeschlossen. In diesem Übereinkommen werden die Parameter der Schutzeinstellungen gemäß den Bestimmungen des Verteilnetzbetreibers festgelegt. Diese werden dann seitens des Windparkbetreibers entsprechend umgesetzt.

Die verwendete Schaltanlage ist mit einem Schutzrelais ausgestattet, das den WEA-Transformator vor zu hohen Strömen, Kurzschlüssen und Erdschlüssen schützen soll.

5.2.3.3 Transformator

Es kommt ein Öl-Transformator zum Einsatz, der für den Betrieb mit Vier-Quadranten-Vollumrichtern ausgelegt ist.

5.2.3.4 Schaltanlage

Es kommt eine SF6-isolierte Mittelspannungsschaltanlage zum Einsatz. Die vor Ort vorhandene Spannungsebene sowie die zu erwartenden Kurzschlussströme werden bei der Auslegung der Mittelspannungsschaltanlage berücksichtigt.

5.2.3.5 Netztechnische Leistungsmerkmale

Die Anlage soll in der Standardkonfiguration ausgeführt werden.

Parameter	Wert
Nennleistung	P = 4.300 kW
Leistungsfaktor	Entsprechend P/Q Diagramm
Nennspannung	690 V
Nennspannung (Mittelspannungsseitig)	35 kV
Klemmenspannungsbereich (Mittelspannung)	90% < Un < 110%
Nennfrequenz	50Hz
Nennstrom bei cos phi = 1 und Nennspannung	I=130 A (35 kV)
Generatorenndrehzahl (\cong Rotordrehzahl)	12,5 U/min
Drehzahlbereich	6,5 – 15,25 U/min

5.2.3.6 Elektromagnetische Verträglichkeit

Die Anlage ist nach EN 61000-6-2:2005 und EN 61000-6-4:2007 ausgelegt, hergestellt und erprobt.

5.2.4 Fundament

Entsprechend den Ergebnissen der geologischen Voruntersuchung sowie dem exemplarischen Standsicherheitsnachweis für die Flachgründung sind die Fundamente als Flachgründung mit teilweisem Bodenaustausch geplant. Punktuell kann eine Bodenverbesserung unterhalb der Fundamentunterkante nötig sein. Im Sinne einer Worst Case Annahme wurde für die Massenermittlung ein Bodenaustausch von 1m über die gesamte Fundamentfläche aller 9 Fundamente angenommen. Der gesamte Fundamentkreis wird mit Erdmaterial überschüttet. Für die Überschüttung ist geeignetes Material, welches durch die Bodenbegutachtung vor Baubeginn festgelegt wird, zu verwenden.

Eine etwaige geringfügige Adaption der Gründungen wird durch eine entsprechende, vertiefte Baugrunduntersuchung vor Baubeginn festgelegt.

5.2.5 Anlagenbauliche Beschreibung

5.2.5.1 Anlagenbetrieb

Je Standort ist die Errichtung einer Windkraftanlage des Fabrikats Siemens SWT-DD-130 mit einer Engpassleistung von 4,3 MW geplant. Auf dem Turm wird jeweils die drehbare Gondel angeordnet, in welcher sich die Windnachführung, der Synchrongenerator, sowie die Hydraulikstation befinden. Der Rotor wird 3-flügelig aus GFK mit einem Durchmesser von 130 m ausgeführt. Die Flügel werden mit aktiver Blattverstellung und mit drei voneinander unabhängigen Pitch-Mechanismen (als aerodynamische Bremsen) ausgeführt. Die Leistungssteuerung der Anlage SWT-DD-130 erfolgt durch aktive Blattverstellung.

Die Einschaltwindgeschwindigkeit liegt bei ca. 3 m/s und die Abschaltwindgeschwindigkeit bei 28 m/s. Der Bremsvorgang erfolgt aerodynamisch, durch Verfahren der Rotorblätter in die 88° Position. Jede einzelne Verstellvorrichtung der drei Rotorblätter arbeitet komplett unabhängig. Zusätzlich ist eine mechanische Scheibenbremse gondelseitig am Generatorläufer vorhanden.

Für den Aufstieg zur Gondel wird innerhalb des Turms eine Aufstiegsleiter mit einem Fallsicherungssystem installiert. Ergänzend wird in jedem Turm eine mechanische Aufstiegshilfe installiert. Die Aufstiegshilfe wird nur für Wartungszwecke benützt und ist daher als Arbeitsmittel zu sehen.

Die Windkraftanlagen sind auf eine Lebensdauer von 20 Jahren ausgelegt. Nach diesem Zeitraum werden die Anlagen weiter betrieben, sofern eine Betriebstauglichkeit vorliegt.

Der Betrieb der Anlage erfolgt vollautomatisch, die Anlage wird fernüberwacht. Zu diesem Zweck wird eine eigene Internetverbindung hergestellt. Über diese Verbindung werden die Störungsmeldungen an die Leitwarte übertragen.

Etwa alle 12 Monate wird eine Regelwartung durchgeführt, bei Bedarf (Störung) sind öfter Anfahrten notwendig. Mit der Firma Siemens oder einer gleichwertig befähigten Firma wird ein Wartungsvertrag abgeschlossen, der eine regelmäßige, werterhaltende Betreuung der Anlagen vorsieht.

Das Anbringen einer Werbung auf dem Turm sowie einer Beleuchtung, die über die aus Gründen der Flugsicherung erforderliche Befuerung am Gondeldach hinausgeht, sind nicht beabsichtigt.

5.2.5.2 Aufzug

Als Aufstiegshilfe wird der Aufzug Sherpa-RD der Firma Power Climber oder ein vergleichbares Produkt verwendet.

5.2.5.3 Leiter und Fallsicherungssystem

Im Turm ist eine Leiter mit einem Fallsicherungssystem montiert. Es werden eine Leiter wie die Avanti Wind Turbine und ein Fallsicherungssystem wie das Siemens *Vertical Fall Protection System* oder gleichwertige Produkte verwendet.

5.2.5.4 Fluchtwege

Die Windkraftanlage von Siemens verfügt über 2 Fluchtwege. Der Fluchtweg durch den Turm führt über eine Leiter bis in den Turmfuß und durch die Eingangstüre (als Panikschlosssystem ausgeführt) ins Freie. Für den Fall, dass sich zum Zeitpunkt eines Stromausfalls Personen im Lift befinden, ist dieser durch das Lösen des Bremslösehebels bis zur nächsten Serviceplattform manuell absenkbar.

In Fällen, in denen der Ausgang versperrt ist, kann über den Ausgang der Gondel abgeseilt werden.

Das Evakuierungsgerät kann entweder permanent in der Gondel hinterlegt sein oder muss alternativ bei jedem Aufstieg mitgenommen werden.

5.2.5.5 Luftfahrtskennzeichnung

Für die Luftfahrtskennzeichnung wird eine kombinierte Tages- und Nachtskennzeichnung eingesetzt, die aus einer weißen 20.000 cd LED-Leuchte und einem Feuer W rot ES (LED) besteht. Das Feuer W rot ES wird zudem mittels entsprechendem Infrarotanteil „NVG-freundlich“ ausgeführt. Bei Reduktion der Lichtstärke um mehr als 25 % werden entsprechende Teile erneuert, so dass die ursprüngliche Lichtstärke wieder erreicht wird.

Eine Befeuerungsanlage besteht aus je einer Leuchte auf jeder Seite des Maschinenhauses, um die ständige Sichtbarkeit aus jeder Richtung zu gewährleisten. Die beiden Leuchten werden auf einen gemeinsamen Träger montiert, der wiederum auf dem Maschinenhaus befestigt ist. Auf Grund der hohen Betriebssicherheit der Leuchten ist eine redundante Ausführung der Leuchten nicht notwendig. Zur Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit erfolgt eine permanente Betriebsüberwachung. Störmeldungen werden über potentialfreie Signalleitungen abgegeben und in das Meldesystem der WEA integriert.

Die eingesetzte Befeuerung wird in Abhängigkeit der Sichtweite in 10%, 30% oder 100% der Flugbefeuerungsintensität eingesetzt. Hierzu misst ein Sichtweitenmessgerät die meteorologische Sichtweite und identifiziert verschiedene Sichtweitenstufen. Schaltrelais im Sensor zeigen an, ob die derzeitige Sichtweite hoch (> 10 km), mittel (5-10 km) oder gering (< 5 km) ist. Diese Information wird auf Windparkebene über das WPS ausgewertet, um die Intensität der Flugbefeuerung zu steuern.

In Anlehnung an die allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen in Deutschland (Anhang 4, Sichtweitenmessung) wird ein Sichtweitenmessgerät für die Abdeckung des Windparks Gruberkogel installiert. Da mit einem Sichtweitenmessgerät ein Bereich von maximal 1.500m Radius abgedeckt werden, wird auf der in Mitten des Windparks liegenden WEA GRU 05 ein Sichtweitenmessgerät installiert. Die maximale Entfernung zu den anderen WEA innerhalb des Windparks liegt bei 1.487m (WEA GRU 09).

Darüber hinaus sollen nach Möglichkeit Tages- als auch Nachtkennzeichnung auch bedarfsorientiert erfolgen. Hierfür ist eine bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung (kurz BNK) als transponder-basiertes System vorgesehen. Dieses erkennt Flugfahrzeuge und aktiviert die Befeuerung, sofern sich diese im relevanten Umfeld zu den Anlagen befinden. Für die bedarfsgerechte Steuerung müssen Signale von SSR-Transpondern (SSR: kurz für Sekundärradartechnologie – Secondary Surveillance Radar) empfangen und ausgewertet werden.

Dieses neuartige System wurde bereits in Deutschland und Österreich getestet und hat diesen Testlauf erfolgreich absolviert. Der Einsatz dieser bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung als transponder-basiertes System kann jedoch erst erfolgen, wenn dieses System marktreif und Stand der Technik ist. Es sollen daher die WEA mit der bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung nachgerüstet werden, sobald dies technisch und rechtlich möglich ist. Für die Bevölkerung kommt es dadurch zu einer wesentlichen Verbesserung, weil die Zeiten, in denen die Leuchten sichtbar sind, deutlich verringert werden.

5.2.5.6 Überstrichene Rotorfläche

Aufgrund der Exzentrizität des Rotors zum Turm (5,54 m), bzw. der Exzentrizität der Blattspitze (3,66 m) ergibt sich eine größere überstrichene Fläche als der Rotordurchmesser. Diese beträgt laut Herstellerangabe 13.750 m². Daraus resultiert ein berechneter Durchmesser der überstrichenen Fläche von 132,32 m.

5.2.5.7 Eisansatz und Warneinrichtungen für Eisabfall

Um die Vereisungshäufigkeit zu reduzieren, wird das Blattenteisungssystem bei Temperaturen nahe dem Gefrierpunkt bereits präventiv eingeschaltet. Dabei wird die Rotorblattvorderkante erwärmt und ein Eisansatz verhindert bzw. erschwert.

Unter bestimmten Voraussetzungen, z.B. bei langanhaltenden, extremen Temperaturen unterhalb des Gefrierpunkts und höheren Windgeschwindigkeiten, kann es trotz präventiver

Rotorblattheizung zu Eisansatz kommen. Detektiert eine Anlage whrend des Betriebs Eisansatz, schaltet sie aus und der Rotor wird zum Stillstand (Trudelbetrieb) gebracht, gleichzeitig ergeht an den Betreiber eine Meldung. Wird an einer stillstehenden Anlage Eisansatz detektiert, bleibt die Anlage gestoppt, bis das Eiserkennungssystem das Vorliegen von Eisansatz wieder quittiert. Danach erfolgt ein automatisches Wiederstarten der Anlagen.

Wird eine Windkraftanlage, die wegen Eisansatz gestoppt hat, von Servicepersonal angefahren, so ist dieses angewiesen, innerhalb des Überwachungsbereichs Schutzausrüstung zu tragen (Helm, Sicherheitsschuhe, gepolsterte Arbeitskleidung). Anlagenstopp und Neustart werden in der WEA-Steuerung erfasst und stehen für eine spätere Nachweisführung zur Verfügung.

Zur Warnung vor möglichem Eisansatz werden aktive Warnleuchten aufgestellt.

Es kommen standardmäßig zwei redundante Eiserkennungssysteme zum Einsatz, die im Folgenden näher erläutert werden.

5.2.5.8 Leistungskurvenvergleich

Dieser vergleicht die aktuelle Leistung der WEA mit der bei aktuellen Windverhältnissen erwarteten Leistung laut Leistungskurve. Bei Eisansatz wird der aerodynamische Auftrieb der Rotorblätter reduziert und die Anlagenleistung nimmt ab. Wird eine definierte Differenz überschritten, kann – wenn potentielle Eisbedingungen vorherrschen – realistisch angenommen werden, dass die geringere Leistungsproduktion durch Eisansatz an den Rotorblättern verursacht ist.

5.2.5.9 Schwingungsüberwachung

SWT-WEA sind standardmäßig mit einem Zustandsüberwachungssystem ausgestattet. Dieses System überwacht die Vibrationen der Hauptkomponenten und vergleicht die aktuellen Vibrationswerte mit bestehenden Referenzen. Im Fall der Vereisung der Rotorblätter ändern sich die aerodynamischen und strukturellen Eigenschaften, wodurch sich das Schwingungsverhalten der Rotorblätter ebenfalls ändert. Dieses wird durch das Zustandsüberwachungssystem erkannt. Um zu starke, schädigende Schwingungen und den Betrieb mit Eisansatz zu verhindern, wird die WEA bei Erreichen eines Grenzwerts abgeschaltet. Infolgedessen wird eine Meldung ausgelöst, die über das SCADA-System an den WEA-Betreiber verschickt wird.

Zusätzlich zu diesen beiden Systemen wird beim Windparkvorhaben Gruberkogel zur Erkennung von Eisansatz das nachfolgend beschriebene System BLADEcontrol oder ein vergleichbares System eingesetzt:

5.2.5.10 Weidmüller© BLADEcontrol®

BLADEcontrol ist ein Online-Mess-System, das kontinuierlich den Zustand der Rotorblätter einer WEA überwacht und somit Eisansatz erkennt. Dabei wird als methodische Basis die Eigenfrequenzanalyse genutzt. Diese wird so ausgewertet, dass ab einer gewissen Abweichung Eisansatz erkannt wird. Eisansatz führt zu einer höheren Schwungmasse, wodurch sich die Schwingungsfrequenz der Rotorblätter verringert. Sobald Eisansatz erkannt wird, wird ein entsprechendes Signal an die WEA-Steuerung gesendet. Das System bleibt weiterhin online und kann auch im Trudelbetrieb Eisansatz erkennen. Sobald das System erkennt, dass kein Eisansatz mehr an den Blättern vorhanden ist, wird auch dies an die WEA-Steuerung gemeldet. Das System BLADEcontrol Ice Detector BID ist nicht nur für die Erkennung von Eisansatz während des Betriebs, sondern auch für die Eisansatzerkennung bei stillstehenden Anlagen ausgelegt.

Ein Anfahren einer vereisten WEA wird unterbunden, weil das BLADEcontrol-System Eisansatz auch im Trudeln erkennt und somit ein Anfahren einer vereisten WEA verhindert. Das BLADEcontrol-Eiserkennungssystem wird fail-safe ausgeführt.

5.2.5.11 Brandschutz

Der anlagenspezifische Brandschutz erfolgt gemäß dem Stand der Technik. Ein standortspezifisches Brandschutzkonzept liegt bei.

5.2.5.12 Erdung und Blitzschutz

Die allgemeine Designgrundlage richtet sich nach der Norm IEC 61400-24:2010 „Windenergieanlagen – Teil 24 Blitzschutz“ sowie nach der Bautechnik-Norm IEC 62305-1-4 Ed. 2.0:2010, Blitzschutzklasse I und wird nach dem Stand der Technik ausgeführt.

Es befinden sich auf der Anlage mehrere Rezeptoren, welche im Falle eines Blitzeinschlags den Blitzstrom in das Erdungssystem leiten. SGRE ON DD-WEA sind mit einem Potenzialausgleichs- und Blitzschutzsystem gemäß IEC 62305 und IEC 61400-24 ausgestattet.

5.2.5.13 Überdrehzahlschutz

Die Anlage ist mit Überwachungs- und Reaktionssystemen entsprechend dem Stand der Technik ausgestattet, die zum Schutz der WEA bei Überdrehzahl die Abschaltung der jeweiligen WEA einleiten.

5.2.6 Wege und Kranstellflächen

5.2.6.1 Verkehrsmäßige Anbindung

Die Zuwegung erfolgt aus zwei Richtungen. Einmal ausgehend von der A2 aus Richtung Nordosten und andererseits ausgehend von der B72 aus Richtung Südwesten. Aus beiden Richtungen wird schlussendlich die L407 genutzt. Aus südlicher Richtung erfolgt die Einfahrt ins Projektgebiet über den Griebauergraben, etwa 1 km nach dem Ortskern von Feistritzwald gelegen. Aus nördlicher Richtung wird auf dem Feistritzsattel Richtung Süden in das Projektgebiet eingefahren.

Die Anlieferung der Anlagenteile mittels Sondertransporten erfolgt ausschließlich aus Richtung Nordosten. Alle anderen Transportfahrten können sowohl von Nordosten als auch von Südwesten erfolgen.

5.2.6.2 Ist-Zustand der Verkehrswege

Für die Zu- und Abfahrtswege werden ausgehend von der L 407 Forstwege in Privateigentum genutzt. Der Großteil der genutzten Wege ist in sehr gutem Zustand, teilweise müssen diese aber auch ertüchtigt bzw. insbesondere verbreitert werden. Der Ausbau von Kurvenradien ist punktuell nötig. Die Anlage von gänzlich neuen Stichzuwegungen ist im Nahbereich der einzelnen Anlagen über kürzere Strecken nötig.

5.2.6.3 Ausbau der Zu- und Abfahrtswege

Gemäß Vereinbarung mit dem Anlagenhersteller Siemens Gamesa sind die neuen Wege mit einer Fahrbahnbreite von 4 m zuzüglich 0,5 m Bankett auf jeder Seite, insgesamt also 5 m Breite zu errichten. Die Wege werden in der Regel geschottert ausgeführt.

Enge Kreuzungen und Kurven der Zuwegung werden, sofern nötig, für die Sondertransporte trompetenförmig ausgebaut. Diese Baumaßnahmen sind Teil des Vorhabens. Somit sind für den Standard-LKW diese Wege ebenfalls problemlos befahrbar. Die Transportfahrten mittels Standard-LKWs erfolgen über beide Zuwegungen via Nordosten oder Südwesten, die Sondertransporte erfolgen ausschließlich aus Nordosten.

5.2.6.4 Wege zu den einzelnen Anlagen und Montageplätze

Bei den Windkraftanlagen werden die Standorte jeweils durch einen kurzen, neu gebauten Weg erschlossen. Manche WKA stehen direkt an der Hauptzuwegung, wodurch keine extra Stichzuwegung notwendig ist.

Nahe den Windkraftanlagen wird jeweils eine dauerhafte Kranstellfläche errichtet, die als Stellfläche für den Baukran dient. Darüber hinaus sind zwei temporäre Vormontageflächen und eine Lagerfläche nötig, die der Lagerung bzw. dem Zusammenbau der einzelnen angelieferten Bauteile dienen.

5.2.7 Logistikfläche und Lager-/Umladeplatz

Für die Anlieferungs- und Anlagenaufbaulogistik werden zwei Plätze genutzt.

Direkt im Windparkgelände wird eine temporäre Logistikfläche im Nahbereich der GRU 07 errichtet. Diese Fläche wird nach Abschluss aller Bauarbeiten dem Stand der Technik entsprechend rückgebaut und rekultiviert. Dabei wird darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen soweit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.

Weiters wird an der nördlichen Projekteinfahrt bei der Abzweigung ins Projektgebiet am Feistritzsattel ein bestehender Holzlagerplatz zur Lagerung bzw. zum Umladen von Anlagenteilen genutzt. Die Fläche wird in der Größe, in der sie jetzt besteht, genutzt. Es kommt zu keiner zusätzlichen über das bestehende Ausmaß hinausgehenden Flächeninanspruchnahme.

5.2.8 Energiekabel- und Kommunikationsleitungen

Die 9 geplanten Windkraftanlagen befinden sich auf zwei Leitungssträngen:

- System 1: GRU 09, GRU 08, GRU 07, GRU 06, GRU 05
- System 2: GRU 03, GRU 02, GRU 01, GRU 04

Bei jeder Windkraftanlage befindet sich ein Transformator in einer externen Trafostation, welcher die Generatorspannung von 690 V auf 35 kV transformiert und eine 3- bzw. 4-feldrige 30 kV Schaltanlage, an der die kommenden und gehenden Kabelleitungen angeschlossen werden.

Das Windparknetz wird mit zwei Stichleitungen ausgeführt, wobei die Verbindung der Anlagen untereinander bzw. mit dem Umspannwerk mit einem 30 kV-Erdkabel der folgenden Typen erfolgt:

- NA2XS(FL)2Y 1x240RM/25 18/30kV
- NA2XS(F)2Y 1x630RM/35 18/30kV

Vom Windpark wird die Energie des Windparkstrangs über zwei Kabelverbindungen zum neu zu errichtenden Umspannwerk im Raum Krieglach/Langenwang transportiert.

Die Errichtung des UW wird von der Energienetze Steiermark GmbH durchgeführt. Das UW und dessen Errichtung und Betrieb sind nicht Vorhabensgegenstand. Die erforderlichen Genehmigungen für das UW werden vom Netzbetreiber eingeholt.

Der Übergabepunkt der Energienetze Steiermark GmbH ist die Anschlussstelle der 30 kV Kabel (der unterspannungsseitige Kabelendverschluss) im Umspannwerk. Es erfolgt eine Zählung im Umspannwerk an einem gemeinsamen Zählpunkt (beide Leitungsstränge werden für die Zählung zusammengefasst).

Kabelverlegung

Grundsätzlich wird die örtliche Verlegung möglichst auf öffentlichem Gut und bei Privatgrundstücken möglichst in Wegen erfolgen. Nur in Ausnahmefällen wird auf den Grundstücken in freiem Gelände verlegt. Die Kabellage bei oder nach der Verlegung wird eingemessen; die Pläne werden allen Grundstückseigentümern zur Verfügung gestellt.

Die Kabelverlegung erfolgt gemäß ÖVE/ÖNORM E 8120:2013 für 30 kV Leitungen in einer Mindestdiefe von 0,8 m, wobei – bedingt durch die zu verlegende Kabeltype (HDPE-Mantel) – bei Künettensohlen und Verfüllmaterialien, die keine scharfen, spitzen oder kantigen Steine aufweisen, auf die Verwendung von Bettungssand verzichtet werden kann.

Die Verlegung erfolgt standardmäßig durch Einpflügen der Kabel mit einem Abstand von ca. 30 cm zwischen den Systemen, wobei beide Systeme gleichzeitig verlegt werden.

Wo Einbauten vorhanden sind oder asphaltierte Wege vorliegen, werden die Kabelbündel in offenen Künetten in Sand verlegt (Verfüllen mit nicht scharfkantigem Material).

In Bereichen, in denen aufgrund von Felsgestein eine Verlegung mittels Kabelpflug nicht möglich ist, wird ein Fräsverfahren angewendet. Hierfür wird mit einer Gesteinsfräse (Baggeraufsatz) eine Künette hergestellt. Die Verlegung in der Künette erfolgt analog zur vorhin beschriebenen Vorgangsweise.

In der Künette und auch beim Einpflügen wird über den Energiekabeln in ca. halber Eingabetiefe ein entsprechendes Kabelwarnband mitgeführt.

Für die Fernüberwachung des Windparks und jeder einzelnen Anlage werden mit den Energiekabelleitungen Leerrohre für einen Datenleiter mit verlegt. Der Anschluss an das hochrangige Kommunikationsnetz erfolgt ausgehend von der WEA GRU 07 (elektrotechnisches System 1) bis zu einer Datenanbindung beim Umspannwerk. Das elektrotechnische System 2 wird ausgehend von der WEA GRU 04 mit einem Datenleiter mit der GRU 07 verbunden. Hierfür wird ein eigenes Leerrohr entlang der geplanten Kabeltrasse verlegt.

Kabelabdeckplatten und Kabelschutzrohre werden dort verwendet, wo die Gefahr einer Beschädigung besteht, sowie bei Kreuzungen bzw. im Nahbereich von anderen Einbauten bzw. bei offener Bauweise.

Erdungsbandeisen bzw. alternativ ein Runderder werden auf der gesamten Strecke ebenso mitverlegt.

Kabelleitung Windkraftanlagen – Umspannwerk

Die Kabelleitung zwischen den Windkraftanlagen wird als Stichkabelleitung der Kabeltype NA2XS(FL)2Y 1x240RM/25 18/30kV.

Aus Wirtschaftlichkeitsgründen wurde 240 mm² als Minimalquerschnitt definiert.

Bei der Dimensionierung wurden die Kabelreduktionsfaktoren durch Häufung von bis zu 2 Kabeln berücksichtigt (Verlegefaktor 0,75). Weiters wurde der Dimensionierung ein Belastungsgrad = 1 zugrunde gelegt.

Die Überwachung des Mittelspannungskabels vom Umspannwerk bis zu den Schaltanlagen der Windkraftanlagen erfolgt durch die Schutzeinrichtungen des Netzbetreibers und wird im Rahmen des Abschlusses des Betriebsführungsübereinkommens zwischen Anlagenbetreiber und Netzbetreiber festgelegt.

5.2.9 Eiswarnschilder und -leuchten

Zur Reduktion des Risikos für Personen und Sachgüter im Bereich des Windparks werden an den Zugangswegen zum Windpark an allen öffentlichen Wegen Hinweisschilder mit dem gut lesbaren Schriftzug „Achtung vor herabfallenden Eisstücken“ aufgestellt. Diese werden auch mit einer aktiven Warnleuchte ausgestattet, welche im Fall einer Eisdetektion auf möglichen Eisabfall hinweist.

Für die elektrische Versorgung der Eiswarnleuchten werden Niederspannungskabel verlegt.

5.2.10 Vom Vorhaben in Anspruch genommene Grundstücke

In den Einreichunterlagen findet sich eine Aufstellung der vom Vorhaben betroffenen Grundstücke für die WEA-Standorte, die Zuwegung und Kranstellflächen und die Kabeltrasse beinhaltet.

5.2.11 Flächenbedarf

Für die Errichtung der Windkraftanlagen werden Flächen für das Fundament, die Kranstellfläche (inkl. Vormontage- und Lagerflächen) und die Zuwegung (inklusive Logistikfläche) benötigt.

Einige Flächen bestehen bereits, andere müssen neu hergestellt werden. In beiden Fällen gibt es Flächen, die nur temporär während der Bauphase in Anspruch genommen werden und solche, die permanent für die Dauer des Betriebs des Windparks genutzt werden.

An temporären Flächen werden in Summe rund 11,0 ha in Anspruch genommen. Diese verteilen sich wie folgt:

- rund 2,1 ha werden neu hergestellt (temporäre Baubereiche, Lagerflächen und die Logistikfläche im Windpark)
- rund 0,3 ha an bestehenden geschotterten Flächen werden temporär genutzt (bestehender Holzlagerplatz)
- Zusätzlich wird temporär auf Flächen im Gesamtausmaß von rund 8,6 ha der Luftraum in Anspruch genommen (Kran und Wege).
- Alle neu hergestellten und temporär in Anspruch genommenen Flächen werden, sofern sie geschottert wurden, wieder fachgerecht und dem Stand der Technik entsprechend rückgebaut und rekultiviert. Dabei wird darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen soweit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.
- An permanenten Flächen werden in Summe rund 28,8 ha in Anspruch genommen. Diese verteilen sich wie folgt:

- rund 10,7 ha werden neu hergestellt (Fundamente, Kranstellflächen, Wegertüchtigungen und Wegneubau).
- Eine Fläche von rund 1,9 ha wird an bestehenden Wegen permanent genutzt.
- Sowohl für Kranstellflächen als auch für den Wegneubau sind teilweise Hanganschnitte bzw. Anschüttungen aufgrund des Geländes nötig. Hierfür werden Flächen von in Summe rund 4,3 ha permanent in Anspruch genommen.
- Für die vom Rotor überstrichene Fläche wird weiters der Luftraum von Flächen im Gesamtausmaß von rund 11,9 ha permanent genutzt.

Nach Inbetriebnahme des Windparks und für die Dauer des Bestands des Windparks werden die in den Plänen als permanent gekennzeichneten Kranstellflächen mit Humus überschüttet und begrünt. Die Schotterflächen verbleiben unter der Humusschicht für den Fall, dass die Schotterflächen während der Betriebszeit nochmals (z.B. für einen Großkomponententausch) benötigt werden.

Der durch den Bau des Windparks hervorgerufene Flächenbedarf liegt im Gemeindegebiet von Rettenegg.

Die Kabeltrasse verläuft zudem auch durch die Gemeinden Ratten, Langenwang, Krieglach, Mürrzuslag und Spital am Semmering.

5.2.11.1 Anlagenstandorte

Für alle 9 WEA wird eine permanente Fläche von 61.155 m² für Fundamente, Kranstellflächen sowie Böschungen (Aufschüttungen und Einschnitte) in Anspruch genommen. Weiters wird bei den Anlagenstandorten eine temporäre Fläche von in Summe 10.990 m² für Baubereich (Vormontage) und Lagerflächen benötigt. Hinzu kommt die Nutzung eines Luftraums von in Summe rund 83.699 m² temporär (Kran) sowie 119.457 m² permanent (Rotor).

Die Kranstellflächen werden geschottert und verbleiben als Arbeitsflächen für spätere Wartungs- bzw. Austauscharbeiten. Die Kranstellflächen der SWT-DD-130 müssen einer Belastung von 250kN/m² standhalten. Neben den Kranstellflächen werden bei der Errichtung noch temporäre Vormontage-, und Lagerflächen (Belastung 200kN/m²) benötigt.

5.2.11.2 Wegebau und Logistik

Die Zuwegung in das Windparkgelände muss für den Antransport der WEA mit Sondertransporten ertüchtigt und an einigen Stellen verbreitert werden (4 m Fahrbahnbreite zzgl. 1 m Bankett). Zusätzlich werden im Windparkgelände teilweise neue Stichzuwegungen in 5 m Breite errichtet. Insgesamt wird für den gesamten Windpark eine Fläche von 88.363 m² für Weg-Ertüchtigung, Weg-Neubau sowie Weg-Böschungen permanent in Anspruch genommen. Weiters wird eine Fläche von 10.038 m² für die Logistikfläche temporär in Anspruch genommen. Insgesamt (permanent und temporär) wird somit für den gesamten Windpark für Wegebau und Logistik eine Fläche von 98.401 m² neu hergestellt und in Anspruch genommen. An bestehenden Flächen werden 3.408 m² (Holzlagerplatz) temporär und 19.201 m² permanent (bestehende Wege) in Anspruch genommen. Hinzu kommt die Nutzung eines Luftraums im Bereich der Wege von rund 2.296 m² temporär.

Die Baustellenstraßen werden so ausgeführt, dass Fahrzeuge mit einer Achslast von 12 t passieren können. Die Tragfähigkeit der Wege wird mittels Plattendruckversuchen nachgewiesen.

Die Wege werden in etwa 0,5 m Tiefe ausgeführt (Frostschuttschicht/Untergrundschichtebene ca. 35 cm, mechanisch und eine stabilisierende Tragschicht von ca. 15 cm). Je nach den

Untergrundverhältnissen ist die Frostschutzschicht den Vor-Ort-Gegebenheiten anzupassen (Verwendung von Vlies oder Geogitter).

Zusätzlich werden Kurven und Kreuzungen, die im Ist-Zustand einen Radius von weniger als 55 m aufweisen, derart ausgebaut, dass diese mit überlangen Sondertransporten passierbar sind. Neben den neu gebauten Wegen, werden die bestehenden Forstwege im weiteren Windparkumfeld genutzt. Insbesondere wird für die Zuwegung von Südwesten ein bestehender Forstweg ins Feistritztal nahe der Ortschaft Feistritzwald für die Befahrung mit Standard-LKWs genutzt.

Es werden für den Bau von Wegen und Montageplätzen umweltverträgliche bzw. unbedenkliche oder auch recyclebare Baustoffe verwendet, wodurch eine Schadstoffbelastung des Bodens auszuschließen ist. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einer Verunreinigung des Erdreichs oder des Schotterkörpers kommen, wird der kontaminierte Bereich umgehend entfernt und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.

Die Zuwegungen und Aufstellflächen werden in der Regel mit mineralischen Baustoffen und ungebunden (ohne Verwendung von Bindemitteln) hergestellt, was eine Versiegelung der Flächen verhindert. Werden Straßen verbreitert, die im Ist-Zustand asphaltiert sind, wird auch die Verbreiterung in entsprechend passender gebundener Bauweise ausgeführt. Werden Gräben berührt, die Wasser führen können, so wird vor dem Bau durch das Einbringen von Durchlässen die Durchgängigkeit sichergestellt.

Im Zuge der Aushubarbeiten für die Fundamente bzw. die Zuwegung wird das Material kurzfristig seitlich gelagert. Etwa die Hälfte des Aushubs wird zur Verfüllung bzw. für Anschüttungen wiederverwendet. Nach Fertigstellung der Arbeiten wird der Humus verteilt und das Restmaterial auf eine Bodendeponie verführt, oder zur Geländegestaltung sowie zum Verfüllen der Arbeitsgräben verwendet.

Während der Bauphase werden seitens der bauausführenden Firma vorübergehend Baustellencontainer aufgestellt (in Summe 6 Stück). Die Baucontainer werden jeweils dort positioniert, wo sie entsprechend dem Baufortschritt benötigt werden. Sie werden ausschließlich auf Flächen abgestellt, die bereits für Lagerflächen, Kranstellflächen bzw. Zuwegung durch das Vorhaben genutzt sind. Es entsteht daher durch die Baucontainer kein zusätzlicher Flächenbedarf.

5.2.12 Nachsorgephase - Rückbau nach Außerbetriebnahme

Nach der dauerhaften Außerbetriebnahme des Windparks wird ein Abbruch der Anlagen und Rückbau des Geländes erfolgen. Hierfür werden folgende Schritte durchgeführt:

- Aufbau der Krananlage auf der Kranaufstellfläche.
- Demontage der Anlage und Abtransport der Teile.
- Rückbau des Fundaments.
- Rückbau aller Stellflächen.

Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die land-, alm-, bzw. forstwirtschaftliche Produktion im Einklang mit der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW, 2. Auflage 2012). Beim Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen soweit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.

5.2.13 Massenermittlung

Bedingt durch den Gebirgsstandort des Vorhabens werden insbesondere im Bereich der Errichtung der Zuwegung sowie der Kranstellflächen große Mengen an Massen bewegt. In beiden Fällen sind sowohl Anböschungen (Materialauftrag) als auch Hanganschnitte (Materialabtrag) erforderlich.

Zur Ermittlung der entlang der Zuwegung vom Feistritzsattel anfallenden Massen wurden Laserscandaten erhoben. Über ein Geländemodell wurde die Lage der Bestandswege bestimmt. Durch die so bestimmten Achsen der Bestandswege wurde der für das Vorhaben definierte Regelquerschnitt von Anfang bis Ende durchgezogen. Ebenso wurden die benötigten Kranstell- und Montageflächen, sowie Kranaufläulen mit dem Geländemodell verschnitten. So konnte ermittelt werden, an welchen Stellen Anschüttungen nötig sind bzw. Hanganschnitte vorgenommen werden müssen.

Auf diese Weise wurden für die Zuwegung inklusive Logistikfläche rund 28.300 m³ Materialabtrag und 18.000 m³ Materialauftrag ermittelt.

Für die Kranstellflächen wurden rund 52.900 m³ Materialabtrag und 88.900 m³ Materialauftrag ermittelt.

Zusätzlich wurde erhoben, dass je WEA 707 m³ Beton und 81 t Stahl für das Fundament benötigt werden; insgesamt für den gesamten Windpark daher 6.364 m³ Beton und 732 t Stahl. Weiters wurde für alle 9 Fundamente ein Bodenaustausch von 1 m Tiefe angenommen. Dies führt zu einer weiteren Massenbewegung von 7.184 m³.

5.2.14 Rodungen

Die WEA Standorte sowie auch die Zuwegung liegen im Waldbereich. Es werden daher für den Bau der WEA und für die Adaptierung bzw. teilweise Neuerrichtung der Zuwegung sowie der Kranstellflächen Rodungen nötig sein.

Weiters verläuft auch die Kabeltrasse über weite Strecken durch bewaldetes Gebiet. Es werden nach Möglichkeit bestehende Forstwege genutzt. Punktuell sind aber auch Querungen von Waldgebieten nötig, um die Kabeltrasse so kurz wie möglich zu halten.

Es wird unterschieden zwischen permanenten und temporären Rodungen. Die permanenten Rodungsflächen bleiben über die gesamte Dauer der Betriebsphase des Windparks bestandsfrei. Im Bereich temporärer Rodungen wird nur während der Bauphase der Bestand entfernt und nach Inbetriebnahme des Windparks durch Naturverjüngung wieder rekultiviert.

Weiters sind auch Formalrodungen (sowohl permanent als auch temporär) für die Umsetzung des Vorhabens notwendig. Als Formalrodung werden Eingriffe in den Waldboden bezeichnet, die an einer Stelle erfolgen, die zum Zeitpunkt des Eingriffs bestandsfrei ist. Hier wird also nur formal, nicht aber praktisch „gerodet“. Ca. 8 ha der gesamten permanenten Rodungen entfallen auf die vorgesehenen Maßnahmenflächen für die Lebensraumverbesserung für das Birk- und Auerwild, hier erfolgt eine Auflichtung von Wald.

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in Summe 27,4 ha Wald permanent gerodet werden (davon 5,2 ha Formalrodungen) und 6,9 ha temporär (davon 1,5 ha Formalrodungen).

Art der Rodung	Fläche permanent [ha]	Fläche temporär [ha]
Rodung	22,2	5,4
Formalrodung	5,2	1,5
SUMME	27,4	6,9

Die von den Rodungen betroffenen Flächen liegen in den Bezirken Bruck-Mürzzuschlag bzw. Weiz; genauer in den Gemeinden Krieglach (KG Krieglach-Schwöbing), Langenwang (KGs Langenwang-Schwöbing, Pretul und Traibach) und Mürzzuschlag (KG Schöneben-Ganz) bzw. Rettenegg (KG Rettenegg). Eine Liste der betroffenen Waldparzellen und den gemäß ForstG anrainenden Grundstücken sowie deren derzeitigen Grundeigentümern ist der Einreichung als vertrauliches Dokument beigelegt.

5.2.15 Berührung von Gewässern

5.2.15.1 Zuwegung

Wassergräben, kleine Bäche

Sind von der Zuwegung kleinere Bäche bzw. Wassergräben beispielsweise bei der Herstellung von Anschüttungen bzw. Hanganschnitten betroffen, so wird ein ungehindertes Abfließen des Wassers mittels dem Stand der Technik entsprechender Verrohrung sichergestellt.

Entwässerung Zuwegung

Der Querschnitt der Zuwegung (Forstwege) zum Windpark entspricht in der Regel einem Dachprofil. Die beidseitige Querneigung leitet Regen- und Schmelzwasser auf kürzestem Weg in einen Seitengraben oder an den Wegrand ab. Auf diese Weise wird verhindert, dass Wasser in den Wegkörper eindringt und diesen aufweicht, wodurch er beim Befahren verformt werden könnte.

Seitengräben können je nach der zu erwartenden Wassermenge in unterschiedlichen Ausformungen und Dimensionen hergestellt werden. Das regelmäßige Ableiten des Grabenwassers erfolgt mittels quer zum Forstweg verlaufenden Durchlassrohren. Hierzu werden Stahlbeton-, Stahl- oder Kunststoffrohre verwendet.

Die Durchlässe werden mit einem Gefälle in eine ausgehobene Grube gelegt und anschließend mit einer tragfähigen Gesteinsmischung überdeckt. Um Schäden bei der Überfahrt mit schweren Fahrzeugen zu verhindern, muss auf eine ausreichende Einbautiefe geachtet werden. Querdurchlässe werden vor allem an Stellen wie Wegeabzweigungen und Senken benötigt. Bei Bedarf werden die Ein- und Ausläufe mit Wasserbausteinen stabilisiert.

Zuwegung - Gewässerquerungen

Im Zuge der Ertüchtigung der Forstwege an der Zufahrt zum Windpark werden drei bestehende Gewässerquerungen adaptiert. Die betroffenen Gewässer sind in den Projektsunterlagen angeführt, die Querungen mit Stationierung und Grundstücksnummer verortet. Die bestehenden Wege werden im Bereich der Gewässerquerungen durch Anschüttungen auf eine Fahrbahnbreite von 4,0 m + 2x 0,5 m Bankett verbreitert. Die bestehenden Betonrohrdurchlässe DN400 sind daher um das Maß der Verbreiterung (zwischen 0,5 m bis 1,5 m) zu verlängern.

lfd. Nr	Gewässer	km	Gde/KG Nr.	Gst.Nr.	Maßnahme im Zuge der Wegverbreiterung
1	Eschergrabenbach	km 1,88	Rettenegg/ 68024	298/23	Aufschüttung ober und unter der best. Forststraße, Verlängerung der best. Verrohrung DN400 ober und unter der Forststraße
2	Gerinne 622600	km 0,25	Rettenegg/ 68024	298/23	Aufschüttung ober der best. Forststraße, Verlängerung der best. Verrohrung DN400 ober der Forststraße
3	Gerinne 622605	km 0,55	Rettenegg/ 68024	296/39	Aufschüttung unter der best. Forststraße, Verlängerung der best. Verrohrung unter der Forststraße

Entwässerung von Flächen

Die Entwässerung von zur Zwischenlagerung und zum Umladen verwendeter Flächen erfolgt grundsätzlich über die Böschungsschultern. Im Nahbereich der Flächen befinden sich keine fremden Rechte, Schutzzonen oder Objekte, die von der Entwässerung betroffen sind. Die Flächen grenzen an keine Vorflut.

Im Baustellenbereich werden für den Fall des Austretens von wassergefährdenden Stoffen physikalische Bindemittel, benzin- und ölfeste Kunststofffolien sowie Behälter für die Sammlung und den Abtransport von gebundenen Flüssigkeiten oder verschmutztem Boden vorgehalten.

Grundwasser

Es wird ein qualitatives und quantitatives Grundwassermonitoring vor, während und nach Beendigung der Bauarbeiten durchgeführt.

5.2.15.2 Kabeltrasse

Die Verlegung der Kabeltrasse im Bereich von Bachquerungen erfolgt, sofern nachstehend nicht anders beschrieben, mittels Kabelpflug. Kleinere Bäche und Wassergräben werden bei Trockenheit (keine Wasserführung) durchgepflügt.

Wasserführende Bäche, wie etwa der Traibach, werden mittels Lenkbohrung unterhalb der Gerinnesohle gequert. Das Fließgewässer wird daher von diesen Baumaßnahmen nicht berührt. Sollten Entwässerungsröhre aus Kunststoff oder Beton angetroffen werden, so werden diese durchgepflügt und anschließend wieder in Stand gesetzt. Eisenrohre werden vorher entfernt und unmittelbar nach Verpflügen der Kabel wiederhergestellt.

Bereits verrohrte wasserführende Bäche werden in offener Bauweise mittels Kabelschutzrohr gequert.

Der Brunnen stellt einen Sonderfall dar, da dort eine Wasserleitung in der Straße verläuft, die genaue Lage jedoch unbekannt ist. Diese Wasserleitung wird im Zuge der vorgesehenen Arbeiten neu errichtet.

5.3 Baukonzept - Beschreibung der Bauphase

5.3.1 Kampfmittelerkundung

Vor Baubeginn wird eine Kampfmittelerkundung entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt. Sofern nötig werden entsprechende Funde nach dem Stand der Technik geborgen und fachgerecht deponiert.

5.3.2 Ablaufplanung und Bauzeitabschätzung

Die lärmintensiven Bauarbeiten (dies inkludiert auch die für diese Tätigkeiten nötigen Transportfahrten und Sondertransporte) werden während der Tageszeit (06:00 bis 19:00) zwischen Montag und Freitag erbracht. Nicht lärmintensive Tätigkeiten, wie z.B. das Aufsetzen von Turmsegmenten, können auch während der Nacht und am Wochenende erfolgen.

Im Fall von Nacht- bzw. Wochenendarbeiten fahren im Wesentlichen nur Mannschaftswagenfahrten jener Bauteams, die bei den nicht lärmintensiven Arbeiten eingesetzt werden. Dies erfolgt in einem deutlich geringeren Ausmaß als unter der Woche.

Eine Baustellenbeleuchtung, insbesondere beim Anlagenaufbau, ist in der Regel nicht vorgesehen. Sollte, beispielsweise im Zuge von Nacharbeiten, eine Baustellenbeleuchtung nötig sein, wird ein Produkt herangezogen, das die Farbtemperatur von maximal 3.000 Kelvin nicht überschreitet.

Aus naturschutzfachlichen sowie witterungstechnischen Gründen ist die Bautätigkeit im Windparkgebiet auf den Zeitraum zwischen 15.05. bis zum 31.10. eines jeden Jahres eingeschränkt. Zusätzlich werden die Bautätigkeiten von Mitte Mai bis 1.Juni erst ab 2 Stunden nach Sonnenaufgang gestartet und 2 Stunden vor Sonnenuntergang beendet. Vor Mitte Mai (KW20) werden nur Vermessungsarbeiten und Arbeiten an der windparkexternen Verkabelung erfolgen. Es kann vereinzelt zu einer LKW-Fahrt kommen (z.B. Antransport Equipment), die aber das Ausmaß an ortsüblicher Fahrten von Forsttransporten im Gebiet nicht überschreiten wird.

Außerhalb dieses Zeitraumes können Bauarbeiten (windparkintern) nur nach Freigabe durch die ökologische Baubegleitung erfolgen. Daraus ergibt sich auch die Notwendigkeit, den Windpark über zwei aufeinanderfolgende Sommer zu errichten. Im ersten Sommer werden die gesamte Verkabelung, die Zuwegung und alle Kranstellflächen sowie beginnend auch schon Fundamente errichtet. Im zweiten Sommer folgen die restlichen Fundamente, der Aufbau der Anlagen sowie die Komplettierung des Windparks.

Vor Baubeginn erfolgt die Vermessung aller Bereiche, wo Baumaßnahmen gesetzt werden.

Als erste bauliche Maßnahme wird mit der windparkexternen Kabelverlegung begonnen. Eine Woche versetzt starten dann auch die Bauarbeiten an der windparkinternen Verkabelung und an der Zuwegung. Die Ertüchtigung der Zuwegung in das Windparkgelände wird ausgehend von der L407 begonnen. In weiterer Folge werden die Stichzuwegungen sowie ganz zum Schluss der Zuwegungsarbeiten die Logistikfläche im Windparkgebiet im Nahbereich der GRU 07 errichtet.

Sobald die interne Windparkverkabelung fertig verlegt ist, wird die Zuwegung fertiggestellt und mit der Herstellung der Kranstellflächen begonnen.

Die Arbeiten an den Kranstellflächen und an der Zuwegung laufen parallel. Die Anlieferung des hierfür benötigten Materials (Schotter etc.) sowie der Abtransport von eventuell anfallendem Aushub, der nicht wiederverwertet werden kann, erfolgt entweder über die nördliche Projektausfahrt am Feistritzsattel und die L407 Richtung Nordosten oder über die südliche Projektausfahrt ins Feistritztal und die L407 Richtung Südwesten. Aus heutiger Sicht ist eine Aufteilung der hier anfallenden Fahrten je Route nicht sinnvoll möglich. Es wird daher im Sinne einer Worst Case Abschätzung davon ausgegangen, dass über beide Routen der volle Verkehr abgewickelt wird.

Weiters ist während dieser Arbeitsschritte auch die Verlegung der externen Kabeltrasse Richtung Umspannwerk geplant. Die hierfür anfallenden Transportfahrten werden zu Beginn der Trasse noch von der L407 und dem Feistritzsattel aus erfolgen. Bei weiterem Fortschritt der Arbeiten werden die Transportfahrten jedoch aus dem Mürztal erfolgen. Die für diesen Arbeitsschritt anfallenden Fahrten sind jedoch verschwindend gering und gehen im normalen Verkehr unter.

Nach Abschluss der Arbeiten an den Kranstellflächen ist noch vor der Winterpause Ende Oktober die Errichtung von Fundamenten im ersten Baujahr geplant.

Im ersten Sommer werden somit die Arbeiten für die Verkabelung (intern und extern), die Zuwegung inklusive der Logistikfläche, die Kranstellflächen und einzelner Fundamente abgeschlossen.

Im darauffolgenden Sommer wird mit der Errichtung der verbleibenden Fundamente begonnen. Etwa ein Monat nach Beginn der Fundamentbauarbeiten wird ab Mitte des Sommers mit dem Anlagenaufbau bei den bereits fertiggestellten Fundamenten begonnen. Komplettierungsarbeiten und die Endfertigstellung sind im Spätsommer des zweiten Baujahres bis Ende August / Anfang September geplant.

Nach erfolgter Genehmigung und einer Förderzusage der Abwicklungsstelle für Ökostrom (OeMAG) ist der Baustart geplant.

Unmittelbar nach der Endfertigstellung erfolgt ein mindestens 180-stündiger Probetrieb durch den Hersteller mit anschließender Übergabe der Anlagen an den Auftraggeber.

Durch verschiedene äußere Einflüsse, wie etwa eine Verzögerung der Genehmigung, der Förderzusage oder des Baus des Umspannwerks, Verschiebungen durch schlechtes Wetter, etc. kann sich das gewählte zweijährige Szenario ändern. Der eingereichte Bauzeitplan ist ein realistisches Szenario nach Erhalt der für das Vorhaben erteilten Baugenehmigung. Es kann jedoch durch verschiedene äußere Einflüsse (Wetter, Baufirma, Zulieferer, Bau Umspannwerk etc.) auch Abweichungen von dieser detaillierten Zusammenstellung geben.

5.3.3 Verkehrsmengen

Sämtliche Angaben bzgl. Verkehrsaufkommen durch die Bautätigkeiten, Anlagenaufbau etc. wurden anhand einer Massenermittlung des gegenständlichen Vorhabens und unter Zuhilfenahme von Erfahrungswerten von ähnlichen Windparkvorhaben ermittelt.

Es werden „LKW-Fuhren“ und „LKW-Fahrten“ unterschieden, wobei eine LKW-Fuhre eine Transportleistung bezeichnet (Hin- und Rückweg) und eine LKW-Fahrt eine einzelne Fahrt. LKW-Fuhren wurden überall dort angesetzt, wo nicht auszuschließen ist, dass der LKW An- bzw. Abfahrt leer verrichtet; 1 Fuhre entspricht somit 2 Fahrten. In der Praxis wird das beauftragte Bauunternehmen aus Kostengründen darauf achten, Leerfahrten so gering wie möglich zu halten. Diese Beurteilung stellt somit ein Worst-Case-Szenario dar.

Die Volumenangaben der Erd- und Schottermengen beziehen sich auf den eingebauten Zustand. Volumenänderungen während des Bauvorgangs (Lockerung oder Pressung) sind in der Regel dadurch berücksichtigt, dass nicht die maximale Kapazität, sondern eine um zumindest 30 % verminderte Transportkapazität je LKW den Berechnungen zu Grunde liegt.

Je nach Material werden unterschiedliche Transportkapazitäten der Lastwägen angenommen:

Material	Menge je LKW
Aushub Fundament sowie Aushub/Anlieferung Bodenaustauschzone/ Wege/Stellflächen	16 m ³
Stahl	18 t
Beton	8 m ³

Der Berechnung zu Grunde liegende LKW Kapazitäten von volumen- bzw. gewichtbezogenen Transporten

Für die Ermittlung der Verkehrsmengen wurde angenommen, dass alle 9 WEA-Standorte mit einer Flachgründung mit Auftriebssicherung inklusive vollflächigem Bodenaustausch bis 1 m unter Fundamentunterkante ausgeführt werden.

Nachfolgend werden die Annahmen für die einzelnen Bauabschnitte beschrieben:

Errichtung der Fundamente:

Für das Volumen des Fundamentaushubs wird ein zusätzlicher Bereich von 1 m um den Betonsockel als Mehraushub für Schalung angenommen. Der Aushub wird weiters mit einem Faktor von 1,1 belegt, um die Volumenzunahme durch Auflockerung zu berücksichtigen.

Im Sinne einer Worst-Case Betrachtung wird angenommen, dass kein Aushubmaterial für Verfüllungen und Überschüttungen verwendet wird.

Für die Anlieferung und Abtransport von Verfüllungsmaterial, Beton, Stahl und Armierungskäfigen wurden die entsprechenden Fuhren angesetzt.

Kranstellflächen und Zuwegung:

Für die windparkinterne Zuwegung sowie für Kranstellflächen wird angenommen, dass die Hälfte des Aushubs für Anschüttungen wiederverwendet werden kann. Für die Aufbereitung ist ein mobiler Brecher vorgesehen, für welchen 2 Fuhren angesetzt werden. Das restliche Material wird abtransportiert und das benötigte Schottermaterial separat angeliefert. Diese Annahmen stellen eine Worst Case Betrachtung für die Ermittlung des vorhabensinduzierten Verkehrs dar. Im tatsächlichen Bauablauf wird aus ökonomischen und ökologischen Gründen darauf geachtet, möglichst viel des durch Aushub anfallenden Materials gleich an Ort und Stelle für nötige Anschüttungen zu verwenden.

Windparkverkabelung:

Die Verlegung der Windparkverkabelung erfolgt mittels Kabelpflug bzw., wenn notwendig, in offener Bauweise (teilweise unter Verwendung einer Gesteinsfräse für die Herstellung der Künette). Die Berechnung des Verkehrsaufkommens bei der Windparkverkabelung wurde unter der Annahme, dass 2.000 lfm Kabel je Trommel geliefert werden, erstellt. Pro LKW wurden 3 Kabeltrommeln angesetzt. Zusätzlich sind 4 Fuhren für den An- bzw. Abtransport des Kabelpflugs erforderlich.

Turm und Windkraftanlage:

Die zur Anlage gehörenden Komponenten werden auf verschiedenen LKW angeliefert. Für den Aufbau werden 2 Kräne benötigt, die während der Bauphase auf der Baustelle verbleiben. Für den An- und Abtransport der Kräne wurden insgesamt 30 Fuhren angesetzt.

Gesamtaufkommen

Insgesamt ist mit folgendem vorhabensbedingtem LKW-Verkehrsaufkommen zu rechnen:

LKW Transporte und zeitliche Verteilung						
	Fahrten	Wochen	Tage	LKW/Woche	LKW/Tag	LKW/Stunde
Zuwegung inkl Logistikfläche	2.722	20	100	137	28	2,2
Verkabelung intern	14	3	15	5	1	0,1
Verkabelung extern	74	8	40	10	2	0,2
Kranstellflächen	12.782	18	90	711	143	11,0
Errichtung Fundamente	5.460	9	45	607	122	9,4
Montage der Anlagen	498	9	45	56	12	0,9
Maximale LKW-Frequenz (Zuwegung inkl Logistikfläche+ext Kabeltrasse+Kranstellflächen)				858	173	13,3
Durchschnittliche LKW-Frequenz				322	64	4,9

Weiters wurden folgende Mannschaftswagenfahrten errechnet:

Mannschaftstransporte	Dauer (Wochen)	Wagen pro Woche	Fahrten Gesamt	Fahrten pro Tag	Fahrten pro Stunde
Vermessung	5	10	50	2,0	0,2
Zuwegung inkl Logistikfläche	20	40	800	8,0	0,6
Verkabelung intern	3	20	60	4,0	0,3
Verkabelung extern	8	20	160	4,0	0,3
Kranstellflächen	18	40	720	8,0	0,6
Fundamente	9	40	360	8,0	0,6
Montage der Anlagen	9	40	360	8,0	0,6
Komplettierungsarbeiten	3	20	60	4,0	0,3
Endfertigstellung	3	20	60	4,0	0,3
Planung/Bauaufsicht [11 Monate]	48	10	480	2,0	0,2
Maximale Wagen-Frequenz (Zuwegung inkl Logistikfläche+Verkabelung+Kranstellflächen+Planung/Bauaufsicht)				22,0	1,7
Durchschnittliche Wagen-Frequenz				4,9	0,4

Insgesamt ist daher mit einer maximalen vorhabensbedingten Verkehrsbelastung von 173 LKW-Fahrten und 22 Mannschaftswagenfahrten pro Tag bzw. 13,3 LKW-Fahrten und 1,7 Mannschaftswagenfahrten pro Stunde auf den öffentlichen Straßen der Zuwegung zu rechnen.

Im Sinne einer Worst Case Betrachtung wird in der Auswirkungsbeurteilung des vorhabensbedingten Verkehrsaufkommens, falls nicht abweichend in der Methodik beschrieben, über beide Routen jeweils der gesamte vorhabensbedingte Verkehr berücksichtigt.

5.3.4 Bautechnische Ausführung und Massenmanagement

Vor Baubeginn wird der Zustand sämtlicher betroffener Güterwege im Planungsgebiet erhoben, um allfällige Schäden zuordnen zu können. Auftretende Schäden werden nach Bauende saniert.

Während der Bauphase für das Fundament sowie während der Aufstellphase werden Zwischenlagerflächen für das Aushubmaterial sowie Auslegeflächen für die Rotorblätter und Turmteile benötigt, die unmittelbar nach Errichtung der Anlage wiederhergestellt werden. Das überschüssige Aushubmaterial wird auf eine Deponie verführt. Der An- und Abtransport erfolgt auf dem übergeordneten Autobahn- und Landesstraßennetz sowie über das landwirtschaftliche Güterwegenetz im Projektgebiet.

Bei Errichtung des Fundaments werden folgende MaBnahmen zu einer entsprechenden Gestaltung und Sicherung der Baugrube bzw. Schutz von Boden und Grundwasser ergriffen:

- Sollte ein Auspumpen der Baugrube notwendig werden, wird das Pumpwasser hangabwarts auerhalb der Baugrube im Bereich des anstehenden, naturlich gewachsenen Bodens zur Versickerung gebracht. Ein Ableiten in Graben oder Oberflachenwasser erfolgt nicht.
- Sicherung von Mineralollagerungen und Betankungsflachen fur Baugerate gegen Versickerung oder Boden- und Grundwasserverunreinigungen.
- Lagerung von Maschinen und Geraten am Ende des Arbeitstages bzw. bei Unterbrechungen auerhalb des Gewasserbettes.
- Einhaltung genereller Vorschriften fur Bodenarbeiten.

Wenn im Zuge des Bauablaufs absturzgefahrdende Situationen entstehen (beispielsweise beim Aushub der Baugrube oder von Kunnetten), wird entsprechend dem Stand der Technik eine Absturzsicherung angebracht.

Den im Zuge des Vorhabens tatigen Baufirmen wird die Anweisung erteilt, dass alle Baufahrzeuge auf unbefestigten Straen eine maximale Geschwindigkeit von 30 km/h einhalten.

Vor Baubeginn wird das Einvernehmen mit den Eigentumern bzw. Verwaltern der vom Vorhaben beruhrten Leitungen und Straen bezuglich Bauausfuhrung und -ablauf hergestellt.

5.3.5 Bauliche Betriebsmittel

5.3.5.1 Betriebsmittel und Baustoffe

Bei den eingesetzten Bauprodukten werden die einschlagigen Gesetze, insbesondere auch das Stmk Bauprodukte- und Marktuberwachungsgesetz 2013 eingehalten. Sollten Bauprodukte eingesetzt werden, fur die eine ubereinstimmung mit den osterreichischen Bestimmungen nicht vollstandig gegeben ist, so werden die nachst qualitativ hoherwertigeren Produkte eingesetzt.

Die Lagerung von Kleinteilen sowie Betriebsmitteln erfolgt in den Baustellencontainern. Die angelieferte Bewehrung wird neben dem jeweiligen Fundament zwischengelagert, der Beton wird mittels Fertigbetonmischfahrzeugen angeliefert. Die Windkraftanlageanteile werden vom Sondertransport aus direkt versetzt oder auf den geschotterten Flachen zwischengelagert.

Als Baustelleneinrichtung werden benotigt:

WKA-Hersteller:	4 Baustellen Container 2 Baustellen WC
Baufirma:	2 Baustellen Container 1 Baustellen WC

Die Baustelleneinrichtung wird je nach Baufortschritt zu den jeweiligen Windkraftanlagen umgestellt.

5.3.5.2 Eingesetzte Baugerate

In der Errichtungsphase werden ausschlielich Gerate eingesetzt, die dem Stand der Technik entsprechen. Sollten diese verbrennungsmotorbetrieben sein, werden diese die MOT-V einhalten.

Für die Zuwegung, die Fundamentherstellung und die Aufstellung der WKA werden eingesetzt:

- Hydraulikbagger
- Mobilbagger
- Transport LKWs nach Bedarf
- Betonmischwagen nach Bedarf
- Walze
- Schubraupe
- Gräder bzw. Radbagger
- Rüttler (Tauchrüttler)
- Baukran (über 80kW)
- Stromaggregat (über 50kW)
- Betonmischer (Betonpumpe)
- Mobiler Brecher
- Gesteinsfräse (Baggeraufsatz)

Für die Kabelverlegung wird ein Kabelpflug eingesetzt. Ist der Einsatz eines Kabelpflugs aufgrund von Querungen bzw. in Bereichen mit befestigter Oberfläche oder anstehendem Gestein nicht möglich, erfolgt die Kabelverlegung in offener Bauweise (ggf. unter Einsatz der Gesteinsfräse). Die anschließende Bodenverdichtung erfolgt mit Planierrauben (max. zwei) bzw. einer Vibrationswalze, nach Platzieren des Materials mittels eines Gräders bzw. mittels einer Planierraupe mit Schaufel.

5.3.5.3 Energieversorgung der Baustelle

Der während der Bauzeit benötigte Baustrom wird mittels mobiler Stromgeneratoren zur Verfügung gestellt. Dieser wird vor allem für die Baustellencontainer, für das Laden der Akkuschauber sowie für den Hochdruckreiniger benötigt. Die benötigte Strommenge wird mittels Baustellenaggregat erzeugt. Der benötigte Treibstoff wird in handelsüblichen Kanistern angeliefert und im Baustellencontainer aufbewahrt.

Für das Bau- bzw. Aufbaupersonal werden Baustellen-WCs zur Verfügung gestellt. Die anfallenden Abfälle werden in Containern bzw. Gitterboxen gesammelt und entsorgt.

5.3.5.4 Abwässer und Abfälle an der Baustelle

Auf der Baustelle wird kein Wasser benötigt, lediglich zum Betrieb der Baustellentoiletten. Die Bereitstellung des Frischwassers sowie die Entsorgung des Abwassers für die Baustellentoiletten wird vom dafür beauftragten Unternehmen durchgeführt. Die anfallenden Abfälle in der Bauphase werden in einem Container bzw. einer Gitterbox gesammelt und ordnungsgemäß durch ein befugtes Unternehmen entsorgt.

5.4 Beschreibung der Betriebsphase

5.4.1 Dauer der Betriebsphase

Die Anlagen sind das gesamte Jahr betriebsbereit und liefern bei entsprechenden Windverhältnissen Strom an das Netz. Ausgenommen sind Wartungsarbeiten 1x jährlich sowie störungsbedingte Ausfälle. Die Windkraftanlagen sind auf eine Lebensdauer von 20 Jahren ausgelegt. Nach diesem Zeitraum werden die Anlagen weiter betrieben, sofern eine Bestätigung der weiteren Betriebstauglichkeit vorliegt.

Alternativ können Anlagenteile erneuert, neue Windkraftanlagen aufgestellt oder die gegenständlichen Anlagen abgetragen werden.

5.4.2 Standorteignung und lastreduzierende Maßnahmen

An allen 9 Standorten wurden Überschreitungen der Auslegungsparameter festgestellt, weshalb vom Anlagenhersteller SIEMENS eine Lastberechnung durchgeführt wurde. Das Ergebnis dieses standortspezifischen Lastvergleichs (sieht für alle 9 Windkraftanlagen lastreduzierende Maßnahmen (Sektormanagement) entsprechend nachstehender Tabelle vor.

Bezeichnung	Sektor	Windgeschwindigkeitsbereich	Lastreduzierende Maßnahme
GRU01	160 - 200	> 12 m/s	Abschaltung
GRU02	160 - 200	> 18 m/s	Abschaltung
GRU03	70 - 164	0 - 24 m/s	Abschaltung
	165 - 200	> 11 m/s	
	250 - 290	0 - 24 m/s	
GRU04	160 - 200	> 12 m/s	Abschaltung
	280 - 320	> 14 m/s	
GRU05	160 - 200	> 12 m/s	Abschaltung
	280 - 350	> 14 m/s	
GRU06	160 - 200	> 12 m/s	Abschaltung
	250 - 320	> 13 m/s	
GRU07	340 - 20	0 - 24 m/s	Abschaltung
	160 - 200	0 - 24 m/s	
	250 - 320	> 14 m/s	
GRU08	100 - 200	0 - 24 m/s	Abschaltung
	250 - 315	0 - 24 m/s	
	316 - 350	> 18 m/s	
GRU09	130 - 200	> 12 m/s	Abschaltung
	250 - 320	> 12 m/s	
Alle WEA	0 - 365	0 - 24 m/s > 24 m/s	Adaptive Control Strategy (ACS) /2/ Abschaltung

Lastreduzierende Maßnahmen zur Gewährleistung der Standsicherheit; Quelle: Dokument C. 03.03 Berechnungsnachweis Standorteignung SIEMENS

Zusätzlich sollen alle WEA des gesamten Windparks GRU mit dem System „Adaptive Control Strategy“ betrieben werden. Die Siemens Adaptive Control Strategy (ACS) ist ein Lastmanagementsystem das sicherstellen kann, dass die Auslegungswerte bzgl. Ermüdungslasten und Extremlasten nicht überschritten werden, solange sich die extremen Windbedingungen im überprüften Rahmen befinden. Die Lastreduktionen werden mit Hilfe von Leistungsherabsetzungen der Turbine erzielt. Das entsprechende Kriterium wird aus einer Anzahl von Schlüsselwerten abgeleitet, die von den Signalen der standardmäßigen Turbinensensoren gebildet werden, d.h. Messungen der Beschleunigungen, Pitch-Winkel, Leistung und Drehzahl.

Die WEA des Windparks Gruberkogel werden mit den in der obigen Tabelle beschriebenen lastreduzierenden Maßnahmen betrieben. Unter dieser Voraussetzung erklärt der Hersteller, dass die Standorteignung über den Betriebszeitraum von mindestens 20 Jahren nachgewiesen ist.

5.4.3 Betriebsmittel

Für den Betrieb der WKA werden fast keine externen Ressourcen benötigt. Nach Angaben des Windkraftanlagenerzeugers ist lediglich ein Leistungsbedarf von rund 28 kW je WKA für den Betrieb der Anlage bei Windstille anzusetzen (Standby-Betrieb mit Windnachführung).

Während einer möglichen Rotorblattenteisung ist ein weiterer Leistungsbedarf von ca. 33 kW erforderlich.

Seitens der Betreiber wird mit einem jährlichen Ertrag von ca. 7.900 MWh pro Anlage, insgesamt daher mit ca. 71.100 MWh/Jahr für den Windpark gerechnet. Der Eigenstrombedarf ist im Verhältnis zu den jährlichen Erträgen des geplanten Windparks vernachlässigbar.

Für den Betrieb je Anlage werden abgesehen von diversen Ölen, Schmierstoffen und Kühlflüssigkeiten keine zusätzlichen Betriebsmittel benötigt.

5.4.4 Beschreibung von Störfällen

Bei speziellen klimatischen Bedingungen kann es zu Eisansatz an den Rotorblättern kommen, der zu Gefährdungen führen kann. Seitens der Anlagenherstellerfirma Siemens Gamesa wird ein Eisansatzerkennungssystem installiert, welches Eisansatz sowohl bei stillstehender als auch in Betrieb befindlicher Anlage erkennt und diese stillsetzt.

Um den Ansatz von Eis an den Rotorblättern möglichst zu verhindern, wird ein Blattenteisungssystem bei Temperaturen nahe dem Gefrierpunkt bereits präventiv eingeschaltet. Es wird die Rotorblattvorderkante erwärmt und ein Eisansatz verhindert bzw. erschwert. Sollte die Leistung der Enteisung nicht ausreichend sein und sich dennoch Eis bilden, wird die Anlage automatisch abgeschaltet und erst bei Eisfreiheit wieder in Betrieb genommen.

Für eine sichere Abwicklung eines Brandfalls wird nach Inbetriebnahme gemeinsam mit der zuständigen Feuerwehr ein Feuerwehrplan erstellt und eine Feuerwehrrübung abgehalten. Der Feuerwehrplan wird in jeder Windkraftanlage aufliegen.

In den Wintermonaten wird die Zuwegung zu den WEA grundsätzlich geräumt. In dem Fall, dass es zu extremen Wetterlagen kommt, so dass eine Räumung zeitweise nicht möglich ist, kann das Projektgebiet mit Webcams eingesehen werden. Im Fall eines Brandes ist vorgesehen, dass das Bundesheer mit Löschhubschraubern angefordert wird.

Kommt es zu einem Fehlerfall bzw. Störfall in der Windenergieanlage, so wird dies automatisch als Status Code über die Fernwartung angezeigt und die Anlage außer Betrieb genommen. Daraufhin werden Service-Mitarbeiter informiert, die vor Ort in der Anlage den Fehlerfall untersuchen und beheben. Im gleichen Schritt wird der Betreiber der Anlage informiert. Je nach Kommunikationsanschluss im Windpark, kann der Betreiber mit demselben Prinzip der Fernwartung auch direkt informiert werden.

Für den Fall eines Netzausfalls ist die Anlagensteuerung mit einer eigenen Unterbrechungsfreien Stromversorgung (USV) ausgerüstet.

Während eines Stromnetzausfalls stellt das USV-System für bestimmte Komponenten eine Netzversorgung (bspw. Notbeleuchtung) sicher.

Die wichtigsten Anlagenteile und deren Parameter werden mit Sensoren überwacht, die an der Anlagensteuerung angeschlossen sind.

5.5 Maßnahmenübersicht

Die folgende tabellarische Übersicht zeigen die von der Konsenswerberin umzusetzenden Maßnahmen und sind diese Bestandteil des zur Genehmigung eingereichten Vorhabens.

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereiche Schall, Schatten, Eisabfall, Umweltmedizin und Raumordnung		
Fachbereich	Maßnahmen	
Schall	Keine Maßnahmen	
Schatten	Keine Maßnahmen	
Eisabfall	MN_MEN_EISABF_01	Das Betriebspersonal wird hinsichtlich der Risiken durch Eisabfall geschult und wird angewiesen Schutzkleidung zu tragen.
Umweltmedizin	Keine Maßnahmen	
Raumordnung	Keine Maßnahmen	

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereich Freizeit und Erholung		
Fachbereich	Maßnahmen	
Freizeit und Erholung	MN_MEN_FREIERH_01	Während der Errichtung des WP Gruberkogel werden die Baustelleneinrichtungen aus sicherheitstechnischen Gründen abgesperrt. Die dazu notwendigen temporären Sperren des Vorhabensgebietes richten sich in Ausführung, Größe und Dauer nach den unterschiedlichen Bauphasen und werden durch die Bauaufsichtsorgane vor Ort überwacht.
	MN_MEN_FREIERH_02	Weiters werden entlang der Zufahrtsstraße von Norden (Feistritzsattel) sowie innerhalb des Windparkgeländes (vorwiegend bestehendes Forststraßennetz) Hinweisschilder aufgestellt, die Informationen über den Bauablauf bzw. der temporären Beanspruchung der Wege und den damit verbundenen Gefahren vermitteln.
	MN_MEN_FREIERH_03	Sollte aufgrund der sicherheitstechnischen Absperrung des Projektgebietes in der Bauzeit eine temporäre Unterbrechung der Wegeverbindungen notwendig sein, werden vor Ort kleinräumige Umgehungsmöglichkeiten eingerichtet. Der exakte Routenverlauf der Umgehungsmöglichkeiten der Baustelleneinrichtung wird nach Erlassung des rechtskräftigen Genehmigungsbescheides in Abstimmung mit regionalen Vertretern (Gemeinde, Alpine Vereine) sowie der Umweltbaubegleitung vor Ort festgelegt.
	MN_MEN_FREIERH_04	In den Wintermonaten kann es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zu einem Eisansatz an den Anlagenteilen der Windenergieanlagen kommen, welcher jedoch durch ein Eiswarnsystem erkannt und gemeldet wird. Im Eintrittsfall dieser Situationen (vgl. Vorhabensbeschreibung) wird auf die Gefährdungsbereiche

	durch ein geeignetes Warnsystem hingewiesen. Dieses Warnsystem umfasst den Betrieb von Warnleuchten an neuralgischen Wegeknoten sowie die Installation von Warntafeln, die auf die Gefahr von Eisabfall hinweisen.
MN_MEN_FREIERH_05	Zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Warneinrichtungen betreffend Eisabfall (siehe Vorhabensbeschreibung) werden die entsprechenden Wartungsintervalle und -vorschriften des Anlagenherstellers eingehalten. Die Warnleuchten und Informationsschilder werden kontrolliert und in einem ständig funktionsfähigen Zustand gehalten (z.B. Sicherstellung Energieversorgung, Lesbarkeit Hinweisschilder etc.)

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereich biologische Vielfalt - Tiere Naturschutz und Wildökologie		
Fachbereich	Maßnahmen	
Biologische Vielfalt - Tiere - Naturschutz	MN_TIER_NATSCH_01	In den ersten beiden Betriebsjahren erfolgt ein Fledermausgondelmonitoring an einer Windkraftanlage. Auf Basis dieser Ergebnisse wird in Abstimmung mit der Behörde ein angepasster Betriebsalgorithmus für die weitere Laufzeit des Windparks festgelegt.
Biologische Vielfalt - Tiere - Naturschutz	MN_TIER_NATSCH_02	Außernutzungsstellung von Altbaumbeständen: Für die Verbesserung von Fledermaus- Lebensräumen wird ein Altbaumbestand in mindestens 500 m Entfernung zu den geplanten Anlagen dauerhaft außer Nutzung genommen. Die außer Nutzung zustellende Fläche entspricht dabei mindestens den Waldbiotoptypen mit mittleren bis hohen Eingriffserheblichkeiten gemäß Fachbereich Pflanzen und deren Lebensräume, welche mit einer Aufwertungszahl von 1,5 ausgeglichen werden. Somit ergibt sich ein Flächenbedarf von mindestens 2,2 ha.
Biologische Vielfalt - Tiere - Naturschutz	MN_TIER_NATSCH_03	Außer-Nutzung-Stellung Altholzzelle. Zusätzlich zu den Außernutzungsstellungen in LM_TIER_NATSCH_02 werden Flächen für die Lebensraumverbesserung im Ausmaß von ~3,8 ha definiert. Zielfläche ist vor allem der Biotoptyp Fichtenmoorwald im Bereich des Gruberkogels. Die Umsetzung wird durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert. Während des Betriebs des Windparks wird etwaig entstehendes Totholz, sofern forsthygienisch unbedenklich, auf der Fläche belassen.
Biologische Vielfalt - Tiere - Naturschutz	MN_TIER_NATSCH_04	Für die Verbesserung von Tier-Lebensräumen werden in räumlicher Nähe zu den Eingriffen Tümpel angelegt. Die Umsetzung erfolgt in wasserzügigen Bereichen, jedoch darf keine Verbindung mit dem Grundwasser entstehen. Die Uferlinien werden unregelmäßig gestaltet. Die Initialbepflanzung erfolgt, wenn technisch möglich, mit den Vegetationssoden der betroffenen Biotopflächen oder geeignetem Pflanzmaterial (Großseggen, wie Carex elata, Carex acutiformis, zumindestens aber mit fünf Seggenarten, sowie Bolboschoenus sp. und Juncus sp. und weiteren

		typischen Pflanzen von Verlandungszonen). Die Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht und Dokumentation der wasserrechtlich/ökologischen Bauaufsicht vorgenommen.
Biologische Vielfalt - Tiere - Naturschutz	MN_ TIER_NA TSCH_05	Umsiedlung von Amphibien durch die Ökologische Bauaufsicht: Im Zuge des Projektes werden zwei Tümpel beansprucht. Die ökologische Bauaufsicht stellt sicher, dass etwaige angetroffene Amphibien fachgerecht geborgen und in die umliegenden Tümpel umgesiedelt werden.
Biologische Vielfalt - Tiere - Naturschutz	MN_ TIER_NA TSCH_06	Anbringung Wurzelstöcke (Rodung) an Anböschungen: Die im Zuge der Rodungen anfallenden Wurzelstöcke werden an den jeweiligen Anböschungen angebracht. Durch diese Maßnahmen wird sichergestellt, dass in diesen Bereichen vor allem für die Artgruppen der Amphibien und Reptilien bedeutsame Rückzugs- und Ruheräume entstehen. Ebenso profitiert die Gruppe der Kleinsäuger von dieser Maßnahme.
Biologische Vielfalt - Tiere - Naturschutz	MN_ TIER_NA TSCH_07	Fledermausgondelmonitoring und Schlagopfermonitoring: In den ersten beiden Betriebsjahren wird ein Gondelmonitoring für Fledermäuse im Zeitraum von 15. April bis 01 November an zwei Windkraftanlagen, welche die räumlich unterschiedlichen Gegebenheiten widerspiegeln, durchgeführt. In den ersten beiden Betriebsjahren wird parallel dazu an ebenfalls zwei Windkraftanlagen ein Schlagopfermonitoring sowohl für Fledermäuse als auch Vögel im Zeitraum vom 1. Mai bis 01. November nach dem aktuellen Stand der Technik durchgeführt.
Biologische Vielfalt - Tiere - Naturschutz	MN_ TIER_NA TSCH_08	Schutzmaßnahmen Laufkäfer; Verbringung von Totholz: Als zusätzliche Schutzmaßnahme für die Gruppe der Laufkäfer wird das liegende Totholz (Durchmesser >20cm) auf den beanspruchten Flächen der Windkraftanlagen 1, 2 und 5 inkl. der lokalen Zufahrten im Umkreis von 200m in benachbarte Wälder verbracht. Dabei wird darauf geachtet, dass das vorgefundene Totholz in einen gleichartigen mikroklimatischen Raum wieder aufgebracht wird.
Biologische Vielfalt - Tiere - Wildökologie	MN_ TIER_WI LD_01	Bauzeiteinschränkung tageszeitlich und im Jahresverlauf: Zur Einhaltung der Winterschonzeit für Raufußhühner werden Bauaktivitäten im Windparkgebiet und die Wegeertüchtigung nur im Zeitraum Mitte Mai (KW 20) bis Ende Oktober stattfinden. Für alle Tätigkeiten (inkl. Vorarbeiten) wird in den Monaten April und Mai zur weitestgehenden Störungsverminderung der Balz von Auer- und Birkwild eine zeitliche Einschränkung auf den Zeitraum 2h nach Sonnenaufgang bis 2h vor Sonnenuntergang eingehalten.
Biologische Vielfalt - Tiere - Wildökologie	MN_ TIER_WI LD_02	Einschränkung der Wegenutzung des Windparkgebiets Gruberkogel: Um den etwaigen Anstieg des Besucherdrucks im Planungsgebiet während der Bauphase zu verhindern, werden Schilder aufgestellt, die das Betreten der Baustelle untersagen.
Biologische	MN_	Farbliche Markierung der Masten:

Vielfalt - Tiere - Wildökologi e	TIER_WI LD_03	Es erfolgt zur Erhöhung der Wahrnehmbarkeit ein farbiger Anstrich der untersten 20 m der Windkraftanlagen in Grünschattierung. Diese kollisionsmindernde Maßnahme wird an allen Windkraftanlagen umgesetzt.
Biologische Vielfalt - Tiere - Wildökologi e	MN_ TIER_WI LD_04	Einschränkung der Befahrbarkeit des Windparkgebiets Gruberkogel: In der Betriebsphase wird die Befahrbarkeit des Projektgebiets an befahrbaren Wegen eingeschränkt (Bsp. durch Schlagbaum), um höheren Besucherdruck durch Freizeitaktivitäten (Spazieren gehen, Pilz- und Beerensuche, Windkrafttourismus usw.) zu minimieren. Die Genehmigung der Nutzung der Wege für forstliche, jagdliche Zwecke und WEA Wartungsarbeiten bleibt bestehen.
Biologische Vielfalt - Tiere - Wildökologi e	MN_ TIER_WI LD_05	Erhalt von Sträuchern entlang der Wege: Um Lebensräume besonders haselwild-tauglich zu machen, werden Nahrungsbäume wie Birke, Weide, Hasel, Vogelbeere oder Erle gefördert und bleiben an der Windparkzuwegung erhalten. Sträucher entlang der Wege, die aus ästhetischen Gründen oft entfernt werden, bleiben erhalten. Diese dienen als Deckung und Äsung für das Haselwild. Ausnahmen sind im Fall von Wartungs- und Reparaturarbeiten, sowie bei der forstlichen Bewirtschaftung möglich, sofern dies unbedingt erforderlich ist.
Biologische Vielfalt - Tiere - Wildökologi e	MN_ TIER_WI LD_06	Ökologische Aufwertung ausgewählter Bereiche: Im Bereich Harterkogel und Rabenkropf – Kranichberger Schwaig sollen ausgewählte Bereiche zur Förderung von Birkwild, Auerwild und Waldschnepfe ökologisch aufgewertet werden. Dazu sind forsttechnische Maßnahmen bzw. Beweidung oder Mahd vorgesehen, um die Lebensräume und die Habitatqualität zu verbessern.

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereich biologische Vielfalt - Pflanzen und Waldökologie		
Fachbereich	Maßnahmen	
Biologische Vielfalt - Pflanzen und Waldökologi e	MN_PF L_01	Vor Beginn der Rodungsarbeiten werden die zu rodenden Bereiche klar kenntlich gemacht (z.B. durch Sprühmarkierungen). Dadurch wird sichergestellt, dass die an die Baustellen angrenzenden Waldbestände entsprechend geschützt sind.
	MN_PF L_02	Die relevanten, zu schützenden Flächen (z.B. Fichtenmoorwald im Bereich der WEA GRU 01), werden vor Baubeginn von der ökologischen Bauaufsicht gekennzeichnet.
	MN_PF L_03	Kommt es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen durch den Bau des Vorhabens zu Schäden in angrenzenden Waldbeständen, werden die Schadensflächen mit standortgerechten Baumarten rekultiviert. Die Rekultivierungsflächen werden bis zur Sicherung der Kultur gegen Wildschäden geschützt, eventuelle Ausfälle werden nachgebessert.
	MN_PF L_04	Eventuelle Bodenverdichtungen im Bereich von Wiederbewaldungsflächen werden durch Bodenlockerung wieder rückgängig gemacht.

MN_PF L_05	<p>Alle Rekultivierungsflächen im Offenland werden möglichst rasch wieder in einen dem Ist-Zustand möglichst gleichwertigen Zustand versetzt. Dazu zählen die Logistikfläche, sowie die Lagerflächen für die Rotorblätter. Die vorübergehend beanspruchten Flächen werden wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt, insofern sich diese im Offenland befinden oder dauerhaft von Waldbewuchs freigehalten werden (betrifft z.B. Kranstellflächen). Auf allen temporär beanspruchten Flächen wird soweit möglich der Oberboden abgetragen, sachgerecht seitlich gelagert und nach Beendigung der Bauphase möglichst rasch wieder aufgebracht. Die Oberboden-/Vegetationssoden-Lagerflächen werden zum Schutz vor Wild ausgezäunt. Die Entwicklung der Rekultivierungen wird in den ersten Jahren überprüft.</p> <p>Temporär beanspruchte Flächen im Bereich der Zuwegung innerhalb des Windparkgeländes, sowie von der Landesstraße hin zum Windparkgelände werden möglichst rasch wiederhergestellt.</p> <p>Die mit Humus überschütteten Kranstell- und Montageflächen der neu errichteten Anlagen werden mit einer standortgerechten Saatmischung („heimische Ökotypen“), die an die Höhenlage jedenfalls angepasst ist, eingesät oder mittels Mähgut aus dem Bereich der nahe gelegenen Pfaffenalm entweder als Mulchsaat oder Heudrusch überdeckt. Es wird ein Begrünungsverfahren nach ÖNORM L 1114:2019-11 angewendet.</p> <p>Die beanspruchten Wiesenflächen werden mit einer standortgerechten Saatmischung („heimische Ökotypen“), die an die Höhenlage jedenfalls angepasst ist, zusätzlich eingesät, um der langsam fortschreitenden Regeneration der Vegetation in diesen Höhenlagen entsprechen zu können.</p> <p>Aus naturschutzfachlicher Sicht ist aufgrund der Höhenlage und der Lage im Nahbereich zum Landschaftsschutzgebiet ein Einbringen von nicht standortgerechten, nicht autochthonen Pflanzen besonders unerwünscht (Florenverfälschung).</p> <p>Aufgrund der geringen Vegetationszeit und der extremen Standortbedingungen (Windkanten) dauert die Rekultivierung länger (langsames Wachstum) und ist sensibler als im Talbereich oder an windgeschützten Bereichen der Almen und Hochlagen. Daher werden vor Baubeginn Saatgutmischungen, Pflanzenmaterial und -methoden für die einzelnen Flächen in Abstimmung mit der ökologischen Bauaufsicht festgelegt und das Saatgut rechtzeitig bestellt, um durch die Rekultivierung einen naturschutzfachlich möglichst gleichwertigen Zustand wiederherzustellen.</p>
MN_PF L_06	<p>Zur Rekultivierung befristeter Rodungsflächen werden ausschließlich heimische, standortgerechte Baum- und Straucharten (z.B. Fichte, Lärche, Eberesche, Salweide) verwendet. Die Aufforstungen erfolgen mit geeigneter Forstware, wobei vorhandene Naturverjüngung in die Pflanzenzahl eingerechnet wird. Es wird auf einen erhöhten Anteil von Mischbaumarten geachtet, da diese langfristig gegenüber reinen Fichtenbeständen auch das Windwurfisiko</p>

	<p>senken und durch die teilweise leichter zersetzbare Blattstreu auch Verbesserungen für die Waldböden bringen. Die Rekultivierungsflächen werden bis zur Sicherung der Kultur gegen Wildschäden geschützt, eventuelle Ausfälle werden nachgebessert.</p> <p>Die für die Herstellung der bei der neuen Zufahrtsstraße anfallenden Böschungsflächen sowie die innerhalb von Waldflächen liegenden, linearen, befristeten Rodungsflächen für die Energieableitung werden durch Naturverjüngung wiederbewaldet, da es sich um schmale, lineare Flächen handelt, die vom benachbarten Waldbestand rasch wieder überschirmt werden. Die Wiederherstellung erfolgt durch natürliche Sukzession aus der Diasporenbank sowie aus benachbarten unbeeinflussten Biotopbereichen. Bei Aufforstungen/Gehölzpflanzungen temporärer Rodungsbereiche, die nicht linear ausgeprägt sind, werden die gewünschten Waldarten (Fichte, Tanne, Bergahorn, Eberesche) gepflanzt. Es ist die Verfügbarkeit der Arten zu prüfen (Herkunftsberatung des BFW).</p>
<p>MN_PF L_07</p>	<p>Im Rahmen des Vorhabens werden Waldflächen gerodet (tatsächlich geschlägerte Flächen mit forstlichem Bewuchs liegt bei ~6,05ha (permanente Rodung)). Zur Verminderung der Auswirkungen sollen geeignete Flächen (bestehende Altholzbestände) für die Dauer des Betriebes des WP Gruberkogel außer Nutzung gestellt werden. In Abstimmung mit dem FB Tiere bzw. Wildökologie werden Maßnahmenflächen im Ausmaß von ~6 ha definiert. Die Umsetzung wird durch die ökologische Baubegleitung kontrolliert. In diesem Zeitraum etwaig entstehendes Totholz wird, sofern forsthygienisch unbedenklich, auf der Fläche belassen.</p>
<p>MN_PF L_08</p>	<p>In den für die Lebensraumverbesserung geeigneten Waldbeständen werden die gewünschten Waldarten (Tanne, Bergahorn, Eberesche) gefördert. Vor allem das Einbringen der Tanne erscheint sinnvoll, da diese im vorliegenden Wuchsgebiet vitaler als in benachbarten Wuchsgebieten ist.</p> <p>Waldverbesserungsmaßnahmen werden im Ausmaß von ~6 ha umgesetzt. Aufgrund der hohen Waldausstattung und der Verfügbarkeit ähnlicher Waldbiotopflächen im nahen und weiteren Umfeld des geplanten Windparks, sind keine Ersatzaufforstungen erforderlich.</p>
<p>MN_PF L_09</p>	<p>Im Rahmen des Vorhabens gehen bestehende Feuchtlebensräume (Naturnahe Tümpel, Nährstoffarmes Kleinseggenried) verloren. Zur Verminderung der Auswirkungen werden in räumlicher Nähe zu den Eingriffen Tümpel angelegt. Die Umsetzung erfolgt in wasserzügigen Bereichen, jedoch darf keine Verbindung mit dem Grundwasser entstehen. Die Uferlinien werden unregelmäßig gestaltet. Die Initialbepflanzung erfolgt, wenn technisch möglich, mit den Vegetationssoden der betroffenen Biotopflächen oder geeignetem Pflanzmaterial (Großseggen, wie Carex elata, Carex acutiformis, zumindestens aber mit fünf Seggenarten, sowie</p>

	Bolboschoenus sp. und Juncus sp. und weiteren typischen Pflanzen von Verlandungszonen). Die Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht und Dokumentation der wasserrechtlich/ökologischen Bauaufsicht vorgenommen werden.
--	---

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereiche Boden und in Anspruch genommene Fläche	
Fachbereiche	Maßnahmen
Boden und in Anspruch genommene Fläche	<p>MN_BD_01</p> <p>Die Rekultivierungsmaßnahmen aller rückbaubarer Flächen werden prinzipiell entsprechend dem Stand der Technik durchgeführt und richten sich nach der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen (BMLFUW, 2. Auflage, 2012). Alle Rückbauflächen werden möglichst rasch wieder in einen dem Ist-Zustand möglichst gleichwertigen Zustand versetzt. Dazu zählen unter anderem die Logistikfläche, sowie die Lagerflächen für die Rotorblätter, sofern sie nicht mehr für den Betrieb benötigt werden. Die Maßnahmen zur Rekultivierung und dem damit verbundenen schonenden Umgang mit Bodenmaterial entsprechen den Rekultivierungsmaßnahmen des Fachbeitrag D.06.03 Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume inklusive Waldökologie: Im Offenlandbereich wird der Oberboden als Grundlage für Rekultivierungsmaßnahmen abgezogen und gelagert. Als Lagerflächen finden vegetationslose Teile der Baustelleneinrichtungsflächen oder sonst geeignete Lokalitäten ohne schützenswerte Vegetation Verwendung. In den hohen Lagen ist mit dem Zwischenboden (unterhalb des humosen Oberbodens liegende, feinanteilreiche, aber nährstoffarme Schicht) ebenfalls besonders sorgsam umzugehen. Insbesondere wird er quantitativ so geborgen, dass er mit entsprechenden Düngergaben als bewurzelungsfähiges Material für die nach der Bautätigkeit stattfinden Rekultivierungsmaßnahmen dienen kann. Zur Rekultivierung kommt standortgerechtes und höhentaugliches Saatgut zur Anwendung (vgl. Maßnahmen FB D.06.03 Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume inklusive Waldökologie).</p> <p>Beim Wiederaufbringen von Ober- und Zwischenboden ist auf eine entsprechende Lockerung des Unterbodens und Herstellung einer günstigen Verzahnung dieser Schichten Rücksicht zu nehmen. Die Aufbringung ist rückschreitend vorzunehmen, sodass der aufgebrauchte Oberboden nicht mehr mit schwerem Gerät befahren und eine Verdichtung der Vegetationstragschicht dadurch vermieden wird.</p> <p>Zeitraum der Umsetzung: nach Abschluss der Bauphase</p>
	<p>MN_BD_02</p> <p>Der Boden wird mit größtmöglicher Schonung behandelt. In der Bauphase werden die beanspruchten Flächen im Bereich der Zuwegung und der WEA auf das absolut notwendige Ausmaß beschränkt. Es werden die Beanspruchung von Flächen</p>

	<p>außerhalb der Baustelleinrichtung bzw. des Baufeldes, sowie die Verunreinigungen des Bodens vermieden. Auch alle Zwischenlagerungen von Anlagenteilen und Geräten erfolgen innerhalb der in der Vorhabensbeschreibung angegebenen temporär beanspruchten Flächen. Auch im Bereich der Kabeltrasse und der Zuwegung werden keine angrenzenden, Flächen (durch Lagerung, Wenden von Fahrzeugen, etc.) beeinträchtigt.</p> <p>Die Aufbringung des Oberbodens erfolgt derart, dass er nicht oder nur in geringem Umfang nachträglich befahren wird. Eventuelle Bodenverdichtungen im Bereich von Wiederbewaldungsflächen werden durch Bodenlockerung wieder rückgängig gemacht.</p>
MN_BD _03	<p>Es werden Maßnahmen gesetzt, um eine Verunreinigung von Wasser und Boden zu verhindern. Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zu einem Austritt und einer Verunreinigung des Erdreichs oder des Schotterkörpers kommen, wird der kontaminierte Bereich umgehend entfernt und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.</p> <p>Wassergefährdende Stoffe wie z.B. Öle oder Dieseltreibstoff werden in Wannen gelagert, welche mindestens das Fassungsvermögen haben müssen, um die gesamte Menge an gelagerten Stoffen aufzufangen. Weiters werden ausreichende Mengen an Ölbindemitteln im Container gelagert.</p>

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereich Wasser und Hydrogeologie

Fachbereich	Maßnahmen	
Wasser und Hydrogeologie	MN_WASSER HYDROGEO_0 1	Es wird ein Grundwassermonitoring vor, während und nach Beendigung der Bauarbeiten durchgeführt. Der Parameterumfang des quantitativen und qualitativen Monitorings sowie die Auflistung der Monitoringstellen ist dem Dokument „D.06.05_ Fachbeitrag Wasser und Hydrogeologie“ (Kapitel 7) zu entnehmen.
	MN_WASSER HYDROGEO_0 2	Hydro(geo)logisch relevante Arbeiten werden durch einen Geologen begleitet.
	MN_WASSER HYDROGEO_0 3	In ausgewählten Bereichen werden bei der Errichtung der Energieableitung bzw. der Zuwegung Suchschlitze gemacht bzw. Vorschachten angewandt.
	MN_WASSER HYDROGEO_0 4	Ist wider Erwarten eine Beeinträchtigung einer Trink- und/oder Nutzwasserversorgung durch das gegenständliche Bauvorhaben feststellbar, wird eine entsprechende Ersatzwasserversorgung eingerichtet.
	MN_WASSER HYDROGEO_0 5	Das Aushubmaterial von Wegaufweitungen bzw. der Errichtung der Energieableitung wird derartig gelagert, dass im Falle eines Starkregenereignisses / Hochwassers die Mobilisierung dieses Material hintangehalten wird und potentielle Abschwemmungen und Verklausungen vermieden werden.
	MN_WASSER HYDROGEO_0 6	Quellen und Gerinne entlang der Zuwegung werden bergseitig gefasst und talseitig frei abgeleitet. Um eine talseitige Erosion durch das konzentrierte Ableiten hintanzuhalten, werden, sofern erforderlich, Prallsteine bzw. -platten gelegt.
	MN_WASSER HYDROGEO_0 7	Sollte Niederschlag bei Starkregenereignissen in den Baugruben nicht ausreichend versickern, werden diese abgepumpt und großflächig verrieselt. Das Abpumpen der Niederschlagswässer bei Betonarbeiten ist aus Gründen des Grundwasserschutzes nicht zulässig. Es werden daher bereits im Vorfeld der Baugrubenerrichtung Maßnahmen gesetzt (z. B. Geländemodellierung), die ein Zufließen von Oberflächenwässern in die Baugrube hintanhalt.
	MN_WASSER HYDROGEO_0 8	Betankungen werden mittels mobiler Tanks durchgeführt. Beim Tankvorgang selbst wird unter dem Tankfüllstutzen eine Auffangwanne o. ä. gelegt, um eventuell ausfließenden Kraftstoff aufzufangen.
	MN_WASSER HYDROGEO_0 9	Potentielle Gefahrenstoffe für Boden/Grundwasser werden vor Ort in dichten Wannen und hochwassersicher gelagert.
	MN_WASSER HYDROGEO_1 0	Sollte es in der Bau- oder Betriebsphase trotz aller Sicherheitsvorkehrungen zu einem Ölaustritt kommen, werden Ölbindemittel in ausreichender Menge

	vorgehalten. Der kontaminierte Untergrund wird umgehend entfernt und einer fachgerechten Entsorgung zugeführt.
MN_WASSER HYDROGEO_1 1	Sollte es zu einem Störfall kommen erfolgt die Einschätzung ob eine Gefährdung für Trink- oder Nutzwasserversorgung oder Gewässer vorliegt durch eine fachkundige Person, welche ggf. entsprechende Maßnahmen anordnet.
MN_WASSER HYDROGEO_1 2	Sollte es zu einem Eintritt wassergefährdender Stoffe direkt in Oberflächengewässer (Störfall) kommen, wird umgehend der Chemiealarmdienst des Landes Steiermark oder der Gewässerschutzdienst der Baubezirksleitung verständigt.

Übersicht Maßnahmen (Vorhabensbestandteil) – Fachbereiche Sach- und Kulturgüter, Landschaft sowie Luft und Klima	
Fachbereich	Maßnahmen
Sach- und Kulturgüter	MN_SACH KULGUT_0 1 Falls während der Bauphase – wider Erwarten – bis dato unbekannte Bodenfundstellen entdeckt werden, werden folgende Maßnahmen durchgeführt: Rettungsgrabungen vor Baubeginn, flexible archäologische Begleitung und Dokumentation sowie systematische Beobachtung aller Bodenaufschlüsse
Landschaft	MN_LASCH _01 Bei der Modellierung der Böschungen werden sanfte Übergänge an das Ursprungsgelände hergestellt. Die Böschungflächen werden nach Maßgabe der Verhältnisse vor Ort „sanft wellig“ so ausgeführt, dass sie sich an das Gelände weitgehend anpassen. Allfällige Böschungskanten werden ausgerundet ausgeführt. Nach einer dauerhaften Außerbetriebnahme des Windparks und dem Abbruch der Anlagen werden die ursprünglichen Geländebeziehungen wiederhergestellt.
	MN_LASCH _02 Die nachfolgend angeführten Maßnahmen dienen zur besseren Einbindung in den Landschaftsraum bzw. um die Fern- und Fremdwirkungen zu reduzieren. Farbgestaltung der Türme in Anlehnung an die umgebenden Windparks oder in einer der Umgebung angepassten Farbgebung (ZB abgestufte Grün-/Grautöne) Verzicht auf reflektierende Oberflächenmaterialien oder Aufschriften Verzicht auf farbliche Markierung der Rotorblätter mit drei Farbstreifen rot-weiß-rot
	MN_LASCH _03 Ökologischen Baubegleitung: zur Sicherstellung der fachgerechten Maßnahmenumsetzung aus naturschutzfachlicher/ landschaftsbildlicher Sicht.
Luft und Klima	Keine Maßnahmen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antismigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

6. Abspruch über Einwendungen

Die Einwendungen der Umweltorganisation (UO) „Alliance for Nature“ werden als unbegründet abgewiesen.

Die Einwendungen der Umweltschützerin (UA) MMag. Ute Pöllinger werden als unbegründet abgewiesen.

Die Einwendungen von Herrn Ing. Martin Luckabauer, Frau Michaela Luckabauer, Herrn Johannes Luckabauer, Frau Sylvia Ochsenberger, Frau Doris Ochsenberger, Herrn Martin Ochsenberger, Frau Daniela Ochsenberger, Herrn Dominik Ochsenberger, Frau Tamara Winkler, Herrn Peter Kogler, Herrn Klaus Fischer, Frau Margit Fischer-Sabotic, Herrn Franz Greimel, Frau Monika Bernauer, Herrn Ing. Günther Bernauer und des Herrn Günther Fischer werden als unbegründet abgewiesen bzw. als unzulässig zurückgewiesen.

7. Kosten

Die **Wien Energie GmbH**, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, hat binnen zwei Wochen ab Rechtskraft dieses Bescheides bei sonstiger Zwangsfolge nachstehende Kosten zu entrichten:

- I. als **Kommissionsgebühren** für die Amtshandlung vom
24. März 2022 (20 Amtsorgane, 210/2 Amtsstunden à EUR 24,90)... 5.229,00 EUR
- II. als **Landesverwaltungsabgaben**
1. für diesen Bescheid (Tarifpost B105)..... 1.357,00 EUR
2. für die Verhandlungsschrift vom 24. März 2022
(Tarifpost A4, je Bogen 6,20 Euro), 21 Seiten..... 37,20 EUR
3. für insgesamt 396 (3x132) Sichtvermerke auf den
3-fach vidierten Unterlagen (Tarifpost A7 zu je 6,20 Euro)
= 2.455,20 Euro, jedoch gemäß §1 Abs. 2 maximal 1.357,00 EUR
- **in Summe 7.980,20 EUR**

Dieser Betrag ist gemäß §76 AVG zu entrichten und mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen. Bei Entrichtung im Überweisungsweg ist die auf dem Erlagschein vermerkte Kostenbezeichnung ersichtlich zu machen.

Gebührenhinweis

Darüber hinaus sind folgende Gebühren nach dem Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957, idF BGBl. I 227/2021, auf das Konto Nr. 20141005201 des Landes Steiermark bei der Hypo Landesbank Steiermark, BLZ: 56000, einzuzahlen:

- a) Für den Genehmigungsantrag vom 14. Februar 2020
(Tarifpost 6/1)..... 14,30 Euro
Für die Eingabe vom 29. April 2021 (Antragsmodifikation)..... 14,30 Euro
Für die Eingabe vom 05. Juli 2021 (Antragsmodifikation)..... 14,30 Euro
- b) Für die Verhandlungsschrift vom 24. März 2022
(Tarifpost 7/2, je Bogen 14,30 Euro), 21 Seiten 85,80 Euro
- c) Für die Projekt-Unterlagen in 3-facher Ausfertigung
(3x 132;Tarifpost 5), 3,90 Euro je Bogen, 1.387,10 je Parie 4.161,30 Euro
- **in Summe 4.290,00 Euro**

8. Rechtsgrundlagen

Zu den Spruchpunkten 1, 4, 5 und 6

- §§ 2 Abs. 2, 3, 3a, 5,9, 9a, 17, und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a und b sowie Z 46 lit a des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – in weiterer Folge kurz: UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 80/2018
- §§ 44a, 44b, 57, 76, 77 und 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/199, idF BGBl. I Nr. 58/2018,
- Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2013, LGBl. Nr. 123/2012, idF LGBl. Nr. 55/2015,
- Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016 LGBl. Nr. 73/2016, idF LGBl. Nr. 76/2018.

Zu Spruchpunkt 2 (jeweils in Verbindung mit §§ 3 Abs. 3 und 17 Abs. 1 UVP-G)

2.1 Forst

- §§ 17, 18 und 25 des Forstgesetz 1975 (ForstG), BGBl. Nr. 440/1975, idF BGBl. I Nr. 56/2016.

2.3 Wasser

- §§ 12, 12a, 38, 105, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG), BGBl. 215/1959, idF BGBl. I Nr. 73/2018.

2.4 Luftfahrt

- §§ 85 Abs. 2, 91, 92, 94 und 95 des Bundesgesetzes über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957, idF BGBl. I Nr. 151/2021

2.5 Elektrizitätswirtschaft

- §§ 5, 9, 10 und 11 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2005 (Stmk ElWOG), LGBl. Nr. 70/2005, idF LGBl. 47/2022.

2.6 Starkstromwegegesetz

- §§ 6 und 7 des Gesetzes über elektrische Leitungsanlagen, die sich auf den Bereich des Bundeslandes Steiermark erstrecken (Steiermärkisches Starkstromwegegesetz 1971 - Stmk StWG), LGBl. Nr. 14/1971, idF LGBl. 24/2022.

2.7 Baurecht

- §§ 5, 9, 19 Z 1, 22 und 29 des Gesetzes, mit dem Bauvorschriften für das Land Steiermark erlassen werden (Steiermärkisches Baugesetz – Stmk. BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF LGBl. 45/2022.

Entscheidungsgründe

9. Verfahrensgang

Die Wien Energie GmbH, Thomas-Klestil-Platz 14, 1030 Wien, vertreten durch die Schönherr Rechtsanwälte GmbH, Schottenring 19, 1010 Wien, hat mit Antrag vom 14.02.2020, in der Fassung der Antragsmodifikationen vom 29.04.2021, 05.07.2021, 23.07.2021 und 07.09.2021, um Erteilung der Genehmigung gemäß dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G) für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Windpark Gruberkogel“ angesucht.

Für dieses Änderungsvorhaben ist gemäß §§ 2, 3, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a und b sowie Z 46 lit a UVP-G in Zusammenhalt mit dem Genehmigungsantrag, eine Umweltverträglichkeitsprüfung im vereinfachten Verfahren durchzuführen. Zuständig für die Entscheidung über diesen Antrag ist die Steiermärkische Landesregierung (Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung).

Es folgte sodann die Evaluierungsphase und wurden in dieser Phase diverse Nachreichungen und Projektsergänzungen eingereicht.

Mit Schreiben vom 07.10.2021 erfolgte die gemäß § 5 UVP-G geforderte Verständigung/Einbindung der Umweltanwältin, der Standortgemeinde sowie der mitwirkenden Behörden bzw. Formalparteien und Amtsstellen.

Mit Edikt vom 12.10.2021 erfolgte gemäß §§ 44a und 44b AVG in Verbindung mit §§ 9, 9a, 16 und 17 UVP-G die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsantrages, der Umweltverträglichkeitserklärung sowie der Projektsunterlagen im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“ und „Kronen Zeitung“, durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden Langenwang, Krieglach, Mürzzuschlag, Spital am Semmering (alle Bezirk Bruck-Mürzzuschlag), Ratten und Rettenegg (beide Bezirk Weiz) sowie an der Amtstafel der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Darüber hinaus wurde die öffentliche Auflage auf der Homepage der UVP-Behörde sowie im LUIS (Landes-Umweltinformationssystem) kundgemacht. Ferner wurde darüber belehrt, dass jedermann innerhalb der Auflagefrist vom 13.10.2021 bis 26.11.2021 zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an die UVP-Behörde abgeben und in die oben angeführten Unterlagen Einsicht nehmen kann.

Zur Beurteilung des Einreichprojektes erstellte die Behörde gemeinsam mit dem koordinierenden Amtssachverständigen (ASV) DI Lukas Strahlhofer ein Prüfbuch bzw. einen Schutzgut bezogenen Fragenkatalog an die Sachverständigen und wurden diese zeitgleich mit der Erstellung von Befund und Gutachten bzw. der Zusammenfassenden Bewertung gemäß § 12a UVP-G beauftragt. Zur Beurteilung des Fachbereichs Umweltmedizin wurde Dr. Alois Kickingereder als nichtamtlicher Sachverständiger bestellt.

Mit Kundmachung vom 25.02.2022 wurde die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für 24.03.2022 anberaumt. Im Zuge der mündlichen Verhandlung wurden - mit Zustimmung der jeweiligen betroffenen Sachverständigen – die Formulierung einiger Nebenbestimmungen abgeändert.

Aufgrund der Tatsache, dass die Teilgutachten aus den Fachbereichen *Naturschutz*, *Raumordnung*, *Bau- und Brandschutztechnik*, *Abfalltechnik* und *Waldökologie* erst kurz vor der mündlichen Verhandlung der erkennenden Behörde übermittelt worden sind, wurde den Parteien im Rahmen des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG nochmal die Möglichkeit zur Vornahme einer Akteneinsicht sowie die Abgabe einer Stellungnahme gewährt (siehe S.19 der Verhandlungsschrift -VHS).

Die in Auftrag gegebene und mit 29.04.2022 datierte zusammenfassende Bewertung langte am selben Tag bei der UVP-Behörde ein. Entsprechend den Vorgaben des § 13 UVP-G wurde diese zusammenfassende Bewertung sodann der Konsenswerberin, den mitwirkenden Behörden, der Umweltschutzexpertin, dem Standortanwalt, dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan, dem Arbeitsinspektorat und der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Schreiben vom 02.05.2022 zur Kenntnis gebracht.

Mit Schreiben vom 11.04.2022 wurde der Gebietsbetreuer des Vogelschutzgebietes AT2229000 „Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes“ (ESG Nr. 2) um Abgabe einer Stellungnahme ersucht, welche am 08.06.2022 eingelangt ist. Diese Stellungnahme wurde sodann im Rahmen des Parteiengehörs gemäß § 45 Abs. 3 AVG den Parteien übermittelt.

Aufgrund der eingelangten Stellungnahmen wurden für die Fachbereiche *Wildökologie* sowie *Naturschutz* noch Gutachtensergänzungen beauftragt, welche am 12.07.2022 (OZ 125) und am 06.09.2022 (OZ 128) eingelangt sind.

10. Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Der Entscheidung wurde folgendes zugrunde gelegt:

- Das Vorhaben „Windpark Gruberkogel“ wie es unter Spruchpunkt 5 sowie in den Einreichunterlagen sowie der Umweltverträglichkeitserklärung unter Spruchpunkt 3 beschrieben wurde.
- Die unter Punkt 11 angeführten, von der Behörde eingeholten Gutachten, die darin enthaltenen Befunde und Schlussfolgerungen.
- Die in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen, die aufgrund des Ermittlungsverfahrens geforderten und ins Projekt aufgenommenen Anpassungen sowie die von den beigezogenen Sachverständigen unter Spruchpunkt 4 als zusätzlich für erforderlich erachteten Nebenbestimmungen.
- Die Feststellung, dass unter der Voraussetzung, dass die im Antrag und in den technischen Unterlagen bereits enthaltenen sowie die von den beigezogenen Sachverständigen als zusätzlich für erforderlich erachteten Maßnahmen berücksichtigt werden, das Vorhaben **umweltverträglich ist**.
- Die Feststellung, dass die Genehmigungsvoraussetzungen der mitanzuwendenden materienrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- Die Feststellung, dass das geplante Vorhaben vom technischen Standpunkt betrachtet geeignet ist und dem aktuellen Stand der Technik entspricht.
- Die Feststellung, dass nach einhelligem fachlichen Dafürhalten die berücksichtigungswürdigen öffentlichen Interessen nicht nachteilig berührt werden.

11. Ergebnis des Ermittlungsverfahrens – Fachgutachten

11.1 Beigezogene Sachverständige

Fachbereich	GutachterIn
Abfalltechnik	Dr. Nina BRASCHEL
Bautechnik	DI Robert JANSCHKE
Elektrotechnik	DI Johann WINKLER
Geologie, Geotechnik und Hydrogeologie	Mag. Martin SCHRÖTTNER
Luftreinhaltung und Lokalklima	Mag. Andreas SCHOPPER
Landschaftsgestaltung, Sach- und Kulturgüter	DI Marion SCHUBERT
Klima und Energie	Mag. ^a Adelheid WEILAND
Maschinen- und Luftfahrttechnik	DI Dr. Bernhard SCHAFFERNAK
Naturschutz	Mag. Elisabeth PÖLZLER-SCHALK
Raumplanung	DI Martin WIESER
Schallschutz- / Erschütterungstechnik	Ing. Christian LAMMER
Umweltmedizin	Dr. Alois KICKINGEREDER
Verkehrstechnik	DI Bernhard REITER
Waldökologie, Forstwesen und Boden	DI Christoph LADNER
Wasserbautechnik	DI Claudia FERSTL
Gewässerökologie	DR. Michael HOCHREITER
Wildökologie	Dr. Lutz PICKENPACK
Energiewirtschaft	DI Dieter PREISS

11.2 Fachgutachten

Nachfolgend werden die Kernaussagen der einzelnen Fachgutachten der beigezogenen behördlichen Sachverständigen zusammengefasst. Für einzelne gutachterliche Details und für fachliche Befundungen wird auf die entsprechenden Fachgutachten verwiesen, auch wenn dies in dieser Zusammenfassenden Bewertung nicht gesondert angeführt ist.

Grundsätzlich erfolgt eine Trennung in Fachgutachten, die unmittelbar Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVP-G beurteilen, und in jene Fachgutachten, die als Wirkpfad zu den Schutzgütern relevant sind bzw. rein technische Aspekte beurteilen. Die einzelnen Fachgutachten werden nach den Fachgebieten alphabetisch angeführt.

11.3 Wirkpfade

11.3.1 Abfalltechnik

11.3.1.1 Bauphase

In den vorliegenden Unterlagen werden die üblicherweise bei derartigen Bauvorhaben anfallenden Abfallarten, einschließlich der aus den Rodungen bzw. Baumschnitt anfallenden Bäumen, Astschnitt und Wurzelstöcken, und deren geplante Verwertung bzw. Entsorgung schlüssig beschrieben.

Da es sich bei dem geplanten Windpark Projekt zwar um ein Bauvorhaben, jedoch um unterschiedliche Baustandorte (Maststandorte) handelt, liegt hier kein Linienbauwerk vor, sondern Einzelmaßnahmen. Im Sinne des vorbeugenden Umweltschutzes ist zu gewährleisten, dass das Bodenaushubmaterial, welches nicht an dem Ort, an dem es ausgehoben wurde, wieder eingesetzt wurde (Verbringung von Bodenaushubmaterial eines Maststandortes zu einem anderen) im Sinne der Deponieverordnung 2008 und des Bundesabfallwirtschaftsplans 2017 abfallchemisch analysiert wird. Dies betrifft den Teil des Bodenaushubmaterials, welcher vor Ort wiederverwendet werden soll. Ein Maßnahmenvorschlag wird abschließend formuliert werden.

Durch diese geplante stoffliche Verwertung eines Teils des Bodenaushubmaterials wird den Vorgaben und Grundsätzen des AWG 2002 entsprochen.

In den vorliegenden Unterlagen werden die üblicherweise bei derartigen Bauvorhaben anfallenden Abfallarten, einschließlich der aus den Rodungen bzw. Baumschnitt anfallenden Bäumen, Astschnitt und Wurzelstöcken, und deren geplante Verwertung bzw. Entsorgung schlüssig beschrieben.

Dem vorliegenden Dokument ist über Abfälle, welche in der Nachsorgephase bzw. durch einen allfälligen Rückbau anfallen werden, zu entnehmen, dass diese aus den Anlagenteilen, dem Rückbau des Fundamentes und der Kranstellfläche entstehen werden. Bei der Außerbetriebnahme des Windparks wird für den Rückbau der Anlage eine gesonderte Genehmigung bei der Behörde beantragt, sowie ein möglichst hoher Verwertungsgrad angestrebt. Den Grundsätzen der Abfallhierarchie gem. § 1 Abs. 2 AWG 2002 wird somit entsprochen. Die zum Zeitpunkt der Demontage gültigen rechtlichen Vorgaben werden einzuhalten sein.

Für die Sammlung und Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle sind geeignete Sammelstellen auf der jeweiligen Baustelleneinrichtungsfläche erforderlich. Nachdem ein genaues Abfalllagerkonzept erfahrungsgemäß erst nach der Auftragsvergabe erstellt werden kann, wird diesbezüglich ein entsprechender Maßnahmenvorschlag formuliert werden.

Eine Containerbereitstellung zur Zwischenlagerung der Baustellenabfälle ist in den Einreichunterlagen angeführt, jedoch nicht näher beschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese im Hinblick auf die Verwendung von möglicherweise verunreinigtem Material dicht zu sein haben und bei Regenereignissen abzudecken sind.

Aufgrund der Vorgaben des AWG 2002 (Verwertung oder Übergabe von Abfällen nur an befugte Sammler oder Behandler) und der in den Unterlagen beschriebenen Übergabe aller aufgelisteten anfallenden Abfallarten, die entsorgt werden müssen, an ein befugtes Sammel-

oder Entsorgungsunternehmen, ist von einer dem Stand der Technik und rechtskonformen Behandlung aller anfallenden Abfällen auszugehen.

11.3.1.2 Betriebsphase

In der Betriebsphase fallen laut Einreichunterlagen geringe Mengen an Abfällen lediglich bei regelmäßigen Service- und Wartungstätigkeiten an. Diese Abfälle werden von den ausführenden Firmen im Rahmen ihres Auftragsverhältnisses mitgenommen und extern entsorgt werden. Aus abfalltechnischer Sicht ist diese Vorgangsweise schlüssig und entspricht dem Stand der Technik.

11.3.1.3 Zusammenfassung und Bewertung

Für das gegenständliche Vorhaben kann festgestellt werden, dass die dargestellten Maßnahmen zur Abfallverwertung und -entsorgung schlüssig und nachvollziehbar sind.

Bei Umsetzung und Einhaltung der in den Einreichunterlagen und im Gutachten angeführten Maßnahmen wird den abfallwirtschaftlichen Zielen und Grundsätzen gemäß § 1 Abs. 1 und Abs. 2 AWG 2002 entsprochen und können die anfallende Abfälle nach dem Stand der Technik verwertet bzw. gegebenenfalls ordnungsgemäß entsorgt werden.

Aus fachlicher Sicht ergeben sich somit nach der durchgeführten fachlichen Auseinandersetzung mit dem eingereichten Vorhaben unter Berücksichtigung der in der UVE dargestellten Maßnahmen keine Gründe, die der Genehmigung des beantragten Vorhabens widersprechen würden.

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter durch Abfälle sind aus fachlicher Sicht unter Zugrundelegung der vorgeschlagenen Maßnahmen und der im Gutachten als erforderlich angesehenen Maßnahmen für die Betriebs- und Bauphase und auch insgesamt als geringfügig und daher mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkung einzustufen.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Abfalltechnik vom 14.12.2021 der behördlichen Sachverständigen.

11.3.2 Bautechnik und Brandschutz

Das gegenständliche Gutachten behandelt die Prüfung der einschlägigen Anforderungen aus dem Fachgebiet Bau- und Brandschutztechnik für das Projekt Windpark Gruberkogel.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die gesetzlich verpflichtenden Kennzeichnungen gemäß Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 LGBl. Nr.83/2013 i.d.g.F. mit dem die Bereitstellung von Bauprodukten auf dem Markt und deren Verwendung sowie die Marktüberwachung von Bauprodukten geregelt wird, eingehalten werden.

Soweit nicht näher ausgeführt, entsprechen die im Gutachten verwendeten Klassifizierungen und Bezeichnungen in Bezug auf brandschutztechnische Klassifizierungen den Definitionen der ÖNORM EN 13501-2 Ausgabe 2016-11-01 sowie ÖNORM EN 13501-3, Ausgabe 2009-12-01.

11.3.2.1 Bauphase

Mit der künftigen Bestellung eines Baustellenkoordinators sowie der laufenden Anpassung des SIGE-Plans bei Fortschritt der tatsächlichen Arbeiten oder eingetretenen Änderungen, auch in

Abstimmung mit den konkret ausführenden Firmen, müssen jedenfalls die Sicherheit und der Gesundheitsschutz der ArbeitnehmerInnen auf der Baustelle durch die Koordinierung bei der Vorbereitung und Durchführung von Bauarbeiten gewährleistet werden.

Aus dem geotechnischen Gutachten geht hervor, dass die Kreisringgründungen gemäß Typenstatik zulässig sind, zusätzlich erfolgt durch einen Bodenmechaniker nach Durchführung der Ausschachtungen eine Freigabe der weiteren Maßnahmen durchgeführt. Im Detail wird auf Befund und Gutachten des Fachbereiches Geologie verwiesen.

Als europäischer Stand der Technik auf dem Gebiet der Berechnung, Bemessung und Planung von Tragwerken ist die Normenserie der einschlägigen Eurocodes EN 1990 bis EN 1999 in Verbindung mit den zugehörigen nationalen (österreichischen) Anwendungsnormen ÖNORM B 1990 bis ÖNORM B 1999, jeweils in der gültigen Fassung, anzusehen.

Die vorgelegte Typenstatik bezieht sich auf andere Regelwerke, die in der Berechnung von den Eurocodes abweichen (siehe Auflagenvorschläge).

Unter der Voraussetzung, dass die statische Berechnung und Bemessung sowie die Detailplanung durch Befugte nach dem Stand der Technik durchgeführt wurde und die Fundierung und die Fundamentsektionen plangemäß hergestellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass das Bauwerk und alle seine tragenden Teile unter ständigen, veränderlichen und außergewöhnlichen Einwirkungen während der Errichtung und bei der späteren Nutzung tragfähig, gebrauchstauglich und dauerhaft sind. (siehe Auflagenvorschlag).

Hinsichtlich der Dichtheit der Unterböden der Transformatoren wurden keine konkreten Projektinhalte gefunden. Im Zuge der Projektbeschreibung wurde nur auf eine öldichte Ausführung verwiesen.

Aus diesen Gründen und da diesbezüglich keine konkreten Projektinhalte gefunden werden konnten, wird der Behörde empfohlen, sich die Dichtheit und Medienbeständigkeit der Unterböden/Auffangwannen vom ausführenden Unternehmen und dem Bauführer bescheinigen zu lassen (siehe Auflagenvorschläge).

11.3.2.2 Brandschutz

Begrenzung der Ausbreitung von Rauch und Feuer

Auf Grund der baulichen Trennung, zwischen Transformatorengehäuse und Windkraftanlage sowie der im Erdreich verlegten Verkabelung (Sandbett), kann davon ausgegangen werden, dass eine Brandübertragung auf die Windkraftanlage bzw. die Verrauchung des Stahlturmes ausgeschlossen ist. Durch permanente Öffnungen in der Gondel und der Thermik im Turm selbst findet eine Entrauchung der Anlage statt.

Brandfrüherkennung

Durch installierte Sensoren wird eine Brandermeldung, welche an eine Fernüberwachung (24 Std.) angeschlossen sind, an die zuständigen Betreiber der Windkraftanlage übermittelt. Diese wiederum verständigt die örtliche Feuerwehr (Einsatzpläne).

Flucht und Rettung der Wartungsmitarbeiter/Innen

Auf Grund, dass in der Windkraftanlage keine Aufenthaltsräume vorhanden sind, sondern nur zu Wartungsarbeiten durch geschultes Personal betreten werden, sind die geplanten Einrichtungen (Notablass, Abseilgerät, Steigleiter) sowie organisatorischen Maßnahmen (Schulungen von Verhalten im Brandfall sowie Abseilschulungen) als ausreichend anzusehen.

11.3.2.3 Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften

Aus bau- und brandschutztechnischer Sicht werden die Genehmigungsvoraussetzungen des Stmk. Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 i.d.g.F. in Verbindung mit den VO der Baustoffliste ÖA und ÖE idgF eingehalten, wenn den Anforderungen gemäß UVP-G entsprochen wird.

11.3.2.4 Betriebsphase

Die Untersuchungen in Befund und Gutachten beziehen sich nahezu ausschließlich auf die Betriebsphase und den bautechnischen Störfall „Brand“.

11.3.2.5 Zusammenfassung und Bewertung

Da die wesentlichen bautechnischen Anforderungen eingehalten werden, bestehen aus bau- und brandschutztechnischer Sicht für das Projekt Windpark Gruberkogel keine Bedenken, immer unter der Voraussetzung, dass die im Befund und Gutachten zitierten Ausführungen bzw. Abgrenzungen und wenn nachstehende Auflagenvorschläge vorgeschrieben, eingehalten und deren Einhaltung/Ausführung nachgewiesen werden.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Bau- und Brandschutztechnik vom 02.03.2022 des behördlichen Sachverständigen.

11.3.3 Elektrotechnik inkl. Lichtimmissionen

11.3.3.1 Bauphase

11.3.3.1.1 Elektrotechnik

Die Planung der für die gegenständlichen Windkraftanlagen erforderlichen elektrischen Einrichtungen sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieableitung entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

In einigen Punkten sind zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von begründeten Maßnahmenvorschlägen im Fachgutachten festgehalten.

11.3.3.1.2 Lichttechnik

Relevante Lichtimmissionen sind beim gegenständlichen Projekt grundsätzlich nur während der Bauphase direkt bei den Standorten der Windenergieanlagen zu erwarten. Dies nur in dem für die sichere Durchführung von Arbeiten (Arbeitnehmerschutz) erforderlichen Ausmaß, da die Durchführung von Arbeiten bei Nacht grundsätzlich nicht vorgesehen ist.

Bei Einhaltung der im Fachgutachten dargestellten Anforderungen bzw. Gestaltungsgrundsätze kann davon ausgegangen werden, dass Auswirkungen der Baustellenbeleuchtungen geringgehalten werden können.

Eine weitere Gestaltungsmöglichkeit ergibt sich bei der Aufstellung und Auswahl von Lichtmasten. Standorte und Höhe der Lichtmaste der Baustellenbeleuchtungen sind so zu wählen, dass Umweltaufhellungen und Blendwirkungen minimiert werden. Die Höhe der Lichtmaste ist an die Beleuchtungsaufgaben anzupassen. Eine Möglichkeit zur Verringerung ergibt sich, wenn statt weniger hoher Stützpunkte niedrigere Stützpunkte (in größerer Anzahl) zum Einsatz kommen. Auch Blendwirkungen werden beim Einsatz niedrigerer Stützpunkte hintangehalten. Blendwirkungen sind auszuschließen, wenn keine direkte Sichtverbindung zu

den Leuchtmitteln besteht. Dies ist in besonderem in Richtung von in der Nähe der Baustellenbereiche gelegenen bewohnten Objekten zu beachten.

Bei Berücksichtigung der vorgenannten Gestaltungsgrundsätze können die erforderlichen Beleuchtungsaufgaben erfüllt werden und dennoch Himmels- und Umgebungsaufhellung sowie Blendwirkungen weitestgehend vermieden werden. Auch die Insektenanlockwirkung wird durch die Wahl der Lichtfarbe hintangehalten.

11.3.3.2 Betriebsphase

11.3.3.2.1 Schattenwurf

Die Darstellungen in den Projektunterlagen zum Thema Schattenwurf sind plausibel. Die Schattenimmissionen liegen bei allen Immissionspunkten unter den zulässigen Grenzwerten.

11.3.3.2.2 Lichtimmissionen

Als Beurteilungsgrundlage für die Lichtimmissionen wurde die ÖNORM O 1052 herangezogen. Weiters wurden die Gefahrenbefeuerung und auch die Lichtreflexionen berücksichtigt. Aufgrund dieser Untersuchungen ist mit keiner unzulässigen Belästigung an den evaluierten Immissionsorten zu rechnen.

Bei den im Windpark Gruberkogel vorgesehenen Nachtbefeuerungen (und Tageslichtbefeuerung) handelt es sich um Leuchten des Typs ORGA L550-63AD/GFW-ES-G. Die Berechnungsergebnisse zeigen, dass an allen Immissionspunkten die Grenzwerte eingehalten werden bzw. deutlich unterschritten werden.

11.3.3.2.3 Eisfall

Im Projekt wurde ausführlich auf den Eisfall eingegangen und das Betriebsverhalten bei Eiserkennung dargelegt. Es wurde ein Gefährdungsbereich mit dem 1,2-fachen der Gesamthöhe der jeweiligen Windkraftanlage zu Grunde gelegt.

Für die Erkennung des Eisansatzes kommen die standardmäßig an der Anlagenbaureihe Siemens SWT-DD-130, 4,3 MW verbauten Eiserkennungssysteme „Leistungskurvenvergleich“ und „Schwingungsüberwachung“ zum Einsatz. Zusätzlich zu diesen beiden Systemen wird beim Windparkvorhaben Gruberkogel zur Erkennung von Eisansatz das extern zertifizierte System „BLADEcontrol“ oder ein vergleichbares System eingesetzt.

Nach Fertigstellung der Anlagen werden die Nachweise für die gewählten bzw. installierten Eiserkennungssystem vorzulegen sein.

Im Dokument „B.01.002.01_Plan Lage Windpark_A0“ sind auch die Warnleuchten bei den Zuwegungen zum Windpark eingezeichnet, die bei Eiserkennung eingeschaltet werden. Zusätzlich werden Hinweistafeln mit dem Hinweis: "Achtung – möglicher Eisfall" aufgestellt. Die Entfernung zu den Windkraftanlagen beträgt dabei zumindest das 1,2-fache der Bauhöhe der WEA. Weiters muss während des Betriebs der Rotorblattheizung eine Warnleuchte jeweils im Bereich des Turmfußes in Betrieb gehen.

Wiederinbetriebnahme:

Bei Ansprechen eines Eisdetektionssystems werden die Windkraftanlagen abgeschaltet und der Betreiber/Mühlenwart wird automatisch über die Windparksteuerung verständigt.

Sobald der Mühlenwart vor Ort ist und sich versichert hat, dass die Rotorblätter bei den Windkraftanlagen eisfrei sind, kann die Windkraftanlage vom Mühlenwart wieder für den Betrieb freigegeben werden.

11.3.3.3 Zusammenfassung und Bewertung

Die Planung der für die gegenständlichen Windkraftanlagen erforderlichen elektrischen Einrichtungen sowie der elektrischen Leitungsanlagen zur Energieableitung entspricht dem Stand der Technik. Es sind im Projekt geeignete Maßnahmen dargestellt, welche grundsätzlich geeignet sind, Gefährdungen für Personen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

In einigen Punkten sind zur Herstellung bzw. zur Aufrechterhaltung der erforderlichen Sicherheit zusätzliche Maßnahmen notwendig. Diese wurden in Form von begründeten Maßnahmenvorschlägen in diesem Fachgutachten festgehalten. Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen „Erst-Ausführung“ bzw. zur Erhaltung des ordnungsgemäßen und sicheren Zustandes durch wiederkehrende Prüfungen wurden im Fachgutachten ebenfalls geeignete Maßnahmen vorgeschlagen.

Bezüglich Belästigungen bzw. Gefährdungen durch Lichtimmissionen, Schattenwurf und elektromagnetische Felder wurden nur physikalische Parameter betrachtet, bezüglich der medizinischen Auswirkungen wird auf die Stellungnahme „Umweltmedizin“ verwiesen. Aus Sicht der Elektrotechnik sind bei projektgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der gegenständlichen Anlagen die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §17 UVP-G 2000 gegeben, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Vorschreibung gelangen.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Elektrotechnik vom 17.12.2021 des behördlichen Sachverständigen.

11.3.4 Luftfahrttechnik

Der Windpark stellt ein Luftfahrthindernis gemäß § 85 (2) Z.1 des Luftfahrtgesetzes - LFG, BGBl. Nr. 253/1957 i.d.g.F. dar, da seine Höhe über der Erdoberfläche 100 m übersteigt. Die Windkraftanlagen befinden sich in keiner Sicherheitszone gemäß § 86 LFG.

Aus den zitierten Einreichunterlagen geht hervor, dass die Windkraftanlagen mit Befeuerungen für den Tages- und Nachtbetrieb ausgestattet werden. Diese Kennzeichnung entspricht der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV vom 24.4.2020) des deutschen Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur, welche als Stand der Technik herangezogen werden kann. Auch die Reduzierung der Leuchtstärke ist laut AVV zulässig.

11.3.4.1 Bauphase

Temporäre Hindernisse, wie insbesondere Krananlagen sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt ebenfalls zu kennzeichnen und luftfahrtüblich kundzumachen. Entsprechende Maßnahmen werden als Auflage vorgeschlagen.

11.3.4.2 Betriebsphase

Hinsichtlich optischer und elektrischer Störwirkungen im Sinne des § 94 LFG kann ausgeführt werden, dass optische Störwirkungen, welche eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt verursachen könnten, unwahrscheinlich sind, da sich im Umkreis von 10 km keine Flugplätze befinden.

Hinsichtlich möglicher elektrischer Störwirkungen wird auf die Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 30.1.2020, Geschäftszahl: S90999/6/2018 hingewiesen, aus welcher hervorgeht, dass keine Störeinträge auf militärische Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Weiters wird in dieser Stellungnahme mitgeteilt, dass keine betrieblich relevanten Störwirkungen auf ortsfeste militärische Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfeste Radaranlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt i. S. d. § 94 Abs. 1 LFG zu erwarten sind.

11.3.4.3 Zusammenfassung und Bewertung

Eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt ist bei befundgemäßer Errichtung und Erfüllung bzw. dauerhafter Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen nicht zu erwarten.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Luftfahrttechnik vom 25.01.2022 des behördlichen Sachverständigen.

11.3.5 Maschinentechnik

11.3.5.1 Bau- und Betriebsphase

Steiermärkisches Baugesetz

Die im Befund beschriebenen maschinentechnischen Einrichtungen sind so geplant, dass sie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit gebrauchstauglich sind und die Anforderungen des § 43 (2) des Steiermärkischen Baugesetzes, LGBl. Nr.59/1995, i.d.g.F., erfüllen. Diese Anforderungen können entsprechend dem Stand der Technik bei vorhersehbaren Einwirkungen und bei normaler Instandhaltung über einen wirtschaftlich angemessenen Zeitraum erfüllt werden.

11.3.5.2 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz ASchG

Soweit die Maschinentechnik betroffen ist, entsprechen die geplanten Windkraftanlagen den Arbeitnehmerschutzvorschriften. Es ist zu erwarten, dass bei Einhaltung der vorgeschlagenen Auflagen und der vorgeschlagenen Hinweise die nach den Umständen des Einzelfalles voraussehbaren Gefahren für die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer vermieden werden.

11.3.5.3 Zusammenfassung und Bewertung

Soweit maschinentechnische Belange betroffen sind, sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß UVP-G 2000 gegeben.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Maschinentechnik vom 25.01.2022 des behördlichen Sachverständigen.

11.3.6 Schall- und Erschütterungstechnik

11.3.6.1 Bauphase

In den einzelnen Bauphasen kommt es teilweise zu geringen Veränderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse.

11.3.6.2 Betriebsphase

Durch den Betrieb der WEA kommt es zu keinen relevanten Schallimmissionen.

11.3.6.3 Zusammenfassung und Bewertung

Es befinden sich keine beurteilungsrelevanten baurechtlich bewilligten, oder als baurechtlich bewilligt anzusehenden Gebäude mit einer Wohnnutzung innerhalb des 700m Umgebungsbereiches.

Aufgrund der teilweise hohen Vorbelastung bereits im Nullfall besteht für die Betriebsphase ein „Verschlechterungsverbot“ bei den Immissionspunkten IP 1, 3, 9.1, 9.2, 23, 25, 26, 27 und 33.

Durch das Vorhaben Gruberkogel ist für die Bau- und Betriebsphase für alle Immissionspunkte lediglich eine sehr geringe bis geringe Erheblichkeit gegeben und daher sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung nötig.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Schalltechnik des behördlichen Sachverständigen.

11.3.7 Verkehrstechnik

Die Zufahrt Süd-West soll für die Anlieferung bzw. den Abtransport „normaler“ Baustoffe (Beton, Schotter, Stahl, ...) genutzt werden, Fahrten mit Sondertransporten sollen lediglich über die Zuwegung Nord-Ost erfolgen. Die Fahrten der Sondertransporte bis zur Abzweigung von der L407 werden nicht beurteilt, da für diese Transporte ohnehin eine gesonderte Bewilligung für das Befahren von Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich ist.

Die Beurteilung des projektbezogenen Verkehrs erfolgt über die Leistungsfähigkeit in der Bauphase an den Kreuzungen der L407 mit der Zuwegung Windparkgelände in km 22,8+98m bzw. km 22,9-41m, der L407 mit der Zuwegung Griebauergraben in km 17,0 und der B72 mit der L407.

11.3.7.1 Bauphase

Das maximale tägliche Schwerverkehrsaufkommen ergibt sich während der Errichtung der Kranstellflächen (3 Wochen) mit Überlagerung durch die Ertüchtigung der Zuwegungen inkl. Logistikfläche und der Verlegung der externen Windparkverkabelung. Pro Tag sind während dieser 3 Wochen rund 174 Lkw-Fahrten zu erwarten. Diese teilen sich in 87 Zufahrten und 87 Abfahrten zum Windparkgelände auf.

In Bezug auf die Pkw-Fahrten ist entsprechend dem Bauzeitplan über die gleiche Zeitspanne von 3 Wochen mit der maximalen täglichen Frequenz von 22 Pkw-Fahrten zu rechnen. Diese teilen sich in 11 Zufahrten und 11 Abfahrten zum Windparkgelände auf.

In Summe ergeben sich somit über die am stärksten frequentierten 3 Wochen während der gesamten Bauzeit pro Werktag rund 100 Kfz-Zu- und auch 100 Kfz-Abfahrten (rechnerisch 98 Zu- und 98 Abfahrten) ins Windparkgelände.

Die maximale Verkehrsmenge in einer Stunde im Bereich der Zufahrten tritt dann auf, wenn es – wie bereits oben beschrieben – zu einer Überlagerung der Fahrten zufolge der Errichtung der Kranstellflächen, der Ertüchtigung der Zuwegungen inkl. Logistikfläche und der Verlegung der externen Windparkverkabelung kommt. Entsprechend dem Bauzeitplan ist dies in 3 Wochen im Sommer 2022 zu erwarten und führt zu einer zusätzlichen Verkehrsmenge von rund 50 Kfz in der werktäglichen Spitzenstunde (rechnerisch 48 Kfz/h, wobei in der Früh 19 Zufahrten und 18 Abfahrten mit Lkw-Fahrzeugen erfolgen und 11 Zufahrten mit Pkw-Fahrzeugen, am Nachmittag bzw. Abend ist von umgekehrten Verhältnissen auszugehen).

11.3.7.2 Betriebsphase

Durch die geringe Anzahl (in Summe 80 Fahrten pro Jahr) ist der Verkehr in der Betriebsphase aus verkehrstechnischer Sicht vernachlässigbar.

11.3.7.3 Zusammenfassung und Bewertung

Zusammenfassend wird aus verkehrstechnischer Sicht festgehalten, dass vom geplanten Vorhaben weder in der Bauphase noch in der Betriebsphase Auswirkungen auf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs zu erwarten sind.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Verkehrstechnik vom 11.03.2022 des behördlichen Sachverständigen.

11.4 Schutzgüter

11.4.1 Boden (und Untergrund)

11.4.1.1 Geologie und Geotechnik

Es kann festgestellt werden, dass die Projekterstellung von fachkundigen Personen erfolgte und daher– weil im Detail nicht gänzlich prüfbar (nachrechenbar) - von der Richtigkeit der ermittelten Daten, durchgeführten Berechnungen (im Bereich der Geotechnik) und getroffenen Feststellungen ausgegangen werden muss.

11.4.1.1.1 Geologie

Das Gesteinsinventar besteht sich im Bereich der Maststandorte aus Phylliten und Schiefen bzw. in den westlichen Bereichen vornehmlich in Quarziten (und z.T. Arkosen). Die interne Zuwegung sowie die interne Energieableitung kommen ebendort natürlich in denselben Gesteinsserien bzw. deren Verwitterungsschicht.

Die Energieableitung (Kabeltrasse) verläuft bis zum Pfaffensattel in den Deckschichten der Quarzite und Arkosen, wobei hier abschnittsweise auch Karbonate auftreten können. Ab dem Pfaffensattel werden die Deckschichten von Gneis- und Glimmerschieferseinheiten, Karbonate und im Bereich Schwöbing neogene Wechsellagerungen (Tone und Schluffe/ Kiese, Sande) durchfahren.

Im Bereich der Windanlagenstandorte, wo vornehmlich auch tiefere Eingriffe in den Untergrund (Baugruben) stattfinden, kann der Untergrundaufbau, unabhängig vom Ausgangsgestein, wie folgt zusammengefasst werden: Unter 0,-0,40 m mächtigen Mutterboden folgt eine 1,0- zu über 4 m mächtige Verwitterungsschicht, welche im Zerlegungs- bzw. Verwitterungsgrad vom Hangenden ins Liegende an abnimmt. Darunter folgt kompakter Fels (Quarzite in den westlichen Bereich WEA 1 - 5, Phyllite im östlichen Bereich WEA 6-9).

Aus geologischer Sicht entstehen bei gegenständlichem Projekt weder in der Bau-, noch in der Betriebs- und Nachsorgephase Auswirkungen auf die Umwelt bezogen auf den geologischen Rahmen.

11.4.1.1.2 Geotechnik

Entsprechend den eingereichten Unterlagen ist es geplant die Fundamente der jeweiligen Windkraftanlagen grundsätzlich im Bodenhorizont D (Fels) zu gründen. Kommt die

Gründungssohle im stark verwitterten Festgestein zu liegen sind Bodenverbesserungsmaßnahmen geplant. In Sonderfällen (WEA 2,3 und 8) kommen die Gründungen in geotechnischen Schüttungen zu liegen. Für diese Anlagen sind im Zuge der Detailplanung ausreichende geotechnische Anforderungen definiert.

Unter der Annahme der plausiblen bodenmechanischen Kennwerte sowohl für das anstehende Gestein als auch für allfälliges Bodenaustauschmaterial, sind den eigereichten Unterlagen exemplarisch die entsprechenden rechnerischen Nachweise (Grundbruch, Kippnachweis, Drehfedersteifigkeit) erbracht, dass der Untergrund geeignet ist, die auftretenden Lasten aufzunehmen.

Aus geotechnischer Sicht kann somit ausgesagt werden, dass über die vorgelegten Berechnungen belegt ist, dass die Tragfähigkeit des Untergrundes gem. §5 Stmk. Baugesetz (1) Z 4 gewährleistet ist.

Zu §5 Stmk. Baugesetz (1) Z 5 kann generell ausgesagt werden, dass durch die Lage der WKA's im Bereich von Höhenrücken die genannten Naturgefahren auszuschließen sind.

Mögliche Störfälle (Bau- und Betriebsphase) stellen Instabilitäten im Bereich von übersteilten bzw. überhöhten Hanganschnitten (Zuwegung, Baugrubenböschungen) dar. Dieser Problembereich ist im Fachbereich Geotechnik entsprechend gewürdigt und finden sich im geotechnischen Projekt klare planerische Vorgaben zu Böschungsneigungen, Rekultivierung (Stabilisierung) und Entwässerung der Baugruben um die WEA's, Böschungen und Zuwegungen. Sörfälle technischer Art an der WKA führen zu keinen Auswirkungen.

In den geotechnischen Ausführungen ist ersichtlich, dass generell Hauptuntersuchungen gem. ÖNORM EN 1997-2:2007 + AC:2010 D empfohlen bzw. durchgeführt werden sollen. Somit werden diese als Projektwille angesehen. Dies betrifft insbesondere die Vorgaben zu den WEA Standorten und zugehörigen Bauteilen, welche entsprechend der aktuellen Planung, in geotechnischen Schüttungen gegründet werden.

Aus geologischer/geotechnischer Sicht entstehen bei gegenständlichem Projekt weder in der Bau-, noch in der Betriebs- und Nachsorgephase mehr als vernachlässigbare Auswirkungen auf die Umwelt.

In Summe kommt es im Bereich Geologie/Geotechnik durch die Errichtung und den Betrieb des Windparks Gruberkogel zu keinen Einwirkungen auf den Baugrund, wodurch das Vorhaben im gegenständliche Fachbereich insgesamt als umweltverträglich zu bewerten ist.

Für weitere Details siehe die Fachgutachten Geologie, Geotechnik sowie Hydrogeologie, jeweils vom 23.02.2022 des behördlichen Sachverständigen.

11.4.1.2 Naturschutz

Der in der Bauphase berücksichtigte Flächenverbrauch ist temporärer Natur. Es handelt sich um Flächen, die mit Ende der Bauphase rekultiviert werden und nach entsprechender Regenerationszeit abhängig vom jeweiligen Biotoptyp ihre ökologische Funktion wieder erfüllen können.

Die in der Bauphase temporär beanspruchte Fläche von Nutzungstypen (Straßen, Gebäude etc.) beträgt ~4,9 ha. Insgesamt werden für die Errichtung des Windparks (inkl. Zuwegung, Kabeltrasse und funktionsverbessernde/-erhaltende Maßnahmen) in der Bauphase ~4,4 ha Offenlandflächen (exkl. Nutzungstypen) beansprucht (siehe Tabelle 4-1), wobei Flächen des Biotoptyps „Frische basenarme Magerweide der Bergstufe“ (~1,9 ha) und „Grasdominierte

Schlagflur“ (~1,3 ha) den größten Anteil einnehmen. Die Eingriffe werden gem. den Schemata in Kapitel 2.3.3 beurteilt, begründete Abweichungen sind möglich.

Für die Errichtung des Windparks (inkl. Zuwegung, Kabeltrasse und funktionsverbessernde Maßnahmen) werden ~4,69 ha Waldbiotopflächen temporär beansprucht. Alle zusätzlichen formalrechtlichen Rodungsflächen (Forstwege u. dgl.) sind für das Schutzgut Pflanzen und deren Lebensräume, sowie Waldökologie nicht relevant und werden mit einer geringen Eingriffserheblichkeit beurteilt.

Alle in der Bauphase beanspruchten Biotoptypen liegen im Untersuchungsraum großflächig vor. Es werden in keinem Bereich während der Bauphase mehr als 5% der im Untersuchungsraum vorliegenden Biotopflächen beansprucht.

Insgesamt werden für die Errichtung des Windpark Gruberkogel ~8,8 ha an Nutzungstypen (Straßen, Wege etc.) und ~3,5 ha Offenlandflächen (Wiesen, Weiden, Schlagfluren) beansprucht, wobei die Flächen des BT Grasdominierte Schlagflur mit ~2,4 ha den größten Anteil einnimmt.

Entlang der windparkinternen Zuwegung kommt es zum dauerhaften Ausbau bestehender Wege. Dauerhafte Eingriffe entlang der Böschungen (Cut und Fill) werden aufgrund der äußerst kleinflächigen und maximal randlich entstehenden Eingriffe mit einer geringen Eingriffsintensität beurteilt. Auch die Ertüchtigung der bestehenden Wege wird mit einer geringen Eingriffsintensität beurteilt.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Naturschutz der behördlichen Sachverständigen.

11.4.1.3 Waldökologie

Der Fachgutachter führt aus, dass im gleichen Ausmaß des dauernden Waldflächenverlustes auch Waldboden verloren geht. Die Kompensationsmaßnahmen sind daher nicht nur im Fokus des Waldflächen- sondern auch des Waldbodenverlustes zu sehen. Die Bodenfunktionen Lebensraumfunktion (Bodenorganismen) und Standortfunktion (Potential für natürliche Pflanzengesellschaften) gehen Hand in Hand mit den darauf stockenden Gesellschaften bzw. bilden mit diesen eine untrennbare Einheit, insbesondere da diese Bodenfunktionen wie die Bodentypen nicht seltener als ihre Gesellschaften sind. Die Beschreibung des Lebensraumes und des Standortes Boden erfolgte oben zusammen mit den Waldgesellschaften. Funktionen wie die Pufferfunktion (Filter und Puffer für Schadstoffe) und die Reglerfunktion (Abflussregulierung) sind aufgrund der für diese Funktionen ausreichenden Bodenressourcen im Untersuchungsraum für den angegebenen Flächenumfang bzw. der fehlenden Seltenheit nur von geringer Sensibilität. Entsprechend müssen aber auch etwaige Kompensationsmaßnahmen im Lichte einer damit einhergehenden Aufwertung des ggst. Bodens gesehen werden. Aufgrund der gut befestigten Straßen, der bereits beeinflussten Böden und des außerhalb der Rodungsflächen sparsamen Umganges mit Waldböden ist mit keinen spürbaren Auswirkungen (wie mit Erosionsanrissen) zu rechnen. Aufgrund dieser verhältnismäßigen Flächen und der Situierung ist die Eingriffsintensität bzgl. Waldboden ebenfalls als „mäßig“ einzustufen.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Waldökologie des behördlichen Sachverständigen.

11.4.2 Wasser

11.4.2.1 Grundwasser – Hydrogeologie

Das sich aus den vorgelegten Unterlagen ergebende Bild über die naturräumlichen Gegebenheiten im Projektgebiet bzw. die fachlich korrekte und gut dokumentierte Unterteilung

in einzelne Bereiche (Windpark, Energieableitung) ist aus hydrogeologischer Sicht schlüssig und nachvollziehbar. Die im Einreichprojekt getroffenen Schlussfolgerungen zur Eingriffsintensität und – erheblichkeit sind allesamt auf Basis einer umfangreichen Befundaufnahme erfolgt und können gut nachvollzogen werden. Die Auswirkungen und die darauf basierenden vorgeschlagenen Maßnahmen sind fachlich korrekt und nachvollziehbar.

11.4.2.1.1 Beurteilung der quantitativen Auswirkungen auf das Grundwasser

Da die baulichen Eingriffe im Bereich der Windkraftanlagen (Fundamente für die Masten) nur punktueller Natur sind, d.h. der Flächenverbrauch in Relation zum gesamten Infiltrationsgebiet extrem gering ist, ist keine negative Auswirkung auf die Grundwasserneubildung bzw. das Grundwasserdargebot zu erwarten.

Die baulichen Eingriffe durch die Errichtung der Zuwegungen werden, bedingt durch die über weite Strecken Benutzung/Überbauung von Bestandswegen, gering sein. Zudem ist es projektiert die auf den Zuwegungen (aber auch Kranstellflächen) anfallenden Oberflächenwässer flächig zu verrieseln und somit dem hydrologischen Regime nicht zu entziehen.

Die baulichen Eingriffe an der Kabeltrasse sind linienförmig. Die Kabelverlegung erfolgt großteils mittels des grabungslosen Verlegepflug-Systems in einer Tiefe von mind. 0,8 m. Bei der Kabelverlegung entsteht durch Pflügen ein Schlitz der nach Verlegung der Kabelbündel geschlossen und durch Walzen geebnet wird. Beim gewählten Verfahren werden keine Fremdmaterialien in den Untergrund eingebracht. Auch wird der Untergrund durch das Einpflügen nur minimal gestört bzw. bleibt der natürliche Aufbau des Untergrundes weitestgehend erhalten.

Eine mehr als vernachlässigbar geringe quantitative Beeinflussung des Grundwassers ist daher nicht zu erwarten.

11.4.2.1.2 Beurteilung der qualitativen Auswirkungen auf das Grundwasser

Qualitative Beeinflussungen können einerseits im Zuge der Bauarbeiten und andererseits im Störfall auftreten.

Erstere sind vor allem als Trübungen durch die Grabarbeiten zu erkennen. Die vorherrschenden Sedimente i.e. Verwitterungszone (Deckschicht) der anstehenden Festgesteine lassen weitreichende Ausbreitungen getrüberter Wässer im Untergrund, aufgrund ihrer eher geringen Durchlässigkeiten und guten Filterwirkung nicht zu. Dies gilt auch für die Veränderung von insbesondere pH-Wert und Sulfatgehalt durch Betonarbeiten. Es handelt sich dabei um kurzfristige (auf die Bauzeit beschränkt) und lokal sehr begrenzte Auswirkungen die daher als geringfügig zu bewerten sind.

Eine qualitative Einwirkung auf das Grundwasser aufgrund der Bauarbeiten aber auch durch Störfälle ist daher nicht zu erwarten.

11.4.2.1.3 Mögliche Auswirkungen auf fremde Rechte

Im Zuge der Erhebungen wurden fremde Rechte in einem Korridor von ca. 150 m entlang der Linearmaßnahmen und in einem Umkreis von 200 m um die WKA erhoben und dokumentiert. Die Erhebungsraum orientiert sich an den Vorgaben des gängigen Regelwerkes (ÖWAV RB 205).

Somit ergeben sich 11 fremde Rechte (davon eines mit Eintrag im Wasserbuch, PZ 21/91) welche bei Errichtung der Energieableitung bzw. der Zuwegung im Einflussbereich der Baumaßnahmen zu liegen kommen. Im definierten Untersuchungsbereich um die Windkraftanlagen kommen keine fremden Rechte zu liegen.

Aus Gründen der Beweissicherung und da Beeinträchtigungen seitens des Planers nicht gänzlich ausgeschlossen werden, sind jedoch in den Einreichunterlagen bereits Maßnahmen während der Bauphase sowie ein hydrogeologisches Monitoring ausgearbeitet worden, welche aus fachlicher Sicht ausreichend sind die fremden Rechte abzusichern.

Für weitere Details siehe die Fachgutachten Geologie und Geotechnik sowie Hydrogeologie jeweils vom 23.02.2022 des behördlichen Sachverständigen.

11.4.2.2 Oberflächenwasser

11.4.2.2.1 Gewässerquerungen durch die Zuwegung

Gemäß Projektdarstellung werden durch die Zuwegung von Nordosten Anpassungen (Verlängerungen um ca. 0,5 m bis 1,5 m) an drei im Bestand bereits vorhandenen Gerinneverrohrungen DN 400 in derselben Dimension durchgeführt. Gemäß Projektdarstellung sind diese Durchlässe in der Lage, zumindest ein 1-jährliches Hochwasser ausuferungsfrei abzuführen. Hochwässer, welche durch die Durchlässe nicht abgeführt werden können, werden in der Betriebsphase wie auch bereits im Bestand über die Forststraßen selber abfließen.

Aufgrund der nur kurzen, dimensionsgleichen Verlängerung der Durchlässe sind mehr als geringfügige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der betroffenen Gerinne im Vergleich zum Bestand nicht gegeben. Auch in der Bauphase sind keine Auswirkungen, die über jene der Betriebsphase hinausgehen, zu erwarten.

11.4.2.2.2 Gewässerquerungen durch die Kabeltrasse

Gemäß Projektdarstellung werden durch die Kabeltrasse mehrere Gewässer gequert, wobei kleinere Bäche und Wassergräben bei Trockenheit (keine Wasserführung) durchgepflügt werden (Abstand zwischen Kabeltrasse und Gewässersohle > 1,0 m), wasserführende Bäche mittels Lenkbohrung unterhalb der Gerinnesohle (Abstand mind. 1,5 m) gequert werden und bereits verrohrte wasserführende Bäche in offener Bauweise mittels Kabelschutzrohr gequert werden. Durch die geplanten Maßnahmen wird der Abflussquerschnitt der Gewässer nicht verändert. Nachteilige Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der jeweiligen Gewässer sind somit weder in der Bau- noch in der Betriebsphase gegeben.

11.4.2.2.3 Gutachten nach dem Wasserrechtsgesetz

In den vorgelegten Projektunterlagen ist für alle drei Gewässerquerungen durch die Zuwegung von Nordosten nachvollziehbar nachgewiesen worden, dass durch die zu verlängernden Durchlässe zumindest ein einjährliches Hochwasser aus dem dahinterliegenden Einzugsgebiet ausuferungsfrei abgeführt werden kann. Aufgrund der Lage der Gewässer im Nahbereich zu deren Quellen und des Umstandes, dass gerinneaufwärts keine Wasserrechte an diesen Gewässern vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass es sich bei sämtlichen zu querenden Gerinnen um Privatgewässer handelt. Nachteilige, durch die Verlängerung der Verrohrungen verursachte Auswirkungen auf fremde Grundstücke oder auf andere öffentliche Gewässer oder fremde Privatgewässer sind aufgrund der Lage der Gerinnequerungen nicht gegeben.

Aufgrund der unterirdischen Lage des Kabels ohne Reduzierung des Abflussquerschnittes sind keine nachteiligen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Gewässer und somit auch keine Auswirkungen auf fremde Grundstücke zu erwarten.

11.4.2.2.4 Zusammenfassung

Aus wasserbautechnischer Sicht kommt es durch die geplanten Maßnahmen in der Bau- und Betriebsphase zu keinen Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser (Hochwasserabfluss der betroffenen Gewässer in quantitativer Hinsicht).

Im Sinne des Wasserrechtsgesetzes ist mit keiner Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses und mit keiner Verletzung fremder Rechte zu rechnen.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Wasserbautechnik vom 09.12.2021 der behördlichen Sachverständigen.

11.4.2.3 Limnologie

Bei den gequerten Gerinnen im Projektgebiet handelt es sich mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit um keinen natürlichen Fischlebensraum. Der Grund liegt in der Kleinheit und Steilheit der Gewässer.

Das biologische Qualitätselement Fische, welches für hydromorphologische Einwirkungen (Furten etc..) relevant wäre, kann im ggst. Fall nicht zur Beurteilung herangezogen werden. Diese punktförmigen Eingriffe (Querungen) können als kleinräumiger Eingriff auf das Makrozoobenthos angesehen werden, eine negative Strahlwirkung über den Eingriffspunkt hinweg kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Negative Auswirkungen auf die betroffenen Oberflächenwasserkörper können nicht erwartet werden.

Aus limnologischer Sicht sind keine Gründe vorhanden, die ein Versagen der Bewilligung der Erweiterung der ggst. Bachquerungen bewirken würden.

Bei projektgemäßer Ausführung ist aus limnologischer Sicht nicht damit zu rechnen, dass der Zielzustand der betroffenen Wasserkörper verschlechtert wird. Die Umsetzungen sind so geplant, dass es durch das ggst. Vorhaben zu keiner Kontinuumsunterbindung kommt. Durch die geplanten Eingriffe kommt es zu keinen über das Projektgebiet hinausgehenden Auswirkungen auf das Gewässer.

Es kann festgehalten werden, dass beim ggst. Bauvorhaben (Erweiterung der Gewässerquerungen) bei projektgemäßer Ausführung mit keiner Beeinträchtigung gemäß § 5 der QZV-Ökologie OG zu rechnen ist. Somit besteht aus limnologischer Sicht kein Einwand gegen eine wasserrechtliche Bewilligung für das geplante Projekt.

Bei projektgemäßer Ausführung, stehen die Maßnahmen nicht im Widerspruch zur Zielzustandserreichung (guter ökologischer Zustand, gutes ökologisches Potential) in den betroffenen Gewässern.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Limnologie vom 11.02.2022 des behördlichen Sachverständigen.

11.4.3 Luft

11.4.3.1 Immissionstechnik

11.4.3.1.1 Allgemeines

Grundsätzlich konnte für den Themenbereich Luftschadstoffe bereits im Rahmen der Erstevaluierung festgehalten werden, dass der Fachbeitrag durchgehend sorgfältig und vollständig erstellt wurde und die Dokumentation der Herangehensweise und der einzelnen Überlegungen und Schritte ausführlich und daher gut nachvollziehbar ist. Die Thematik wurde umfassend und seriös unter überwiegend konservativen Annahmen bearbeitet.

Die Beurteilung der luftschadstoffseitigen Auswirkungen bei Realisierung des Projektes wird über die Betrachtung der Bauphase des Windparks vorgenommen, da im laufenden Betrieb außer durch Wartungsfahrten mit keinen nennenswerten Emissionen von Luftschadstoffen gerechnet wird. Störfallszenarien bzw. die Nachsorgephase (Rückbau, Weiterbetrieb, Austausch) wurden nicht betrachtet. Aus vorhergegangenen Windpark-UVPs kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass auch im gegenständlichen Projekt Störfälle keine immissionsseitigen Auswirkungen auf die betrachteten Schutzziele haben bzw. die Emissionen (und folglich auch die Immissionen) im Fall eines Rückbaus unter denen der Errichtungsphase bleiben.

Insgesamt ist die Errichtung des Windparks über zwei Kalenderjahre, jeweils von Anfang April bis Ende Oktober, geplant. Im ersten Sommer werden die Zuwegung, die Kranstellflächen und beginnend auch schon Fundamente sowie die gesamte Verkabelung errichtet. Im zweiten Sommer folgen die restlichen Fundamente, die Errichtung der Anlagen sowie die Komplettierung des Windparks.

Das erste Baujahr stellt hinsichtlich der Fahrbewegungen das intensivste dar, das in der Folge auch emissions- und immissionsseitig betrachtet wird.

Die luftschadstoffseitige Betrachtung basiert wie bereits erwähnt auf den Aktivitäten des ersten Baujahres. Für die Emissionsanalyse wurden im Sinn einer WorstCase-Abschätzung auch die gesamten Emissionen am Windparkgelände (außer den Emissionen durch KFZ-Fahrbewegungen) diesem Betrachtungsjahr zugeschlagen.

Insgesamt können die im Fachbeitrag errechneten Ergebnisse und die getroffenen Überlegungen und Schlussfolgerungen als fachlich nachvollziehbar und plausibel akzeptiert und für die Beurteilung herangezogen werden.

11.4.3.1.2 Untersuchungsmethodik

Allgemeines

Die Beurteilung des Teilaspekts Luft wird im Fachbeitrag Luft und Klima über die Berechnung der durch die Realisierung des geplanten Vorhabens zu erwartenden Emissionen sowie der daraus resultierenden Immissionen vorgenommen, die in der Folge hinsichtlich ihrer Relevanz bzw. ihrer Gesamtimmissionen aus der Addition mit der anhand von Messdaten benachbarter Luftgüte-Messstellen abgeschätzten Vorbelastung beurteilt werden. Ein Vergleich mit einer definierten Nullvariante wurde nicht vorgenommen. Dies erscheint angesichts des gegenständlichen Projekts aber auch nicht unbedingt notwendig, da die Nullvariante de facto der Grundbelastung entspricht.

Der Untersuchungsraum wurde je nach Untersuchungsgegenstand unterschiedlich abgegrenzt. Für die Beschreibung des Ist-Zustandes wurde ein regionaler Rahmen herangezogen, der durch

die zum Vorhaben nächstgelegenen Luftgütemessstellen definiert wird. Herangezogen wurden Daten der Messstationen Masenberg und Payerbach (für das Windparkareal) sowie Hartberg und Weiz (als konservativer Ansatz für die Zufahrtrouten) der Luftmessnetze Steiermark bzw. Niederösterreich.

Der Untersuchungsraum für die Emissionsanalyse wurde als jenes Gebiet definiert, in dem projektbezogene Emissionen während der Errichtungsphase zu erwarten sind. Neben dem engeren Projektgebiet des Windparks, emissionsseitig abgegrenzt durch das Verlassen/Erreichen der Landesstraße L407 wurden auch diese und die niederösterreichische Landesstraße L175 betrachtet, um die Auswirkungen der Errichtung des Projekts auf die dortigen straßennahen Wohnbereiche zu untersuchen.

Die Windfeldmodellierung wurde für ein Modellgebiet vorgenommen, dass sich von Mürzzuschlag bis Gloggnitz und von Hirschwang bis Ratten erstreckt. Die Immissionsberechnung wurde für drei Teilbereiche vorgenommen. Den flächenmäßig größten Beurteilungsraum stellt dabei das Windparkgelände selbst dar, in dem sich aber ebenso wie entlang der Zufahrtswege ab der L175 keine Wohnobjekte befinden, zur Beurteilung der Auswirkungen des Baustellenverkehrs im öffentlichen Straßennetz wurden exemplarisch zwei Ortsdurchfahrten (L407, Ortsteil Feistritzwald der Gemeinde Rettenegg in der Steiermark und L175, Gemeinde Trattenbach in Niederösterreich) entlang der Zufahrtsrouten betrachtet. In diesen Rechengebieten wurden auch Immissionspunkte definiert, die die höchsten Immissionszusatzbelastungen erwarten lassen und als repräsentativ für nahegelegene Gebäude angesehen werden. Die Rechengebiete haben eine Ausdehnung von rund 7 x 10,5 km (Windpark) bzw. 1,7 x 1,1 km (Zufahrtsteilbereiche).

Emissionen

Die Emissionsanalyse für die Luftschadstoffe Feinstaub PM10 und PM2.5 und Stickstoffoxide NOx wurde für die Bauphase unter Verwendung von Emissionsfaktoren

- der „Technischen Grundlage zur Beurteilung diffuser Staubemissionen“ (hrsg. 2013 vom BMWJF)
- der US EPA AP42
- des Handbuches der Emissionsfaktoren Version 4.1 (Umweltbundesamt 2019)
- der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission von gasförmigen Schadstoffen und luftverunreinigenden Partikeln aus Verbrennungsmotoren für mobile Maschinen und Geräte (MOT-V - BGBl.II Nr.136/2005, i.d.g.F.)

vorgenommen.

Weitere Luftschadstoffe wurden angesichts der projektbedingten Emissionen und der regionalen Vorbelastung nicht betrachtet.

Im Fachbeitrag wurde auch die Staubdeposition behandelt, wobei eine detaillierte Dokumentation der gewählten Berechnungsweise nicht vorliegt. Da sich (mit Ausnahme der US EPA) sämtliche in Technischen Grundlagen publizierte Emissionsfaktoren auf Stäube bis maximal Korngröße PM30 (TSP) beziehen und auch physikalische Ausbreitungsmodelle in der Regel nur Stäube bis zu dieser Korngröße berücksichtigen, ist das auch für die vorgelegte Berechnung anzunehmen. Allerdings entspricht die Korngröße TSP weder dem tatsächlichen Staubniederschlag noch dem im Immissionsschutzgesetz-Luft in Anlage 2 definierten Depositionsgrenzwert, der den Gesamtstaub, also auch gröbere Fraktionen, beinhaltet. Zudem enthält schon die Depositionsberechnung anhand des Parameters PM30/TSP eine ungleich größere Ungenauigkeit als z.B. die Immissionsmodellierungen von Luftschadstoffkonzentrationen. Aufgrund der hohen Unsicherheit bei der Prognose von Staubniederschlägen sowie der Nichtberücksichtigung größerer Staubfraktionen wird in der

Folge auf eine weitere Betrachtung verzichtet, im Verfahren kommt der Umsetzung emissionsreduzierender Maßnahmen für diese Fragestellung die entscheidende Rolle zu.

Die Berechnungsansätze für die Luftschadstoffe Feinstaub PM10 und PM2.5 und Stickstoffoxide NOx wurden nachvollziehbar dokumentiert und zeigen eine realitätsnahe Herangehensweise. Die errechneten Emissionen können für die immissionsseitige Betrachtung der Auswirkung im Falle einer Projektrealisierung verwendet werden.

Die Emissionsansätze bauen auf die Vorhabensbeschreibung auf. Wie bereits oben ausgeführt wurde das erste Baujahr als fahrbewegungsintensivstes unter Heranziehung der Baustellenemissionen des gesamten Bauzeitraums betrachtet. Die Annahmen bezüglich der Fahrbewegungen und der Aktivitätsdaten, die verwendeten Emissionsfaktoren sowie die darauf aufbauenden Emissionsberechnungen sind in den Tabellen 9 bis 19 sowie 29 bis 35 des Fachbeitrags Luft und Klima ausführlich dargestellt.

Demnach wird für das Baujahr 1 von 17.090 LKW- und 2.170 PKW-Fahrten ausgegangen. Der Bodenabtrag wird mit 97.200 m³ angenommen, wobei in der WorstCase-Betrachtung die gesamte Menge danach dann vor Ort gebrochen wird. Gerechnet wird, dass die Hälfte des Aushubs vor Ort wiederverwendet wird, der Rest ab- und die gleiche Menge (Schotter) antransportiert wird.

In Summe flossen folgende Emissionen in kg/a in die Immissionsberechnung ein.

	NOx	PM10	PM2.5
Motoremissionen Baumaschinen	2767	31	31
Motoremissionen KFZ (LKW, PKW)	399	6	6
Diffuse Emissionen KFZ (LKW, PKW)		72367	7235
Manipulationsemissionen Vorbereitung der		46	10
Manipulationsemissionen Wege, Arbeitsflächen		270	58
Manipulationsemissionen WEA-Fundamente		42	9
Manipulationsemissionen Brecheranlage		174	33
Gesamtemission	3166	72936	7382

Die Emissionsberechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung einer manuellen Befeuchtung der nicht staubfrei befestigten Fahrwege. Dabei wird argumentiert, dass eine solche Maßnahme aufgrund des Fehlens einer Wohnanrainerschaft und der entsprechend geringen Sensibilität als nicht erforderlich erachtet wird. Im Sinne einer Schonung der Ressourcen kann der Verzicht auf diese Maßnahme im gegenständlichen Verfahren tatsächlich akzeptiert werden.

Ebenso wird hinsichtlich der Motoremissionen der Baumaschinen argumentiert, dass angesichts des Fehlens sensibler Immissionspunkte und des Umstandes, dass auch bei Verwendung der Emissionsfaktoren der Emissionsklasse IIIB der NOx-Grenzwert zum Schutz der Ökosysteme sicher eingehalten wird, diese Motoremissionsklasse ausreichen würde. Tatsächlich wird von einem Einhalten des neuesten Standes der Technik, der durch die Stufe V gemäß EU 2016/1628 sichergestellt wird, im gegenständlichen Projekt mangels betroffener Schutzgüter abgegangen werden können. Ein Einhalten der Emissionen der Stufe IV (die nur staubseitig etwas höhere Emissionen zulässt als Stufe V) als Mindestemissionsstandard wird aber für alle eingesetzten Baumaschinen sehr wohl nachzuweisen sein.

Weiters wurde bei den Berechnungen die Maßnahme „Reinhaltung des öffentlichen (befestigten) Straßennetzes im Bereich von Wohnanrainern (z.B. mittels Kehrmachine)“

berücksichtigt. Näher konkretisiert wird diese Maßnahme nicht. Neben der Reinhaltung im direkten Anrainerbereich ist aber auch das generelle Reinhalten der Übergangsbereiche in das öffentliche (und staubfrei befestigte) Straßennetz zur Verhinderung von Staubverschleppungen in dieses unerlässlich und als Stand der Technik der Emissionsvermeidung anzusehen. Nicht zuletzt, um Staubverschleppungen bis in die Wohnbereiche zu verunmöglichen.

Angesichts der hohen täglichen LKW-Frequenzen während der Errichtung der Kranstellenflächen sowie der Fundamente in Verbindung mit dem geringen Abstand zu den nächstgelegenen Wohnanrainern im Bereich der Abfahrt/Ausfahrt Südwest (400m in Richtung Norden, 800m in Richtung Feistritzwald) ist eine Sicherstellung einer Staubfreiheit vor allem in diesem Bereich unverzichtbar. Aufgrund des hier nicht vorhandenen Übergangsbereiches zwischen nicht staubfrei befestigter Fahwegoberfläche und Landesstraße erscheint eine Staubfreihaltung der L407 in diesem Bereich mit Befeuchtungs- und/oder Kehrmaßnahmen nicht realisierbar. Für diesen Bereich wird daher die Vorschreibung der Installierung und des Einsatzes einer Reifenwaschanlage vorgeschlagen.

Im Bereich der Abfahrt/Ausfahrt Feistritzsattel besteht ein rund 80m langer asphaltierter Übergangsbereich, zudem befinden sich die nächsten Wohnbereiche in mehr als 2 km Entfernung. Für diesen Bereich erscheint eine für den Gesundheits- und Belästigungsschutz ausreichende Staubfreihaltung mit häufiger und sorgfältiger Reinigung des Übergangsbereiches umsetzbar, eine Konkretisierung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Auflagenvorschläge. Ob diese Maßnahmen im Sinn der Erhaltung der Verkehrssicherheit ausreichend sind, ist durch den entsprechenden Sachbereich zu bewerten.

Immissionen

Die Abschätzung der Immissions-Ist-Situation für das Projektgebiet erfolgt im Fachbeitrag Luft und Klima anhand von Daten der Jahre 2014 - 2018 der Messstationen Masenberg und Payerbach (für das Windparkareal) sowie Hartberg und Weiz (als konservativer Ansatz für die Zufahrtrouten) der Luftmessnetze Steiermark bzw. Niederösterreich. Die PM_{2.5}-Werte der Stationen Masenberg und Hartberg wurden aus den PM₁₀-Werten abgeleitet (angenommener PM_{2.5}-Anteil am PM₁₀: 75%), in Payerbach wird generell kein Staub gemessen.

Für den Messzeitraum wurden für die einzelnen Luftschadstoffe und Mittelungszeiträume (in µg/m³) sowie Tage mit Überschreitung des IG-L - Tagesmittelgrenzwerts für PM₁₀ die jeweiligen Maximalwerte errechnet.

		Masenberg	Hartberg	Weiz	Payerbach
NO ₂	Jahresmittelwert	4	19	23	7
	Jahresmaximum	48	113	122	81
	99,8 Perzentil	25	80	95	40
NO _x	Jahresmittelwert	4	36	43	8
	98 Perzentil	20	165	195	40
PM ₁₀	Jahresmittelwert	12	24	24	-
	Tage mit GW-Ü	1	19	23	-
PM _{2.5}	Jahresmittelwert	8	17	15	-

Die Vorbelastung im Bereich der Zufahrten (Immissionspunkte Rettenegg-Feistritzwald und Trattenbach) wurde unter Verweis auf die im Vergleich zu den Stationen Hartberg, Weiz und Payerbach unterschiedliche Umgebungs- (und Emissions-) Situation mit 20 µg NO_x und 12,5 µg NO₂/m³ im Jahresmittel angenommen.

Im Sinn einer konservativen Herangehensweise wäre hier die Verwendung der Stationsmesswerte vorzuziehen gewesen. Da sich die Beurteilung der projektbedingten

Zusatzbelastungen im Fachbeitrag aber ursächlich auf das Schwellenwertkonzept stützt wird der gewählte Ansatz akzeptiert.

Die Berechnung der projektbedingten Zusatzimmissionen erfolgte mit dem am Institut für Verbrennungskraftmaschinen und Thermodynamik der Technischen Universität Graz entwickelten Modellsystem GRAMM/GRAL (Version 19.01), einem gekoppelten Euler/Lagrange Modell. Die Berechnungen wurden gemäß den Vorgaben der technischen Grundlage zur Qualitätssicherung in der Luftschadstoff-Ausbreitungsrechnung (BMWfJ, 2012) erstellt und dokumentiert.

Die zur Berechnung der räumlichen Schadstoffausbreitung benötigten dreidimensionalen Strömungsfelder wurden für den engeren Untersuchungsraum unter Verwendung einer Wind- und Temperaturmessung am Gruberkogel in 1400m SH im Jahr 2018 bzw. für die Tallagen der ZAMG-Station Mürzzuschlag (Klimamittel 1971-2000) mittels des prognostischen Windfeldmodells GRAMM erstellt, wobei aufgrund des großen Rechengebiets mit 300 m horizontaler Auflösung gearbeitet wurde.

Die Luftschadstoffmodellierung wurde mittels des Lagrange'sche Partikelmodells GRAL durchgeführt, das den Einfluss der meteorologischen Verhältnisse, die Lage der Emissionsquellen, den Einfluss von windschwachen Wetterlagen und auch komplexen Topographien berücksichtigen kann und daher für das gegenständliche Verfahren gut geeignet ist. Die Berechnungen wurden mit 10 m horizontaler und 2 m vertikaler Auflösung vorgenommen, die Bodenrauigkeit wurde über CORINE Landnutzungsdaten berücksichtigt.

Die Immissionsberechnung wurde wie bereits beschrieben für drei Teilbereiche vorgenommen. Neben dem flächenmäßig großen Windparkgelände, in dem sich aber ab der L407 keine Wohnobjekte befinden, wurden zur Beurteilung der Auswirkungen des Baustellenverkehrs im öffentlichen Straßennetz exemplarisch zwei Ortsdurchfahrten (Rettenegg-Feistritzwald in der Steiermark und Trattenbach in Niederösterreich) entlang der Zufahrtsrouten betrachtet. Während die errechneten Immissionen im Windpark folglich nur graphisch dargestellt wurden, wurden in den betrachteten Zufahrtsbereichen auch Immissionspunkte (6 Punkte in Rettenegg-Feistritzwald, 5 Punkte in Trattenbach) definiert.

Die Beurteilung erfolgte im Fachbeitrag Luft und Klima für die Stickstoffoxide NO_x für das Windparkgelände über den Grenzwert der Immissionsgrenzwerte –Verordnung zum IG-L (BGBl.II Nr.298/2001). Die rechnerischen Zusatzimmissionen der Schadstoffe Stickstoffdioxid NO₂ und der Feinstaubfraktionen PM₁₀ und PM_{2.5} im Bereich der Anrainer zu den Zufahrtsrouten wurden anhand des Schwellenwertkonzepts beurteilt, wobei zusätzlich auch die rechnerischen Gesamtbelastungen aus abgeschätzter Vor- und rechnerischer Zusatzbelastung ausgewiesen wurden.

11.4.3.1.3 Die immissionsseitigen Auswirkungen des Vorhabens

Für die Bewertung der rechnerischen Zusatzimmissionen an Stickstoffdioxid NO₂ und der Feinstaubfraktionen PM₁₀ und PM_{2.5} an den definierten Immissionspunkten wurde im UVE-Fachbeitrag Luft und Klima das Schwellenwertkonzept des Leitfadens UVP und IG-L (UBA, 2007) herangezogen. Dieses besagt (auch in der aktualisierten Version des Leitfadens 2020), dass Zusatzkonzentrationen, die unter einem von der Vorbelastung abhängigen Schwellenwert bleiben, als unerheblich und dementsprechend zulässig anzusehen sind. Im Fachbeitrag Luft und Klima wurde durchgängig die Irrelevanzschwelle von 3% des Grenzwerts verwendet, da sich das gesamte Projektgebiet außerhalb von IG-L – Sanierungsgebieten für diesen Schadstoff befindet. Darüberhinaus wurde für sämtliche betrachteten Schadstoffe eine Berechnung der additiven Gesamtimmissionen aus Vor- und projektbedingter Zusatzbelastung vorgenommen.

Die höchsten rechnerischen projektbedingten Zusatzimmissionen an den Immissionspunkten belaufen sich auf:

	PM10 JMW	PM2.5 JMW	NO2 JMW in	NO2
Feistritzwald,	0,6	0,06	0,06	0,70
Trattenbach	0,8	0,08	0,20	1,20

Daraus resultieren folgende maximale rechnerische Gesamtbelastungen:

	PM10 JMW	PM2.5 JMW	NO2 JMW in	NO2
Feistritzwald,	24,6	17,1	12,6	103,7
Trattenbach	24,8	17,1	12,7	104,2

Die rechnerischen projektbedingten Immissionszusatzbelastungen bleiben an den betrachteten Immissionspunkten also durchwegs in einer sehr kleinen Größenordnung und unter den Irrelevanzschwellen. Auch die rechnerischen Gesamtimmissionen bleiben für alle betrachteten Luftschadstoffe deutlich unter den jeweiligen gesetzlichen Grenzwerten sowie auch unter den Vorgaben des IG-L hinsichtlich der maximalen Zahl an PM10-Tagesmittelgrenzwertüberschreitungen pro Kalenderjahr. Die Einhaltung dieser Überschreitungstoleranz kann unter Heranziehens des Ansatzes des korrespondierenden Jahresmittelwertes angenommen werden. Jener Jahresmittelwert für PM10, der im Mittel aller österreichischen Messstellen in langjähriger Betrachtung der Einhaltung des Überschreitungskriteriums für das Tagesmittel von 25 Überschreitungstagen pro Jahr entspricht, liegt gemäß „Leitfaden UVP und IG-L (UBA Report-0737, Wien 2020) bei 24,8 $\mu\text{g}/\text{m}^3$. Dem höheren Beurteilungswert für Anlagenverfahren von 35 Überschreitungstagen entspricht ein Jahresmittelwert von 27,2 $\mu\text{g}/\text{m}^3$.

Bezüglich der Beurteilung hinsichtlich der ImmissionsgrenzwerteVO bleiben die NO_x-Zusatzbelastungen entlang der Zufahrtsstrecken gering und liegen dort durchwegs unter der Irrelevanzschwelle. Höhere Zusatzbelastungen sind in Bereichen zu erwarten, wo Arbeitsmaschinen zum Einsatz kommen. Gemäß Abbildung 15 des Fachbeitrages betragen die maximalen prognostizierten Zusatzbelastungen im Baustellenbereich des Windparks 5 $\mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahresmittel und bleiben damit deutlich unter dem entsprechenden Grenzwert.

11.4.4 Klima

11.4.4.1 Immissionstechnik

Auswirkung auf das Lokal- und Mesoklima

Zur Frage der möglichen Auswirkungen einer Projektrealisierung auf das Lokal- und Mesoklima finden sich im Fachbeitrag Luft und Klima nur eher spärliche Ausführungen.

Demnach wird angenommen, dass es während der Errichtungsphase des geplanten Windparks durch eine erhöhte Wärmeproduktion (z.B. durch den Betrieb von Baumaschinen und Transport-LKWs) im unmittelbaren Baustellenbereich zu einer geringfügigen Erhöhung der Lufttemperatur kommen kann. Ähnliches gilt auch für die Strahlungsflüsse und folglich auch die Temperatur durch die Schaffung von vegetationslosen Fahr- und Manipulationsflächen. Aufgrund der guten Durchlüftung des Standortes und der zeitlichen Begrenzung der Bauphase werden derartige

Auswirkungen auf die mikroklimatischen Verhältnisse im Untersuchungsgebiet als vernachlässigbar eingestuft.

In der Betriebsphase des gegenständlichen Vorhabens werden durch die neuen Bauten und die teilweise permanente Änderung der Oberflächen (Flächenversiegelungen) sehr lokale Beeinflussungen des Mikroklimas wie z.B. Auswirkungen auf lokale Strahlungsflüsse bzw. das lokale Windfeld für möglich erachtet. Diese würden aber im unmittelbaren Betriebsbereich und damit in einem flächenmäßig sehr engen Rahmen bleiben und zudem die natürliche jährliche Schwankungsbreite nicht überschreiten.

Fachlich ist dieser Einstufung trotz der eher sparsamen Argumentation zu folgen. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass aufgrund der vorzunehmenden Oberflächenveränderungen, der zu errichtenden Bauwerke und Fahrflächen und des Betriebs der Anlagen in deren Nahbereich klarerweise kleinklimatische Veränderungen im mikroskaligen Bereich eintreten werden, diese können aber über diese Größenordnung hinaus und außerhalb des unmittelbaren Betriebsgeländes ausgeschlossen werden bzw. bleiben etwaige Auswirkungen unterhalb der messtechnischen Nachweisgrenze.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Luft/Klima vom 22.02.2022 des behördlichen Sachverständigen.

11.4.4.2 Klima und Energie

Laut Leitfaden für das Klima- und Energiekonzept im Rahmen von UVP-Verfahren müssen diese durch einen befugte(n) Ziviltechniker*in oder durch ein technisches Büro, eine ausdrückliche Bestätigung enthalten, dass die Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen. Diese Erklärung liegt vor und wurde durch DI Stephan Parrer vom Ingenieurbüro für Öko-Energetechnik bestätigt.

Insgesamt beträgt der einmalig anfallende Energiebedarf für die Errichtung des WP Gruberkogel ca. 2.787 MWh und der Energiebedarf der Betriebsphase beläuft sich jährlich auf ca. 116 MWh. Die Gesamtemissionen in der Bauphase belaufen sich auf 17.100 t CO₂eq. Dieser Wert beinhalten neben den Emissionen durch die Bautätigkeiten auch den Verlust der Senken durch Landnutzungsänderungen. Der Verlust dieser Senken durch permanente (22,2 ha) sowie temporäre (5,4 ha) Rodungen belaufen sich auf insgesamt ca. 20.430 t CO₂. Daher liegt die Bauphase, über der Relevanzschwelle von 5 TJ (ca. 1.400 MWh) für wesentliche Vorhabensbestandteile und wurde entsprechend mit einer merklichen Eingriffserheblichkeit bewertet. Die energetische Amortisation des WP Gruberkogels erfolgt innerhalb eines Jahres.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass die Relevanzschwelle für ein energieintensives Vorhaben, welche bei 50 TJ pro Jahr liegt, deutlich unterschritten wird.

Die Errichtung des Windparks Gruberkogel entspricht den nachfolgenden Zielen der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030:

- Senkung der Treibhausgasemissionen um 36 Prozent: gegenüber einer Stromproduktion durch fossile Energieträger können Treibhausgasemissionen eingespart werden.
- Anhebung des Anteils an Erneuerbaren auf 40 Prozent: die Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 sieht hierzu ein Ausbauziel bei Windkraft von 4,5 PJ vor.

Durch die Realisierung des Vorhabens kommt es zu einer positiven Ausgleichswirkung für das Schutzgut Klima und Energie.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Klima und Energie vom 23.02.2022 der behördlichen Sachverständigen.

11.4.5 Biologische Vielfalt - Tiere und deren Lebensräume

11.4.5.1 Naturschutz

Von Seiten der Fachgutachterin wurde auf die Schutzgüter Vögel, Insekten (nur Laufkäfer), Fledermäuse und aufgrund einer Nachforderung die Amphibien und Reptilien eingegangen. Sensibilität, Eingriffsausmaß, Eingriffserheblichkeit und Resterheblichkeit wurden erhoben und bewertet.

Für jedes Schutzgut wurde zuerst der Ist-Zustand dargestellt und dann aufgrund der methodischen Vorgaben eine Bewertung der Sensibilität vorgenommen.

In der Eingriffsanalyse wurde eine durch das Bauvorhaben zu erwartende Eingriffswirkung auf die Schutzgüter beschrieben, sowie deren Erheblichkeit bewertet. Sofern eine erhebliche Eingriffswirkung festgestellt wurde, folgte die Beschreibung eingriffsmindernder bzw. kompensierender Maßnahmen zur Reduzierung der Eingriffswirkung und der Resterheblichkeit.

11.4.5.1.1 Bau- und Betriebsphase

Schutzgut Insekten:

Bezüglich der Insekten wurden keine Kartierungen durchgeführt, sondern wurde das Untersuchungsgebiet im Zuge der Lebensraumkartierung auf potenziell bedeutende Insekten-Lebensräume hin untersucht. Dabei wurde das Planungsgebiet flächig begangen und die vorgefundenen Lebensräume den Biotoptypen aus der „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen Österreichs“ (ESSL et al. 2002, ESSL et al. 2004, TRAXLER et al. 2005, ESSL et al. 2008) zugeordnet. Die vorgefundenen Biotope und deren Qualität wurden nach ihrer Bedeutung für Insekten entweder als „bedeutender Insektenlebensraum“ oder als „keine besondere Bedeutung für Insekten“ eingestuft.

Auf den direkt beanspruchten Flächen (Montage- und Kranstellfläche sowie entlang der Zuwegung, Wegenetz und Kabeltrasse) wurde besonders auf das Vorkommen von Rote Liste Insekten-Arten geachtet.

Insgesamt wurden 13 Biotoptypen als bedeutende Insektenlebensräume identifiziert – davon sind 7 Biotoptypen als sensibel eingestuft. 4 Biotoptypen sind als „mittel“ sensibel und 3 Biotoptypen als „hoch“ sensibel eingestuft.

Für die bedeutenden Insektenlebensräume Frische basenarme Magerweide der Bergstufe, Ruderalflur frischer Standorte mit geschlossener Vegetation, Rasiges Großseggenried und Feuchte bis nasse Fettweide ergibt sich laut Projektunterlagen eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit. Diese Behauptung scheint nachvollziehbar, obgleich keine Angaben zu den möglichen Insektenarten gemacht werden.

Für den bedeutenden Insektenlebensraum Nasser bodensaurer Fichtenwald, der westlich an das Naturschutzgebiet Schwarzriegelmoos angrenzt, können laut dem derzeit geplantem Verlauf der Kabeltrasse negative Effekte auf die Bodenhydrologie (Entwässerung) des Biotoptyps sowie des Naturschutzgebietes selbst ausgeschlossen werden. Es wird daher von einem geringen Eingriffsausmaß ausgegangen, welches zu einer „geringen“ Eingriffserheblichkeit führt.

Die naturschutzfachliche Bedeutung des Untersuchungsgebietes hinsichtlich der Laufkäfer wird vor allem durch das Vorkommen von *Pterostichus selmanni hoffmanni* (Selmanns

Grabläufer) in der Nähe des geplanten Windkraftstandortes WTG01 bestimmt. Wahrscheinlich ist die dort gegenüber der umgebenden Matrix (mehr oder weniger naturferne Fichtenforste) leicht erhöhte Bodenfeuchtigkeit für das Vorkommen des gefährdeten Regionalendemiten verantwortlich. Mit *Pterostichus jurinei* und *Pterostichus subsinuatus* wurden hier zwei weitere Laufkäferarten mit eingeschränkter Verbreitung nachgewiesen. Die im Gebiet guten Bestände der in der Artenschutzverordnung erfassten Großlaufkäfer *Carabus auronitens intercostatus* (gleichzeitig ein Subendemit Österreichs) und *Carabus sylvestris sylvestris* sind ebenfalls bewertungsrelevant. Hervorzuheben ist dabei ein Fichtenwald in exponierter Kuppenlage (Gruberkogel) nahe des Windkraftstandortes WTG01, wo beide Arten in bemerkenswert individuenreichen Beständen vorkommen. Beide – nur unscharf abgrenzbaren – Standorte sind von hoher naturschutzfachlicher Sensibilität und sind daher auch als Fokusflächen einer entsprechenden funktionserhaltenden Maßnahme vorgesehen.

Während der Bauphase dürfte es durch Rodungen für den Wegeneubau, Wegertüchtigungen, Lagerflächen und Kranstellflächen zu einer Lebensraumverschlechterung für *Pterostichus selmanni hoffmanni* (Selmans Grabläufer) und andere sensible Arten kommen. Es wird davon ausgegangen, dass bis zu 1,5 ha Flächen mit Lebensraumpotenzial für die Arten im Umfeld der Probeflächen WTG01 (entspricht Anlage GRU01) und WTG05 (entspricht Anlage GRU05) verloren gehen. Im Zuge der funktionserhaltenden Maßnahmen LM_TIER_NATSCH_02 und LM_TIER_NATSCH_03 werden 6,0 ha Fläche mit Altbaumbeständen außer Nutzung gestellt. Eine der Fokusflächen ist dabei insbesondere der Fichtenmoorwald im Bereich des Gruberkogels. Diese Flächen weisen ein gutes Potential für diese Art auf und sind somit sehr gut geeignet. Unter Berücksichtigung der funktionserhaltenden Maßnahmen ergibt sich keine Eingriffserheblichkeit in Bezug auf den unionsrechtlichen Artenschutz als auch nur eine geringe Eingriffserheblichkeit auf den Lebensraum für die Gruppe der Laufkäfer. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sind keine erforderlich.

Schutzgut Amphibien und Reptilien:

Im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurden Erdkröte, Grasfrosch, Bergmolch und Bergeidechse. Für Blindschleiche und Alpensalamander wird eine Habitateignung angegeben. Für das Schutzgut Amphibien und Reptilien und ihre Lebensräume ist die wesentliche Auswirkung der Flächenverlust in der Bau- und Betriebsphase durch den geplanten Windpark. Betroffen sind in erster Linie alpine Fichtenwälder und Almflächen. Es handelt sich aber nur um flächenmäßig geringe Verluste. Vergleichbare Habitate sind im Umland genügend vorhanden. Der Flächenverlust des Lebensraumes Naturnaher Tümpel (potenzielles Reproduktionsgewässer) wird durch entsprechende funktionserhaltende Maßnahmen (LM_TIER_NATSCH_04) berücksichtigt und bereits im Vorfeld durchführt. Durch die Maßnahme LM_TIER_NATSCH_05 wird sichergestellt, dass etwaige angetroffene Amphibien aus den Tümpeln fachgerecht umgesiedelt werden. Zusätzlich ist in Rahmen der Maßnahme LM_TIER_NATSCH_06 vorgesehen, dass die bei den Rodungen anfallenden Wurzelstöcke an den jeweiligen Anböschungen wieder ausgebracht werden. Durch diese Maßnahme werden bedeutsame Rückzugs- und Ruheräume neu geschaffen.

Während der Bauphase ist auch mit geringen Verlusten im Zuge des Baustellenverkehrs zu rechnen. Diese Verluste haben aber keine Auswirkungen auf die lokalen Populationen, sondern betreffen nur einzelne Individuen.

Für alle festgestellten Arten ergibt sich eine „geringe“ Eingriffserheblichkeit. Ebenso ergibt sich aufgrund des unionsrechtlichen Artenschutzes keine Eingriffserheblichkeit.

Für das Schutzgut Amphibien und Reptilien stellt das Vorhaben somit einen unerheblichen Eingriff dar.

Es sind daher keine Maßnahmen zur Vermeidung und zur Verminderung notwendig

Schutzgut Vögel:

Wesentliche Auswirkungen in der Bauphase sind:

- **Kollisionsrisiko:** In der Errichtungsphase von Windkraftanlagen besteht in der Regel noch kein Kollisionsrisiko. Bei entsprechender Witterung (Nebel) kann es passieren, dass Vögel am Turm kollidieren, nachdem der Rotor aber noch nicht in Bewegung ist (außer Trudelbetrieb, der ungefährlich ist, da sehr langsam) ist der klassische Vogelschlag keine relevante Gefahr.
- **Störung des Lebensraums:** Durch vermehrte menschliche Aktivität durch die Baustelle, sowie erhöhtes Verkehrsaufkommen und Baustellenlärm, kann es kleinräumig zu Störung der lokalen Brutvögel kommen. Insbesondere Arten wie Mäusebussard, Turmfalke oder ggf. Kolkrabe können in ihrer Brutplatzwahl im Jahr der Errichtung beeinflusst werden. Die Auswirkungen auf waldlebende Vogelarten sind dabei geringer, als auf Offenland nutzende Vögel.
- **Flächenverlust:** Insgesamt werden durch das Vorhaben im Zuge von Anlagenbau, Bau- und Lagerflächen, Wegeneubau oder -ertüchtigung Flächen im Ausmaß von 14,3 ha in Anspruch genommen. Der Großteil des Flächenverlustes ist permanent (11,5 ha), ein geringerer Anteil temporär (2,5 ha) und wird nach Möglichkeit wieder rückgebaut. Da Waldflächen gerodet werden müssen, besteht auch bei nur temporär genutzten Flächen ein länger andauernder Flächenverlust für waldgebundene Vogelarten. Offene, lückige Vegetation bevorzugende Vogelarten können wiederum die neu entstandenen Freiflächen als Lebensraum nutzen

Nach der Beurteilung der Eingriffssensibilität und der Eingriffsintensität ergibt sich folgende Eingriffserheblichkeit:

Tab.Vö14: Eingriffsausmaß und Eingriffserheblichkeit in der Bau- und Betriebsphase

Vogelart	Spezies	WEA Sensibilität (2016)	Eingriffsausmaß	Eingriffserheblichkeit
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>	geringe Gefährdung	gering	gering
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	hohe Gefährdung	gering	gering
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	sehr hohe Gefährdung	gering	gering
Rohrweihe	<i>Circus aeruginosus</i>	mittlere Gefährdung	gering	gering
Wiesenweihe	<i>Circus pygargus</i>	mittlere Gefährdung	gering	gering
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	hohe Gefährdung	gering	gering
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	mittlere Gefährdung	gering	gering
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	mittlere Gefährdung	gering	gering
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	hohe Gefährdung	gering	gering
Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	hohe Gefährdung	gering	gering
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	mittlere Gefährdung	gering	gering
Bekassine	<i>Gallinago gallinago</i>	mittlere Gefährdung	gering	gering
Rauhfußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	geringe Gefährdung	gering	gering
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	geringe Gefährdung	gering	gering
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	geringe Gefährdung	gering	gering
Dreizehenspecht	<i>Picoides tridactylus</i>	geringe Gefährdung	gering	gering
Zippammer	<i>Emberiza cia</i>	mittlere Gefährdung	gering	gering

Die Bewertung der Eingriffserheblichkeit erfolgt einschließlich der in der Vorhabensbeschreibung enthaltenen funktionsenthaltenden und funktionsverbessernden. Für Arten mit einer geringen Nutzungsfrequenz ist kein über das natürliche Maß hinausgehendes Tötungsrisiko erwartbar. In Summe ergibt sich für keine Vogelart eine relevante Eingriffserheblichkeit in Bezug auf den unionsrechtlichen Artenschutz.

Das Planungs-/Untersuchungsgebiet liegt auf keiner regional bedeutenden Durchzugsroute, es treten keine regelmäßigen Durchzugskonzentrationen auf. Die Fläche des geplanten WPs Gruberkogel weist selbst keine naturschutzrechtlichen Festlegungen auf. Allerdings befinden sich die folgenden Natura 2000-Gebiete in relevanter Nahelage zum geplanten Windpark (siehe Abb.Vö8):

- Teile des steirischen Jogl- und Wechsellandes (AT2229000, VS-Gebiet) – direkt angrenzend
- Hochwechsel (AT2235000, FFH-Gebiet) – 1,5 km entfernt im Osten
- Nordöstliche Randalpen: Hohe Wand-Schneeberg-Rax (AT212A00, FFH-Gebiet – rund 6,0 km entfernt im Norden

Für die Schutzgüter FFH Gebiete AT1212A00 und AT2235000 sind Negativeffekte auszuschließen.

Der Erhaltungszustand der laut Standarddatenblatt ausgewiesenen Vogelarten des Natura2000 VS Gebiets AT2229000 erfährt durch das Vorhaben WP Gruberkogel nach gutachterlicher Abklärung keine Abwertung.

Zusammenwirken mit umliegenden Windenergieanlagen:

Rund 2,8 Kilometer südlich der geplanten Anlage 01 liegt das nächstgelegene Windrad des Windparks Herrnstein mit 5 WEA. In rund 5 Kilometern Entfernung liegt das nächst gelegene Windrad vom Windpark Pretul. Erhebliche negative Auswirkungen sind auf Vögel, speziell Groß- und Greifvögel, durch das Zusammenwirken mit den umliegenden Windenergieanlagen ebenfalls nicht zu erwarten, daher wird auf eine detaillierte Kumulationsprüfung verzichtet.

Steinadler-Sichtungen:

Im Untersuchungsgebiet WP Gruberkogel wurden während der Kartierungsarbeiten mehrfach Steinadler gesichtet, insgesamt zumindest 7 unterschiedliche Individuen. Bemerkenswert war zudem die Beobachtung eines Familienverbandes mit einem weiblichen und einem adulten Steinadler mit zwei Jungvögeln am 29.09.2017, die auch während des Aufenthaltes im Bereich Inselberg regelmäßig Bettelrufe ausstießen. Trotzdem wird in der Zusammenfassung im Fachbericht festgestellt, dass keine Brut im Gebiet nachgewiesen wurde.

Im Jahr 2018 erfolgte nur ein einziger Nachweis für den Steinadler. In den Unterlagen wird daraus der Schluss gezogen, dass dadurch eine geringe Raumnutzung belegt wäre, da die Sichtungen aus dem Jahr 2017 nicht bestätigt werden konnten.

Aus Sicht der naturschutzfachlichen Amtssachverständigen erforderten in diesem Zusammenhang noch folgende weitere Fragen einer ornithologischen Klärung:

- Welche Auswirkungen hat der Bau der Anlagen bezüglich der Steinadler?
- Verzichtet das Steinadler-Paar auf die Nutzung des Horstes?
- Hat dies Auswirkungen auf den Bruterfolg?
- Besteht ein erhöhtes Totschlagrisiko, weil die Adler das Nest nicht aufgeben wollen?
- Wird die Region doch regelmäßig von Steinadlern bejagt?
- In welchem Ausmaß werden Brutvögel der Region durch den Betrieb des Windparks in ihrem
- Brutverhalten gestört?

Vom Konsenswerber wurden die Fragen in einer Stellungnahme am 21.3.22 wie folgt beantwortet:

- Welche Auswirkungen hat der Bau der Anlagen bezüglich der Steinadler?
Steinadler wurden im UG WP Gruberkogel selten beobachtet. Bei den meisten Sichtungen waren es überfliegende Individuen, die das Gebiet direkt nicht nutzten. Lediglich im Spätsommer 2017 wurde an 2 Erhebungsterminen Steinadler in Bodennähe beobachtet. Es gibt keine Hinweise auf eine Steinadlerbrut in der Nähe (3 km Radius) zum Untersuchungsgebiet. Von den fünf in der UVE unter Abb. Vö4 dargestellten Steinadlersichtungen entfallen vier Sichtungen auf die Herbstperiode, in der nur mehr eine sehr geringe Revierbindung vorliegt und die Steinadler wesentlich großräumiger unterwegs sind.
- Verzichtet das eventuell vorkommende Steinadler-Paar auf die Nutzung des Horstes?
Es gibt keine Hinweise auf eine Brut in Nähe zum UG. Es erfolgten keine Sichtungen bodennah fliegender Steinadler zur Brutzeit (im Zeitraum Spätwinter bis Fröhsommer).
Zur Illustration wurde Arbeitszeittabelle aus der UVE angeführt. In der Brutzeit März bis Juni liegen Punkttaxierungsdaten von 6 unterschiedlichen Tagen und insgesamt 41,75 Stunden Beobachtungsdauer vor. In diesem Zeitraum wurde einmal ein Steinadlerpaar beobachtet (am 28.05.2017), welches das Untersuchungsgebiet in der Höhe zwischen 400 und 700 Metern überflog. Es gibt keinerlei Hinweise auf ein Steinadlernest in Nähe des Planungsgebietes oder Nutzung des UG als (bevorzugtes) Nahrungsgebiet.
Neben den eigenen Daten liegen Erhebungsdaten zum WP Steinriegel vor, im Zuge dessen ebenfalls keine relevanten Sichtungen von Steinadlern zur Brutzeit erfolgten. Auch für das östlich angrenzende VS-Gebiet Jogl- und Wechselland liegen keine Bruthinweise für den Steinadler vor. Vereinzelte Sichtungen erfolgen jedoch immer wieder (pers. Mitteilung Mag. Trummer-Fink).
- Hat dies Auswirkungen auf den Bruterfolg?
In der Nähe zum Projektgebiet liegen keine Hinweise auf ein Brutvorkommen von Steinadlern vor, was auch vom Europaschutzgebietsbeauftragten für das ESG Jogl- und Wechselland (Mag. Trummer-Fink) bestätigt wird.
- Besteht ein erhöhtes Totschlagrisiko, weil die Adler das Nest nicht aufgeben wollen?
Es gibt keine Hinweise auf einen Steinadlerhorst im Nahbereich (3 km). Lediglich in der Herbstperiode (außerhalb der Brutzeit) liegen vermehrte Sichtungen von verschiedenen Individuen vor, welche jedoch auch immature, nicht revierhaltende Vögel betreffen.
- Wird die Region regelmäßig von Steinadlern bejagt?
Das UG wurde auch gemäß den bisherigen Beobachtungen nicht regelmäßig von Steinadlern bejagt. Weiters zeigt auch die HSI Modellierung nur eine sehr eingeschränkte Habitataignung, welche sich nicht von den umliegenden

Gebieten unterscheidet. Regionale Habitatschwerpunkte befinden sich im Bereich Hochwechsel und Stuhleck, wobei auch hier nur vereinzelte Sichtungen von Steinadlern dokumentiert sind. Großräumig sehr gut geeigneten Bereiche finden sich dann im Gebiet Schnealpe-Rax-Schneeberg.

- In welchem Ausmaß werden Brutvögel der Region durch den Betrieb des Windparks in ihrem Brutverhalten gestört?

Naturschutzfachlich relevante Brutvögel des UG Gruberkogel sind Birkhuhn, Auerhuhn, Haselhuhn, Raufußkauz, Sperlingskauz, Waldschnepfe und Dreizehenspecht. Als Negativeinflüsse werden in UVE FB Tiere und Naturschutz (Kapitel 2.6) mögliche akustische Einschränkungen erwähnt. Die Maßnahmen MN_Tier_Wild_2 bis MN_Tier_Wild_5 und F1 & F2 fördern die Lebensraumbedingungen von Raufußhühnern in einem stark holzwirtschaftlich genutzten Waldgebiet und wirken sich auch positiv auf die Arten Waldschnepfe, Schwarzspecht, Dreizehenspecht, Sperlingskauz und Raufußkauz aus.

Die Stellungnahme des Konsenswerbers wurde Herrn Mag. Tiefenbach Michael von der FA13 als anerkanntem Ornithologen vorgelegt und hat dieser angegeben, dass die Aussagen schlüssig und nachvollziehbar sind und daher keine zusätzlichen Maßnahmen bzw. Auflagen bezüglich Steinadler oder Brutvögel erforderlich sind.

Schutzgut Fledermaus:

Der geplante WP Gruberkogel liegt zur Gänze in einem Bergwaldgebiet, wobei sich jedoch einige WEAs bereits jetzt auf größeren Schlagflächen befinden. Für das Schutzgut Fledermäuse und deren Lebensräume sind daher folgende Auswirkungen durch den geplanten WP Gruberkogel relevant:

- *in der Bau- und Betriebsphase (dauerhafte Auswirkungen)*
 - Flächenverlust durch die Stellflächen, Anlagenstandorte, Zuwegungsbau (Ertüchtigung und Verbreiterung der bestehenden Wege); kleinflächiger Verlust von Nahrungshabitaten (Details hierzu siehe Fachbericht Pflanzen und deren Lebensräume)
 - Kollisionsrisiko an den WEA
- *in der Bauphase (vorübergehende Auswirkungen)*
 - Störung durch Lärm, Licht und Anwesenheit von Menschen.

Indem der Sensibilitätseinstufung das Eingriffsausmaß zugeordnet wird, ergibt sich die Eingriffserheblichkeit (= verbleibende Auswirkungen) auf Artniveau im Untersuchungsgebiet des geplanten Windparks. Getrennt für Bauphase und Betriebsphase:

Tab. F11: Eingriffserheblichkeit auf die Fledermausarten durch den geplanten WP Gruberkogel während der Bauphase.

Fledermausart	Wiss. Name	Sensibilität	Eingriffsausmaß	Eingriffserheblichkeit
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Mäßig	gering	gering
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Gering	gering	keine
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	Hoch	gering	gering
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Gering	gering	keine
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	Mäßig	gering	gering
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Mäßig	gering	gering
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Gering	gering	keine
Kleines Mausohr	<i>Myotis oxygnathus</i>	hoch	gering	gering
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	gering	gering	gering
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Mäßig	gering	gering
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Gering	gering	gering
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Mäßig	gering	gering
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Gering	gering	keine
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gering	gering	keine
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Gering	gering	keine
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Mäßig	gering	gering
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Gering	gering	gering
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Gering	gering	keine
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Hoch	gering	gering
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Hoch	gering	gering
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposiderus</i>	Hoch	gering	gering

Tab. F12: Eingriffserheblichkeit auf die Fledermausarten durch den geplanten WP Gruberkogel während der Betriebsphase.

Fledermausart	Wiss. Name	Sensibilität	Eingriffsausmaß	Eingriffserheblichkeit
Große Bartfledermaus	<i>Myotis brandtii</i>	Mäßig	gering	gering
Kleine Bartfledermaus	<i>Myotis mystacinus</i>	Gering	gering	keine
Nymphenfledermaus	<i>Myotis alcaethoe</i>	Hoch	gering	gering
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>	Gering	gering	keine
Wimperfledermaus	<i>Myotis emarginatus</i>	Mäßig	gering	gering
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>	Mäßig	gering	gering
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>	Gering	gering	keine
Kleines Mausohr	<i>Myotis oxygnathus</i>	hoch	gering	gering
Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	gering	mittel	gering
Kleinabendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Mäßig	gering	gering
Nordfledermaus	<i>Eptesicus nilssonii</i>	Gering	mittel	gering
Breitflügel-Fledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Mäßig	gering	gering
Zweifelfledermaus	<i>Vespertilio murinus</i>	Gering	mittel	gering
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Gering	mittel	gering
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Gering	gering	keine
Weißrandfledermaus	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Mäßig	gering	gering
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Gering	mittel	gering
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	Gering	gering	keine
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	Hoch	gering	gering
Mopsfledermaus	<i>Barbastella barbastellus</i>	Hoch	gering	gering
Kleine Hufeisennase	<i>Rhinolophus hipposiderus</i>	Hoch	gering	gering

Der Bedarf an Schutz-, Vorkehrungs- und Ausgleichsmaßnahmen ergibt sich anhand der Eingriffserheblichkeit. Aufgrund der maximal geringen Eingriffserheblichkeiten sind zusätzlich zu den funktionsverbessernden Maßnahmen keine weiteren Maßnahmen erforderlich.

In den Maßnahmen zur Lebensraumverbesserung wurde ein fledermausfreundlicher Betriebsalgorithmus postuliert und in der Maßnahme LM_TIER_NATSCH_01 festgelegt. Allerdings soll hier der Abschaltalgorithmus erst ab KW 21 einsetzen, basierend auf den Ergebnissen der nur in einem Jahr durchgeführten Untersuchungen. Nachforschungen haben ergeben, dass der Winter 2017/2018 ein durchschnittlich kalter Winter im zweistelligen Minusbereich war und der darauffolgende Mai hohe Niederschlagswerte aufwies. Wäre der Winter wärmer und das Frühjahr trockener gewesen, hätte das Ergebnis ganz anders sein können. Außerdem führt auch der Klimawandel zu immer stärkeren Temperaturschwankungen. **Es ist daher nicht auszuschließen, dass es aufgrund höherer Temperaturen bereits Anfang Mai zu einer erhöhten Kollisionsgefährdung für Fledermäuse kommt und hat daher der fledermausfreundliche Betriebsalgorithmus in der 18 KW einzusetzen.**

11.4.5.1.2 Zusammenfassung und Bewertung

Nach ergänzend notwendiger Klärung noch offener Fragen bezüglich Steinadler, Brutvögel und Laufkäfer (Welche zusätzlichen Maßnahmen können für das Schutzgut Laufkäfer noch durchgeführt werden, um den Verlust des Lebensraumes auszugleichen?) durch die Konsenswerberin in einer Stellungnahme vom 21.03.2022 kann das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Sicht positiv beurteilt werden.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume der behördlichen Sachverständigen.

11.4.5.2 Wildökologie

11.4.5.2.1 Bauphase

Die Bautätigkeiten sollen sich über zwei Kalenderjahre erstrecken und im Zeitraum von April (mit Einschränkungen) bis Oktober stattfinden. Die lärmintensiven Bauarbeiten (dies inkludiert auch die für diese Tätigkeiten nötigen Transportfahrten und Sondertransporte) sollen während der Tageszeit (06:00 bis 19:00) zwischen Montag und Freitag erbracht werden. Nicht lärmintensive Tätigkeiten, wie z.B. das Aufsetzen von Turmsegmenten, sind laut Fachbericht auch während der Nacht und am Wochenende geplant.

Damit entsteht ein Konflikt mit den Balzzeiten der beiden Leitarten Auer- und Birkwild. Die Balzaktivität des Auerwildes findet hauptsächlich entlang der Forststraßen statt. Beim Birkwild entsteht der größte Konflikt im Bereich der geplanten WEA Nr. 8 und 9 im Bereich der Pfaffenalm. Ob dieser (untergeordnete) Balzplatz in der Betriebsphase erhalten bleibt, kann nur schwer prognostiziert werden. Eine Störung des Balzgeschehens in der Bauphase ist grundsätzlich als nachteilig für die künftige Entwicklung anzusehen.

Dies bedeutet das für die Zufahrten eine tageszeitliche Einschränkung für die Balzzeit der Leitarten, zumindest aber für Zeit bis zum 15. Juni, gelten muss, sollten in diesem Zeitraum bereits Arbeiten im Windpark oder im Bereich der Zuwegung stattfinden. Konkret heißt dies, dass die Zufahrtsstraße erst ab 2 Stunden nach Sonnenaufgang für den Baustellenverkehr nutzbar ist.

Die Sonnenaufgangszeiten für Rettenegg waren 2020 laut Internet:

Mai 05:39 Uhr

Juni 05:03 Uhr

Flächeninanspruchnahmen:

Laut Fachbericht werden für Windkraftanlagen, Wege und Montageflächen Flächen im Ausmaß von rund 11,0 ha temporär und rund 28,8 ha permanent in Anspruch genommen. Die temporär in Anspruch genommenen Flächen werden wieder fachgerecht rückgebaut und rekultiviert. Die Kranstellflächen werden nach dem Bau mit Humus überschüttet und begrünt. Die Schotterflächen verbleiben unter der Humusschicht für den Fall, dass die Schotterflächen während der Betriebszeit nochmals (z.B. für einen Großkomponententausch) benötigt werden. Diese Flächen sind daher nicht zur gänze als wildökologisch relevante Verluste anzusehen, da sie nach einer Begrünung wieder als Lebensraum (wenn auch vom Urzustand abweichender) oder zumindest als Äsungsfläche zur Verfügung stehen.

Der Verlust an Waldflächen ist aus wildökologischer Sicht bei der bestehenden Waldausstattung im Vorhabensgebiet als wenig problematisch anzusehen. In Summe werden die negativen Auswirkungen durch den Flächenverlust daher in der Gesamtbetrachtung als „gering“ eingestuft.

Neben dem direkten Flächenverlust sind in der Bauphase auch Störungen durch menschliche Anwesenheit und Lärm (Maschinen, Fahrzeuge) zu berücksichtigen.

Laut UVE ist für das gegenständliche Projekt mit folgendem Verkehrsaufkommen zu rechnen: „Unter Zugrundelegung der nachfolgend beschriebenen Annahmen ist für das gegenständliche Projekt während der Bauphase mit einer durchschnittlichen Frequenz von 4,9 LKW/h zu rechnen. Die maximale LKW-Frequenz liegt bei 13,3 LKW/h. Die Mannschaftswagenfrequenz liegt über die Bauzeit hinweg bei maximal 1,7 PKW/h bzw. bei durchschnittlich 0,4 PKW/h.“

Gemäß Messwerten aus vorangegangenen Projekten ist durch den Verkehr im unmittelbaren Bereich der für die Zuwegung genutzten Forststraßen mit einem Lärmpegel von 65 – 70 dB, und in einem Abstand von 60 – 100 m mit 50 – 55 dB zu rechnen. Mitunter können weit höhere Schallpegelspitzen auftreten, die in der Naturumgebung nicht vorkommen und die über den Basisschallpegel von 30 – 40 dB, der sich aus dem Bestandesrauschen und sonstigen (Natur-) Geräuschen zusammensetzt, hinausgehen.

Für den Bau der Zuwegung und der WEA werden in der Regel folgende Baugeräte eingesetzt:

- Hydraulikbagger
- Mobilbagger
- Transport LKWs
- Betonmischwagen
- Walze
- Schubraupe
- Gräder bzw. Radbagger
- Rüttler (Tauchrüttler)
- Baukran (über 80kW)
- Stromaggregat (über 50kW)
- Betonmischer (Betonpumpe)
- Ramme

Während der Bauarbeiten ist mit Spitzenpegeln von bis zu 125 dB z.B. beim Fundamentbau (Hydromeißel, Schaufelschlagen, Gesteinsverladung auf LKW, etc.) zu rechnen.

Fremde Geräusche können vom Wild auch unter dem Basisschallpegel herausgefiltert und als störend beziehungsweise gefährlich empfunden werden, beispielsweise konnten laut Armbruster Maczey & Boye (1995) bei Schwellenwerten von 30 – 60 dB Beeinträchtigungen von Waldvögelpopulationen nachgewiesen werden. Der für Menschen tagsüber zumutbare Richtwert von 55 dB(A) entspricht dem Dauerschallpegel einer weniger stark befahrenen Straße. Der Emissionswert von einem lauten Schrei beträgt direkt an der Lärmquelle rund 115 dB und auf einer Freifläche in 500 m Entfernung immerhin noch bis zu 50 dB, wobei sich die Lärmreflexion an glatten Geländeteilen (z.B. Felsen) und die Lärmabsorption durch die Bodenrauigkeit und den Bewuchs ungefähr die Waage halten. Bei lärmenden Wanderern im mit Altholz bestockten Gelände verringert sich der Schallpegel zwar nach rund 100 m auf diesen Wert (Armbruster, 2007), ein gegenüber dem Basisschallpegel um 10 dB erhöhter Wert bedeutet jedoch, dass der Schrei doppelt so laut wahrgenommen wird. Die Differenz von 20 dB entspricht demnach einem um das Vierfache erhöhten Lärmpegel. Im Vergleich zu permanenten stationären Lärmquellen ist die repellente Wirkung von unvorhergesehenen Schallpegelspitzen um ein Vielfaches höher und die Aussicht auf Gewöhnung wesentlich geringer.

Abgesehen vom Baustellenverkehr konzentrieren die Arbeiten sich auf einzelne Baufelder, sodass die Wirkung des jeweiligen Eingriffs nicht auf der gesamten Fläche gleichzeitig zum Tragen kommt. Das Baugeschehen stellt eine temporäre, also vorübergehende Maßnahme dar. Charakteristisch für temporäre Störungen ist, dass die Wildtiere mit zunächst nicht einschätzbaren Flächenverlusten und Stress konfrontiert sind. Das Wild wird einerseits in tiefer gelegene Waldgebiete gedrängt und weicht andererseits in benachbarte, ebenfalls als Ganzjahreslebensraum geeignete Bereiche aus. Die Wirkungen sind allerdings wildartspezifisch zu sehen. Mobilere Arten mit weniger stark ausgeprägtem Territorialbezug oder großen Aufenthaltsgebieten bewältigen einen abrupten Lebensraumverlust leichter, als an das jeweilige Habitat durch Baue oder eben spezielle Habitatansprüche gebundene Arten (wie z.B. die Leitarten Auer- und Birkwild). Zu Beginn der Errichtungsphase (Vor- und Bauarbeiten) spricht das Wild demnach am stärksten auf Störungen an, sodass zunächst Änderungen der Raumnutzung über die projektbedingte direkte und indirekte Flächeninanspruchnahme und der üblichen Meidedistanz hinaus verursacht werden, wobei es sich nicht zwangsläufig um spontane Fluchtreaktionen handeln muss. Im weiteren Verlauf der Bauphase regeneriert sich die Lebensraumsituation insofern, als dass die Arbeiten im Bereich der WEA Standorte, der Fahrbetrieb und die im Zusammenhang damit auftretenden (Lärm)-Emissionen zusehends als abschätzbare Ereignisse wahrgenommen werden und sich die Nutzungseinschränkungen tagsüber auf die Freiflächen sowie die Hauptarbeitsfelder inklusive deren nähere Umgebung reduzieren und sogar unterhalb der oben angeführten lärmbedingten Meidedistanzen liegen. Von toleranteren Arten, beispielsweise Schwarzwild, Gams, Rehwild, Haarraubwild und sogar Rotwild, werden die Flächen sogar (teilweise) in das nächtliche Streifgebiet mit einbezogen. Für diese Arten kann die Eingriffsintensität als gering angesehen werden (Beurteilung nach der Eingriffsintensität für Tiere exkl. Brutvögel). Die ansonsten als sensibel eingestuftarten wie die großen Beutegreifer (Bär, Luchs, Wolf) kommen nicht dauerhaft im Untersuchungsgebiet vor. Auch wenn mit einem Durchwechselln gerechnet werden muss, dürfte die Störung auf diese Arten begrenzt sein, da diese hauptsächlich nachts unterwegs sind, wenn die Bauarbeiten ruhen. Wesentlich sensibler reagieren jedoch die Leitarten Auer- und Birkwild auf die Veränderungen und Störungen ihres Lebensraums.

11.4.5.2.2 Leitarten

Auerwild: Zahlreiche Studien belegen, wie sensibel Auerhühner auf Veränderungen ihres Lebensraumes reagieren. Es ist belegt, dass im Bereich der Zuwegung Schlüsselhabitate des Auerschwans (Balzplatz; Sommerlebensraum, wahrscheinlich auch Brut und Aufzuchtgebiete) betroffen sein werden. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass es durch den Bau des

Windparks zum Verlust einer Reproduktionseinheit kommen kann. Auf Grund der relativ geringen Bestandesdichte kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Verlust größer als 10 % des lokalen Bestandes sein könnte und damit ist die Eingriffsintensität als hoch einzuschätzen. Ein Erlöschen des lokalen Bestandes ist jedoch nicht zu erwarten. Auch ist Auerwild in der Lage – im Gegensatz zum Birkwild, welches ein wesentlich eng umgrenzten Lebensraum bewohnt – bei Störungen leichter auf andere geeignete Flächen auszuweichen, sofern diese vorhanden sind, was aber im Untersuchungsgebiet der Fall ist. Die Eingriffserheblichkeit als Verknüpfung von IST-Sensibilität und Eingriffsintensität wird als mittel eingestuft.

Birkwild: Die Eingriffsintensität beim Birkwild auf der vom Windpark betroffenen Fläche ist in der Bauphase ebenfalls als hoch angesehen werden, weil der Lärm und die Anwesenheit von Menschen im Lebensraum des Birkwildes störend wirken. Auch beim Birkwild kann der Verlust einer Reproduktionseinheit nicht ausgeschlossen werden, wenn z.B. der Balzplatz auf der Pfaffenalm aufgegeben werden sollte oder es durch die Störung zu einem Ausweichen auf weniger geeignete oder bereits von anderen Birkhühnern besetzten Lebensräumen kommt. Auf Grund der relativ geringen Bestandesdichte kann auch nicht ausgeschlossen werden, dass ein solcher Verlust größer als 10 % des lokalen Bestandes sein könnte. Mit einem Erlöschen des lokalen Bestandes ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht nicht zu rechnen. Die Eingriffserheblichkeit als Verknüpfung von IST-Sensibilität und Eingriffsintensität wird auch beim Birkwild als mittel eingestuft.

11.4.5.2.3 Betriebsphase

Neben dem direkten Flächenverlust, ist in der Betriebsphase vor allem die Verschlechterung der Habitatqualität durch direkte menschliche Störungen (Wartung, touristischer Anziehungspunkt), durch Schattenwurf der Rotoren, Schall- und Lichtimmissionen, Barrierewirkung durch den Windpark, Lebensraumveränderungen (Wertminderungen bestehender Ressourcen, erhöhter Prädatordruck entlang von neuen Randlinien) und das Kollisionsrisiko zu berücksichtigen.

Menschliche Störungen:

Menschen werden von Wildtieren fast immer als Störung angesehen und führen bei deren unerwarteten Erscheinen zu entsprechenden Fluchtreaktionen. Wie bereits ausgeführt sind sowohl das engere, als auch das erweiterte Untersuchungsgebiet durch touristische Störungen und die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung bereits vorbelastet. Die größte Störung durch Menschen dürfte in der Bauphase des Windparks stattfinden. In der Betriebsphase dürfte die Abnahme der menschlichen Aktivitäten im Vergleich zur Bauphase zwar deutlich sein, im Vergleich zur Nullvariante ist es aber eine Verschlechterung. Die Anziehungskraft eines Windparks für interessierte Besucher, ist schwer abzuschätzen. Grundsätzlich beobachten die meisten Gebiete nach dem Bau eines Windparks, insbesondere in den ersten Jahren eine deutliche Zunahme der Besucher. Im vorliegenden Fall dürfte sich dies aber in Grenzen halten, da die Region eher abgelegenen liegt und auch sonst wenige touristische Anziehungspunkte bietet.

WEA müssen regelmäßig gewartet und bei Bedarf auch repariert werden. In vergleichbaren Windparkprojekten wurden dazu Berechnungen angestellt, die auf etwa 80 PKW Fahrten und 10-20 (Klein-) LKW Fahrten pro Jahr kamen. Um zumindest diesen steuerbaren Anteil der menschlichen Aktivitäten möglichst gering zu halten, ist es notwendig, dass die notwendigen Wartungsarbeiten im Windpark so zu planen sind, dass zusätzliche Störungen während der Balz von Auer- und Birkwild und im Winter vermieden werden. Wartungsarbeiten und Reparaturen sind daher möglichst erst ab den späten Vormittagsstunden, frühestens ab 10:00 durchzuführen und im Winter spätestens um 14:00 abzuschließen. Ausnahmen sollten sich auf

das Beheben von Störfällen beschränken. Um Störungen durch Menschen zu minimieren, ist die Erarbeitung eines Wegekonzeptes für den Bereich des geplanten Windparks notwendig.

Dies betrifft insbesondere den Winter, wenn bei drohendem Eisanhang auf den Rotorblättern die Wege durch den Windpark für Waldbesucher gesperrt werden müssen. Bei der Auswahl von ausgeschilderten Ausweichrouten ist auf die Belange der Wildtiere besondere Rücksicht zu nehmen und die bevorzugten Winterlebensräume (z.B. südseitige Hänge u.ä.) entsprechend auszusparen.

Kollisionen: Bei WEA wird immer wieder von Kollisionen (Schlagopfer) an Rotorblättern oder Türmen bzw. durch Verwirbelungen im Nahbereich der Rotoren berichtet. Raufußhühner gelten im Verhältnis zu anderen Vogelarten sowohl als schlechte Flieger, als auch als Artengruppe mit geringem Sehvermögen. Bei Birk- und Auerwild beschränken sich die Flugaktivitäten zwar vorwiegend auf bodennahe Bereiche oder den Bestandesraum, es finden aber auch Talüberquerungen und Flüge entlang von Talflanken in größerer Höhe statt. Auf Rückenstandorten ist das Totschlagrisiko durch die Rotoren als geringer einzuschätzen. Bei den zu errichtenden Windkraftanlagen (Typ Siemens SWT-DD-130) beträgt der unter Rotordurchgang (der Abstand zwischen Boden und Rotor) 50 m, was aus Sicht der Raufußhühner ein ordentlicher Wert ist.

Aufgrund der beträchtlichen Fluggeschwindigkeit und Masse der Tiere, ist ein Ausweichen vor schlecht sichtbaren oder nicht kalkulierbaren Hindernissen, wie Türmen nur schwer möglich. Die Kollision mit betongrauen Türmen (Mastfuß), insbesondere bei Nebel gemeinsam mit Starkwindverhältnissen spielt dabei eine wesentliche Rolle (Deutz & Grünschachner-Berger, 2006). Durch eine entsprechende Kontrastierung der Türme wird jedoch eine deutliche Verringerung des Kollisionsrisikos erreicht. Zur Einschätzung des Kollisionsrisikos wird festgestellt, dass Störungen, beziehungsweise die daraus resultierenden unkoordinierten Fluchtreaktionen, das Kollisionsrisiko beträchtlich erhöhen können. Solche Todesfälle sind, neben Birkhuhn- und Auerhuhnverlusten durch Weide-, Kulturschutz, Gatterzäune und dergleichen, als zusätzliche Unglücksfälle zu bewerten. Storch (2011) kommt zum Ergebnis, dass durch WEA das Unfallrisiko der Birkhühner signifikant steigt.

Zur Verminderung des Kollisionsrisikos wurde daher von der Projektwerberin eine Farbgestaltung der Türme auf den unteren 20 m in Grüntönen vorgeschlagen was zu begrüßen ist.

Schattenwurf: Unter gewissen Sonnenstandbedingungen verursacht der Rotor der WEA einen bewegten periodischen Schattenwurf. Die Reichweite der Schattenwurfmissionen nimmt mit der Bauhöhe der WEA und der Blatttiefe des Rotorblattes zu. Der Schattenwurf der Rotoren oder die Bewegung der Rotorblätter können zu Fluchtreaktionen oder Beunruhigung von Raufußhühnern und anderen Wildtieren führen. Über das Schatten- und Halbschatten-Wahrnehmungsvermögen von Raufußhühnern liegen keine eindeutigen wissenschaftlichen Ergebnisse vor, gesichert ist allerdings, dass Raufußhühner besonders empfindlich auf Bewegungen reagieren. Durch den tagsüber permanenten Licht-Schatten-Wechsel wird einerseits eine Gefahr aus der Luft vortäuscht, andererseits ist eine Abflachung der Reaktion gegenüber Beutegreifern nicht auszuschließen. Andererseits scheint es auch Gewöhnungseffekte zu geben.

Vom Schattenwurf der Rotoren betroffen sind, auf Grund des Sonnenstandes, hauptsächlich Flächen nordwestlich bis nordöstlich im Nahbereich der Anlagen und nimmt mit zunehmenden Abstand ab. Der Schattenwurf ist vor allem auf offenen Flächen deutlich sichtbar. In geschlossenen Waldbeständen nimmt die Wahrnehmung auf Grund der Überschilderung deutlich ab. Die Umgebung des Windparks Gruberkogel ist überwiegend bewaldet. Deutlich

wahrnehmbar wird der Schattenwurf aber auf den nördlich gelegenen Almflächen sichtbar sein. Für die sensible Balz der Rauhußhühner ist dieser Faktor aber weniger entscheidend, da die Balz bei beiden Leitarten zumeist in den frühen Morgenstunden stattfindet, wo die Sonne gerade aufgeht und noch östlich der WEA steht. Trotzdem beeinflusst der Schattenwurf die Lebensräume und den Migrationskorridor des Birkwildes (Ausschlusszone SAPRO). Darüber ob dies in der Praxis negative Auswirkungen haben könnte, liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse vor.

Schallimmissionen: Schallimmissionen können Wildtiere grundsätzlich stören. Unerwartet auftretende Schallspitzen (z.B. in der Bauphase) sind dabei als störender anzusehen, als dauerhafte und mehr oder weniger konstante Lärmquellen (z.B. in der Betriebsphase). Bei WEA steigt der Lärmpegel mit zunehmender Windgeschwindigkeit und fällt mit Zunahme der Entfernung von der Anlage. Üblicherweise laufen WEA erst ab einer Windgeschwindigkeit von 3 m/s.

Mit zunehmender Entfernung von Gondel (Maximalwert auf Nabenhöhe) nimmt der Schallpegel deutlich ab, wie ein Beispiel aus einem anderen Windparkprojekt zeigt:

Entfernung von Turbine	von Windgeschwindigkeit abhängiger Mitwindmittelungspegel		
	3 m/s	7 m/s	11 m/s
auf Nabenhöhe	84 dB	99 dB	104 dB
50 – 100 m	30-35 dB	45-50 dB	50-55 dB
100 - 300m	25-30 dB	40-45 dB	45-50 dB
300 – 400m	---	---	40-45 dB

Trotzdem dieser relativ rasch abfallenden Lärmkurve ist bei größeren Windgeschwindigkeiten nicht auszuschließen, dass die Kommunikation von Rauhußhühnern im Nahbereich von WEA gestört wird und sich die Maskierung z.B. von Warnrufen mortalitätserhöhend auswirken könnte. Andererseits wird das beobachtete Balzen von Birkwild in unmittelbarer Nähe von WEA (z.B. Windpark Steinriegel III) als Gewöhnung an die von WEA ausgehenden Störungen interpretiert. Festzuhalten ist, dass mit zunehmender Windgeschwindigkeit auch die natürlichen Windgeräusche, z.B. das Rauschen des Waldes, die Kommunikation unter Birkhühnern teilweise maskieren. Windturbinen sind bis zu einer Entfernung von 100 m wesentlich lauter als die natürlichen Umgebungsgeräusche, zwischen 100 und 300 m sind Turbinengeräusche nur geringfügig lauter als die Umgebungsgeräusche, sind aber andererseits als zusätzliche Lärmquellen zu sehen.

Lichtimmissionen: Bei Lichtimmissionen kommen zwei mögliche Lichtquellen in Betracht. WEA müssen ab einer Gesamthöhe von 100 Meter gekennzeichnet werden - in Sonderfällen, wie in der Nähe von Flughäfen oder Hubschrauberlandeplätzen auch bei einer Höhe unter 100 Metern. Laut Fachbericht plant die Wien Energie GmbH eine kombinierte Tages- und Nachtkennzeichnung (20.000 cd weiß + Feuer W, rot ES). Es wird auf eine farbliche Markierung der Rotorblätter verzichtet und stattdessen erfolgt eine Befeuerung auch am Tag. Für die Standard-Tageskennzeichnung wird ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd eingesetzt. Für den Betrieb der Windenergieanlagen in der Nacht ist als Kennzeichnung die Beleuchtung „Feuer W, rot ES“ mit einer effektiven Lichtstärke von 100 cd vorgesehen. Die Beleuchtung soll getaktet betrieben werden: 1s hell - 0,5s dunkel - 1s hell - 1,5s dunkel und ist bei einer Unterschreitung einer Tages-Beleuchtungsstärke von 150 Lux bis 50 Lux zu aktivieren. Durch Installation von Sichtweitenmessgeräten wird die Tagesbefeuerung in Abhängigkeit der Sichtweite in 10%, 30% oder 100% der

Flugbefeuerungsintensität eingesetzt. Hierzu misst das Gerät die meteorologische Sichtweite und identifiziert verschiedene Sichtweitenstufen. Schaltrelais im Sensor zeigen an, ob die derzeitige Sichtweite hoch (> 10 km), mittel (5-10 km) oder gering (< 5 km) ist.

Insbesondere die Nachtbefeuerung könnte im Nahbereich der WEA evtl. zu einer Störung von sensiblen Wildarten wie den Raufußhühnern führen, von deren Lebensräumen (Harteralm, Großer Pfaff) eine besonders hohe Sichtbarkeit gegeben ist. Dies betrifft auch weiter entfernt liegende sehr gute Lebensräume wie den Steinkorb östlich des Stuhlecks, welcher ein guter Birkwildlebensraum ist. Genaue wissenschaftliche Studien zu dieser Thematik liegen aber leider noch nicht vor.

Als weitere Quelle für störende Lichtimmissionen kommen die Eisanhang-Warnleuchten rund um den Windpark in Betracht, welche Besucher im Falle einer Eisdetektion auf möglichen Eisabfall hinweist vor dieser möglichen Gefahrenquelle warnen sollen.

Beide Lichtquellen sind für die Sicherheit eines Windparks unverzichtbar und daher alternativenlos. Die Eisanhang-Warnleuchten lassen sich aber so aufbauen, dass der störende Einfluss möglichst gering gehalten werden kann, in dem der Lichtkegel der Eisanhang-Warnleuchten so reguliert wird, dass hangauf- und hangabwärts möglichst keine (bzw. eine geringe) Ausleuchtung des Geländes erfolgt.

Barrierewirkung: Im Vergleich zur Bauphase ist nach der Rekultivierung und einer Abnahme menschlicher Aktivitäten in der Betriebsphase davon auszugehen, dass gewisse Gewöhnungseffekte eintreten und die Wildtiere den Lebensraum teilweise zurückerobert werden und damit auch eine mögliche Barrierewirkung nachlässt. Bei Kulturfolgern wie z.B. Reh oder Fuchs geht dieser Prozess schneller und umfangreicher von Statten als bei störungsempfindlicheren Arten wie z.B. Raufußhühnern. Manche Arten profitieren sogar von den Maßnahmen die dauerhaft erhalten bleiben, beispielsweise durch zusätzliche Freiflächen (z.B. Kranstellflächen, Randstreifen), die als Äsungsflächen dienen können (z.B. Rehwild) oder von zusätzlichen Randlinien (z.B. Forststraßen), die sich als Bewegungslinien für die Jagd (z.B. Fuchs) eignen (was für die „Beute-Arten“ wiederum einen erhöhten Prädatorendruck bedeutet). Für Schalenwild und Haarraubwild dürfte die Barrierewirkung auch in der Betriebsphase vergleichsweise gering sein, zumal eine Umgehung des Projektgebietes möglich ist. Für die Leitarten Birwild und Auerwild und das Rotwild ist jedoch davon auszugehen, dass auch die Betriebsphase eine Verschlechterung der Lebensraumqualität bedeutet, da die geplante WEA im Dauerlebensraum dieser Leitarten liegen. Echte Barrierewirkungen sind jedoch nicht zu erwarten, da die Wechselbeziehungen zwar lokal eingeschränkt, aber nicht unterbunden werden und eine Umgehung möglich ist. Beim Rotwild ist von einer nahezu vollständigen Gewöhnung an die WEA im Laufe der Zeit auszugehen.

Zusammenfassend kann für die toleranteren Arten, wie Schalenwild oder Haarraubwild, für die Betriebsphase die Eingriffsintensität als gering angesehen werden (Beurteilung nach der Eingriffsintensität für Tiere exkl. Brutvögel). Die Eingriffserheblichkeit als Verknüpfung von IST-Sensibilität und Eingriffsintensität wird laut Matrix auch in der Betriebsphase als keine / sehr gering eingestuft. Für die Leitarten Birkwild und Auerwild wird analog zur Beurteilung der Bauphase die Eingriffsintensität auf der vom Windpark betroffenen Fläche in der Betriebsphase als hoch eingestuft.

Bei den Leitarten kann das Erlöschen des lokalen Bestandes praktisch ausgeschlossen, insbesondere dann, wenn die quantitativen und vor allem qualitativen Lebensraumverluste durch Maßnahmen ausgeglichen werden. Die Eingriffserheblichkeit als Verknüpfung von IST-Sensibilität und Eingriffsintensität wird laut Matrix auch in der Betriebsphase sowohl

Auerwild, als auch beim Birkwild als mittel eingestuft. Im engeren Untersuchungsgebiet kommt es als Folge der Projektwirkungen zu keiner Änderung des vorgefundenen Wildartenspektrums.

Kumulierende Wirkung

Kumulative Effekte können sich von der schrittweisen Entwertung des Gesamtlebensraumes durch verschiedene Windparks bis hin zur Summation der Kollisionen, mittelfristig großräumig und damit auf Ebene von Populationen auswirken. Es ist also möglich, dass sich der Erhaltungszustand der Population einer Art langfristig verschlechtert, obwohl alle naturschutzrechtlichen Vorgaben in jedem einzelnen Genehmigungsverfahren eingehalten werden. Diese kumulativen Effekte können vor allem auf der raumplanerischen Ebene berücksichtigt werden (z.B. SAPRO Wind), was auch geschieht. Insbesondere für Großvogelarten, aber auch für den genetischen Austausch zwischen Teilpopulationen ist daher diese Berücksichtigung wichtig.

Kumulative Wirkungen könnten im vorliegenden Fall mit bestehenden, rechtskräftig genehmigten oder bei der Behörde beantragten Nachbarwindparks in relevanter Entfernung bestehen. Im unmittelbaren Umfeld des geplanten Windparks Gruberkogel befinden sich die folgenden Windparks:

Innerhalb einer Entfernung von bis zu 5 km von den geplanten Anlagen befinden sich folgende bestehende bzw. genehmigte Windparks:

- Herrenstein, 6 x Vestas V112 mit insgesamt 19,8 MW
- Pretul I, 14x Enercon E82 mit insgesamt 42,3 MW
- Pretul II, 4 x Enercon E-115 mit insgesamt 12,8 MW (genehmigt)

In einem 10 km-Radius um die geplanten Anlagen befinden sich darüber hinaus folgende bestehende, genehmigte oder in Genehmigung befindliche Windparks:

- Moschkogel I (Bestand)
- Moschkogel II (Bestand)
- Moschkogel III (genehmigt, derzeit in Bau)
- Steinriegel I (Bestand, Abbau im Zuge Steinriegel III geplant)
- Steinriegel II (Bestand)
- Steinriegel III (als Repowering und Erweiterung von Steinriegel I in Genehmigung)

Für die Beurteilung kumulativer Auswirkungen sind für den Fachbereich Wildökologie im vorliegenden Fall insbesondere die beiden Leitarten Auer- und Birkwild zu berücksichtigen, wobei das Birkwild aufgrund seines räumlich eng auf eine bestimmte Seehöhe umgrenzten Verbreitungsgebietes (Streifenlebensraum) am ehesten von kumulativen Wirkungen betroffen ist. Im vorliegenden Fall sind die Lebensräume des Birkwildes aber nicht sehr hochwertig. Ihre Bedeutung liegt mehr in der Verbindung der beiden guten Lebensräume Hochwechsel mit dem Stuhleck. Es werden lebensraumverbessernde Maßnahmen vorgeschrieben, die die Funktion dieses Korridors gewährleisten sollen. Daher ist von einer kumulierenden Wirkung auf die Gesamtpopulation nicht zu rechnen. Für das Auerwild mit seinem deutlich größeren potentiellen Verbreitungsgebietes ist ebenfalls nicht von einer kumulierenden Wirkung auszugehen. Die benachbarten, oben aufgeführten Windparke, liegen weit genug entfernt, so dass eine kumulierende Wirkung praktisch ausgeschlossen werden kann.

Durch die Errichtung und den Betrieb sind unter Berücksichtigung der Maßnahmen keine zusätzlichen negativen Auswirkungen durch Kumulation mit anderen Projekten zu erwarten.

11.4.5.2.4 Zusammenfassung und Bewertung

Zusammenfassend stellt sich die wildökologische Situation im Projektgebiet Windpark Gruberkogel wie folgt dar:

Die WIEN ENERGIE GmbH plant in den Bezirken Bruck-Mürzzuschlag und Weiz in den Gemeindegebieten von Rettenegg, Ratten, Langenwang, Krieglach, Mürzzuschlag und Spital am Semmering den Windpark Gruberkogel. Dieser besteht aus insgesamt 9 Windkraftanlagen (WEA) der Type Siemens SWT-DD-130-4.3-T115 mit einem Rotordurchmesser von 130 m, einer Nabenhöhe von 115 m sowie einer Nennleistung von je 4,3 MW. Das ergibt insgesamt eine Engpassleistung von 38,7 MW.

Das Projektgebiet weist ein durchschnittliches Wildartenspektrum mit vier Schalenwildarten und drei Rauhußhuhnarten auf. Als Leitarten wurden gemäß UVE Leitfaden des Umweltbundesamtes die Arten Auer- und Birkwild ausgewählt. Der Lebensraum besteht überwiegend aus intensiv bewirtschafteten und recht naturfernen Fichtenwäldern und zwei Almflächen, welche ohne menschliche Bewirtschaftung rasch ihre Eignung als Birkwildlebensraum verlieren würden. Schutzgebiete sind vom geplanten Windpark nicht betroffen. Störungen durch land- und forstwirtschaftliche Nutzungen und Erholungssuchende sind vorhanden, aber nicht maßgeblich. Lokale Wildwechsel sind grundsätzlich nutzbar. Die Wildschadensdisposition wird für Reh- und Gamswild als gering beurteilt, beim Rotwild könnte es während der Bauphase zu lokalen Störungen in der Lebensraumnutzung und damit zu erhöhten Schäl- und Verbißschäden kommen.

Aus wildökologischer Sicht kommt dem erweiterten Untersuchungsgebiet eine hohe (= regionale) Bedeutung zu. Von hoher Bedeutung ist insbesondere die Korridor/Trittsteinfunktion zwischen dem Stuhleck und dem Hochwechsel für die Leitart Birkwild. Dem für die Beurteilung maßgeblichen engeren Untersuchungsgebiet kommt dagegen nur eine mittlere (= örtliche) Bedeutung zu. Eine lokale Auerwildpopulation ist auf einem unterdurchschnittlichen Niveau vorhanden, weil geeignete Lebensräume kaum vorhanden sind, der Bestand stellt keine Quellpopulation dar. Die Anbindung mit anderen lokalen Populationen mit teilweise höheren Bestandesdichten ist derzeit und künftig möglich. Die Lebensräume der Leitart Birkwild werden durch das geplante Projekt im Bereich der Pfaffenalm berührt, der bestehende Birkwildbalzplatz auf der Pfaffenalm wird von seiner Bedeutung jedoch als untergeordnet eingeschätzt. Die IST-Sensibilität wird für beide Leitarten in Summe als mittel eingestuft.

Die Eingriffsintensität durch das Projekt wird sowohl bei Auer- als auch beim Birkwild als hoch eingeschätzt. Ein Erlöschen des lokalen Bestandes ist jedoch nicht zu erwarten. Die Eingriffserheblichkeit als Verknüpfung von IST-Sensibilität und Eingriffsintensität ist mittel. Im Fachbericht werden eine Reihe von Maßnahmen für die Bau- und die Betriebsphase vorgeschlagen, deren Maßnahmenwirkung als hoch erachtet werden. Dabei spielen die Lebensraumverbesserungen entlang des Migrationskorridors die wichtigste Rolle. Bei vollständiger Umsetzung aller Maßnahmen kann die verbleibende Resterheblichkeit für beide Leitarten als gering eingestuft werden. Zur Überprüfung der Maßnahmenwirksamkeit soll ein Monitoring für beide Leitarten durchgeführt werden. Auch die artenschutzrechtliche Beurteilung ergibt keine unzulässigen (weil signifikanten) Risikoerhöhungen für die zu prüfenden Arten.

Gesamtbeurteilung:

Gemäß UVP-Beurteilungsschema können bei einer vollständigen Umsetzung aller Maßnahmen die nachteiligen Projektwirkungen auf die Leitarten Auer- und Birkwild sowohl für die Bau-,

als auch für die Betriebsphase, insgesamt auf eine geringe Resterheblichkeit gemindert werden. Demzufolge stellen die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, Dauer und Häufigkeit eine nachteilige Veränderung dar, ohne jedoch das Schutzgut in seinem Bestand zu gefährden. Die Auswirkungen sind zwar merklich nachteilig, erreichen auf das Schutzgut, beziehungsweise dessen Funktion, aber weder aus qualitativer, noch aus quantitativer Sicht ein unvertretbares Ausmaß. Damit ist aus wildökologischer Sicht die Umweltverträglichkeit des Projektes „Gruberkogel“ der Wien Energie GmbH gegeben.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Wildökologie und Jagd vom 02.02.2022 des behördlichen Sachverständigen.

11.4.6 Biologische Vielfalt - Pflanzen und deren Lebensräume

11.4.6.1 Naturschutz

Die Realisierung des Vorhabens bedingt verschiedene Eingriffe in die Umwelt, die je nach Art, Stärke und Dauer des Eingriffes unterschiedliche Auswirkungen der Bauphase und der Betriebsphase nach sich ziehen können.

Entscheidend für die Zuordnung ist nicht der Zeitpunkt des erstmaligen Auftretens der Auswirkung, sondern deren Art und Dauer. In der Bauphase werden alle temporären Wirkungen beurteilt, die durch den Baubetrieb während des Aufschlusses auftreten und auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt bleiben. Sämtliche Auswirkungen, die aufgrund von permanenten Flächenbeanspruchungen für das Vorhaben auftreten, werden in der Betriebsphase beurteilt, auch wenn sie bereits während der Bauarbeiten ihrer vorherigen Nutzung entzogen werden.

11.4.6.1.1 Bauphase

Die in der Bauphase temporär beanspruchte Fläche von Nutzungstypen (Straßen, Gebäude etc.) beträgt ~4,9 ha. Insgesamt werden für die Errichtung des Windparks (inkl. Zuwegung, Kabeltrasse und funktionsverbessernde/-erhaltende Maßnahmen) in der Bauphase ~4,4 ha Offenlandflächen (exkl. Nutzungstypen) beansprucht, wobei Flächen des Biototyps „Frische basenarme Magerweide der Bergstufe“ (~1,9 ha) und „Grasdominierte Schlagflur“ (~1,3 ha) den größten Anteil einnehmen.

Laut Angaben des Konsenswerbers liegen alle in der Bauphase beanspruchten Biototypen im Untersuchungsraum großflächig vor und werden in keinem Bereich während der Bauphase mehr als 5% der im Untersuchungsraum vorliegenden Biotopflächen beansprucht.

In den Unterlagen werden sodann die durch die WEA GRU 01 – 09 betroffenen Biototypen beschrieben und wird bei fast allen eine „geringen Erheblichkeit“ festgestellt. Lediglich bei der WEA GRU 07 und windparkinterner Logistikfläche wird aufgrund der flächigen Beanspruchung der einzelnen, überwiegend hochwertigen Biotopflächen (Flnr 14, 15, 52, 106) ein Konflikt festgestellt, jedoch aufgrund der großflächigen Verfügbarkeit ähnlich strukturierter und naturschutzfachlich gleichwertige Waldbestände im Umfeld als mäßig bewertet. Die Eingriffserheblichkeit ist in diesem Bereich hoch.

Der Flächenverlust durch die Energieableitung wird mit einer geringen Eingriffsintensität bewertet, da die Verlegung mit geringen, temporären Flächenbeanspruchungen (Breite der Kabeltrasse 3 m) einhergeht und nach Verlegung die Lebensraumfunktion komplett erhalten bleiben soll. Die Verlegung der gesamten Verkabelung wird, soweit es technisch möglich ist,

im Verlege-Pflugsystem durchgeführt. Nur im Nahbereich der WEA und beim Queren von vorhandenen Einbauten wird die Verkabelung in offener Bauweise verlegt.

Diese Bewertung ist für einen Großteil der beanspruchten Flächen sicher zutreffend. Im Bereich des Schwarzriegelmooses wurde der Verlauf der Energieableitung parallel zu jener des eingereichten Windparks Pretul II geplant. An dieser Stelle wird nochmal an die Stellungnahme der Umweltanwaltschaft verwiesen, die sich gegen eine eigene Leitung ausspricht und fordert, dass dafür Synergien (gleichzeitige Verlegung mit STRIII oder Nutzung bestehender Künetten) genutzt werden müssen. Zusätzliche Grabungen sind in diesem Bereich aus ihrer Sicht nicht mehr vertretbar.

An dieser Stelle wird darauf verwiesen, dass jedenfalls zu prüfen ist, ob der Bereich der Kabeltrasse dazu geeignet ist, Wasser aus dem Moor abzuziehen und ist gegebenenfalls die Kabeltrasse zu verlegen.

Der Flächenverlust durch funktionsverbessernde Maßnahmen für Birk- und Auerwild wird nachvollziehbar und schlüssig als gering beschrieben.

Die Untersuchungen zum Thema „Biotopdegradierung“ sind zum Großteil schlüssig und nachvollziehbar. Lediglich die Veränderung der Luftqualität durch die Baustellenemissionen werden mit ihren Auswirkungen auf sensible Biotoptypen nicht ausreichend behandelt (siehe Langfassung des Gutachtens).

11.4.6.1.2 Betriebsphase

Folgende Eingriffe sind bezogen auf das Schutzgut Pflanzen und Lebensräume inkl. Waldökologie für die Betriebsphase wirksam:

- Dauerhafte Rodungsflächen
- Fundamente und Kranstellflächen
- Schaffung von Böschungen entlang der Zuwegung innerhalb des Windparkgeländes
- Schaffung von Böschungen entlang Zuwegung ab der Landesstraße bis zum Windparkgelände
- Neu zu verlegende Energieableitung im WP Gruberkogel bis zum Umspannwerk in Langenwang-Schwöbing
- Neu zu errichtende Wege innerhalb des geplanten Windparkgeländes

Insgesamt werden für die Errichtung des Windpark Gruberkogel ~8,8 ha an Nutzungstypen (Straßen, Wege etc.) und ~3,5 ha Offenlandflächen (Wiesen, Weiden, Schlagfluren) beansprucht, wobei die Flächen des BT Grasdominierte Schlagflur mit ~2,4 ha den größten Anteil einnimmt.

In den Unterlagen werden sodann die durch die WEA GRU 01 – 09 betroffenen Biotoptypen bezüglich Flächenverlust beschrieben. Allerdings wird immer wieder von der „Flächenbeanspruchung in der Bauphase“ gesprochen und scheint hier augenscheinlich ein Fehler passiert und Text kopiert worden zu sein.

WEA GRU 01

Im Bereich der Zufahrt zur WEA GRU 01 werden Teilbereiche eines hochwertigen basenarmen, nährstoffarmen Kleinseggenrieds beansprucht. Die Eingriffsintensität wird im Hinblick auf das Kleinseggenried als hoch (Beanspruchung der Biotopfläche liegt bei ~40 %) bewertet.

Daraus ergibt sich eine hohe Eingriffserheblichkeit. Es besteht somit ein Konflikt (Pf_Bet_01). Im Bereich der Zufahrt zur und den Baustellenflächen im Bereich der WEA GRU 01 wird ein Teilbereich eines hochwertigen nassen bodensauren Fichtenwaldes (Flnr. 285) permanent beansprucht. Die Eingriffsintensität wird aufgrund der Seltenheit des Biotoptyps im Umfeld, sowie im Untersuchungsraum als mäßig eingestuft, wodurch sich eine hohe Eingriffserheblichkeit ergibt. Es besteht somit ein Konflikt (Pf_Bet_02).

Von der WEA GRU 01 werden dauerhaft Waldbestände eines Altersklassenbestandes des montanen bodensauren Fichtenwaldes mäßiger Sensibilität (Flnr. 187) beansprucht. Die Eingriffsintensität in Bezug auf den Flächenverlust wird als gering beurteilt, da ~5 % der Fläche dauerhaft verloren gehen und der Biotoptyp im Umfeld großflächig und in ausreichender Qualität vorhanden ist. Der Restbestand kann die Lebensraumfunktion weiterhin erfüllen.

Der sehr hochwertige Bestand des an die WEA GRU 1 angrenzenden Fichtenmoorwaldes wird im Randbereich dauerhaft auf einer Fläche von ~100 m² beansprucht. Die Eingriffsintensität ist gering, wodurch sich auch bei sehr hoher Sensibilität nur eine geringe Eingriffserheblichkeit ergibt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist sicherzustellen, dass der angrenzende Fichtenmoorwald durch die Erdarbeiten nicht dauernd negativ beeinträchtigt und das Biotop in seiner jetzigen Qualität degradiert wird.

WEA GRU 02

Alle Eingriffe, die während der Betriebsphase aufrecht bleiben entfallen auf einen großflächigen mäßig sensiblen Bestand des montanen bodensauren Fichtenwaldes (Flnr. 175). Die Flächenbeanspruchung in der Betriebsphase liegt < 5 % der gesamten Biotopfläche und die Lebensraumfunktion des Restbestandes bleibt vollständig erhalten. Die Eingriffsintensität wird als gering bewertet. Daraus ergibt sich in der Betriebsphase für die WEA GRU 02 eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Aus Sicht der Fachgutachterin ist dies schlüssig und nachvollziehbar.

WEA GRU 03

Die dauerhafte Flächenbeanspruchung in der Betriebsphase betrifft hier ausschließlich die Fläche 171. Die Flächenbeanspruchung betrifft < 5 % des Bestandes und wird mit einer geringen Eingriffsintensität bewertet. Daraus ergibt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit, da die Lebensraumfunktion des Restbestandes komplett erhalten bleibt.

Aus Sicht der Fachgutachterin ist dies schlüssig und nachvollziehbar.

WEA GRU 04

Der Großteil der permanenten Eingriffe in der Betriebsphase betrifft eine gering sensible grasdominierte Schlagflur (Flnr 120). Die Eingriffsintensität ist mäßig, wodurch sich eine geringe Eingriffserheblichkeit ergibt. Die Eingriffsintensität in den hoch sensiblen Waldflächen (Flnr 123 und 320) wird aufgrund der randlichen Lage und der äußerst kleinflächigen Beanspruchung als gering bewertet. Die Eingriffserheblichkeit in der Betriebsphase ist somit gering.

Aus Sicht der Fachgutachterin ist dies schlüssig und nachvollziehbar.

WEA GRU 05

Die dauerhafte Flächenbeanspruchung für die Errichtung der Anlage betrifft ungefähr zur Hälfte mäßig sensible Waldbereiche (Flnr. 116, 128, 129). Die Eingriffsintensität ist hoch, wodurch sich für die beanspruchten Waldbereiche eine mittlere Eingriffserheblichkeit ergibt. Die Eingriffsintensität in die gering sensible grasdominierte Schlagflur ist ebenfalls hoch, jedoch verbleibt für diese Fläche nur eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Aus Sicht der Fachgutachterin ist dies schlüssig und nachvollziehbar.

WEA GRU 06

Die dauerhaft beanspruchten Flächen liegen in Teilbereichen der Flächen 113 und betreffen einen lichten Bestand des auf der Fläche stockenden mäßig sensiblen montanen bodensauren Fichtenwaldes. Die Eingriffsintensität ist aufgrund der Beanspruchung der Biotopfläche von ~30 % als hoch eingestuft. Die Eingriffserheblichkeit ist mittel. Es besteht somit ein Konflikt (Pf_Bet_03). Der nördlich angrenzende hochwertige Waldbestand wird randlich dauerhaft beansprucht. Eingriffsintensität und damit auch die Eingriffserheblichkeit sind gering.

Aus Sicht der Fachgutachterin ist dies schlüssig und nachvollziehbar.

WEA GRU 07 und windparkinterne Logistikfläche

Die dauerhafte Flächenbeanspruchung betrifft die hochwertigen Waldbestände auf der Fläche 15, sowie Teilbereiche der mäßig sensiblen Flächen 53 und 271. Die Eingriffsintensität wird aufgrund der deutlichen Beanspruchung im Bereich der Fläche 15 als mäßig bewertet. Für den hochwertigen Waldbereich ergibt sich daraus eine hohe Eingriffserheblichkeit. Es besteht somit ein Konflikt (Pf_Bet_04). Die Eingriffsintensität auf den Flächen 53 und 271 wird als gering eingestuft, da nur kleine Teilbereiche der Flächen beansprucht werden. Die Eingriffserheblichkeit ist gering.

Aus Sicht der Fachgutachterin ist dies schlüssig und nachvollziehbar.

WEA GRU 08

Die dauerhafte Flächenbeanspruchung betrifft Großteils hochwertige montane bodensaure Fichtenwälder (Flnr. 5, 6 und 75), wobei der Großteil der Waldflächen erhalten bleiben. Durch die mäßige Eingriffsintensität im Bereich der hochwertigen Waldflächen ergibt sich eine hohe Eingriffserheblichkeit. Es besteht somit ein Konflikt (Pf_Bet_05). Für die permanenten Eingriffe im Bereich der mäßig sensiblen grasdominierten Schlagfluren (Flnr. 49, 79 und 55) und der jungen Nadelbaumaufforstung (Flnr. 72) wird eine geringe Eingriffsintensität beurteilt, da die einzelnen Biotopflächen nur randlich betroffen sind und die Lebensraumfunktion des Restbestandes erhalten bleibt. Für diese Flächen ergibt sich eine geringe Eingriffserheblichkeit.

Aus Sicht der Fachgutachterin ist dies schlüssig und nachvollziehbar.

WEA GRU 09

Die dauerhafte Flächenbeanspruchung fällt Großteils auf mäßig sensible Bestände des montanen bodensauren Fichtenwaldes (Flnr. 18, 41) sowie grasdominierte Schlagfluren und junge Nadelbaumaufforstungen (Flnr. 41, 43). Auch Teilbereiche der hochwertigen montanen Fichtenwälder (Flnr. 2,3) werden berührt. Die Eingriffsintensität ist aufgrund der

Beanspruchung von < 5 % der Biotopflächen als gering zu bewerten. Die Eingriffserheblichkeit in der Betriebsphase ist in diesem Bereich gering.

Aus Sicht der Fachgutachterin ist dies schlüssig und nachvollziehbar.

Im Bereich der Energieableitung werden zusätzlich zur Bauphase keine weiteren Flächen beansprucht.

Für die Zuwegung (für Sondertransporte) sowie das Windparkinterne Wegenetz werden bestehende Straßen und Forstwege (Nutzungstyp „Befestigte Straße“ und „Unbefestigte Straße“ mit geringer Sensibilität) von der Landesstraße aus hin zum Windparkgelände dauerhaft ausgebaut. Der Großteil des Ausbaus bleibt permanent für die Durchführung von Wartungsarbeiten bestehen und wird somit der Betriebsphase zugerechnet. Die permanente Flächenbeanspruchung durch Wegeneubau und Errichtung von Böschungen, excl. bestehender Straßen und Wege sowie Ertüchtigungsbereiche) beträgt ~10,21 ha.

Die Untersuchungen zum Thema „Biotopdegradierung“ und „Biotopverbund“ sind schlüssig und nachvollziehbar.

Zum Thema Artenschutz wurde in den Projektunterlagen festgestellt, dass keine gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie geschützten Arten von den Eingriffen betroffen sind.

Durch den Flächenverlust bei den Biotoptypen „Frische basenarme Magerwiese der Bergstufe“, „Basenarmes, nährstoffarmes Kleinseggenried“, „Montaner bodensaurer Fichtenwald der Alpen“, „Nasser bodensaurer Fichtenwald“, „Fichtenmoorwald“, „Fichten-Blockwald über Silikat“ (vgl. auch Tabelle 4-5) kann das Vernichten von Einzelindividuen der in diesen Biotoptypen nachgewiesenen landesrechtlich teilweise geschützten Arten bzw. der in Anhang IV der FFH-RL angeführten Gattung Sphagnum spp. (Torfmoose) (s. Tabelle 4-8) nicht ausgeschlossen werden. Vom Konsenswerber wird dazu festgestellt, dass das Vernichtungsrisiko nicht über dem ortsüblichen Maß liegen würde und die Populationen der landesrechtlich teilweise geschützten Arten weiterhin stabil bleiben sollten.

11.4.6.2 Waldökologie

Das Projekt Windpark Gruberkogel greift mit den Vorhabenselementen der Windkraftanlagen inklusive aller Betriebseinrichtungen und allen damit unmittelbar einhergehenden Maßnahmen und samt aller dazugehörigen Anlagen und Einrichtungen, wie:

- WEA-Fläche
- Baustellen- und Lagerflächen
- Nutzung und Ausbau bestehender Forststraßen für die Zuwegung
- Energieableitung

in Form von dauernden und befristeten Rodungen im Gesamtausmaß von 34,2500 ha, Detailvorhaben von 27,3531 ha dauernder Rodungsbewilligung und von 6,8969 ha befristeter Rodungsbewilligung in die vorhandenen Waldgesellschaften ein.

Von der Gesamtrödnungsfläche von 34,25 ha fallen 27,59 ha als technische Rodungen in der Natur an (= mit Entfernung von Baumbewuchs oder Wurzelstöcken verbundene Flächenbeanspruchungen). Die restlichen Rodungsflächen im Ausmaß von 6,66 ha (davon 1,47 ha temporär in der Bauphase) entfallen auf die Nutzung bestehender Forststraßen für forstfremde Zwecke (sog. „Formalrodungen“) ohne technische Eingriffe in den Waldboden. Im Bereich Rabenkropf (Gst. 304 und 296/37, KG Retteneegg) entfallen 7,83 ha dauernde

Rodungen auf Ausgleichsmaßnahmen zur Lebensraumverbesserung für das Birk- und Auerwild.

Betroffene Waldgesellschaften bzw. Waldbiotop-Typen sind dabei:

Erstens eine Sekundärvariante nunmehr des Montanen Hainsimsen-Fichten-(Tannen-)Waldes (*Luzula luzuloides-Piceetum*) als Sekundärgesellschaft mit überhöhtem Fichtenanteil, welcher in der natürlichen Waldgesellschaft dem übergeordneten Biototyp „montaner bodensaurer Fichten- und Fichten-Tannenwald der Alpen“, in der Realität aber dem Biototyp „montaner bodensaurer Fichtenwald der Alpen“ (sekundär ohne Tanne) zuzuordnen ist.

Zweitens ebenfalls eine Sekundärvariante des montanen Hainsimsen-Fichten-(Tannen-)Wald (*Luzulo luzuloidis-Piceetum*) auch im tiefsubalpinen Bereich mit Übergängen zum Wollreitgras-Fichtenwald (*Calamagrostis villosae-Piceetum*), welcher dem (noch montan geprägten) „subalpinen bodensauren Fichtenwald der Alpen“ (sekundär ohne Tanne) zuzuordnen ist.

Im Umkreis der Rodungsflächen von rd. 1 km beträgt die Waldausstattung nach Auswertung der Orthofotodatensätze rd. 75 %, die Waldflächenbilanz – als Veränderung der Waldfläche im Dezenium – liegt bei rd. +0,2 %.

Die mit den Rodungsflächenanteilen der Katastralgemeinden gemittelte Waldausstattung beträgt rd. 87,5 %. Die ebenso gemittelte Waldflächenbilanz bezieht sich jeweils auf die Veränderungen im Dezenium und beträgt rd. +0,6 %.

Aufgrund der Vorbelastung bzw. Verarmung dieser betroffenen Waldgesellschaft ist die ökologische Bedeutung durchwegs gering, die Hemerobie weist entsprechend hohen menschlichen Einfluss auf, weiters besteht eben die entsprechende Überprägung, welche sich vorwiegend im Boden, in der Krautschicht sowie in der Baum-/Strauchschicht im Fehlen bedeutender (co-)dominanter Baumarten sowie Straucharten samt Bodenvegetation äußert. Durch den Wildeinfluss werden Mischbaumarten zusätzlich noch massiv entmischt. Die sekundär überprägte Waldgesellschaft des montanen bodensauren sowie des subalpinen bodensauren Fichtenwaldes weist eine häufige Verbreitung und einen geringen Rückgang ohne wesentliche Gefährdungen auf. Die Ausgleichbarkeit ist aufgrund der hohen Waldausstattung sowie der Verfügbarkeit der Gesellschaft und ihrer Hauptbaumart als absolut problemlos anzugeben.

Führt man all diese Parameter zusammen, so besteht für diese sekundär überprägte Waldgesellschaft keine höherwertige, sondern nur eine geringe Sensibilität. Auch als Bestandeskomplex ist nur eine „geringe Sensibilität“ zu attestieren. Nachdem die Waldgesellschaften und deren Böden bereits durch historische Nutzungsformen wie einseitige Forstwirtschaft samt Übernutzung des Waldes, Alm- und Waldweide, wohl auch Streugewinnung beeinflusst sind sowie aufgrund der hohen Waldausstattung samt der geringen Rodungsflächen im Verhältnis zu den betroffenen Waldkomplexen und dem Anteil an Forststraßenflächen kann (aus ökologischer Sicht) durch das Vorhaben kein wie auch immer gelagertes Störungspotential erkannt werden. Für die Zukunft bestehen auch keinerlei negative Veränderungen im Sinne des Vorsorge- oder Schutzgedankens bzw. keine Funktionsveränderungen durch die Rodung. Zwar ist die Höhenlage mit 1.328 – 1.452 mSH nicht dem Hochgebirge zuzuordnen, aber aufgrund der Lage im Randgebirge in Verbindung mit den gegebenen Windstärken und Standortbedingungen bestehen auch in diesem Höhenbereich limitierende Faktoren. Hervorzuheben sind neben den extremen Windverhältnissen und teilweise den Standortbedingungen die starke Versauerung und kleinstellenweise (sekundäre) Vernässung des Oberbodens durch Viehtritt, die Waldweide wie

auch die lange Schneeliegedauer, womit stellenweise eine mittlere Schutzwirkung vorliegt. Wälder mit erhöhter Wohlfahrtfunktion durch den Schutz bzw. Reinigung von Luft und Wasser sind nicht betroffen. Es ist von einer normalen Wertigkeit der Erholungswirkung auszugehen. Höhere Wertigkeiten lassen sich nicht herleiten, da für Erholungssuchende hier im unmittelbaren Bereich des betroffenen Areals keine Lenkungsmaßnahmen erforderlich sind und auch keine großflächigen touristischen Einrichtungen vorhanden bzw. erforderlich sind.

Aufgrund der positiv zu wertenden Situierung bzw. Ausrichtung der Rodungsflächen und der eher schmalen Ausformung sowie der umgebenden Bestandeshöhen von noch unter 20 m ist die Windgefährdung reduziert und es sind in den Hochlagen Bestände betroffen, welche an eine entsprechende Windbelastung angepasst sind. Randschäden sind aber zu erwarten, aufgrund der Auflösung des stabilisierenden Bestandesgefüges.

Nachdem die ggst. Waldgesellschaften vielfach im Untersuchungsraum vorkommen und keinesfalls verloren gehen, die Bestände stark beeinflusst sind und die Maßnahmen nicht die Ausprägung der ggst. Waldgesellschaften im Untersuchungsraum beeinträchtigen, sind neben den Wiederbewaldungsmaßnahmen nur Waldverbesserungsmaßnahmen wie auch eher allgemeingültige Ausgleichsmaßnahmen, wie Schutz und Schonung der Waldflächen bzw. des Bodens zu setzen. Die Waldverbesserungsmaßnahme erfolgt durch Einbringung von standortsgemäßen Mischbaumarten in den gegenständlich betroffenen Waldbereichen mit der summierten Einbringung von 2.300 Stk. Mischbaumarten. Aufgrund der Aufwertung des Waldbodens durch die leichter zersetzbare Blattstreu und den gebildeten Brückenkopf bzgl. Verbreitung dieser Mischbaumarten in den anthropogen entsprechend beeinflussten Waldbeständen mit künstlich stark erhöhten Fichtenanteilen könnte eine lokale Aufwertung erreicht werden. Voraussetzung ist der Schutz vor Weidevieh und Wildarten.

Durch die Errichtung und dem Betrieb des Projektes „Windparks Gruberkogel“ ist daher mit folgenden Auswirkungen und Resterheblichkeiten auf das Schutzgut Wald zu rechnen: Aufgrund „keiner / geringer“ Eingriffserheblichkeit, einer „mäßigen Ausgleichswirkung“ und den damit bedingten „nicht relevanten“ Auswirkungen ergeben sich keine verbleibenden Projektauswirkungen.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass aus forstfachlicher bzw. waldökologischer Sicht das Projekt dann als umweltverträglich einzustufen ist, wenn die in der UVE und im vorliegenden Gutachten festgelegten Kompensations- und Kontrollmaßnahmen sowie die Bedingungen und Auflagen von der Behörde inhaltlich vorgeschrieben und im vollen Umfang fristgerecht erfüllt und eingehalten werden.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Waldökologie des behördlichen Sachverständigen.

11.4.7 Landschaft / Sach- und Kulturgüter

11.4.7.1 Zur methodischen Grundstruktur der UVE

Die Festlegung des Untersuchungsraumes orientiert sich, wie im Zusammenhang mit Windkraftanlagen weitgehend üblich, grundsätzlich am Konzept der visuellen Wirkzonen nach NOHL und legt drei Wirkzonen (Wirkzone I/Nahzone: 0 – 500 m Entfernung; Wirkzone II/Mittelzone: 500 m – 5 km; Wirkzone III/Fernzone: 5 km – 10 km) fest, sodass direkte und indirekte Projektauswirkungen gleichermaßen dargestellt werden können. Der beurteilungsrelevante tatsächliche Sichtraum wird anhand von Sichtbarkeitsanalysen ermittelt, welche Sichtverschattungen durch Waldflächen und Topografie berücksichtigen, weiters

werden Sichtbarkeitsüberlagerungen mit bestehenden (bzw. genehmigten) Windparks im Umraum dargestellt.

Die Sensibilitätseinstufung erfolgt anhand einer vierteiligen Skala (gering-mäßig-hoch-sehr hoch).

Die dargelegte Methode ist grundsätzlich zureichend geeignet, den vom Projekt betroffenen relevanten Landschaftsraum abzubilden.

Die tatsächlich vorgenommenen Sensibilitätseinstufungen sind jedoch teils nur bedingt fachlich nachvollziehbar. Als Hauptkriterium der Sensibilitätseinstufung wird offensichtlich die Tatsache der (historisch) vorhandenen forstlichen Bewirtschaftung des Mittelgebirges und des Vorhandenseins von teils monokulturellen Fichtenforsten herangezogen, (wobei anzumerken ist, dass die gegenständlichen Höhenlagen auch „natürlich“ fichtendominiert wären bzw. auch nicht durchgängig naturschutzfachlich unsensibel sind); die Kriterien, die zum Thema Eigenart und Gliederung angeführt werden, bleiben weitgehend unberücksichtigt. Weder geringe naturschutzfachliche Wertigkeit, noch der Intensitätsgrad anthropogener Bewirtschaftung gehen automatisch mit geringer Wertigkeit des Landschaftsbildes einher. Generell findet aus fachlicher Sicht eine Überbewertung der forstlichen Nutzung und von Störfaktoren statt, andererseits bleibt die Störungsfreiheit des Eingriffsgebiets selbst unberücksichtigt, welches in der Bewertung letzten Endes mit extrem ausgeräumten, industriell überprägten Bereichen gleichgesetzt wird. Kaum nachvollziehbar ist die geringe Sensibilitätsbewertung der Wirkzone III, welche einerseits zwar über stark überprägte Bereiche verfügt (Windparks), andererseits aber auch äußerst umfangreiche hoch und höchst sensible Bereiche beinhaltet, deren landschaftliche Sensibilität auch durch rechtlichen Schutz dokumentiert ist.

Die Abwertung von Sensibilität und zusätzliche Abwertung von Auswirkungenintensität von Bereichen mit vorhandenen Blickfeldbelastungen steht im Widerspruch zum Kumulationsbegriff, als auch zu fachlichen und allgemeinen Erfahrungswerten, da in der Landschaftswahrnehmung das Empfinden einer Störung nicht geringer wird, wenn überspitzt formuliert, anstelle eines Teilbereichs der gesamte Rundumblick vom Betrachterstandort aus von Störfaktoren geprägt wird.

Letzten Endes ist anzumerken, dass methodische Ansätze der Landschaftsbewertung (insbesondere des Umgangs mit einem sensibilitätsmindernden Vorbelastungsbegriff bei indirekten Auswirkungen – insbesondere Fernwirkungen), die bei Bauvorhaben „üblicher“ Größe und Lage aufgrund wesentlich geringerer visueller Reichweiten ihre Berechtigung und Treffsicherheit haben, gerade in Bezug auf Windparks in alpinen Lagen in Frage gestellt bzw. überdacht werden müssen. Windparks in Gebirgslagen nehmen mit ihren teils extrem ausgedehnten visuellen Wirksamkeiten, welche weit in standortunabhängige, eigenständige Landschaftsräume reichen, eine außerordentliche Sonderstellung ein. Die Ergebnisse einer nicht in Relation gesetzten Beurteilung führen zu Ende gedacht letztendlich zu folgewidrigen Konsequenzen, welche jegliche Zielsetzungen zum Schutz von Orts- und/oder Landschaftsbild auch in Zusammenhang mit „üblichen“ Vorhaben in ganzen Regionen und Landesteilen obsolet machen oder ad absurdum führen würden. (Ist dann in Orten, von welchen aus man am Horizont drei Windparks sieht, die Situierung eines Industriegebiets an x-beliebiger Stelle möglich, weil die Sensibilität des Ortes selbst durch die vorhandenen Blickfeldbelastungen herabgesetzt ist?). Sinngemäß müsste in diesem Bereich eigentlich von einem Immissionsprinzip ausgegangen werden, auch wenn keine Grenzwerte vorhanden sind.

Zur Bewertung der Projektauswirkungen werden Wirkungsparameter herangezogen. Wirkungen und Einflussfaktoren werden angeführt. Die verwendeten Parameter sind weitgehend geeignet, die durch das geplante Vorhaben zu erwartenden Auswirkungen hinreichend abzubilden.

Dazu ist aus fachlicher Sicht anzumerken, dass die technische Überprägung eines ganzen Landschaftsteilraums mit nicht in den Landschaftsraum integrierbaren, visuell dominanten Elementen, die besonders auffällig und zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung treten, jedenfalls mit einer Störung Landschaftsbildes und einer negativen Veränderung der Landschaftscharakteristik verbunden ist, die nicht – wie im Fachbericht - als „vernachlässigbar“ eingestuft werden kann.

Die themenbezogen angewandte Methodik und Ergebnisse des Fachberichtes Freizeit und Erholung sind aus fachlicher Sicht, plausibel und nachvollziehbar.

11.4.7.2 Bewertung der Bauphase

In der Bauphase werden alle temporären Wirkungen beurteilt, die nur durch den Baubetrieb während der Errichtung der Anlage auftreten und auf die Dauer der Bauarbeiten beschränkt bleiben. Darunter fallen z.B. Auswirkungen (ausschließlich) baubedingter Lärm- und Luftschadstoffemissionen/-immissionen, Erschütterungen sowie Auswirkungen des Baustellenverkehrs. Weitere Beispiele sind Maßnahmen zur Ver- und Entsorgung der Baustelle oder visuelle Wirkungen der Baustellen.

Auswirkungen durch Flächenbeanspruchungen und -zerschneidungen oder z.B. Bodenabtrag werden nur dann in der Bauphase beurteilt, wenn diese nach Abschluss der Bauarbeiten wieder rekultiviert und in ihren vorherigen Zustand bzw. ihre vorherige Nutzung zurückgeführt werden. Alle Flächen, die zwar schon in der Bauphase beansprucht, aber auf denen Anlagenteile errichtet werden und/oder im Betrieb bestehen bleiben, werden in der Betriebsphase beurteilt.

Alle dauerhaften Wirkungen, die durch die Anlage selbst bzw. durch den Betrieb der Anlage auftreten, werden in der Betriebsphase beurteilt. Dazu zählen betriebsbedingte Auswirkungen durch z.B. Lärm- und Luftschadstoffemissionen/-immissionen aus dem Betrieb der Anlage sowie die landschaftsästhetischen Wirkungen der Anlagenteile und Geländeänderungen. Im FB Landschaft finden sich unterschiedliche Aussagen zur Eingriffswirkung, als auch zu den einbezogenen Einwirkungen, wobei anzumerken ist, dass die Geländeänderungen für Kranstellflächen etc. definitiv als dauerhafte Eingriffe in der Betriebsphase zu berücksichtigen sind.

Für den Erholungswert werden generell infolge der geringen Auswirkungen bezüglich Luft sowie der geringen Veränderungen der Geräuschkulisse im engeren Untersuchungsraum geringe Eingriffswirkungen festgestellt.

Insgesamt ergeben sich damit gering nachteilige Auswirkungen auf den Themenbereich Landschaft/Erholung, was in Anbetracht der beschränkten Zeitdauer der Bauphase fachlich nachvollziehbar ist.

11.4.7.3 Beurteilung des Vorhabens (Betriebsphase)

11.4.7.3.1 Allgemeines

Zur Klärung von Begriffsinhalten wird auf die ständige Rechtsprechung des VwGH bzw. unten angeführte Erkenntnisse hingewiesen, in welchen die Begriffe Landschaft, Landschaftsbild und –charakter erläutert werden, ebenso wird auf die Begriffe „Störung“ und „Verunstaltung“ eingegangen.

„Unter Landschaft ist ein abgrenzbarer, durch Raumeinheiten bestimmter Eigenart charakterisierter Ausschnitt der Erdoberfläche mit allen ihren Elementen, Erscheinungsformen und gestaltenden Eingriffen durch den Menschen zu verstehen. Zu unterscheiden ist zwischen Naturlandschaften, naturnahen Kulturlandschaften und naturfernen Kulturlandschaften.“

Der Landschaftscharakter ist die beherrschende Eigenart der Landschaft; Um diese zu erkennen, bedarf es einer auf hinreichenden, auf sachverständiger Ebene gefundenen Ermittlungsergebnissen beruhenden, großräumigen und umfassenden Beschreibung der verschiedenartigen Erscheinungen der betreffenden Landschaft, damit aus der Vielzahl jene Elemente herausgefunden werden können, die der Landschaft ihr Gepräge geben und die daher vor einer Beeinträchtigung bewahrt werden müssen, um den Charakter der Landschaft zu erhalten.

Unter Landschaftsbild ist der visuelle Eindruck einer Landschaft einschließlich ihrer Silhouetten, Bauten und Ortschaften zu verstehen.

Unter Landschaftsbild ist mangels einer Legaldefinition das Bild einer Landschaft von jedem möglichen Blickpunkt aus zu verstehen.

Unter dem Begriff der „Verunstaltung des Landschaftsbildes“ ist nicht schon jede noch so geringfügige Beeinträchtigung des Bildes der Landschaft zu verstehen, sondern nur eine solche, die deren Aussehen so beeinträchtigt, dass es hässlich oder unansehnlich wird.

Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes liegt schon dann vor, wenn das zu prüfende Vorhaben von zumindest einem Blickpunkt aus eine das Landschaftsbild nachhaltig beeinträchtigende Wirkung zeitigt.

Von einer „Störung“ des Landschaftsbildes wird dann zu sprechen sein, wenn das sich bietende Bild der Landschaft durch den Eingriff des Menschen in einer in die Harmonie der Landschaft disharmonisch eingreifenden Weise beeinflusst wird. Diese Störung des als harmonisch empfundenen Wirkungsgefüges vorgefundener Landschaftsfaktoren wird insbesondere dann als „erheblich“ zu bezeichnen sein, wenn der Eingriff besonders auffällig und zur Umgebung in scharfem Kontrast in Erscheinung tritt.

Die Beurteilung eines Objektes als maßgeblicher Eingriff setzt nicht voraus, dass im betreffenden Bereich noch keinerlei Eingriff in Landschaftsbild besteht. Auch das Unterbleiben der Verstärkung einer Eingriffswirkung liegt im öffentlichen Interesse an der Erhaltung des Landschaftsbildes.

Handelt es sich um einen zusätzlichen Eingriff, dann ist entscheidend, ob sich diese weitere Anlage oder Einrichtung in das vor ihrer Errichtung gegebene und durch bereits vorhandene menschliche Eingriffe mitbestimmte Wirkungsgefüge der bestehenden Geofaktoren einfügt oder eine Verstärkung der Eingriffswirkung hervorruft.

11.4.7.3.2 Landschaft

Wie im Befund näher dargestellt liegt der Standortraum großräumig betrachtet im nordöstlichen Teil des Steirischen Randgebirges im Bereich des kristallinen Mittelgebirges der Fischbacher Alpen. Der betroffene Höhenzug verläuft annähernd in Nord-Südrichtung, liegt zwischen dem Hauptzug der Fischbacher Alpen und dem süd- bzw. südöstlich anschließenden Wechselgebiet und fällt in die engen Täler des Paffenbachs und der Feistritz hin ab. Der Gebirgszug zeigt mit Ausnahme der Rand- und Flankenbereiche weitgehend abgerundete Bergformen und eine sanft wellenförmige Kammlinie ohne stark ausgeprägte Gipfel, erstreckt sich vom Harter Kogel, über Siebenlackenkogel und Spreizhoferhöhe bis zum Gruberkogel und Inselberg, teilt sich im Westen in zwei, das Innere Rettenegg einschließende Höhenzüge und fügt sich in seiner Charakteristik als landschaftsräumliche Einheit nahtlos in die südlich/südöstlich anschließende typisch bewaldete Mittelgebirgslandschaft des Randgebirges ein.

Die Standorte der geplanten WEAs liegen in einer Höhenlage von rd. 1330 - 1460 m und erstrecken sich vom Gruberkogel im Süden über die Spreizhoferhöhe und den Siebenlackenkogel bis zur Pfaffenalm im Norden.

Die Wirkzone I / Nahzone stellt (mit Ausnahme von Maßnahmen entlang der Zufahrtsstraßen/ Energieableitung und Umladeplatz) jenen Bereich dar, der vom Bau der Windkraftanlagen selbst mit den damit verbundenen Zuwegungen, Ableitungen und Einrichtungen direkt und unmittelbar betroffen ist.

Die Charakteristik des gegenständlichen Landschaftsteilraumes wird weitgehend durch das Zusammenspiel der gerundeten, bewegten Topografie des Höhenrückens mit seiner fast durchgängigen Bewaldung geprägt. Lediglich im Norden ist durch den offenen Almbereich des Harterkogels, der mit seiner kulturräumlichen Ausnahmestellung im bewaldeten Umfeld und den weiträumigen Panoramablicken besondere landschaftliche Attraktivität aufweist und einen Überblick über das gesamte Projektgebiet ermöglicht und die weiter südöstlich gelegene Pfaffenalm höhere landschaftliche Vielfalt gegeben.

Die traditionell im Gebiet betriebene forstwirtschaftliche Nutzung der auch höhenlagebedingt fichtendominierten Mittelgebirgsbewaldung zeichnet sich in der Nahzone durch einen Wechsel an Waldgebieten, grasreichen Schlagfluren und Aufforstungsflächen in unterschiedlichen Stadien des Wiederbewuchses, die scharfe Rodungskanten mildern, im Landschaftsbild ab. Insgesamt weist die Nahzone aufgrund der größeren Vielfalt an Landschaftselementen im Norden höhere Sensibilität auf als im Süden, stellt sich aber insgesamt als traditionell durch Forstwirtschaft geprägte Kulturlandschaft dar, die völlig frei von intensiven, technisch wirkenden Eingriffen und Bebauung ist und sich nahtlos und harmonisch in die ruhige Großlandschaft des Randgebirges fügt.

Der Vorhabensraum weist, abgesehen von den erwähnten Bereichen im Norden keine besonders hervorstechenden Höhepunkte auf, stellt sich aber dem nicht einschlägig vorgebildeten Durchschnittsbetrachter als ruhige waldbestimmte und damit von naturnahen und natürlichen Elementen geprägte Berglandschaft dar, welche insgesamt als visuell naturnah empfunden wird.

Die Störungsfreiheit des Landschaftsraums geht mit der im Norden gegebenen höheren landschaftlichen Attraktivität mit hoher Sensibilität und hohem Erholungswert, im südlicheren Großteil der Nahzone aufgrund der weitgehenden Einförmigkeit des Landschaftsraums mit mäßiger landschaftlicher Sensibilität und mäßigem Erholungswert einher.

Die geplanten Anlagen weisen Gesamthöhen von rd. 180 m auf und überragen damit die maßstabbildenden Waldbereiche um ein Vielfaches.

Die Errichtung der völlig maßstabssprengenden technischen Großstrukturen führt im Elementrepertoire der waldgeprägten Kulturlandschaft des Höhenrückens zu einer Fremdkörperwirkung, die im Zusammenwirken von Anlagendimension und technischem Erscheinungsbild eine visuelle Dominanz entwickelt, die die natürlichen Strukturelemente in der menschlichen Wahrnehmung in den Hintergrund drängt, auch in diesem Teilraum neue technische, das Raumgefüge verändernde Strukturlinien schafft, eine technische Überfremdung der Mittelgebirgslandschaft bewirkt und damit den Charakter und die Eigenart dieses Teilraums nachhaltig negativ verändert.

Wegebau und Manipulationsflächen (insbesondere Kranstellflächen) sind teils mit extrem intensiven Geländeänderungen verbunden, die sich als in ihrer Intensität durch Maßnahmen kaum minderbare, visuell auffällige künstliche Einschnitte und Aufschüttungen in der natürlichen Geomorphologie abzeichnen und den durch die Anlagen verursachten Verlust an visueller Naturnähe im Standortraum verstärken.

Die als Blickfänger wirkenden, bewegten Rotoren und der bei Schönwetter im Umfeld entstehende Schattenwurf sorgen für eine starke visuelle Unruhe, die im deutlichen Gegensatz zum typischen Bild der ruhigen Mittelgebirgslandschaft steht.

Zur visuellen Unruhe tritt in der ganzheitlichen Landschaftswahrnehmung auch der auditive Unruhefaktor, der in Abhängigkeit zur Windstärke das von Naturgeräuschen bestimmte auditive Landschaftserleben überlagert und sich in seiner speziellen Charakteristik klar von diesen unterscheidet.

Höhe und Ausdehnung des Windparks, führen, abhängig von Standort des Betrachters, zu ästhetischen Sichtblockaden.

Insgesamt ist in landschaftsästhetischer Hinsicht von hoher Eingriffswirkung auszugehen. Auf Basis der Sensibilität des Landschaftsraumes lassen sich hinsichtlich des Landschaftsbildes aus fachlicher Sicht merkbar nachteilige Auswirkungen ableiten.

Wirkzone II (Mittelzone)

Die Wirkzone II reicht im Osten bis über die Einmündung des Pfaffenbachs in die Feistritz, umfasst den Ortsraum von Rettenegg und erstreckt sich über den Hauptkamm der Fischbacher Alpen (Schwarzriegel- Stuhleck) und die östlich anschließenden Teile des Randgebirges, sowie die südlich/südöstlich anschließenden Bergzüge des Wechsel, die grenzbildend im Bereich von Schöberriegel und Umschussriegel die Waldgrenze überschreiten.

Ein hoher Flächenanteil der Wirkzone liegt im Bereich von Landschaftsschutzgebieten (LS 22 und LS 39, sowie LS 12 auf niederösterreichischer Seite), welche grundsätzlich eine hohe Qualität/Sensibilität des Landschaftscharakters und -bildes bzw. der Erholungseignung der betroffenen Räume dokumentieren.

Während die Nahzone das direkte Eingriffsgebiet darstellt, sind die Wirkzonen II und III aus landschaftlicher Sicht durch das geplante Vorhaben in erster Linie durch die weit ausstrahlende visuelle Fernwirkung der Windkraftanlagen betroffen.

Die Wirkzone II ist in weiten Bereichen durch bewaldete Mittelgebirgslandschaften geprägt, sodass sich Blickbeziehungen zum Vorhaben im Zusammenspiel mit der Topografie im Wesentlichen auf offene Teilräume westlich des Vorhabensgebiets konzentrieren.

Die intensivsten visuellen Auswirkungen betreffen aufgrund der direkten Nahelage zum Vorhabensgebiet den aufgrund hochrangiger Wegverbindungen gut frequentierten Bereich des Harter Kogels, wo auch auditive Wirkungen zu erwarten sind. Großflächige Sichtverbindungen sind naturgemäß aus dem noch eingriffsfreien Kammbereichen und den Hangflanken von Schwarzriegel zum Stuhleck, weiters aus dem Siedlungsgebiet und den anschließenden Offenlandflächen von Rettenegg gegeben, wobei bei letzteren auch Neubelastungen entstehen, während alle vorab genannten Bereiche auch von Kumulationswirkungen mit der Windparkkette am Hauptkamm der Fischbacher Alpen und/oder dem Windpark Herrenstein betroffen sind. Darüber hinaus ist insbesondere das dem Vorhaben nahegelegene Innere Rettenegg betroffen.

Der gegenständliche Vorhabensraum liegt zwar in geringerer Höhenlage als die umgebenden Hauptgebirgszüge, im Bereich eines Nebenkammes, wirkt aber insbesondere für die tiefer gelegenen Blickpunkte (Rettenegg etc.) horizont- und silhouettenbildend.

Generell heben sich die geplanten Anlagen durch ihre maßstabssprengende Höhe und in ihrer betonten Vertikalität markant vom horizontalen Schichtungsgefüge der Landschaft ab, bewirken eine auffällige technische Überprägung einer durchwegs bewaldeten Mittelgebirgslandschaft und überformen damit im gegenständlichen Großraum ein weiteres landschaftsräumlich prägendes Element. Durch Dimension und Lage im Kuppenbereich eines Höhenzugs wirken die unübersehbaren Dominanzlinien als Blickfänger und werden, verstärkt durch den Unruhefaktor der Rotorbewegung, zu einem beherrschenden Fernziel der Aufmerksamkeit des Durchschnittsbetrachters. Die erforderliche Sicherheitsbefeuerng wird auch als Veränderung der Nachtlandschaft wirksam, wobei sich die in den Unterlagen angestrebte bedarfsgesteuerte Befeuerngstechnologie wirkungsmindernd wäre.

Für die nördlichsten und südlichsten Teilbereiche der Wirkzone sind sichtsverschattungsbedingt keine Auswirkungen ableitbar.

Aufgrund der verstärkten visuellen Belastung der Siedlungsbereiche, als auch der visuellen Kumulationseffekte im Bereich der noch eingriffsfrei verbleibenden hochsensiblen Kammlagen bzw. nahegelegenen Erholungsbereiche (Harterkogel) sind hohe Wirkungsintensitäten und merkbar nachteilige Auswirkungen ableitbar.

Die für Wirkzone II beschriebenen Auswirkungen betreffen mit entfernungsbezogen abnehmender Intensität auch die Wirkzone III (Fernzone), welche in hohem Ausmaß sensible bzw. hochsensible Teilräume aufweist. Da aber die Sichtbarkeiten innerhalb der Fernzone ein ungewöhnlich geringes Ausmaß aufweisen, sind für die Fernzone höchstens geringe Auswirkungen ableitbar.

11.4.7.3.3 Erholung

Das Gebiet zwischen dem Großen Pfaff und dem Feistritzsattel, sowie entlang der Landesgrenze zu Niederösterreich stellt ein beliebtes Ausflugsziel dar. Damit sind hochrangige landschaftsgebundene Erholungs- und Freizeitinfrastrukturen vor allem im Norden des Untersuchungsgebiets vorhanden, welcher, in Zusammenspiel mit höherer landschaftlicher Attraktivität und ungestörtem Erholungswert im Gesamttraum hohen Stellenwert als ganzjährig genutzter landschaftsgebundener Freizeit- und Erholungsraum aufweist. Der direkte Standortraum dagegen ist frei von offiziellen Erholungsinfrastrukturen. Das südlich bestehende Forstwegenetz wird, auch mangels besonderer landschaftlicher Höhepunkte, nur untergeordnet für Freizeitaktivitäten genutzt. Bezogen auf Erholungsinfrastrukturen ist damit in diesem Bereich lediglich geringe Sensibilität gegeben, der Erholungswert ist in Zusammenschau mit den landschaftsbildlichen Gegebenheiten mäßig sensibel.

Aufgrund der Nahelage und der direkten Überschaubarkeit des Vorhabensgebiets sind die durch das Vorhaben entstehenden landschaftlichen Attraktivitätsverluste aus dem sensibleren Erholungsraum im Norden besonders deutlich erlebbar. Maßstabs- und Eigenartsverluste, Fremdkörperwirkungen, Blickfeldbelastungen, sowie der Verlust von Naturnähe beeinträchtigen den Erholungs- und Erlebniswert der Landschaft in der gesamt erlebbaren Summe, von einer teilweisen Belastung durch die Geräuscentwicklung der Anlagen ist auszugehen, sodass für diesen Bereich merkbar nachteilige Auswirkungen ableitbar sind.

Im Standortraum selbst kommen neben den landschaftlichen Attraktivitätsverlusten auch visuelle Unruheeffekte durch Rotordrehung und Schattenwurf, sowie windstärkenabhängige Verlärmung, welche die natürlichen Geräusche überdeckt in vollem Ausmaß zu tragen. Unter Einbeziehung der nur untergeordneten Nutzung als Erholungsraum, dem Fehlen offizieller Infrastruktureinrichtungen und der mäßigen Sensibilität des Erholungswerts in diesem Bereich, als auch der Maßnahmen zum Erhalt der Wegverbindungen sind gering nachteilige Auswirkungen ableitbar. Hinsichtlich Freizeit- und Erholungsinfrastrukturen wird auch auf die detaillierten und fachlich nachvollziehbaren Unterlagen des themenbezogenen Fachberichts der UVE verwiesen.

Zusammenfassend sind für den Bereich Freizeit/Erholung aus fachlicher Sicht gering nachteilige, im nördlichsten Teilbereich merkbar nachteilige Auswirkungen ableitbar.

Zusammenfassend lassen sich aus fachlicher Sicht für den Themenbereich Landschaft unter Einbeziehung der im Großteil des Standortraums mäßigen landschaftlichen Attraktivität und der vergleichsweise stark eingeschränkten visuellen Fernwirksamkeit des Vorhabens aufgrund der technischen Überprägung der Charakteristik der Mittelgebirgslandschaft, Eigenartsverlusten, sowie Maßstabs- und Strukturbrüchen, merkbar nachteilige Auswirkungen ableiten.

Die Auswirkungen des Vorhabens erreichen ein relevantes Ausmaß. Es kommt zu einer langfristigen, aus qualitativer und quantitativer Sicht bedeutenden, deutlich wahrnehmbaren, Beeinträchtigungen des zu schützenden Gutes, bzw. dessen Funktionen. Insgesamt erreichen diese Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut, beziehungsweise dessen Funktionen, jedoch weder aus qualitativer, noch aus quantitativer Sicht ein unvertretbares Ausmaß.

11.4.7.4 Gutachten nach weiteren Verwaltungsvorschriften

Zu §43 (4) Stmk BauG LGBl. Nr.59/1995, i.d.F. LGBl. Nr.29/2014:

§43 (4) normiert: *„Zusätzlich zu den bautechnischen Anforderungen muss das Bauwerk derart geplant und ausgeführt werden, dass es in seiner gestalterischen Bedeutung dem Straßen-, Orts- und Landschaftsbild gerecht wird. Hierbei ist auf Denkmäler und hervorragende Naturgebilde Rücksicht zu nehmen.“*

Da im Standortraum keine Bauwerke vorhanden sind, ist kein Ortsbild gegeben, Anlagenauswirkungen auf das Landschaftsbild sind in Kapitel 11.4.7.3 ausführlich dargestellt. Windkraftanlagen sind in ihrem Erscheinungsbild nur in wenigen Punkten (z.B. Farbgebung) veränderbar, nachteilige Auswirkungen resultieren nicht aus einer mangelnden Eigenästhetik, sondern in erster Linie aus den erforderlichen Dimensionen der Anlagen, die für einen wirtschaftlich sinnvollen Einsatz erforderlich sind und die in scharfem Kontrast zur Maßstäblichkeit und der Charakteristik des Landschaftskontextes im Standortraum stehen.

11.4.7.5 Zusammenfassung

Der Standortraum liegt großräumig betrachtet im nordöstlichen Teil des Steirischen Randgebirges im Bereich des kristallinen Mittelgebirges der Fischbacher Alpen. Der betroffene Höhenzug liegt zwischen dem Hauptzug der Fischbacher Alpen und dem süd- bzw. südöstlich anschließenden Wechselgebiet und fällt in die engen Täler des Paffenbachs und der Feistritz hin ab. Der Gebirgszug zeigt mit Ausnahme der Rand- und Flankenbereiche weitgehend abgerundete Bergformen und eine sanft wellenförmige Kammlinie ohne stark ausgeprägte Gipfel, erstreckt sich vom Harter Kogel, über Siebenlackenkogel und Spreizhoferhöhe bis zum Gruberkogel und Inselberg, teilt sich im Westen in zwei, das Innere Rettenegg einschließende Höhenzüge und fügt sich in seiner Charakteristik als landschaftsräumliche Einheit nahtlos in die südlich/südöstlich anschließende typisch bewaldete Mittelgebirgslandschaft des Randgebirges ein.

Die Standorte der geplanten WEAs liegen in einer Höhenlage von rd. 1330 - 1460 m und erstrecken sich vom Gruberkogel im Süden über die Spreizhoferhöhe und den Siebenlackenkogel bis zur Pfaffenalm im Norden.

Die Wirkzone I / Nahzone stellt (mit Ausnahme von Maßnahmen entlang der Zufahrtsstraßen/ Energieableitung und Umladeplatz) jenen Bereich dar, der vom Bau der Windkraftanlagen selbst mit den damit verbundenen Zuwegungen, Ableitungen und Einrichtungen direkt und unmittelbar betroffen ist.

Die Charakteristik der Nahzone wird weitgehend durch das Zusammenspiel der topografischen Ausformung des Höhenrückens mit seiner fast durchgängigen Bewaldung geprägt, lediglich im Norden ist durch den offenen Almbereich des Harterkogels und der weiter südöstlich gelegenen Pfaffenalm höhere landschaftliche Vielfalt gegeben.

Die traditionell im Gebiet betriebene forstwirtschaftliche Nutzung Mittelgebirgsbewaldung zeichnet sich in der Nahzone durch einen Wechsel an Waldgebieten, grasreichen Schlagfluren und Aufforstungsflächen in unterschiedlichen Stadien des Wiederbewuchses im Landschaftsbild ab.

Insgesamt weist die Nahzone aufgrund der größeren Vielfalt an Landschaftselementen im Norden höhere Sensibilität auf als im Süden, stellt sich aber insgesamt als traditionell durch Forstwirtschaft geprägte Kulturlandschaft dar, die völlig frei von intensiven, technisch wirkenden Eingriffen und Bebauung ist und sich nahtlos und harmonisch in die ruhige Großlandschaft des Randgebirges fügt.

Die Störungsfreiheit des Landschaftsraums geht mit der im Norden gegebenen höheren landschaftlichen Attraktivität mit hoher Sensibilität und hohem Erholungswert, im südlicheren Großteil der Nahzone aufgrund der weitgehenden Einförmigkeit des Landschaftsraums mit mäßiger landschaftlicher Sensibilität und mäßigem Erholungswert einher.

Die Errichtung der 180 Meter hohen, völlig maßstabssprengenden technischen Großstrukturen führt im Elementrepertoire der waldgeprägten Kulturlandschaft des Höhenrückens zu einer Fremdkörperwirkung, die im Zusammenwirken von Anlagendimension und technischem Erscheinungsbild eine visuelle Dominanz entwickelt, die die natürlichen Strukturelemente in der menschlichen Wahrnehmung in den Hintergrund drängt, auch in diesem Teilraum neue technische, das Raumgefüge verändernde Strukturlinien schafft, eine Überfremdung der naturräumlich bestimmten Mittelgebirgslandschaft bewirkt und damit den Charakter und die Eigenart dieses Teilraums nachhaltig negativ verändert.

Höhe und Ausdehnung des Windparks, führen, abhängig von Standort des Betrachters, zu ästhetischen Sichtblockaden.

Wegebau und Manipulationsflächen sind teils mit extrem intensiven Geländeänderungen verbunden, die sich als in ihrer Intensität durch Maßnahmen kaum minderbare, visuell auffällige künstliche Einschnitte und Aufschüttungen in der natürlichen Geomorphologie abzeichnen. Rotorendrehung und Schattenwurf sorgen für eine starke, im Landschaftsraum untypische visuelle Unruhe, die Geräusentwicklung der Anlagen überlagert das von Naturgeräuschen bestimmte auditive Landschaftserleben.

Insgesamt ist in landschaftsästhetischer Hinsicht von hoher Eingriffswirkung auszugehen. Auf Basis der Sensibilität des Landschaftsraumes lassen sich hinsichtlich des Landschaftsbildes aus fachlicher Sicht für die Nahzone merkbar nachteilige Auswirkungen ableiten.

Wirkzone II und III:

Ein hoher Flächenanteil beider Wirkzonen liegt im Bereich von Landschaftsschutzgebieten (LS 22 und LS 39, sowie LS 12 auf niederösterreichischer Seite), welche grundsätzlich eine hohe Qualität/Sensibilität des Landschaftscharakters und -bildes bzw. der Erholungseignung der betroffenen Räume dokumentieren.

Während die Nahzone das direkte Eingriffsgebiet darstellt, sind die Wirkzonen II und III aus landschaftlicher Sicht durch das geplante Vorhaben in erster Linie durch die weit ausstrahlende visuelle Fernwirkung der Windkraftanlagen betroffen, die sich als Horizontverschmutzung, Verfremdung und visuelle Barrierewirkungen, aber auch als Veränderung der Nachtlandschaft manifestiert.

Die Wirkzonen sind in weiten Bereichen durch bewaldete Mittelgebirgslandschaften geprägt oder topografiebedingt abgeschirmt, sodass sich Blickbeziehungen zum Vorhaben im Wesentlichen auf offene Kammlagen der umgebenden Höhenzüge bzw. offene Teilräume westlich des Vorhabensgebiets konzentrieren, wo sich auch Neubelastungen ergeben. Im Großteil der von visuellen Auswirkungen betroffenen Bereiche ergibt sich eine Verstärkung der Blickfeldbelastungen durch Kumulationseffekte mit der Windparkkette am Hauptkamm der Fischbacher Alpen und/oder dem Windpark Herrenstein.

Aufgrund der verstärkten visuellen Belastung der Siedlungsbereiche, als auch der visuellen Kumulationseffekte im Bereich der noch eingriffsfrei verbleibenden hochsensiblen Kammlagen bzw. nahegelegenen Erholungsbereiche (Harterkogel) sind für diese Bereiche der Wirkzone II hohe Wirkungsintensitäten und merkbar nachteilige Auswirkungen ableitbar. Da die Sichtbarkeiten innerhalb der Fernzone ein ungewöhnlich geringes Ausmaß aufweisen, sind für die Fernzone in Zusammenschau mit einer entfernungsbedingten Minderung der Wirkungsintensitäten geringe Auswirkungen ableitbar.

In Zusammenschau mit der Verteilung von Erholungsinfrastrukturen und landschaftsbezogenem Erholungswert sind für den Themenbereich Erholung lageabhängig geringe, in Teilbereichen merkbar nachteilige Auswirkungen ableitbar.

Zusammenfassend lassen sich aus fachlicher Sicht für den Themenbereich Landschaft unter Einbeziehung der im Großteil des Standortraums mäßigen landschaftlichen Attraktivität und der vergleichsweise stark eingeschränkten visuellen Fernwirksamkeit des Vorhabens aufgrund der technischen Überprägung der Charakteristik der Mittelgebirgslandschaft, Eigenartsverlusten, sowie Maßstabs- und Strukturbrüchen, merkbar nachteilige Auswirkungen ableiten.

Die Auswirkungen des Vorhabens erreichen ein relevantes Ausmaß. Es kommt zu einer langfristigen, aus qualitativer und quantitativer Sicht bedeutenden, deutlich wahrnehmbaren, Beeinträchtigungen des zu schützenden Gutes, bzw. dessen Funktionen. Insgesamt erreichen diese Auswirkungen auf das einzelne Schutzgut, beziehungsweise dessen Funktionen, jedoch weder aus qualitativer, noch aus quantitativer Sicht ein unvertretbares Ausmaß.

11.4.8 Sach- und Kulturgüter

11.4.8.1 Sachgüter

Eingriffe in Infrastrukturen (überregional und regional) sind laut Fachgutachterin räumlich strikt abgrenzbar und sind mit genau definierbaren Ausgleichsmaßnahmen verbunden bzw. unterliegen völligen Wiederherstellungspflichten. Weder in der Bau- noch in der Betriebsphase ist mit relevanten Auswirkungen auf Sachgüter zu rechnen.

11.4.8.2 Kulturgüter Bauphase

Im Bereich des Umladeplatzes, der Zufahrt und im Standortraum der Windkraftanlagen sind weder Bau- noch Kleindenkmäler situiert, wodurch auch etwaige Auswirkungen auszuschließen sind.

In der Nähe der Energieableitung befinden sich einige (nicht denkmalgeschützte) Bau- und Kleindenkmäler. In der Bauphase der Energieableitung werden diese Denkmäler jedoch weder räumlich berührt, noch durch relevante Immissionen beeinträchtigt, womit in der Bauphase keine Auswirkungen auf Bau- bzw. Kleindenkmäler zu erwarten sind.

Im gesamten Standortraum sowie entlang der Zufahrt, beim Lagerplatz und der Energieableitung sind keine archäologischen Fundstellen bekannt, weshalb Zerstörungen von Fundgebieten durch Baustelleneinrichtungen; Montageplätze, etc. wenig wahrscheinlich sind.

In der Bauphase sind daher keine Auswirkungen auf archäologische Fundstellen zu erwarten. Falls während der Bauphase – wider Erwarten – bis dato unbekannte Bodenfundstellen entdeckt werden, sind folgende Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen:

- Rettungsgrabungen vor Baubeginn (bei möglichen, neu entdeckten Bodenfundstätten);
- flexible archäologische Begleitung und Dokumentation;
- systematische Beobachtung aller Bodenaufschlüsse.

Insgesamt ist während der Bauphase ist von keinen Beeinträchtigungen von Kulturgütern auszugehen.

11.4.8.3 Kulturgüter Betriebsphase

Weder im Bereich des Umladeplatzes, der Zufahrt, noch im Standortraum der Windkraftanlagen sind Kulturgüter situiert, wodurch auch Auswirkungen auszuschließen sind.

In der Nähe der Energieableitung befinden sich im Bericht näher beschriebene Kulturgüter. Da die Leitung in der Betriebsphase keine themenbezogenen Wirkungen entfaltet, sind auch Auswirkungen auszuschließen.

Im Untersuchungsraum sind keine archäologischen Fundstätten bekannt, daher können Auswirkungen in der Betriebsphase ausgeschlossen werden.

Insgesamt sind hinsichtlich des Schutzgutes Sach- und Kulturgüter keine Auswirkungen zu erwarten.

11.4.8.4 Zusammenfassung

Der Themenschwerpunkt „Sach- und Kulturgüter“ umfasst die Darstellung des IST-Zustandes und die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens mit dem Schwerpunkt auf kulturell und historisch relevante Infrastrukturen. Da solche in den Bereichen Umladeplatz, entlang der Zufahrtsstraße und im Standortraum nicht vorhanden sind, sind auch Auswirkungen auszuschließen.

Kulturgüter entlang der Energieableitung werden während der Bauphase weder räumlich berührt, noch von relevanten Immissionen betroffen, in der Betriebsphase entstehen keine themenrelevanten Wirkungen.

Im Untersuchungsraum sind keine archäologischen Fundstätten bekannt, für den Fall unerwarteter Funde während der Bauphase sind Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen festgelegt (Beurteilung durch BDA).

Mangels des Vorhandenseins von Kulturgütern in den Untersuchungsbereichen Umladeplatz, Zufahrt und Standortraum und mangels relevanter Auswirkungen auf Kulturgüter entlang der Energieableitung sind insgesamt für den Themenbereich Sach- und Kulturgüter keine Auswirkungen zu erwarten.

Für weitere Details siehe das Fachgutachten Landschaft, Sach- und Kulturgüter vom 04.03.2022 der behördlichen Sachverständigen.

11.4.9 Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Das Fachgutachten legt auf Basis der Fachgutachten der beigezogenen technischen Sachverständigen im Wesentlichen dar, welche Auswirkungen Immissionen nach Art, Intensität und Dauer auf den Organismus eines Durchschnittsmenschen ausüben vermögen.

Nach einer umfangreichen Darlegung der allgemein relevanten Aspekte und der anzuwendenden fachlichen Grundlagen für die Fachbereiche Lärm, Licht- und Schattenwurf, Luftreinhalte (Feinstaub, Stickoxide) wird zu folgenden Fachbereichen eine umweltmedizinische Beurteilung abgegeben:

11.4.9.1 Schattenwurf, Lichtimmissionen, elektromagnetische Felder und Eisabfall

Bis auf eine Ausnahme, dass beim Immissionspunkt IP 03 (Roseggerhaus) die theoretisch maximal mögliche Schattenwurfzeit über den empfohlenen Grenzwerten Länderausschusses für Immissionsschutz Deutschland liegen, werden an allen in Frage kommenden Standorten die üblicherweise zulässigen Zeiten, an denen der Schatten der Rotorblätter theoretisch auf eine Fassade eines Wohnhauses trifft; auf allen untersuchten Objekten eingehalten. Da diese Grenzwerte maximal 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten täglich betragen dürfen, wird die Installation eines Schattenwurf-Moduls vorgeschlagen, welches auf WEA STR 01 montiert werden soll.

Da es sich beim „Roseggerhaus“ um einen dauernd bewirtschafteten Gastwirtschafts- und Beherbergungsbetrieb handelt, ist die Abschaltung so vorzunehmen, dass vor Überschreiten einer täglichen Schattenwurfdauer von 30 Minuten die schattenwerfende Anlage abgeschaltet wird. Bei Befolgung dieser Maßnahme kann daher davon ausgegangen werden, dass es durch Schattenwurf zu keiner unzumutbaren Belästigung bei den in Frage kommenden Anrainern kommen wird.

Aus medizinisch – umwelthygienischer Sicht ist somit festzuhalten, dass der Licht-Schattenwurf durch den geplante Windpark Gruberkogel (vorausgesetzt ein projektsgemäßer Betrieb und eine Abschaltung der schattenwerfenden Anlage vor Überschreiten einer täglichen Schattenwurfdauer von 30 Minuten erfolgt) keine erhebliche Belästigung der nächsten Wohnnachbarn bewirken wird.

Im Hinblick auf die Lichtimmissionssituation kann festgehalten werden, dass bei Einhaltung der im technischen Gutachten unter dem Punkt Lichtimmissionen/Baustellenbeleuchtung angeführten Grundsätze davon ausgegangen werden kann, dass es zu keiner Beeinträchtigung der umliegenden Nachbarschaft kommen wird und unter dieser Voraussetzung auch aus umweltmedizinischer Sicht erhebliche Belästigungen und Störungen des Wohlbefindens bei den in Betracht kommenden Anrainern nicht zu erwarten sind.

In Bezug auf die elektrischen Felder kann aus umweltmedizinischer Sicht davon ausgegangen werden, dass von dem gegenständlichen Vorhaben keine Gefahr für die Menschen ausgeht, wenn die vorgeschriebenen Maßnahmen zur Vorschreibung gelangen und auch eingehalten werden. Aus arbeitsmedizinischer Sicht ist jedoch zu fordern, dass nur geschultes Personal Zutritt zu elektrotechnischen Anlagen hat, welches die Gefahren einschätzen kann bzw. beim Bedarfsfall die Anlagen auch stromlos schalten kann. Der genaue Wirkungsmechanismus der elektromagnetischen Felder ist weiterhin nicht bekannt. In Österreich wird daher in UVP-Verfahren der strengste in Europa gebräuchliche anlagenbezogene Grenzwert angewendet, der in der Schweizer NIS-Verordnung (Schweizerische Bundesrat, 2000) festgelegt ist. Diese Verordnung sieht im Wohnbereich von Anlagen wie z.B. Stromleitungen ausgehend maximale Feldstärken von 1 Mikrottesla vor. Wird dieser Richtwert eingehalten, so ist erfahrungsgemäß davon auszugehen, dass hausinterne (Verkabelung im Haus, Elektrogeräte) Quellen die Feldstärke dominieren.

Dieser Grenzwert wird für Daueraufenthalt (Wohnbereich) angewendet. Bei nur vorübergehender Belastung ist ein so strenger Richtwert nicht notwendig. Bei kurzzeitiger Einwirkung gilt die Störung elektrischer Geräte und hier aus medizinischer Sicht insbesondere von elektronischen Implantaten als der empfindlichste Endpunkt. Theoretische Überlegungen zeigen, dass noch bei 20 Mikrottesla im ungünstigsten Fall Störbeeinflussungen möglich sind (Strahlenschutzkommission, 1991). Störbeeinflussungen werden von Kainz et. Al „001) zwar als möglich erachtet, aber dennoch eher als unwahrscheinlich bezeichnet. Durch die elektrischen Anlagen und Leitungen des Projekts werden elektromagnetische Feldstärken erzeugt, werden bei den nächsten Wohnnachbarn mit Sicherheit unter 1 Mikrottesla liegen. Transformatoren sind von weitem sichtbar und Personen mit Herzschrittmachern, denen bekannt ist, dass ihr Schrittmacher besonders störempfindlich ist, können die Nähe der Transformatoren daher einfach meiden. Von dem unsichtbaren Erdkabel gehen selbst im ungünstigsten Fall (Annahme: Rast am Boden sitzend unmittelbar über dem Kabel) keine Felder aus, welche selbst einen empfindlichen Schrittmacher stören könnten.

Auch in Bezug auf den Eisabfall sind keine negativen gesundheitlichen Auswirkungen auf die in Betracht kommenden Anrainer zu erwarten, sofern die aus technischer Sicht als erforderlich erachteten Maßnahmen bzw. Auflagen auch eingehalten werden.

11.4.9.2 Luft

Unter Berücksichtigung des lufttechnischen Befundes können die Zusatzbelastungen an Stickstoffdioxid und beim Feinstaub im Jahresmittel in der Bauphase als vernachlässigbar bezeichnet werden. Kurzfristig kann es vor allem nahe der unbefestigten Straßenabschnitte zu höheren Staubbelastungen kommen, welche sich in Überschreitungen beim PM10-Tagesmittelwert und bei der Staubdeposition zeigen können. Die derzeit geltenden Grenzwerte

werden aber im Hinblick auf die Gesamtbelastung jedenfalls eingehalten, so dass die Auswirkungen als gering einzustufen sind. Im Betrieb der betreffenden Anlage wird es zu keinen quantifizierbaren Zusatzbelastungen bei den in Betracht kommenden Wohnnachbarn kommen.

Basierend auf den in Bezug auf das geplante Vorhaben aus luftreinhalte-technischer Sicht erzielten Prognoseberechnungen und Immissionsabschätzungen und den daraus ableitbaren Beurteilungsergebnissen kann bei Einhaltung der aus luftreinhalte-technischer Sicht in diesen Zusammenhang als erforderlich erachteten Auflagen und Betriebsbedingungen und bei projektgemäßer Ausführung in umwelthygienischer Hinsicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass bei Realisierung der gegenständlichen Betriebsanlage die damit einhergehenden Immissionen betreffend die Schadstoffkomponenten „ PM10, PM 2,5, Stickstoffdioxid und die Staubdeposition auch in Kombination mit der diesbezüglichen vorbelastungsbedingten Immissionssituation keine negativen Auswirkungen auf die Gesundheit und das Wohlbefinden bei den im betreffenden Fall in Betracht kommenden Wohnnachbarn haben werden und somit das gegenständliche Projekt im Hinblick auf die luftschadstoffbedingte Immissionssituation aus umwelthygienischer Sicht als positiv beurteilt werden kann.

11.4.9.3 Schallimmissionen

Die Durchführung eines Lokalaugenscheines mit Hörprobe an sämtlichen beurteilungsrelevanten Immissionsstandorten welcher als Ergänzung des im gegenständlichen Fall erhobenen schalltechnischen Befundes und erstellten Gutachtens dient, ergab folgendes Fazit:

Ziel des betreffenden Lokalaugenscheines war es, festzustellen, ob bzw. inwieweit die in schalltechnischer Hinsicht erhobenen immissionsprognoserelevanten Daten und Angaben im Hinblick auf die bereits bestehende Umgebungsgeräuschsituation und die künftige betriebskausale Schallimmissionssituation mit dem im Rahmen der gegenständlichen subjektiven Bestandsaufnahme erzielten Ergebnis in Einklang zu bringen sind.

Im Hinblick auf die bestehende Umgebungsgeräuschsituation hat sich gezeigt, dass die aus schalltechnischer Sicht festgestellten ortsüblichen Geräuschquellen recht gut mit den im Rahmen der gegenständlichen subjektiven Bestandsaufnahme wahrgenommenen Schallimmissionen übereinstimmen.

Keine Aussage auf Basis des betreffenden Lokalaugenscheinsbefundes kann jedoch in Bezug auf die aus den geplanten Windkraftanlagen künftig resultierenden Schallimmissionen getroffen werden, und zwar deshalb nicht, weil das betreffende Projekt derzeit noch nicht realisiert worden ist.

Entscheidende Grundlage für die gegenständliche lärmmedizinische Begutachtung der windkraftanlagenassoziierten Schallimmissionssituation sind daher die im betreffenden Fall aus lärmtechnischer Sicht erzielten Untersuchungsergebnisse, welche durch den im Rahmen der gegenständlichen subjektiven Bestandsaufnahme erhobenen und auf die Umgebungsgeräuschsituation bezogenen Befund eine wesentliche Ergänzung erfahren.

Die im Rahmen der subjektiven Bestandsaufnahme erzielten Höreindrücke haben gezeigt, dass die Umgebungsgeräuschkulisse im Bereich der im betreffenden Fall als beurteilungsrelevant erachteten Anrainerstandorte überwiegend von windinduzierten Umgebungsgeräuschen, Vogelgezwitscher, Hundegebell, Rauschen von Bachgewässer, Blätterrauschen aus umliegenden Waldbäumen, verkehrsspezifischen Schallereignissen (Straßen- und

Flugzeugverkehrsgerusche) gespeist wird und keine auffällig in Erscheinung tretende aus dem bestehenden Umgebungsgerusch herausragende windkraftanlagenpezifische Gerusche, mit Ausnahme eines deutlich hörbaren windkraftanlagenpezifischen Geräusches im Bereich des Wohnhauses Könighofer bei vorgelegener Südwestwindrichtung und auch keine außerakustischen Phänomene wie z. B. geruchs- und/oder erschütterungsbedingte Immissionen und/oder auch keine anderen Immissionsereignisse wahrgenommen werden konnten.

Die in der Umweltverträglichkeitserklärung wiedergegebenen Schallpegelwerte der Umgebungsgeruschsituation sind gemäß dem subjektiven Höreindruck als plausibel anzusehen und können somit im Rahmen der umwelthygienischen Begutachtung zum Vergleich der ermittelten Betriebsgerusche herangezogen werden.

Basierend auf der im Rahmen der gegenständlichen subjektiven Bestandsaufnahme während der Abendzeit erzielten Befundkonstellation in Bezug auf die bestehende Umgebungsgeruschsituation in den im betreffenden Fall in Betracht kommenden Wohnnachbarschaften und der aus lärmtechnischer Sicht insgesamt erzielten Beurteilungsergebnisse kann somit davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Umgebungsgerusche wesentlich lauter als die windkraftanlagenpezifischen Gerusche sein werden, mit dem Ziel, dass die aus den geplanten Windkraftanlagen künftig resultierenden Schallimmissionen nicht aus dem windinduzierten Umgebungsgerusch herausragen werden und daher von den in Frage kommenden Wohnnachbarn nicht oder nur selten wahrzunehmen und diese auch in der weiteren Folge nicht geeignet sein werden, bei den beurteilungsrelevanten Anrainern erhebliche Belästigungen, Störungen des Wohlbefindens und eine Beeinträchtigung der Schlafqualität und der Gesundheit insgesamt hervorzurufen.

Umwelthygienisch-medizinische Begutachtung

Grundlegend für die lärmmedizinische Beurteilung der Auswirkungen der aus der Errichtungs- und Betriebsphase des geplanten Windparks resultierenden Schallimmissionen in Verbindung mit der bestehenden Umgebungsgeruschsituation auf die nächstgelegenen und beurteilungsrelevanten Anrainer ist das Teilgutachten Fachbereich Lärmschutz.

Als weitere Grundlage für die gegenständliche lärmmedizinische Begutachtung dienen die aus der Forschung über die Lärmwirkung auf den Menschen bisher erzielten Erkenntnisse und somit die Ergebnisse über die Auswirkungen von schallbedingten Immissionen auf Gesundheit und Wohlbefinden entsprechend der international medizinisch-wissenschaftlichen Fachliteratur und der darauf basierte Grenzwert des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der WHO für Schallimmissionen in Bezug auf die Tages- und Nachtzeit (55 dB für die Tagzeit und 45 dB für die Nachtzeit).

Entscheidende Grundlage für die gegenständliche lärmmedizinische Begutachtung sind daher die im betreffenden Fall in lärmtechnischer Hinsicht erzielten Untersuchungsergebnisse, welche weiters durch den am 02.06.2020 in der Abendzeit von 18:00 bis 20:30 Uhr im Rahmen einer subjektiven Bestandsaufnahme erhobenen und auf die bestehende Umgebungsgeruschsituation bezogenen Befund eine wesentliche Ergänzung erfahren haben.

Grundsätzlich gilt, dass spezifische Schallimmissionen, die aus dem Grundgeruschpegel hervortreten, hörbar werden und zu Störungen führen können. Studien und entsprechende Literatur bestätigen, dass es bei einer Überschreitung des Grundgeruschpegels um mehr als 10 dB zu erheblichen Störungen und Reaktionen der Bevölkerung kommt.

Generell ist festzustellen, dass sich Windenergieanlagen im Hinblick auf die Beurteilung der Immissionssituation wesentlich von herkömmlichen Industrieanlagen unterscheiden. Die

Schallemission und damit auch die spezifische Schallimmission korreliert sehr stark mit den, durch Windgeräusche am Immissionspunkt hervorgerufenen Schalldruckpegeln.

Daher ist ein herkömmlicher Vergleich von Halbstundenmittelwerten zur Abschätzung des Einflusses der WKA auf die Istsituation weder sinnvoll noch zielführend.

Anstelle dessen werden die spezifischen Immissionen der WKA mit den Trendlinien der LA,eq und LA,95 der Windgeräusche für die verschiedenen Windgeschwindigkeiten verglichen und folgender Ansatz angewandt.

Die spezifischen Schallimmissionen durch die WKA werden von der Geräuschart nur schwach von sonst auftretenden Windgeräuschen zu unterscheiden sein, wenn die mittleren, nur durch die Windgeräusche induzierten Pegel LA,eq,ist nicht überschritten werden. Liegen die spezifischen Schallimmissionen der WKA im Bereich oder unter den nur windinduzierten Basispegel LA,95, werden sie nicht, oder nur kurzzeitig schwankungsbedingt hörbar sein.

Die Charakteristik der Windgeräusche und der durch die WKA hervorgerufenen Geräusche ist ähnlich (Strömungsgeräusch) und daher wird selbst bei kurzen Böen (unterschiedliche Windgeschwindigkeiten bei der WKA und am Immissionspunkt und dadurch bedingt unterschiedliche windbedingte Immissionspegel am MP) eine Unterscheidung der WKA-Geräusche vom sonstigen Windgeräusch kaum möglich sein.

Wenn an den beurteilungsrelevanten Immissionspunkten die vorhandenen LA,95 durch die spezifischen Immissionen der WKA unterschritten werden, werden die spezifischen Immissionen in der Regel nicht hörbar sein.

Außerdem ist bei gleichartigen Geräuschen das menschliche Gehör nicht in der Lage Pegelunterschiede im Bereich von bis zu 3 dB signifikant wahrzunehmen.

Im Hinblick auf die Belästigungswirkung eines Lärmereignisses ist aus umweltmedizinischer Sicht noch erwähnenswert, dass – zumindest theoretisch – schon die bloße Wahrnehmung eines Geräusches als belästigend empfunden werden kann.

Allerdings haben die aus der Lärmwirkungsforschung bisher erzielten Untersuchungsergebnisse auch gezeigt, dass Geräusche einen – übrigens auch kognitiv bedeutsamen – integrierenden Umweltfaktor darstellen, und dies bedeutet, dass man in der Praxis von einer echten Beeinträchtigung des Wohlbefindens erst dann sprechen kann, wenn die betreffenden Lärmimmissionen zu einer signifikanten Änderung (Anhebung) des bestehenden (gewohnten) Umgebungsgeräuschniveaus beizutragen pflegen.

Demnach lassen die in Bezug auf die betreffende Windparkerrichtung erzielten schallimmissionsprognoserelevanten Daten und Angaben keine wesentliche Änderung der Bestandslärmsituation im Sinne eines signifikanten Immissionsanstieges erwarten.

Im Rahmen der umweltmedizinischen Begutachtung der aus den Windkraftanlagen resultierenden und bei den nächstgelegenen Anrainern zu erwartenden Schallimmissionen konnte sich in den letzten Jahren folgende Beurteilungsstrategie als praxisrelevant erweisen: Demnach wurde zum Schutze der Anrainer aus den Erfahrungen der letzten Jahre ein Modell entwickelt das vorsieht, dass im Niedrigpegelbereich eine Anpassung an den windbedingten Basispegel erfolgen soll, einzelne Überschreitungen von diesem Grundsatz sind möglich und in Pegelbereichen unter 35 dB (LA,eq) auch mit ausreichender Sicherheit in den sensiblen Nachtstunden als nicht wahrnehmbar zu beurteilen.

In den Pegelbereichen darüber muss der Grundsatz „Anlagengeräusch im Bereich des windbedingten Basispegels“ eingehalten werden, Abweichungen können nicht mehr toleriert werden. Bei einem windbedingten Basispegel von 45 dB und darüber (gemäß der gültigen Rechtsansicht gehören bestehenden Windenergieanlagen zum Bestand und sind somit Teil der Umgebungsgeräuschsituation) darf das betriebsbedingte Anlagengeräusch selbst nicht mehr zu einer signifikanten Erhöhung des Summengeräusches beitragen, somit ist sichergestellt, dass im Bereich über 45 dB (Schutzniveau für außen im Nachtbereich) ein zusätzlicher Windpark nicht in der Lage ist den Höreindruck zu dominieren. Eine tatsächliche Veränderung der ortsüblichen Verhältnisse ist daher auszuschließen.

Zusammenfassend können die Schutzziele wie folgt formuliert werden:

Betriebsphase

Unterhalb des Immissionsniveaus (LA,95-Bestand) von 35 dB nachts dürfen die betriebskausalen Immissionen der WEA das windinduzierte Hintergrundgeräusch (LA,95) geringfügig überschreiten.

Im Pegelbereich des Immissionsniveaus (LA,95-Bestand) von 35 dB bis 45 dB nachts dürfen die betriebskausalen Immissionen der WEA in gleicher Höhe wie das windinduzierte Hintergrundgeräusch (LA,95) liegen.

Ab einem Immissionsniveau (LA,95-Bestand) von 45 dB nachts darf die Anhebung durch betriebskausale Immissionen der WEA nur mehr max. 1 dB betragen. (Irrelevanzkriterium zur Betriebsphase).

Unter Berücksichtigung des betreffenden lärmtechnischen Beurteilungsergebnisses ergeben sich daher aus umweltmedizinischer Sicht keine Anhaltspunkte dafür, dass eine relevante Belästigung durch den Betriebslärm bei den nächsten Wohnanrainern zu erwarten wäre und daher eine solche mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann. Die Auswirkungen durch den Betriebslärm sind daher insgesamt als gering einzustufen.

Basierend auf den bisher insgesamt erzielten schalltechnischen und lärmmedizinischen Untersuchungsergebnissen in Bezug auf die Betriebsphase und der im Rahmen der gegenständlichen subjektiven Bestandsaufnahme während der Abendzeit am 02.06.2020 in der Zeit von 18:00 Uhr bis 20:30 Uhr erzielten Befundkonstellation in Bezug auf die bestehende Umgebungsgeräuschsituation in den im betreffenden Fall in Betracht kommenden Wohnnachbarschaften und bei projektgemäßer Ausführung bzw. projektgemäßen Betrieb und bei Einhaltung der aus lärmtechnischer Sicht als erforderlich erachteten erachten Maßnahmen kann somit aus lärmmedizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die festgestellten Umgebungsgeräusche wesentlich lauter als die windkraftanlagen-spezifischen Geräusche sein werden, mit dem Ziel, dass die aus den geplanten Windkraftanlagen künftig resultierenden Schallimmissionen nicht bzw. nur geringfügig aus dem windinduzierten Umgebungsgeräusch herausragen werden und daher von den in Frage kommenden Wohnnachbarn nicht bzw. kaum oder nur selten wahrzunehmen und diese auch in der weiteren Folge nicht geeignet sein werden, bei den beurteilungsrelevanten Anrainern erhebliche Belästigungen, Störungen des Wohlbefindens und eine Beeinträchtigung der Schlafqualität und der Gesundheit insgesamt hervorzurufen.

Ergänzende umweltmedizinische Stellungnahme in Bezug auf die Wanderer im näheren Umfeld von Windkraftanlagen- Diesbezüglich darf insbesondere festgehalten werden, dass es Lärmimmissionsgrenzwerte für Wanderer nicht gibt.

Zusammenfassend hat das im schalltechnischen Gutachten dargelegte Immissionsergebnis gezeigt, dass unter Zugrundelegung der vorliegenden UVE, Fachbereich Schall, die Auswirkungen auf die Umwelt als gering zu beurteilen sind.

In diesem Zusammenhang wurde weiters festgehalten, dass die Bestimmungen des Arbeitnehmerschutzes in Bezug auf Lärm und Vibrationen (VOLV) als eingehalten zu betrachten und die Auswirkungen auf die Schutzgüter durch die jeweiligen Fachgutachter zu beurteilen sind.

Bauphase

Die Beurteilung der Bauphase tagsüber erfolgt in Anlehnung an die OÖ. BauTV, in den Nachtstunden darf der baubedingte Immissionspegel $L_r = 40$ dB nicht überschreiten, der $L_{A,max}$ darf max. 50 dB betragen, die verkehrsbedingten Emissionen im öffentlichen Straßennetz dürfen durch induzierten Baustellenverkehr um nicht mehr als 3 dB angehoben werden (Irrelevanzkriterium für die Bauphase).

Die Baugeräusche ähneln ortsüblichen Geräuschen, wie sie z.B. schwere landwirtschaftliche Maschinen verursachen. Unter Berücksichtigung der zeitlichen Beschränkung der Bautätigkeit und der Ähnlichkeit mit ortsüblichen Geräuschen ist mit keiner erheblichen Belästigung der Anwohner zu rechnen. Die Lärmentwicklung die vom Rammen ausgeht (Impulslärm) ist als nicht ortsüblich anzusehen, aufgrund der zeitlichen Beschränkung derartiger Tätigkeiten (solche Arbeiten werden pro Standort nur wenige Tage in Anspruch nehmen) und der weiten Entfernung zu den nächsten Nachbarn kann aber auch dieser Lärm als nicht besonders störend beurteilt werden.

Im Hinblick auf die Bauphase hat schließlich das Beurteilungsergebnis gezeigt, dass die daraus resultierende Zusatzbelastung in Anbetracht der doch zeitlich befristeten Einwirkung als gesundheitlich vertretbar bzw. nicht als unzumutbar belästigend anzusehen ist.

Zusammenfassend kann daher aus lärmmedizinischer Sicht festgehalten werden, dass der Windpark Gruberkogel bei projektgemäßer Errichtung und projektgemäßem Betrieb sowie bei Einhaltung der im Monitoringprogramm aus lärmtechnischer Sicht als erforderlich erachteten Maßnahmen auch in der Bau- bzw. Errichtungsphase keine wie immer geartete Gesundheitsgefahr für die Anrainer darstellt.

Auch Belästigungen, die als erheblich zu beurteilen wären sind aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht abzuleiten.

11.4.9.4 Infraschall

Windenergieanlagen emittieren Infraschall, so wie andere natürliche und anthropogene Quellen auch. In umfangreichen Untersuchungen wurde festgestellt, dass Infraschall unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle keine negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hat. Überschreitet der Infraschallpegel die Wahrnehmbarkeitsschwelle, ist mit vergleichbaren gesundheitlichen Auswirkungen wie bei hörbarem Lärm zu rechnen.

Messungen an verschiedenen Anlagentypen haben ergeben, dass die Infraschallabstrahlung bereits im Nahbereich der Windenergieanlagen weit unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle liegt.

In Anbetracht dieser Tatsache sind auch im schlechtesten Fall weder eine erheblich negative Beeinträchtigung der Gesundheit, eine Gefährdung von Eigentum noch unzumutbare

Belästigungen der Nachbarn durch Infraschallimissionen des Windparks Gruberkogel zu erwarten.

Durch die aus den Messergebnissen ersichtliche, mehr als deutliche Unterschreitung der Wahrnehmbarkeitsgrenze auch im Nahbereich der Windenergieanlagen, kann im Vorhinein die Möglichkeit ausgeschlossen werden, dass jemand durch Infraschallimissionen negativ beeinträchtigt wird.

11.4.9.5 Zusammenfassung:

Die beurteilungsrelevanten Fragestellungen bezogen sich im gegenständlichen Fall auf die aus dem betreffenden Vorhaben resultierenden Immissionskomponenten betreffend schall- und infraschall-, luftschadstoff- und elektromagnetische Felder, Licht sowie Eisabwurf unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Vorbelastungen bei projektgemäßen Betrieb und Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen und Befolgung der im Rahmen des Monitoringprogrammes vorgeschriebenen Maßnahmen.

Im Rahmen der gegenständlichen medizinischen Begutachtung wurden zunächst die Aufgabenbereiche des ärztlichen und technischen Sachverständigen im Verwaltungsverfahren definiert und die aus der Forschung über die Immissionen bezüglich Lärm- und Infraschall, Luftschadstoff- und elektromagnetischer Felder und Eisabwurf auf den Menschen bisher erzielten Erkenntnisse und somit die Ergebnisse über die Auswirkungen der genannten Immissionskomponenten auf die Gesundheit und das Wohlbefinden entsprechend der internationalen medizinisch-wissenschaftlichen Fachliteratur beschrieben und schließlich die für die betreffenden Immissionskomponenten derzeit zur Verfügung stehenden Richt-, Grenz- Werte diskutiert.

In einem Verwaltungsverfahren besteht die Aufgabe des medizinischen Sachverständigen darin, zu beurteilen, welche Auswirkungen die aus einer Betriebsanlage resultierenden Immissionen in Verbindung mit der vorbelastungsbedingten Immissionssituation auf die in Betracht kommenden Wohnnachbarn haben werden.

Grundlage für eine diesbezügliche Beurteilung sind entsprechende Prognoseberichte, in welchen Art, Intensität und Dauer der zu erwarteten Immissionen aus immissionstechnischer Sicht beschrieben worden sind.

Für das geplante Vorhaben wurden die erforderlichen Prognoseberichte erstellt und konnten diese für die gegenständliche medizinische Begutachtung herangezogen werden.

Basierend auf den in Bezug auf das geplante Vorhaben aus technischer Sicht erzielten Prognoseberechnungen und Immissionsabschätzungen und den daraus abgeleiteten Beurteilungsergebnissen in Verbindung mit dem im Rahmen der subjektiven Bestandsaufnahme am 02.06.2020 erzielten Beobachtungsergebnis sowie bei projektgemäßer Ausführung bzw. projektgemäßem Betrieb und bei Einhaltung der Auflagen und der im Rahmen des Monitoringprogrammes als erforderlich erachteten Maßnahmen kann aus umweltmedizinischer Sicht mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass die aus dem geplanten Vorhaben resultierenden Immissionen in Bezug auf die aus Schall, Infraschall, Luftschadstoffen, elektromagnetischen Feldern, Licht und Eisabwurf bestehende Immissionssituation in Assoziation mit den diesbezüglichen Vorbelastungswerten nicht dazu beitragen werden, bei den im gegenständlichen Fall in Betracht kommenden Wohnnachbarn erhebliche Belästigungen, Störungen des Wohlbefindens und somit einen negativen Einfluss auf deren Gesundheit insgesamt zu bewirken.

11.5 Raumentwicklung

11.5.1 Raumplanung

Auf Ebene des Landes werden die räumlichen Entwicklungsziele und Planungsfestlegungen im Allgemeinen in den Regionalen Entwicklungsprogrammen verordnet (Stand 2016), für den Sachbereich Windenergie besteht zusätzlich eine eigene Verordnung „Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie“ aus 2013 mit Letztstand 2019 (Novellierung: LGBl.Nr. 91/2019, genannt „SAPRO Wind“).

In der Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich Zielkonflikte mit Regionalen Entwicklungsprogrammen (konkret: Regionale Entwicklungsprogramme für die Planungsregionen Oststeiermark und Obersteiermark Ost) wird in der UVE unter anderem zitiert:

Das charakteristische Erscheinungsbild der Landschaft mit einer engen Verzahnung von Wald und Freiflächen ist zu erhalten. (§3 Abs. 2) und daraus ein (inhaltlich nachvollziehbar) Zielkonflikt attestiert.

Das für Standorträume für Windkraftanlagen spezielle Sachprogramm legt seit der Novellierung 2019 für den Bereich „Gruberkogel“ eine sogenannte Vorrangzone (grün) und direkt anschließend eine Ausschlusszone (rot) fest.

Der Verordnungsgeber hat mit der Festlegung dieser Vorrangzone „Gruberkogel“ die räumlichen Entwicklungsziele des Landes konkretisiert und sind somit diese auch als konfliktbereinigt mit dem o.e. §3 der Regionalen Entwicklungsprogramme anzusehen.

Mit der Festlegung einer Ausschlusszone im Norden, Osten und Süden der Vorrangzone wurde in der Planung der mögliche Standortraum eindeutig begrenzt. Eventuell spätere Erweiterungen, z.B. auf Basis einer raumordnungsrechtlichen Festlegung auf Ebene des Flächenwidmungsplanes, ist damit ausgeschlossen bzw. unzulässig.

Auf Grund der Lage des geplanten Vorhabens innerhalb der Vorrangzone gemäß „SAPRO Wind“ ist ein grundsätzliches öffentliches Interesse an der Nutzung des Standortraumes für Windenergieanlagen abzuleiten.

Unbeschadet dessen sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild und alle weiteren Schutzgüter in den entsprechenden Fachgutachten beurteilt.

Kumulationswirkungen mit Windparks im räumlichen Naheverhältnis sind im Sinne der Raumentwicklung insofern bereits im „SAPRO Wind“ berücksichtigt, als auf umliegenden potenziell für Windkraft nutzbaren Standorträumen Ausschlusszonen festgelegt wurden. Weitere Windparks mit Auswirkungen auf den Siedlungs- und Landschaftsraum der Standortgemeinde Rettenegg sind damit nicht zu erwarten.

Die außerhalb der Vorrangzone gem. SAPRO Wind liegenden Vorhabensbestandteile wie Energieableitung und Umladeplatz werden hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen in Bau- und Betriebsphase im Detail von den Fachgutachten beurteilt. In Bezug auf räumliche Entwicklungsziele auf Gemeinde-Ebene (Örtliches Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungspläne) sind keine maßgeblichen Zielkonflikte abzuleiten.

11.5.2 Energiewirtschaft

Gegenstand der Beurteilung ist, ob aus energiewirtschaftlicher Sicht ein öffentliches Interesse an der Errichtung des Windparks Gruberkogel besteht.

Die Beurteilung erfolgt auf Basis folgender Einreichunterlagen zum UVP-Verfahren „Windpark Gruberkogel“:

- Vorhabensbeschreibung, B.01-02, Juni 2021
- Visualisierung Windpark GRU, C.03.08-00, Revision 0, 02.12.2019
- Energiewirtschaftliche Stellungnahme, C.01.01-00, Jänner 2020
- Klima- und Energiekonzept, D.02-00, Jänner 2020

11.5.2.1 Gesamtenergiebilanz

Die Gesamtenergiebilanz über den Lebenszyklus des Windparks Gruberkogel gliedert sich in folgende Bilanzaggregate:

- Energiebedarf für die Bauphase (inkl. induzierten Verkehr)
- Energiebedarf über die gesamte Betriebsphase (inkl. induzierten Verkehr)
- Energiebedarf für den Rückbau
- Energieproduktion des Windparks

Für die gesamte Bauphase ist einmalig von einem Energiebedarf innerhalb der Vorhabensgrenze von umgerechnet 2.787 MWh für den prognostizierten Fahrzeug- und Geräteeinsatz auszugehen.

Über die Laufzeit von 20 Jahren betrachtet ergibt das aufsummiert einen Energiebedarf von 4.620 MWh.

Für den Rückbau der Windkraftanlagen sind auf Basis der Lebenszyklusanalyse von Onshore-Windkraftanlagen ca. 0,025 % der Nettoenergieerzeugung des Windparks als Verbrauch an Primärenergie zu veranschlagen. Daraus abgeleitet verursacht der Rückbau etwa 356 MWh Energiebedarf für Arbeitsmaschinen und Abtransport.

Unter Berücksichtigung der Verluste ergibt sich ein Nettoenergieertrag von 71.100 MWh jährlich. Über eine Betriebsdauer von 20 Jahren werden 1.422.000 MWh Strom aus Windkraft generiert.

Die rechnerisch ermittelbaren Volllaststunden von 1.837 h liegen über dem österreichischen Durchschnitt.

Nachfolgende Tabelle stellt die saldierte gesamte Energiebilanz übersichtlich gegenüber.

	Quelle	Arbeitsschritt / Phase	Häufigkeit, Dauer	Energiebedarf [MWh]
Aufwände	Bauphase	PKW/LKW-Fahrten, Baumaschinen und -geräte	einmalig	2.787
	Betriebsphase	Servicefahrten, Schneeräumung, Netto-Stromeigenbedarf	20 Jahre	4.620
	Rückbau	Arbeitsmaschinen, Abtransport	einmalig	356

			Summe:	7.763
Erträge	Betriebsphase	Energieproduktion (Nettoertrag)	20 Jahre	1.422.000
Saldo:				1.414.237

Windkraftanlagen mit einer Leistung von 4,3 MW – wie im gegenständlichen Projekt angedacht – sind für Vorhaben im alpinen Bereich Stand der Technik. Durch die Errichtung solcher Anlagen wird der geplante Standort aus energiewirtschaftlicher Sicht gut genutzt. Die Projektausführung wird demnach als geeignet eingestuft.

11.5.2.2 Beitrag des gegenständlichen Windparks Gruberkogel zur Erreichung der Energiewirtschaftlichen Zielsetzungen

Laut dem Saldo aus der Energiebilanz ergibt sich ein jährlicher Überschuss an Energie aus erneuerbaren Quellen von **70.712 MWh/a**.

Der jährliche Energieüberschuss entspricht in etwa

- 0,14 % des jährlichen Endenergiebedarfs der Steiermark,
- 0,7 % des jährlichen Strombedarfs der Steiermark,
- ca. 85 % des jährlichen Energieertrags des Wasserkraftwerkes Graz/Puntigam (18 MWel),
- dem Stromertrag von ca. 18 Biogasanlagen (je 500 kWel),
- dem Stromertrag von rund 70 ha PV-Modulfläche (ca. 100 Fußballfelder) bzw.
- dem Stromverbrauch von 18.000 steirischen Familienhaushalten (je 4.000 kWh).

Laut Fachgutachter ist die Errichtung ein erheblicher Beitrag zur Erfüllung der nationalen Energieziele und jener der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030.

Der Beitrag des Windparks Gruberkogel zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Energieversorgung sowie zur Anhebung des Anteiles an erneuerbaren Energiequellen und des Anteils an erneuerbarem Strom sowie zur Energieunabhängigkeit und Versorgungssicherheit in der Steiermark ist ein wesentlicher. Das Projekt liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht in sehr hohen öffentlichen Interesse.

11.6 Nullvariante und Alternativen

11.6.1 Bau- und Brandschutztechnik

Die in der UVE angeführten Varianten weisen keine bau- und brandschutztechnische Relevanz auf.

11.6.2 Geologie, Geotechnik, Hydrogeologie

Zur Projektgestaltung (Alternative Standorte innerhalb des Projektgebietes) kann ausgesagt werden, dass aufgrund der vorherrschenden allgemeinen geologisch/geotechnischen

Bedingungen keine Änderungen der Bauplatzsignung zu erwarten sind und sich somit weder Vor- noch Nachteile ergeben.

Die weiters angeführten Alternativen wie Standortwahl (SAPRO, Sondernutzung), Nullvariante sowie zu Technologische Alternativen haben aus geologisch/geotechnischer Sicht keine Relevanz.

Ebenso kann für den Bereich Hydrogeologie ausgesagt werden, dass aufgrund der vorherrschenden allgemeinen geologisch/hydrogeologischen Bedingungen ähnliche bis idente Auswirkungen auf das Schutzgut Grundwasser zu erwarten sind und sich somit weder Vor- noch Nachteile ergeben. Selbiges trifft auch auf die Null Variante zu da der Flächenverbrauch der geplanten Ausführung im Vergleich zur Gesamtfläche, welche zur Infiltration zur Verfügung steht, so gering ist, dass sich aus hydrogeologischer Sicht keine vermehrten Auswirkungen im Vergleich zur Null Variante ergeben.

11.6.3 Landschaft

Das Vorhaben liegt innerhalb einer Vorrangzone. Aufgrund der technisch notwendigen Abstände zwischen den einzelnen Windkraftanlagen sowie der topographischen Lage ist eine alternative Positionierung allenfalls nur sehr kleinräumig begrenzt möglich. Großflächigere Verschiebungen würden zum Verzicht von Anlagen und somit zu einer weniger optimalen Ausnutzung der bestehenden Vorrangzone führen. Bezüglich kleinräumiger Verschiebungen (dem sog. Micro-Siting) wurde in der Vorplanung unter Rücksichtnahme auf den Naturraum eine optimale Lage geplant.

Fachlich ist dazu ergänzend anzumerken, dass kleinräumige Verschiebungen nur in geringem Umfang Einfluss auf die themenbezogenen Hauptauswirkungen haben.

Zur Nullvariante ist themenbezogen anzuführen, dass bei Nichtausführung des Vorhabens der IST-Zustand bestehen bliebe.

11.6.4 Luft

Ein Vergleich mit einer definierten Nullvariante wurde nicht vorgenommen. Dies erscheint angesichts des gegenständlichen Projekts aber auch nicht unbedingt notwendig, da die Nullvariante de facto der Grundbelastung entspricht.

11.6.5 Luftfahrttechnik

In der UVE wurden keine luftfahrttechnisch relevanten Alternativen und Varianten genannt.

11.6.6 Maschinentchnik

In der UVE wurden keine maschinentechnisch relevanten Alternativen und Varianten genannt.

11.6.7 Verkehrstechnik

Das bestehende Verkehrsaufkommen auf der A2 und der B54 wurde aus vorhandenen Zählungen abgeleitet. Für die L407 und die oben angeführten Kreuzungspunkte wurden Knotenstromzählungen durchgeführt, die auf Grundlage von Ganglinien von verfügbaren und geeigneten Dauerzählstellen des Landes Steiermark auf DTV-Werte hochgerechnet wurden.

Das Verkehrsaufkommen im Bestand kann grob wie folgt angegeben werden:

A2 Zählstelle Grimmenstein	rund 42000 (Mo-So) bzw. rund 45500 (Mo-Fr)
B54 in Grimmenstein	rund 5000
L407	max. rund 2000 (Mo-Fr)

11.6.8 Wasserbautechnik

Die Nullvariante stellt für das Schutzgut Oberflächenwasser/Hochwasser die Beibehaltung des Istzustandes hinsichtlich Hochwasserabflusssituation dar. Gemäß Projektdarstellung wurden alternative Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich Standortwahl, Projektgestaltung und technologischen Alternativen untersucht. Zu diesen Alternativen wird aus wasserbautechnischer Sicht keine Stellungnahme abgegeben.

11.6.9 Wildökologie

Die Nullvariante (Projektauswirkungen bei Unterbleiben des Vorhabens) entspricht grundsätzlich der Weiterentwicklung des aktuellen IST-Zustandes. Die beschriebenen negativen Auswirkungen auf Wildtiere würden beim Unterlassen des Vorhabens wegfallen. Wie sich die Lebensräume aber auch ohne den beschriebenen Eingriff weiterentwickeln würden, ist aber ebenfalls offen. Insbesondere Arten wie die Leitart Birkwild, die auf von Menschen künstlich offen gehaltene Lebensräume wie die Almflächen angewiesen sind und deren großräumige Bestandesrückgänge auf genau solche Lebensraumveränderungen basieren, könnten durch die Nullvariante ebenfalls erheblich nachteilig betroffen werden.

Durch die lebensraumverbessernden Maßnahmen und den Erhalt der Lebensräume auf die Dauer des Windparks, dürften die Lebensräume für das Birkwild und damit ihr Fortbestand gesichert sein.

Beim Rehwild als wenig sensible Wildart wäre eine Verbesserung der Lebensraumsituation sogar möglich, weil durch die WEA zusätzliche Freiflächen und Randlinien geschaffen werden, die dieser Wildart entgegenkommen. Eine Gewöhnung an die technischen Anlagen stellt für diese Wildart ebenfalls kein Problem dar.

Bei alle anderen Wildarten, insbesondere die etwas sensibleren Schalenwildarten wie dem Rotwild oder aber die Rauhußhühner Auer- und Haselwild, stellt das geplante Projekt eine Verschlechterung der Lebensbedingungen dar. Nach aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist in einem Umkreis von 650m von einer abnehmenden Nutzung des Lebensraums durch das Auerwild auszugehen, auch wenn man die Ursachen (z.B. Schall, Schattenwurf, menschliche Störungen (z.B. Wartung)) nicht eindeutig zuordnen kann.

Zum Variantenstudium wird angeführt, dass das geplante Projekt innerhalb der Vorrangzone Gruberkogel des Sachprogramms Wind (SAPRO Wind) liegt. Eine alternative Projektlage außerhalb der Vorrangzone wäre in den betroffenen Standortgemeinden nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich. Innerhalb der Vorrangzone wären unter Umständen kleine Veränderungen möglich, wobei diese auf Grund technischer Notwendigkeiten (z. B. Abstände zwischen den Anlagen) eingeschränkt sind. Aus einer solchen Veränderung innerhalb der Vorrangzone würden sich jedoch keine grundlegende Verbesserung für die wildökologische Gesamtsituation ergeben.

Die einzige Möglichkeit auf eine Verringerung der Auswirkungen, wäre eine Reduktion der WEA, die aber im Widerspruch zu den Zielen der Klima- und Energiestrategie des Landes stehen würde. Auch aus umgekehrter Sicht würde diese Variante vergleichsweise wenig Sinn

ergeben, denn solange die Ausbauziele nicht erreicht sind, werden neue erneuerbare Energieträger gebaut, die alle – egal welcher Art sie sind – negative Auswirkungen auf die Schutzgüter haben. Im Zweifelsfall ist ein Ausbau eines bestehenden Standortes gegenüber einer Neuerschließung zu bevorzugen. Vor diesem Gesichtspunkt ist eine Verkleinerung des Windparks nur mäßig sinnvoll und würde allenfalls die Situation vor Ort geringfügig verbessern. Sollte daher Möglichkeiten bestehen, durch abgestimmte Maßnahmen die nachteiligen Auswirkungen auf ein vertretbares Maß zu reduzieren, wird dieser Weg eingeschlagen, um dem gesellschaftlichen und politischen Wunsch nach einem Ausbau von erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

Dieser Weg ist in anderen Fällen nicht möglich und führt dann zur Ablehnung von geplanten Vorhaben oder einzelnen Anlagen. Im vorliegenden Fall erscheint dies jedoch möglich, zumal wenn dort entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen vorgenommen werden (vgl. Kap. 2.3 des Fachgutachtens).

11.7 Störfall

11.7.1 Bau- und Brandschutztechnik

Die Untersuchungen in Befund und Gutachten beziehen sich nahezu ausschließlich auf die Betriebsphase und den bautechnischen Störfall „Brand“.

Die Baureihe SWT-DD-130 verfügt über ein aktives Brandbekämpfungssystem (AFFS – Active Fire Fighting System). Das System ist in der Gondel im leistungsführenden Schaltschrank (AA3), im Schaltschrank des Umformers im Turmfuß (AA1) und beim Generatorschalter (AA24) verbaut.

11.7.2 Geologie und Geotechnik

Mögliche Störfälle (Bau- und Betriebsphase) stellen Instabilitäten im Bereich von übersteilten bzw. überhöhten Hanganschnitten (Zuwegung, Baugrubenböschungen) dar. Dieser Problembereich ist im Fachbereich Geotechnik entsprechend gewürdigt und finden sich im geotechnischen Projekt klare planerische Vorgaben zu Böschungsneigungen, Rekultivierung (Stabilisierung) und Entwässerung der Baugruben um die WEA's, Böschungen und Zuwegungen. Störfälle technischer Art an der WKA führen zu keinen Auswirkungen.

11.7.3 Hydrogeologie

Störfällen in der Bauphase/Betriebsphase; in der Regel Mineralölverluste an Baugeräten (in der Bauphase) und Kfz (in der Betriebsphase), ist durch entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreichs, Aufbringen von Ölbindemittel etc. zu begegnen.

Störfälle in der Betriebsphase sind z.B., dass bei einem Vollbrand der Anlage Löschmittel in den Untergrund gelangen könnten. Auch hier sind durch entsprechende Störfallmaßnahmen wie z.B. Aushub des kontaminierten Erdreiches zu setzen.

Eine qualitative Einwirkung auf das Grundwasser durch Störfälle ist nicht zu erwarten.

11.7.4 Landschaft

Allfällige Störfälle werden als für das Schutzgut Landschaft nicht relevant beurteilt.

11.7.5 Luft

Störfallszenarien wurden nicht betrachtet. Aus vergleichbaren Verfahren ist bekannt, dass auch im gegenständlichen Projekt Störfälle keine immissionsseitigen Auswirkungen auf die betrachteten Schutzziele haben.

11.7.6 Schall- und Erschütterungstechnik

Aufgrund der beschriebenen Störfälle sind keine relevanten Auswirkungen durch Schall und Erschütterungen zu erwarten. Es ist jedenfalls sicherzustellen, dass in der Betriebsphase jene WEA, welche aufgrund von Störfällen außergewöhnliche Schallemissionen hervorrufen, unverzüglich außer Betrieb gesetzt werden und erst nach Instandsetzung wieder in Betrieb genommen werden.

11.7.7 Verkehrstechnik

Es liegen im Untersuchungsgebiet keine Unfallhäufungsstellen oder sonstigen Besonderheiten im Unfallgeschehen vor. Es sind keine Auswirkungen durch den projektbezogenen Verkehr zu erwarten.

11.7.8 Wasserbautechnik

Das Auftreten eines Hochwasserereignisses wird aus wasserbautechnischer Sicht nicht als Störfall gewertet. Denkbare Störfälle sind einerseits Vorfälle, bei denen es zu einem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in ein Oberflächengewässer kommen kann, und andererseits eine mögliche Verklausung der Durchlässe.

Im Fall einer Verklausung der Durchlässe kommt es – wie im Bestand auch – zu einem erhöhten Abfluss über die Forststraßen. Aufgrund der Lage der Gewässerquerungen und der Größe der geplanten Durchlässe sind keine mehr als geringfügigen nachteiligen Auswirkungen auf den Gesamthochwasserabfluss zu erwarten. Da die Verlängerungen der Durchlässe in derselben Dimension wie im Bestand errichtet werden, ist keine erhöhte Verklausungsgefahr im Vergleich zum Bestand gegeben.

11.8 Nachsorge

11.8.1 Abfalltechnik

Die Abfälle, welche in der Nachsorgephase bzw. durch einen allfälligen Rückbau anfallen werden, entstehen aus den Anlagenteilen, dem Rückbau des Fundamentes und der Kranstellfläche. Bei der Außerbetriebnahme des Windparks wird für den Rückbau der Anlage eine gesonderte Genehmigung bei der Behörde beantragt, sowie ein möglichst hoher Verwertungsgrad angestrebt. Den Grundsätzen der Abfallhierarchie gem. § 1 Abs. 2 AWG 2002 wird somit entsprochen. Die zum Zeitpunkt der Demontage gültigen rechtlichen Vorgaben werden einzuhalten sein.

11.8.2 Bau- und Brandschutztechnik

Durch regelmäßige Wartungs- und Servicearbeiten wird ein Betriebszeitraum von zumindest 20 Jahren erwartet. Danach erfolgt entweder der Rückbau oder die Anpassung an den dann

gültigen Stand der Technik. Hier wird auf Fachgutachten der Spezialsachverständigen verwiesen.

Im Fall einer Stilllegung der Windkraftanlage Gruberkogel ist sicherzustellen, dass alle durchgeführten bautechnischen Maßnahmen (Fundierungen, Aufstellflächen der Kranplätze, Kabelkanäle/Verrohrungen) entsprechend den vorgelegten Unterlagen rückgebaut werden.

11.8.3 Elektrotechnik inkl. Lichtimmissionen

Zur Nutzungsdauer der gegenständlichen Anlagen ist anzunehmen, dass geplant ist, die Anlagen so lange in Betrieb zu halten, solange eine dem Stand der Technik entsprechende Nutzbarkeit gegeben ist.

Aus elektrotechnischer Sicht ist darauf zu achten, die elektrischen Anlagen nach deren Stilllegung spannungsfrei zu schalten und zu erden. Werden die Anlagen nicht mehr in Betrieb genommen, so sind sie vollständig abzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

11.8.4 Landschaft

Im Fachbericht wird angegeben, nach der geplanten Nutzungsdauer der WKA sei ein vollständiger Rückbau möglich, es sollten demnach keine nachhaltigen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes oder für den Erholungswert der Landschaft zurückbleiben.

Zur Wiederherstellung des IST-Zustandes bei Stilllegung der Anlagen ist eine Rückbauverpflichtung erforderlich, welche als Auflagenvorschlag formuliert wurde. Andernfalls ist von einer dauerhaften Fortschreibung der negativen Auswirkungen auf den Themenbereich Landschaft ohne energiebezogene Vorteile auszugehen.

11.8.5 Luft

Die Nachsorgephase (Rückbau, Weiterbetrieb, Austausch) wurde nicht betrachtet. Aus vergleichbaren Verfahren ist aber bekannt, dass die Emissionen (und folglich auch die Immissionen) im Fall eines Rückbaus unter denen der Errichtungsphase bleiben.

11.8.6 Naturschutz

Die Windkraftanlagen des Windparks Gruberkogel sind auf eine Lebensdauer von ~20 Jahren ausgelegt.

Es erfolgt eine Überdeckung aller Flächen mit Oberboden und Rekultivierung der Flächen für eine Rückführung in die land-, alm-, bzw. forstwirtschaftliche Produktion im Einklang mit der Richtlinie für die sachgerechte Bodenrekultivierung (BMLFUW, 2. Auflage 2012). Beim Rückbau wird insbesondere darauf geachtet, dass sich die rückgebauten Flächen soweit dem Gelände angleichen, dass sie nicht als störender Fremdkörper empfunden werden.

Nachdem die WEA und die Fundamente zurückgebaut wurden, kann mit dem Rückbau der Montageflächen begonnen werden. Der Schotter (gebrochenes Aushubmaterial) wird anschließend zur Geländemodellierung verwendet, mit Humus überdeckt und mit einer standortgerechten Saatgutmischung begrünt. Die Wege, welche für den WP gebaut wurden, werden, sofern sie zu forst- oder almwirtschaftlichen Zwecken nicht mehr benötigt werden, wieder zurückgebaut. Dabei wird der Schotter ebenfalls zur Geländemodellierung herangezogen und die Fläche mit Humus überdeckt. Anschließend wird der rückgebaute

Bereich mit einer standortgerechten Saatgutmischung begrünt bzw. kleine Flächen, die an Waldbereiche angrenzen, der Naturverjüngung überlassen.

11.8.7 Schall- und Erschütterungstechnik

Durch regelmäßige Wartungs- und Servicemaßnahmen soll für den Betriebszeitraum ein möglichst effizienter und störungsfreier Betrieb gewährleistet werden. Damit können langfristige Belastungen durch schadhafte Bauteile und daraus resultierenden zusätzlichen Lärmbelastungen ausgeschlossen werden.

Sollte eine WKA oder ein Bauteil demontiert und ausgetauscht werden müssen, handelt es sich um eine kurzzeitige, engräumige Lärmbelastung.

12. Beweiswürdigung

Die Entscheidung gründet sich auf das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere auf die Einreichunterlagen sowie auf die Umweltverträglichkeitserklärung, auf die erstellten Teilgutachten, auf das Prüfbuch und die darauf aufbauende zusammenfassende Bewertung, sowie auf die Erklärungen der Parteien, Beteiligten und beizuziehenden Stellen. Weiterführende Beurteilungsgrundlagen, die ebenfalls eine Entscheidungsgrundlage für diese Genehmigung bilden, sind in den Fachgutachten der beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen zitiert.

Die vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und die Teilgutachten wurden von den beigezogenen bzw. bestellten Sachverständigen überprüft und als schlüssig und nachvollziehbar beurteilt. Auf Basis dieser Umweltverträglichkeitserklärung und der eingereichten Gutachten haben die qualifizierten beigezogenen Sachverständigen die maßgeblichen Fachfragen überprüft und beurteilt, in weiterer Folge wurden die entsprechenden Fachgutachten erstellt.

Einem schlüssigen Sachverständigengutachten kann mit bloßen Behauptungen, ohne Argumentation auf gleicher fachlicher Ebene, in tauglicher Art und Weise nicht entgegengetreten werden. Ein von einem tauglichen Sachverständigen erstelltes, mit den Erfahrungen des Lebens und den Denkgesetzen nicht in Widerspruch stehendes Gutachten kann in seiner Beweiskraft nur durch ein gleichwertiges Gutachten bekämpft werden (vgl. VwGH 24.05.2022, Ra 2021/03/0167 und VwGH 25.4.2003, 2001/12/0195, u. a.).

Für die besondere Fachkunde eines Sachverständigen kommt es nicht darauf an, wo sich dieser das besondere fachliche Wissen angeeignet hat (vgl. VwGH 24.05.2022, Ra 2021/03/0167).

Im Lichte der obenstehenden Judikatur kam die UVP-Behörde – auch unter Berücksichtigung der im Rahmen des Parteiengehörs eingelangten Stellungnahmen – zu dem Schluss, dass die eingeholten Fachgutachten methodisch einwandfrei, vollständig, schlüssig und nachvollziehbar sind und dem Stand der Technik entsprechen. Vor allem wird an dieser Stelle festgehalten, dass der nichtamtliche SV für den Fachbereich Umweltmedizin über die erforderliche besondere Fachkunde verfügt, der SV war schon in mehreren UVP-Verfahren in Niederösterreich als ASV tätig, und dass, das umweltmedizinische Gutachten als schlüssig, mängelfrei und auf Grund der Denkgesetze als widerspruchsfrei erachtet wird, auch wenn die Formatierung des Gutachtens ausbaufähig sein mag (vgl. VwGH 07.09.2004, 2001/05/1159). Nach Ansicht der UVP-Behörde gehen daher die Einwendungen, dass das umweltmedizinische Gutachten

unschlüssig sei und der umweltmedizinische SV verfüge nicht über die erforderlichen Fachkenntnisse, weil er nie als Arzt gearbeitet habe, in Leere.

Die zusammenfassende Bewertung gab darüber hinaus eine Gesamtschau über die bereits erstellten Gutachten und kam zum Ergebnis, dass es keine Widersprüche gibt. Einwendungen fanden einerseits in den Projektergänzungen bzw. -modifikationen Eingang; andererseits sind die einzelnen Fachgutachter auf die Einwendungen bzw. Stellungnahmen eingegangen und haben diese fachlich beurteilt.

Die UVP-Behörde hat aufgrund der materiellen Wahrheitsfindung darauf Rücksicht genommen und konnte sich somit auf die von den einzelnen Fachgutachtern erstellten Gutachten, auf das Prüfbuch und auch auf die schlüssige und nachvollziehbare zusammenfassende Bewertung stützen.

13. Rechtliche Erwägungen

13.1 Anzuwendende Rechtsvorschriften

13.1.1 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G

§ 1 UVP-G:

(1) Aufgabe der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage

1. die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben

- a) auf Menschen und die biologische Vielfalt einschließlich der, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,*
- b) auf Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima,*
- c) auf die Landschaft und*
- d) auf Sach- und Kulturgüter*

hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander miteinzubeziehen sind,

2. Maßnahmen zu prüfen, durch die schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen des Vorhabens vergrößert werden,

3. die Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens darzulegen und

4. bei Vorhaben, für die gesetzlich die Möglichkeit einer Enteignung oder eines Eingriffs in private Rechte vorgesehen ist, die umweltrelevanten Vor- und Nachteile der vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten darzulegen.

§ 3 UVP-G:

(1) Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen. Im vereinfachten Verfahren sind § 3a Abs. 2, § 6 Abs. 1 Z 1 lit. d, § 7 Abs. 2, § 12, § 13 Abs. 2, § 16 Abs. 2, § 20 Abs. 5 und § 22 nicht anzuwenden, stattdessen sind die Bestimmungen des § 3a Abs. 3, § 7 Abs. 3, § 12a und § 19 Abs. 2 anzuwenden.

...
(3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

...
(6) Vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung oder der Einzelfallprüfung dürfen für Vorhaben, die einer Prüfung gemäß Abs. 1, 2 oder 4 unterliegen, Genehmigungen nicht erteilt werden und kommt nach Verwaltungsvorschriften getroffenen Anzeigen vor Abschluss der Umweltverträglichkeitsprüfung keine rechtliche

Wirkung zu. Entgegen dieser Bestimmung erteilte Genehmigungen können von der gemäß § 39 Abs. 3 zuständigen Behörde innerhalb einer Frist von drei Jahren als nichtig erklärt werden.

§ 6 UVP-G:

(1) Die Umweltverträglichkeitserklärung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. Eine Beschreibung des Vorhabens nach Standort, Art und Umfang, insbesondere:

- a) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens einschließlich allfälliger erforderlicher Abbrucharbeiten sowie des Bedarfs an Flächen und Boden während des Baus und des Betriebes;
- b) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale während des Betriebes (zB der Produktions- oder Verarbeitungsprozesse), insbesondere hinsichtlich Art und Menge der verwendeten Materialien und natürlichen Ressourcen;
- c) die Art und Menge der zu erwartenden Rückstände und Emissionen (Belastung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung usw.), die sich aus dem Bau und dem Betrieb ergeben;
- d) die durch das Vorhaben entstehende Immissionszunahme;
- e) ein Klima- und Energiekonzept: Energiebedarf, aufgeschlüsselt nach Anlagen, Maschinen und Geräten sowie nach Energieträgern, verfügbare energetische Kennzahlen, Darstellung der Energieflüsse, Maßnahmen zur Energieeffizienz; Darstellung der vom Vorhaben ausgehenden klimarelevanten Treibhausgase (§ 3 Z 3 des Emissionszertifikatgesetzes) und Maßnahmen zu deren Reduktion im Sinne des Klimaschutzes; Bestätigung eines befugten Ziviltechniklers oder technischen Büros, dass die im Klima- und Energiekonzept enthaltenen Maßnahmen dem Stand der Technik entsprechen;
- f) eine Darstellung der vorhabensbedingten Anfälligkeit für Risiken schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie gegenüber Klimawandelfolgen (insbesondere aufgrund der Lage);

2. eine Beschreibung der anderen vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften realistischen Lösungsmöglichkeiten (zB in Bezug auf Projektdesign, Technologie, Standort, Dimension), der Nullvariante und Angabe der wesentlichen Auswahlgründe sowie ein überblickshafter Vergleich der für die Auswahl der eingereichten Variante maßgeblichen Umweltauswirkungen; im Fall des § 1 Abs. 1 Z 4 die vom Projektwerber/von der Projektwerberin geprüften Standort- oder Trassenvarianten;

3. eine Beschreibung der voraussichtlich vom Vorhaben erheblich beeinträchtigten Umwelt, wozu insbesondere die Menschen, die biologische Vielfalt einschließlich der Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, die in Anspruch genommenen Flächen, der Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die Landschaft und die Sachgüter einschließlich der Kulturgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern gehören;

4. eine Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, infolge

- a) des Baus und des Betriebes des Vorhabens (ua. unter Berücksichtigung der eingesetzten Techniken und Stoffe sowie der Flächeninanspruchnahme),
- b) der Nutzung der natürlichen Ressourcen,
- c) der Emission von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung, der Verursachung von Belästigungen und der Art, Menge und Entsorgung von Abfällen,
- d) des Zusammenwirkens der Auswirkungen mit anderen bestehenden oder genehmigten Vorhaben,
- e) des vorhabensbedingten Risikos schwerer Unfälle oder von Naturkatastrophen sowie des Klimawandels

sowie eine Beschreibung der zur Ermittlung der Umweltauswirkungen angewandten Methoden;

5. eine Beschreibung der Maßnahmen, mit denen wesentliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt vermieden, eingeschränkt oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen und allfälliger Präventiv- oder Minderungsmaßnahmen für den Fall von schweren Unfällen oder von Naturkatastrophen, sowie allfälliger Maßnahmen zur Beweissicherung, zur begleitenden Kontrolle und zur Nachsorge. Bei Ausgleichsmaßnahmen sind jedenfalls der Maßnahmenraum sowie die Wirkungssziele zu beschreiben;

6. eine allgemein verständliche Zusammenfassung der Informationen gemäß Z 1 bis 5;

7. Referenzangaben zu den Quellen, die für die oben angeführten Beschreibungen herangezogen wurden sowie eine kurze Angabe allfälliger Schwierigkeiten (insbesondere technische Lücken oder fehlende Daten) des Projektwerbers/der Projektwerberin bei der Zusammenstellung der geforderten Angaben;

8. einen Hinweis auf durchgeführte strategische Umweltprüfungen im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG über die Prüfung von Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, ABl. Nr. L 197 vom 21.07.2001 S. 30, mit Bezug zum Vorhaben.

§ 17 UVP-G:

(1) Die Behrde hat bei der Entscheidung ber den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsveraussetzungen anzuwenden. Die Zustimmung Dritter ist insoweit keine Genehmigungsveraussetzung, als fr den betreffenden Teil des Vorhabens in einer Verwaltungsvorschrift die Mglichkeit der Einrderung von Zwangsrechten vorgesehen ist. Die Genehmigung ist in diesem Fall jedoch unter dem Vorbehalt des Erwerbs der entsprechenden Rechte zu erteilen.

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zuzsätzlich nachstehende Genehmigungsveraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,

2. die Immissionsbelastung zu schtzender Gter ist mglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefhrden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewsser bleibend zu schdigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belstigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 fhren,

3. Abfalle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgem zu entsorgen.

(3) Fr Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt fr Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughfen gem § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; fr diese Vorhaben der Z 14 sowie fr Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschdigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltvertrglichkeitsprfung (insbesondere Umweltvertrglichkeitserklrung, Umweltvertrglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschlieglich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allflligen ffentlichen ErSrterung) sind in der Entscheidung zu bercksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaunahmen oder sonstige Vorschreibungen, insbesondere auch fr berwachungsmaunahmen fr erhebliche nachteilige Auswirkungen, Mess- und Berichtspflichten und Maunahmen zur Sicherstellung der Nachsorge, ist zu einem hohen Schutzniveau fr die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen. Die berwachungsmaunahmen sind je nach Art, Standort und Umfang des Vorhabens sowie Ausmaun seiner Auswirkungen auf die Umwelt angemessen festzulegen, die aufgrund der mitanzuwendenden Verwaltungsvorschriften notwendigen Maunahmen sind hierbei zu bercksichtigen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die ffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaunahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein ertrgliches Maun vermindert werden knnen, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwgung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die fr die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

§ 19 UVP-G

(1) Parteistellung haben

1. Nachbarn/Nachbarinnen: Als Nachbarn/Nachbarinnen gelten Personen, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefhrdet oder belstigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefhrdet werden knnten, sowie die Inhaber/Inhaberinnen von Einrichtungen, in denen sich regelmuig Personen vorbergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen; als Nachbarn/Nachbarinnen gelten nicht Personen, die sich vorbergehend in der Nhe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind; hinsichtlich Nachbarn/Nachbarinnen im Ausland gilt fr Staaten, die nicht Vertragsparteien des Abkommens ber den Europischen Wirtschaftsraum sind, der Grundsatz der Gegenseitigkeit;

2. die nach den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehenen Parteien, soweit ihnen nicht bereits nach Z 1 Parteistellung zukommt;

3. der Umweltanwalt gem Abs. 3;

4. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gem §§ 55, 55g und 104a WRG 1959;

5. Gemeinden gem Abs. 3;

6. Brgerinitiativen gem Abs. 4, ausgenommen im vereinfachten Verfahren (Abs. 2);

7. Umweltorganisationen, die gem Abs. 7 anerkannt wurden und

8. der Standortanwalt gem Abs. 12.

(2) Im vereinfachten Verfahren knnen Brgerinitiativen gem Abs. 4 als Beteiligte mit dem Recht auf Akteneinsicht am Verfahren teilnehmen.

(3) Der Umweltanwalt, die Standortgemeinde und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren und im Verfahren nach § 20 Parteistellung. Der Umweltanwalt ist berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben. Gemeinden im Sinne des ersten Satzes sind berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihnen wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

...
 (7) (**Verfassungsbestimmung**) Der Bundesminister/die Bundesministerin für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft hat im Einvernehmen mit dem Bundesminister/der Bundesministerin für Wirtschaft und Arbeit auf Antrag mit Bescheid zu entscheiden, ob eine Umweltorganisation die Kriterien des Abs. 6 erfüllt und in welchen Bundesländern die Umweltorganisation zur Ausübung der Parteienrechte befugt ist.

...
 10) Eine gemäß Abs. 7 anerkannte Umweltorganisation hat Parteistellung und ist berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 9 Abs. 1 schriftlich Einwendungen erhoben hat. Sie ist auch berechtigt, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben

...
§ 39 Abs. 1 UVP-G

(1) Für die Verfahren nach dem ersten und zweiten Abschnitt ist die Landesregierung zuständig. Die Zuständigkeit der Landesregierung erstreckt sich auf alle Ermittlungen, Entscheidungen und Überwachungen nach den gemäß § 5 Abs. 1 betroffenen Verwaltungsvorschriften und auf Änderungen gemäß 18b. Sie erfasst auch die Vollziehung der Strafbestimmungen. Die Landesregierung kann die Zuständigkeit zur Durchführung des Verfahrens, einschließlich der Verfahren gemäß § 45, und zur Entscheidung ganz oder teilweise der Bezirksverwaltungsbehörde übertragen. Gesetzliche Mitwirkungs- und Anhörungsrechte werden dadurch nicht berührt.

(2) In Verfahren nach dem zweiten Abschnitt beginnt die Zuständigkeit der Landesregierung mit der Rechtskraft einer Entscheidung gemäß § 3 Abs. 7, dass für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist, oder sonst mit dem Antrag auf ein Vorverfahren gemäß § 4 oder, wurde kein solcher Antrag gestellt, mit Antragstellung gemäß § 5. Ab diesem Zeitpunkt ist in den Angelegenheiten gemäß Abs. 1 die Zuständigkeit der nach den Verwaltungsvorschriften sonst zuständigen Behörden auf die Mitwirkung an der Vollziehung dieses Bundesgesetzes eingeschränkt. Die Zuständigkeit der Landesregierung endet, außer in den im § 21 Abs. 4 zweiter Satz genannten Fällen, zu dem in § 21 bezeichneten Zeitpunkt.

...

Anhang 1

Z 6		a) Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 30 MW oder mit mindestens 20 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW; b) Anlagen zur Nutzung von Windenergie über einer Seehöhe von 1.000 m mit einer elektrischen Gesamtleistung von mindestens 15 MW oder mit mindestens 10 Konvertern mit einer Nennleistung von mindestens je 0,5 MW;
Z 46		a) Rodungen auf einer Fläche von mindestens 20 ha;

13.1.2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

...
 Großverfahren

§ 44a AVG:

(1) Sind an einer Verwaltungssache oder an verbundenen Verwaltungssachen voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen beteiligt, so kann die Behörde den Antrag oder die Anträge durch Edikt kundmachen.

....

§ 59 AVG:

(1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt

....

13.1.3 Forstgesetz 1975 – ForstG

...

§ 17 ForstG

(1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

...

§ 18 ForstG

(1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

- 1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,*
- 2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder*
- 3. Maßnahmen vorzuschreiben, die*

- a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder*
- b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung)*

geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschreibung ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschreibung kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschreibung einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschreibung gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und

entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

...

§ 25 ForstG

(1) In der Kampfzone des Waldes finden die Bestimmungen der §§ 22 bis 24 sinngemäß Anwendung. Darüber hinaus hat jedoch die Behörde, soweit es die örtlichen Verhältnisse erfordern und es sich nicht um Schadholzaufarbeitung handelt, durch Bescheid die Fällung an eine Bewilligung zu binden oder gänzlich zu untersagen. Im Falle der Bewilligung ist die Fällung an die behördliche Auszeige zu binden. Der Bescheid ist aufzuheben, sobald die Gründe für seine Erlassung weggefallen sind.

(2) Eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes bedarf der behördlichen Bewilligung. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn und insoweit dem Bewuchs keine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt. Keiner Bewilligung bedarf das Entfernen des Bewuchses auf Grundflächen, die im Grenz- oder Grundsteuerkataster den Benützungsorten Alpen oder landwirtschaftlich genutzte Grundflächen zugeordnet sind und nicht durch Neubewaldung im Sinne des § 4 zu Wald geworden sind, sofern dem Bewuchs keine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt.

(3) Einer behördlichen Bewilligung bedarf auch die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses in der Kampfzone des Waldes, wenn dem Bewuchs eine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b zukommt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn durch diese Veränderung der Anteil der überschirmten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen und Auflagen zu binden.

(4) Auf die nach den Abs. 2 und 3 durchzuführenden Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 18 bis 20 sinngemäß Anwendung.

(5) Windschutzanlagen sind so zu behandeln, daß dadurch deren Schutzfunktion nicht beeinträchtigt wird.

13.1.4 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG

...

§ 12a WRG

(1) Der Stand der Technik im Sinne dieses Bundesgesetzes ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere jene vergleichbaren Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, welche am wirksamsten zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt sind. Bei der Festlegung des Standes der Technik sind unter Beachtung der sich aus einer bestimmten Maßnahme ergebenden Kosten und ihres Nutzens und des Grundsatzes der Vorsorge und der Vorbeugung im Allgemeinen wie auch im Einzelfall die Kriterien des Anhangs G zu berücksichtigen.

(2) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung für bestimmte Wasserbenutzungen sowie für diesem Bundesgesetz unterliegende Anlagen und Maßnahmen den maßgeblichen Stand der Technik bestimmen.

(3) Der Stand der Technik ist bei allen Wasserbenutzungen sowie diesem Bundesgesetz unterliegenden Anlagen und Maßnahmen, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen sowie den auf diesem Bundesgesetz basierenden Verordnungen einzuhalten. Sofern der Antragsteller nachweist, dass im Einzelfall auf Grund besonderer Umstände mit wirtschaftlich zumutbarem Aufwand der Stand der Technik nicht eingehalten werden kann bzw. technisch nicht herstellbar ist, darf eine Bewilligung mit weniger strengen Regelungen dann erteilt werden, wenn dies im Hinblick auf die gegebenen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse vorübergehend hingenommen werden kann. Eine solche Ausnahme ist kurz zu befristen und mit den gebotenen Vorkehrungen, Auflagen oder Nebenbestimmungen zu versehen. Dem Antrag sind die zu seiner Prüfung erforderlichen

Unterlagen, insbesondere jene nach § 103 anzuschließen. Es besteht die Möglichkeit zur Erhebung einer Amtsbeschwerde (§ 116).

(4) In einer Verordnung nach Abs. 2 kann für bestimmte Vorhaben die Anwendung des Anzeigeverfahrens (§ 114) vorgesehen werden.

...

§ 38 WRG

(1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

(2) Bei den nicht zur Schiff- oder Floßfahrt benutzten Gewässerstrecken bedürfen einer Bewilligung nach Abs. 1 nicht:

- a) Drahtüberspannungen in mehr als 3 m lichter Höhe über dem höchsten Hochwasserspiegel, wenn die Stützen den Hochwasserablauf nicht fühlbar beeinflussen;
- b) kleine Wirtschaftsbrücken und -stege; erweist sich jedoch eine solche Überbrückung als schädlich oder gefährlich, so hat die Wasserrechtsbehörde über die zur Beseitigung der Übelstände notwendigen Maßnahmen zu erkennen.

(3) Als Hochwasserabflußgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährigen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der Hochwasserabflußgebiete sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

...

§ 111 WRG

(1) Nach Beendigung aller erforderlichen Erhebungen und Verhandlungen hat die Wasserrechtsbehörde, wenn der Antrag nicht als unzulässig abzuweisen ist, über Umfang und Art des Vorhabens und die von ihm zu erfüllenden Auflagen zu erkennen. Der Ausspruch über die Notwendigkeit, den Gegenstand und Umfang von Zwangsrechten (§ 60) hat, wenn dies ohne Verzögerung der Entscheidung über das Vorhaben möglich ist, in demselben Bescheid, sonst mit gesondertem Bescheid zu erfolgen. Alle nach den Bestimmungen dieses Absatzes ergehenden Bescheide sind bei sonstiger Nichtigkeit schriftlich zu erlassen.

(2) Das eingeräumte Maß der Wasserbenutzung muß im Bescheid durch eine genaue Beschreibung der zur Wasserführung dienenden Vorrichtungen (Stauwerk, Überfall, Schleusen, Fluder, Kanal, Rohrleitung, Ausgleichsbecken und andere) sowie aller sonst maßgebenden Teile der Anlage, insbesondere der hydromotorischen Einrichtung und Angabe der Gebrauchszeiten, festgesetzt werden. Das Maß der zur Benutzung kommenden Wassermenge ist, soweit tunlich, auch ziffermäßig durch Festsetzung des zulässigen Höchstaumes zu begrenzen. Bei Wasserkraftanlagen sind die Rohfallhöhe, die Stationsfallhöhe und die einzubauende Leistung sowie womöglich auch das Jahresarbeitsvermögen anzugeben.

(3) Alle im Zuge eines wasserrechtlichen Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind auf Antrag der Beteiligten mit Bescheid zu beurkunden. Bilden den Gegenstand des Übereinkommens Rechtsverhältnisse, zu deren Regelung im Entscheidungswege die Wasserrechtsbehörde in Ermangelung eines Übereinkommens zuständig gewesen wäre, findet bei Streitigkeiten über die Auslegung und Rechtswirkungen eines solchen Übereinkommens § 117 sinngemäß Anwendung.

(4) Hat sich im Verfahren ergeben, daß die bewilligte Anlage fremden Grund in einem für den Betroffenen unerheblichen Ausmaß in Anspruch nimmt, und ist weder vom Grundeigentümer eine Einwendung erhoben noch von diesem oder vom Bewilligungswerber ein Antrag auf ausdrückliche Einräumung einer Dienstbarkeit nach § 63 lit. b gestellt noch eine ausdrückliche Vereinbarung über die Einräumung einer solchen getroffen worden, so ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die erforderliche Dienstbarkeit im Sinne des § 63 lit. b als eingeräumt anzusehen.

Entschädigungsansprüche aus diesem Grunde können in Ermangelung einer Übereinkunft binnen Jahresfrist nach Fertigstellung der Anlage geltend gemacht werden (§ 117).

(5) Durch Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können nähere Bestimmungen über den Inhalt und die Form von Bewilligungsbescheiden getroffen werden.

13.1.5 Luftfahrtgesetz – LFG

...

§ 85 LFG

...

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder
2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

...

§ 91 LFG

Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

...

§ 92 LFG

(1) Im Antrag auf Erteilung einer Ausnahmebewilligung (§ 86 und § 91) sind die Lage, die Art und Beschaffenheit sowie der Zweck des Luftfahrthindernisses anzugeben.

(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

(3) Die Ausnahmebewilligung erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung des Luftfahrthindernisses nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Ausnahmebewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb des Luftfahrthindernisses nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Ausnahmebewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung des Luftfahrthindernisses auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber des Luftfahrthindernisses hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

...

§ 94 LFG

(1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

(2) Zur Erteilung der in Abs. 1 genannten Bewilligung ist für den Fall, dass sich die Anlage außerhalb der Sicherheitszone eines Militär- oder Zivilflugplatzes befindet, die Austro Control GmbH und für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Zivilflugplatzes (§ 85 Abs. 1) befindet, die zur Erteilung der Zivilflugplatz-Bewilligung zuständige Behörde (§ 68 Abs. 2), jeweils im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Landesverteidigung zuständig. Bei Anlagen, die sich außerhalb von Sicherheitszonen befinden, hat die Austro Control GmbH in jenen Fällen, in denen ausschließlich eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfester Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnte, den Antrag auf Bewilligung gemäß Abs. 1 unverzüglich dem Bundesminister für Landesverteidigung weiterzuleiten. Mit Einlangen des Antrages beim Bundesminister für Landesverteidigung geht die Zuständigkeit zur Entscheidung auf diesen über. Für den Fall, dass sich die Anlage innerhalb der Sicherheitszone eines Militärflugplatzes befindet, ist zur Erteilung der in Abs. 1 bezeichneten Bewilligungen der Bundesminister für Landesverteidigung zuständig.

(3) Die Bewilligung gemäß Abs. 1 erlischt, wenn mit der Errichtung, der Abänderung oder der Erweiterung der Anlage nicht binnen zwei Jahren ab Eintritt der Rechtskraft der Bewilligung begonnen wird. Wird der Betrieb der Anlage nicht binnen einem Jahr nach der Errichtung, der Abänderung oder Erweiterung aufgenommen oder ruht er länger als zwei Jahre, dann kann die zuständige Behörde aus Gründen der Sicherheit der Luftfahrt die Bewilligung widerrufen und dem Eigentümer die Entfernung der Anlage auf seine Kosten anordnen. Der Betreiber der Anlage hat der zuständigen Behörde die Nichtaufnahme oder das Ruhen des Betriebes anzuzeigen.

(4) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Anlagengröße von 100m² sind von der Bewilligungspflicht gemäß Abs. 1 ausgenommen. Innerhalb und unterhalb von festgelegten Sicherheitszonen (§ 87) ist für diese Anlagen der Stand der Technik in Bezug auf die Beurteilung von Blendungen einzuhalten.

...

§ 95 LFG

(1) Ist in der Ausnahmegewilligung gemäß § 92 Abs. 2 eine Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses festgelegt worden, ist der Eigentümer des Luftfahrthindernisses verpflichtet, diese Kennzeichnung auf seine Kosten durchzuführen und für die laufende Instandhaltung der Kennzeichnung zu sorgen. Dies gilt auch für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Juli 1994 errichtet worden sind, sowie für Luftfahrthindernisse, die vor dem 1. Jänner 1958 errichtet worden sind und für die mit Bescheid von Amts wegen Kennzeichnungsmaßnahmen vorgeschrieben worden sind. Ein diesbezüglich allfällig entgegenstehender Bescheidspruch ist nicht mehr anzuwenden.

(2) Ist im Falle der Festlegung einer neuen oder geänderten Sicherheitszone bei Zivilflugplätzen mit Bescheid die Kennzeichnung von zum Zeitpunkt dieser Festlegung bereits bestehenden Objekten gemäß § 85 Abs. 1 Z 1 und 2 vorgeschrieben worden, ist der Zivilflugplatzhalter zur Durchführung und laufenden Instandhaltung dieser Kennzeichnungen verpflichtet. Innerhalb der Sicherheitszonen von Militärflugplätzen obliegt die Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen dem Bundesminister für Landesverteidigung.

...

13.1.6 Elektrizitätswirtschaft- und Organisationsgesetz – Stmk EIWOG

...

§ 5 Stmk EIWOG

(1) Die Errichtung, wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleistung von mehr als 200 Kilowatt bedarf, soweit sich aus Abs. 2 nichts anderes ergibt, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieses Hauptstückes einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (Anlagengenehmigung).

(2) Der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 unterliegen nicht:

1. Erzeugungsanlagen, für deren Errichtung und Betrieb bzw. wesentliche Änderung eine Genehmigung oder Bewilligung nach abfalls-, verkehrs-, berg-, luftreinhalte- oder gewerberechtlichen Vorschriften erforderlich ist
2. die Aufstellung, Bereithaltung und der Betrieb von mobilen, nicht netzgekoppelten Erzeugungsanlagen, z. B. mobile Notstromaggregate;
3. Erzeugungsanlagen, die auch der mit dieser Tätigkeit in wirtschaftlichem und fachlichem Zusammenhang stehenden Gewinnung und Abgabe von Wärme dienen, wenn für diese Erzeugungsanlagen eine Genehmigungspflicht nach der Gewerbeordnung 1994 oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen – EG-K besteht.

(3) Wesentliche Änderungen liegen insbesondere dann vor, wenn diese geeignet sind, größere Gefährdungen oder Belästigungen herbeizuführen. Im Zweifel hat die Behörde auf Antrag des Genehmigungswerbers mit Bescheid binnen drei Monaten festzustellen, ob eine Änderung einer Genehmigung bedarf.

(4) Weist eine nach Abs. 2 genehmigte oder bewilligte Erzeugungsanlage nicht mehr den Charakter einer abfalls-, verkehrs-, berg-, luftreinhalte- oder gewerberechtlichen Betriebsanlage auf, so hat dies der Inhaber der Anlage der bisher zuständigen Behörde und der nunmehr für die Genehmigung zuständigen Behörde (§ 58) anzuzeigen. Ab dem Einlangen dieser Anzeige gilt die Genehmigung oder Bewilligung gemäß Abs. 2 als Genehmigung nach diesem Gesetz.

...

§ 10 Stmk EIWOG

Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

(1) Die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung setzt voraus, dass durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben. Weiters ist Voraussetzung, dass die zum Einsatz kommende Energie unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und dem Ergebnis der Kosten-Nutzen-Analyse nach Maßgabe der Anlage 1 dieses Gesetzes effizient eingesetzt wird.

(2) Unter einer Gefährdung des Eigentums im Sinne des Abs. 1 ist die Möglichkeit einer bloßen Minderung des Verkehrswertes des Eigentums nicht zu verstehen.

(3) Ob Belästigungen der Parteien im Sinne des Abs. 1 zumutbar sind, ist danach zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden, normal empfindenden Erwachsenen auswirken.

§ 11 Stmk EIWOG

Erteilung der Genehmigung

(1) Die Erzeugungsanlage ist mit schriftlichem Bescheid zu genehmigen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stande der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen, die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden. Die nach dem ersten Satz vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und der Auflassung der Anlage zu umfassen. Können die Voraussetzungen auch durch solche Auflagen nicht erfüllt werden, ist die elektrizitätsrechtliche Genehmigung zu versagen.

(2) Die Behörde hat Emissionen jedenfalls nach dem Stand der Technik zu begrenzen.

(3) Die Behörde kann zulassen, dass bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hierfür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen keine Bedenken vom Standpunkt des Schutzes der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen bestehen.

(4) Stand der Technik (Abs. 1) ist der auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhende Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen.

(5) Durch einen Wechsel in der Person der Inhaberin/des Inhabers der Erzeugungsanlage wird die Wirksamkeit der Genehmigung nicht berührt. Der Rechtsvorgänger ist verpflichtet, der Rechtsnachfolgerin/dem Rechtsnachfolger alle erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

(6) Soweit Änderungen einer Genehmigung bedürfen, hat diese Genehmigung auch die bereits genehmigte Erzeugungsanlage soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der im § 10 Abs. 1 umschriebenen Interessen gegenüber der bereits genehmigten Anlage erforderlich ist.

(7) Die im Zuge eines nach diesem Gesetz durchgeführten Verfahrens getroffenen Übereinkommen sind von der Behörde im Bescheid zu beurkunden.

(8) Die Fertigstellung und Inbetriebnahme sind der Behörde schriftlich anzuzeigen.

...

13.1.7 Starkstromewegegesetz – Stmk StWG

...

§ 6 Stmk StWG

(1) Wer eine elektrische Leitungsanlage errichten und in Betrieb nehmen oder Änderungen oder Erweiterungen nach § 3 vornehmen will, hat bei der Behörde um eine Bewilligung anzusuchen.

(2) Den Ansuchen sind folgende Beilagen in dreifacher Ausfertigung beizufügen:

a) ein technischer Bericht mit Angaben über Zweck, Umfang, Betriebsweise und technische Ausführung der geplanten elektrischen Leitungsanlage;

b) eine Kopie der Katastralmappe, aus welcher die Trassenführung und die betroffenen Grundstücke mit ihrer Bezeichnung ersichtlich sind;

c) ein Verzeichnis der betroffenen Grundstücke mit Katastral- und Grundbuchsbezeichnung, Namen und Anschriften der grundbücherlichen Eigentümer sowie des beanspruchten öffentlichen Gutes unter Angabe der zuständigen Verwaltungen;

d) für den Fall, daß voraussichtlich Zwangsrechte gemäß §§ 10 oder 17 in Anspruch genommen werden, überdies ein Verzeichnis der davon betroffenen Grundstücke und zusätzlich Namen und Anschriften der sonstigen dinglichen Berechtigten mit Ausnahme der Hypothekargläubiger;

e) ein Verzeichnis der offenkundig berührten fremden Anlagen mit Namen und Anschriften der Eigentümer oder der zuständigen Verwaltungen;

f) bei elektrischen Leitungsanlagen mit einer Spannung über 30.000 Volt oder ohne Rücksicht auf die Spannung, wenn die Anlage nur im Rahmen einer Gesamtplanung beurteilt werden kann, ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 50.000;

g) Mastbildskizzen der zur Verwendung vorgesehenen Trag-, Winkel- und Abspannmasttype, außer bei Holzmasten;

h) Schaltbilder und Installationspläne der Umspan-, Umform- und Schaltanlagen.

(3) Die Behörde kann von der Beibringung einzelner im Abs. 2 angeführten Angaben und Unterlagen absehen, sofern diese für das Bewilligungsverfahren nicht erforderlich sind.

§ 7 Stmk StWG

(1) Die Behörde hat die Bau- und Betriebsbewilligung zu erteilen, wenn die elektrische Leitungsanlage dem öffentlichen Interesse an der Versorgung der Bevölkerung oder eines Teiles derselben mit elektrischer Energie nicht widerspricht. In dieser Bewilligung hat die Behörde durch Auflagen zu bewirken, daß die elektrischen Anlagen diesen Voraussetzungen entsprechen. Dabei hat eine Abstimmung mit den bereits vorhandenen oder bewilligten anderen Energieversorgungseinrichtungen und mit den Erfordernissen der Landeskultur, des Forstwesens, der Wildbach- und Lawinenverbauung, der Raumplanung, des Natur- und Denkmalschutzes, der Wasserwirtschaft und des Wasserrechtes, des öffentlichen Verkehrs, der sonstigen öffentlichen Versorgung, der Landesverteidigung, der Sicherheit des Luftraumes und des Dienstnehmerschutzes zu erfolgen. Die zur Wahrung dieser Interessen berufenen Behörden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sind, soweit sie betroffen werden, im Ermittlungsverfahren zu hören.

(2) Die Behörde hat bei Auflagen, deren Einhaltung aus Sicherheitsgründen vor Inbetriebnahme einer Überprüfung bedarf, zunächst nur die Baubewilligung zu erteilen und sich die Erteilung der Betriebsbewilligung vorzubehalten.

...

13.1.8 Baugesetz – Stmk BauG

...

§ 5 Stmk BauG

(1) Eine Grundstücksfläche ist als Bauplatz für die vorgesehene Bebauung geeignet, wenn

1. eine Bebauung nach dem Steiermärkischen Raumordnungsgesetz zulässig ist,
2. eine hygienisch einwandfreie und für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage ausreichende Wasserversorgung sowie
3. eine für den Verwendungszweck der geplanten baulichen Anlage entsprechende Energieversorgung und Abwasserentsorgung sichergestellt ist,
4. der Untergrund tragfähig ist sowie die vorgesehene Bebauung keine Gefährdung der Standsicherheit benachbarter baulicher Anlagen zur Folge hat,
5. Gefährdungen durch Lawinen, Hochwasser, Grundwasser, Vermurungen, Steinschlag, Rutschungen u. dgl. nicht zu erwarten sind und
6. eine für den Verwendungszweck geeignete und rechtlich gesicherte Zufahrt von einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche besteht.

(2) Die Gemeinde kann durch Verordnung für das Gemeindegebiet oder Teile desselben entsprechend dem Gebietscharakter, ferner für einzelne Bauungsweisen Mindest- oder Maximalgrößen für Bauplätze festlegen.

...

§ 19 Stmk BauG

Folgende Vorhaben sind baubewilligungspflichtig, sofern sich aus den §§ 20 und 21 nichts anderes ergibt:

1. Neu-, Zu- oder Umbauten von baulichen Anlagen sowie größere Renovierungen (§ 4 Z 34a);
2. Nutzungsänderungen, die auf die Festigkeit, den Brandschutz, die Hygiene, die Sicherheit von baulichen Anlagen oder deren Teilen von Einfluss sein können oder die Nachbarrechte berühren oder wenn Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes berührt werden können;
3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Abstellflächen für Kraftfahrzeuge oder Krafträder, Garagen und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
4. Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von mehr als 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
5. Solar- und Photovoltaikanlagen mit einer Brutto-Fläche von insgesamt mehr als 400 m²;
6. Lagerung von Treib- und Kraftstoffen sowie sonstigen brennbaren Flüssigkeiten mit einer Lagermenge über 60 l sowie die Lagerung von Heizöl mit einer Lagermenge über 300 l, sofern die Lagerung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
7. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem, wenn hiedurch die Festigkeit oder der Brandschutz von Bauten beeinflusst oder eine Gefährdung herbeigeführt werden könnte und die Aufstellung nicht in einer der Gewerbeordnung oder dem Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen unterliegenden Anlage vorgenommen wird;
8. Projekte gemäß § 22 Abs. 6.

...

§ 22 Stmk BauG

(1) Um die Erteilung der Baubewilligung ist bei der Behörde schriftlich anzusuchen.

(2) Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen anzuschließen:

1. der Nachweis des Eigentums oder des Baurechtes an dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück in Form einer amtlichen Grundbuchabschrift oder in anderer rechtlich gesicherter Form, jeweils nicht älter als sechs Wochen;
2. die Zustimmungserklärung des Grundeigentümers oder des Bauberechtigten, wenn der Bauwerber nicht selbst Grundeigentümer oder Bauberechtigter ist oder die Zustimmung der Mehrheit nach Anteilen bei Miteigentum nach dem Wohnungseigentumsgesetz 2002, BGBl. I Nr. 70/2002 idF BGBl. I Nr. 58/2018;
- 2a. die gegebenenfalls erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landes-straßenverwaltungsrechtlichen Bestimmungen;
3. der Nachweis, dass der Bauplatz – sofern dieser nicht in zwei Katastralgemeinden liegt – aus einem Grundstück im Sinn des Vermessungsgesetzes, BGBl. Nr. 306/1968 idF BGBl. I Nr. 51/2016, besteht. Der Nachweis kann entfallen
 - für bestehende Bauten,
 - für Bauten, die sich auf Grund ihrer Funktion üblicherweise über zwei Grundstücke erstrecken,
 - wenn rechtswirksame Bebauungspläne bestehen, denen ein Teilungsplan zugrunde liegt
 - sowie bei land- und forstwirtschaftlichen Bauten im Freiland;
4. ein Verzeichnis der Grundstücke, die bis zu 30,0 m von den Bauplatzgrenzen entfernt liegen, jeweils mit Namen und Anschriften der Eigentümer dieser Grundstücke;
5. Angaben über die Bauplatzzeichnung;
6. das Projekt in zweifacher Ausfertigung. Bei elektronischer Einbringung des Projektes genügt eine Ausfertigung.

(3) Wenn aus den im Abs.2 angeführten Unterlagen allein nicht beurteilt werden kann, ob das geplante Bauvorhaben den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht, sind auf Verlangen der Behörde weitere Nachweise, insbesondere über die Standsicherheit, die Tragfähigkeit des Bodens, die Einhaltung des Brand- und Schallschutzes u. dgl. sowie ein Höhenschichtlinienplan zu erbringen.

...

§ 29 Stmk BauG

Entscheidung der Behörde

- (1) Die Behörde hat einem Ansuchen mit schriftlichem Bescheid stattzugeben, wenn die nach diesem Gesetz für die Bewilligung geforderten Voraussetzungen erfüllt sind.
- (2) Auf die Ausschöpfung der für Baugebiete im Flächenwidmungsplan festgesetzten höchstzulässigen Bebauungsdichte besteht ein Rechtsanspruch, sofern nicht ein Bebauungsplan oder die Belange des Straßen-, Orts- oder Landschaftsbildes entgegenstehen.
- (3) Bei der Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes sind auch alle im Projekt vorgesehenen, im Interesse des Nachbarschaftsschutzes gelegenen Maßnahmen zu berücksichtigen.
- (4) Entspricht ein eingereichtes Bauvorhaben nicht dem Festlegungsbescheid, dann ist das Ansuchen abzuweisen. Dies gilt nicht bei zulässigen Über- oder Unterschreitungen der Bebauungsdichte.
- (5) Eine Bewilligung ist mit Auflagen zu erteilen, soweit dies erforderlich ist, damit den von der Behörde zu wahren öffentlichen Interessen sowie den subjektiv-öffentlichen Rechten der Nachbarn entsprochen wird.
- (6) Sind seit der vollständigen Fertigstellungsanzeige oder der Rechtskraft der Benützungsbewilligung schon mehr als zehn Jahre vergangen und werden die Interessen gemäß § 95 Abs.1 durch eine aufrechte baubehördliche Bewilligung im Rahmen der Landwirtschaft nicht mehr ausreichend geschützt, hat die Behörde – insbesondere auf Antrag eines Nachbarn – in begründeten Fällen andere oder zusätzliche Auflagen nach dem Stand der Technik vorzuschreiben. Bezogen auf landwirtschaftliche Tierhaltungsbetriebe ist diese Bestimmung erst ab einer Größe der Geruchszahl $G = 20$ anzuwenden. Die Verfahrenskosten hat die Gemeinde zu tragen.
- (7) Die Behörde kann für die Erfüllung bzw. Einhaltung von zusätzlichen Auflagen gemäß Abs. 6 eine Frist von höchstens fünf Jahren einräumen, wenn diese Pflichten dem Betriebsinhaber erst nach einem oder mehreren Jahren wirtschaftlich zumutbar sind und der Schutzzweck eine solche Fristsetzung erlaubt (Interessenabwägung).
- (8) Von einer Änderung bzw. Ergänzung der ursprünglichen Auflagen gemäß Abs. 6 ist jedoch abzusehen, wenn der finanzielle Aufwand im Vergleich zum angestrebten Nutzen unverhältnismäßig hoch ist. Hierbei sind insbesondere die Art, die Menge und das Gefährdungspotenzial der von der Anlage ausgehenden Emissionen, die von ihr verursachten Immissionen, die Nutzungsdauer und die technische Ausrüstung der Anlage zu berücksichtigen.
- (9) Mit dem Bewilligungsbescheid ist dem Bauwerber eine mit dem Genehmigungsvermerk versehene Ausfertigung der Projektunterlagen auszufolgen.
- (10) Bauliche Anlagen oder Teile derselben dürfen schon vor Rechtskraft der Bewilligung errichtet werden, wenn nur der Antragsteller dagegen ein Rechtsmittel ergriffen hat und die Auflagen der Bewilligung eingehalten werden.

...

13.2 Zuständigkeit der Behörde

Der beantragte Windpark Gruberkogel umfasst die Errichtung von 9 WEA der Type Siemens SWT-DD-130-4.3-T115 mit je 4,3 MW. Dies ergibt in Summe eine Engpassleistung von **38,7 MW**. Der Fußpunkt der Anlagen liegt in etwa bei 1.300 bis 1.400 m Seehöhe. Weitere Vorhabensbestandteile sind erforderliche Nebenanlagen und Maßnahmen wie Wege, Umladeplatz, Kranstellflächen, Rodungen im Ausmaß von 34,2500 ha und Energieleitungen.

Daraus folgt, dass das vorliegende Vorhaben den maßgeblichen Schwellenwert des § 3 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Z 6 lit a und b sowie Z 46 lit a UVP-G erfüllt. Aufgrund dessen war eine UVP im vereinfachten Verfahren gemäß §§ 2, 3, 3, 5, 17 und 39 in Verbindung mit Anhang 1 Spalte 2 Z. 6 lit. a und b UVP-G durchzuführen und war die Steiermärkische Landesregierung zur Entscheidung berufen.

13.3 Sachprogramm Wind

Das Windparkgelände liegt im Bezirk Weiz im Gebiet der Gemeinde Rettenegg. Die externe Kabeltrasse führt auch durch den Bezirk Bruck-Mürzzuschlag durch die Gemeinden Ratten, Langenwang, Krieglach, Mürzzuschlag und Spital am Semmering. Sämtliche WEA-Standorte befinden sich in der Vorrangzone „Gruberkogel“ gemäß dem SAPRO Wind (Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wird, LGBl Nr. 72/2013 i.d.F. LGBl Nr. 91/2019) und erfüllt als solches die elementaren Voraussetzungen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Windkraft.

Vorrangzonen stellen eine überörtliche Widmungsfestlegung dar, weshalb diese Zonen im Rahmen der örtlichen Raumplanung (Örtliches Entwicklungskonzept) nur mehr ersichtlich zu machen sind, ein eigenes Widmungsverfahren der Standortgemeinde(n) ist nicht mehr erforderlich.

Gemäß § 3a Abs. 2 Z 1 leg cit ist in Vorrangzonen die (Neu-)Errichtung von Windkraftanlagen – das sind solche mit mehr als 0,5 MW – nur für Projekte zulässig, die eine elektrische Gesamtleistung von mindestens 15 MW erreichen. Bei einer Erweiterung von bestehenden Windkraftanlagen muss eine zusätzlich elektrische Gesamtleistung von mindestens 7,5 MW erreicht werden. Im Zuge einer allfälligen UVP soll durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass dauerbewirtschaftete Schutzhütten und Weitwanderwege in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden.

Die im Verordnungswortlaut geforderte Mindestgröße des Projekts wird durch das vorliegende und genehmigte Windkraftprojekt deutlich überschritten. Mit der Situierung des Vorhabens in der Vorrangzone "Gruberkogel" werden die Zielsetzungen des Sachprogramms aus Sicht des Sachverständigen für *Raumordnung* erfüllt. Es besteht auch ein durch die Verordnung dokumentiertes öffentliches Interesse an der Errichtung von Windkraftanlagen im gegenständlichen Bereich. Der Vollständigkeit halber wird angemerkt, dass die UVP-Behörde die Gesetzmäßigkeit dieser Verordnung nicht in Frage zu stellen hat und dies auch keine Vorfrage im Sinne des § 38 AVG darstellt.

Des Weiteren wurde vom zuständigen Sachverständigen für den Fachbereich *Raumordnung* festgestellt, dass für die gegenständlichen WEA kein Widerspruch zu Flächenwidmungsplänen oder den örtlichen Entwicklungskonzepten der betroffenen Standortgemeinden besteht.

13.4 Parteien- und Nachbarrechte

Parteistellung im Allgemeinen

Aufgrund der Größe des Vorhabens und dessen potentiellen Auswirkungen ist die UVP-Behörde davon ausgegangen, dass vom Vorhaben voraussichtlich insgesamt mehr als 100 Personen betroffen sind und hat sich daher für die Anwendung der Verfahrensbestimmungen für das Großverfahren nach § 44a ff AVG entschieden. Das Vorhaben wurde entsprechend den Vorgaben des § 9 und § 9a UVP-G in Verbindung mit § 44a AVG mit Edikt öffentlich kundgemacht. Gemäß § 44b AVG verlieren Personen ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftlich Einwendungen erheben.

Der Begriff „Einwendung“ ist gesetzlich nicht näher definiert. Nach herrschender Meinung liegt eine Einwendung im Rechtssinn nur vor, wenn die Verletzung eines subjektiven-öffentlichen Rechts (d. h. eine unmittelbare Berührung eines Rechtes oder rechtlichen Interesses, das dem öffentlichen Recht und der subjektiven Rechtssphäre zuzurechnen ist) durch das antragsgegenständliche Vorhaben geltend gemacht wird. Befürchtungen bzw. Vermutungen, der Genehmigungswerber werde in Überschreitung des Konsenses weitere Tätigkeiten entfalten bzw. sich nicht an die Vereinbarungen halten, sind ebenso wie bloße Hinweise auf die von der Behörde bei Genehmigung zu beachtenden Punkte nicht als geeignete Einwendungen zu werten (vgl. VwGH 14.09.2004, 2002/10/0002; VwGH 18.05.2016, Ra 2016/04/0043). Nur durch Vorbringen einer zulässigen Einwendung wird die Parteistellung im weiteren Verfahren gewahrt.

Die Präklusionsfolgen des § 44b Abs. 1 AVG treten jedoch nur dann ein, wenn das Vorhaben entsprechend der Bestimmung des § 44a AVG kundgemacht wurde. Die UVP-Behörde hat das Vorhaben im redaktionellen Teil der Printmedien „Kleine Zeitung“ und „Kronenzeitung“ sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Standortgemeinden und der Abteilung 13 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung kundgemacht. Die Unterlagen des gegenständlichen Vorhabens wurden im Zeitraum von 13.10.2021 bis zum 26.11.2021 aufgelegt. Die diesbezüglichen Schriftstücke wurden – versehen mit den Anschlag- und Abnahmevermerken – zum Akt genommen. Die Öffentlichkeit wurde darüber hinaus mittels Internet unter <http://www.umwelt.steiermark.at/> informiert.

Da den Vorgaben der §§ 9 und 9a UVP-G 2000 sowie § 44a AVG entsprochen wurde, haben nur jene Personen ihre Parteistellung gewahrt, die innerhalb der öffentlichen Auflagefrist schriftlich bei der Behörde zulässige Einwendungen erhoben haben.

Nachbarn

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G haben im UVP-Genehmigungsverfahren Nachbarn Parteistellung, die durch die Errichtung, den Betrieb oder den Bestand des Vorhabens gefährdet oder belästigt oder deren dingliche Rechte im In- oder Ausland gefährdet werden könnten, sowie die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen. Nicht als Nachbarn gelten Personen, die sich vorübergehend in der Nähe des Vorhabens aufhalten und nicht dinglich berechtigt sind. Entscheidend für die Nachbarstellung ist bereits die bloße Möglichkeit einer Gefährdung oder Belästigung (vgl. VwGH 22.03.2000, 99/04/0178). Das Vorhaben der Projektwerberin muss ex ante betrachtet geeignet sein, eine bestimmte Rechtsgutbeeinträchtigung herbeizuführen (US 03.03.2010, 8B/2009/18-15 [Stadl-Paura]).

Die Bestimmung des § 19 UVP-G definiert jedoch nicht die subjektiv-öffentlichen Rechte, die die Nachbarn im Genehmigungsverfahren wahrnehmen können. Diese für die Nachbarstellung maßgeblichen Schutzrechte ergeben sich aus jenen Vorschriften des UVP-G, die ausdrücklich

auf die Nachbarn abstellen. Im vorliegenden Fall ergeben sich die Schutzrechte aus § 17 Abs. 2 UVP-G und sind dabei Immissionsbelastungen zu vermeiden, die

- Z 2 lit a: das Leben und die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden;
- Z 2 lit c: zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 GewO 1994 führen.

Keine Schutznormen und damit keine Nachbarrechte sind dagegen die Z 1, Z 2 lit b oder Z 3 des § 17 Abs. 2 UVP-G, die keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte begründen. Dabei handelt es sich beispielweise um den Schutz der Landschaft, der Raumordnung, des Ortsbildes bzw des Landschaftsbildes (vgl Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar zum UVP-G3 § 17 Rz 19).

Umweltanwaltschaft

Die steiermärkische Umweltanwältin ist gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 in Verbindung mit Abs. 3 UVP-G Partei des Verfahrens und somit berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt oder der von ihm wahrzunehmenden öffentlichen Interessen dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen.

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Das wasserwirtschaftliche Planungsorgan hat gemäß § 19 Abs. 1 Z. 4 UVP-G Parteistellung zur Wahrnehmung der wasserwirtschaftlichen Interessen gemäß §§ 55, 55g und 104 WRG. In diesem Verfahren wurde eine Stellungnahme abgegeben.

Gemeinden

Die Standortgemeinden und die an diese unmittelbar angrenzenden österreichischen Gemeinden, die von wesentlichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt betroffen sein können, haben im Genehmigungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Z 5 in Verbindung mit Abs. 3 UVP-G Parteistellung.

Umweltorganisationen

Gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G haben anerkannte Umweltorganisationen im Genehmigungsverfahren Parteistellung (§ 19 Abs. 1 Z 7 UVP-G). Im Verfahren wurden von der Alliance for Nature innerhalb der Ediktalfrist Einwendungen erhoben. Diese Organisation scheint in der Liste der anerkannten Umweltorganisationen gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G des BMNT (Stand 30. Jänner 2019) auf und war ihr daher Parteistellung zuzuerkennen.

Der Begriff "Umweltschutzvorschrift" iSd § 19 Abs 4 und 10 UVP-G ist weit zu verstehen und nicht auf Normenbereiche eingeschränkt, die in unmittelbarem Bezug zum Schutz der Umwelt stehen. Der Begriff umfasst vielmehr Rechtsvorschriften, die direkt oder indirekt dem Schutz des Menschen und der Umwelt vor schädlichen Aus- oder Einwirkungen dienen. Es fallen aber nicht ganze Rechtsbereiche (z.B. das Wasserrecht) unter die "Umweltschutzvorschriften". Vielmehr ist die Qualifikation der einzelnen Rechtsnormen je für sich vorzunehmen. Eine Rechtsnorm kann man demnach als "Umweltschutzvorschrift" qualifizieren, wenn ihre Zielrichtung (zumindest auch) in einem Schutz der Umwelt – im Sinne einer Hintanhaltung von Gefahren für die menschliche Gesundheit oder die Natur – besteht (vgl. VwGH 28.05.2020, Ra 2019/07/0081).

13.5 Fristen

Bei der Festlegung der (einheitlichen) Fristen gemäß § 17 Abs. 6 UVP-G wurde darauf Bedacht genommen, dass UVP-Verfahren nicht nur in erster Instanz zunehmend an

Komplexität gewinnen und Formalparteien in immer stärkerem Ausmaß mitwirken, sondern dass aus Erfahrung auch die zweitinstanzlichen Entscheidungen teilweise sehr lange Zeiträume in Anspruch nehmen. Auch mit Vorliegen eines rechtskräftigen Genehmigungsbescheides ist in vielen Fällen der Beginn der Bauführung nicht zumutbar, da das Risiko einer Abänderung der Genehmigung durch VwGH oder VfGH immer im Raum steht. Die Kumulation dieser möglichen Verfahrensdauern führte daher zu realistischen Baubeginns- und -vollendungsfristen.

13.6 Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G

§ 17 Abs. 1

Nach § 17 Abs. 1 UVP-G hat die UVP-Behörde bei ihrer Entscheidung über den Antrag die in den betreffenden Verwaltungsvorschriften und im Abs. 2 bis 6 vorgesehenen Genehmigungsvoraussetzungen anzuwenden.

Hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen wird auf die Ausführungen im Punkt 13.7. verwiesen, wobei bereits an dieser Stelle festgehalten werden kann, dass die UVP-Behörde nach Prüfung aller Genehmigungsvoraussetzungen und Durchführung der gebotenen Interessenabwägung hinsichtlich dieser Gesetze eine Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens (im Rahmen des beantragten Projektes) erkannt hat.

§ 17 Abs. 2

Gemäß § 17 Abs. 2 UVP-G 2000 gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge, soweit schon nicht in den anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, zusätzliche nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder den Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Emissionsbegrenzung von Schadstoffen nach dem Stand der Technik (§ 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G):

Emissionen von Schadstoffen sind bei gegenständlichem Vorhaben, insbesondere während der Bauphase, durch Staub und Emissionen von Baufahrzeugen zu erwarten. Unter „Emissionen von Schadstoffen“ sind alle vom Vorhaben ausgehenden festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffe aller Art zu verstehen, die zu einer Abweichung der natürlichen Zusammensetzung der freien Luft und des Wassers führen. Hingegen sind Lärmemissionen, Abwärme, Schall- oder elektromagnetische Wellen, Geruch oder Strahlung nicht unter diesen Begriff zu subsumieren (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 34).

Aufgrund der Tatsache, dass mit Emissionen im Sinne des „17 Abs. 2 Z 1 UVP-G zu rechnen ist, haben die ASV aus den Fachbereichen *Bau- und Brandschutztechnik, Verkehrstechnik* und *Luftreinhaltung* Nebenbestimmungen vorgeschlagen, um die Emission von Schadstoffen nach dem Stand der Technik zu begrenzen. Die Vorschreibung dieser Nebenbestimmungen war daher notwendig, um den angestrebten Schutz des § 17 Abs. 2 Z 1 UVP-G zu erreichen.

Immissionsbelastung (§ 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G):

Im Hinblick auf die Minimierung der Immissionsbelastung gemäß § 17 Abs. 2 Z. 2 lit. a UVP-G wurde im Zuge des Ermittlungsverfahrens festgestellt, dass durch das beantragte Vorhaben keine Immissionen auftreten, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährden (könnten).

Insbesondere haben sämtliche facheinschlägigen Sachverständigen (aus den Fachbereichen *Luftreinhaltung, Schall, Verkehr und Umweltmedizin*) schlüssig und nachvollziehbar ausgeführt, dass durch das Vorhaben eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen nicht zu erwarten ist. Ebenso wenig ist mit einer Eigentumsgefährdung im Sinne der angeführten Bestimmungen zu rechnen, weil das Eigentum eines Nachbarn nur vor der Vernichtung seiner Substanz und vor den Verlust der Verwertbarkeit der Substanz geschützt ist (vgl. *Gruber/Pallege- Barfuß*, GewO7 § 74 Rz 67 und § 75 Rz 1 sowie *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 47).

Des Weiteren hat das Ermittlungsverfahren ergeben, dass es nicht zu erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 lit. b UVP-G kommen wird, die geeignet sind, den Boden, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen. Dies ergibt sich aus den im Projekt vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen sowie aus den im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen, welche in einer Gesamtbetrachtung dazu führen, dass bei der überwiegenden Anzahl der zu beurteilenden Schutzgüter nur mit vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist. An dieser Stelle ist aus rechtlicher Sicht anzumerken, dass merklich nachteiligen Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume nach § 17 Abs. 2 Z. 2 lit. b UVP-G nur dann maßgeblich sind, wenn dieser Eingriff im jeweiligen mitanzuwendenden Materiengesetz nicht in rechtlich relevanter Weise behandelt wird. Die im § 17 Abs. 2 UVP-G genannten (zusätzlichen) Genehmigungsvoraussetzungen dienen nach überwiegender Ansicht als (absolute) Mindeststandards, die ein UVP-Vorhaben jedenfalls zu erfüllen hat. Diese Mindeststandards werden von den mitanzuwendenden Genehmigungsvoraussetzungen der Materiengesetze nur dann verdrängt, wenn sie eine inhaltsgleiche oder sogar weitergehende Regelung vorsehen (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 29 und 30). Im vorliegenden Fall existiert im Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG), LGBl. Nr. 71/2017, in der Fassung von LGBl. Nr. 70/2022, für den Bereich des Artenschutzes eine solche strengere materiengesetzliche Bestimmung (17ff leg cit) und geht daher in diesen Bereich das StNSchG vor (siehe auch Punkt 13.8.1). Die beigezogenen Sachverständigen haben jedenfalls ausführlich und nachvollziehbar dargelegt, dass das angestrebte Vorhaben nicht zu erheblichen Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen führen wird.

Zudem konnten auf Grundlage der sachverständigen Aussagen aus den Fachbereichen *Luftreinhaltung, Schall, Verkehr* und *Umweltmedizin* festgestellt werden, dass durch das beantragte Vorhaben nicht mit Tatsachen zu rechnen ist, die zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn im Sinne des § 17 Abs. 2 Z. 2 lit. c UVP-G führen.

Abschließend wird angemerkt, dass die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht zu den geschützten Interessen des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G zählt, obgleich die Beschreibung sowie Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf das Landschaftsbild in der UVE gemäß § 6

Abs. 1 Z 3 UVP-G sowie im UVGA gemäß § 12 UVP-G bzw im der zusammenfassende Bewertung gemäß § 12a UVP-G darzustellen sind (vgl *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 34 sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G-ON 1.00 § 17 Rz 137 UVP-G (Stand 1.7.2011, rdb.at)). Erst das Ergebnis dieses Bewertungsvorganges ist in der Genehmigungsentscheidung gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G zu berücksichtigen.

Abfallvermeidung/-verwertung (§ 17 Abs. 2 Z 3 UVP-G):

Darüber hinaus ist hinsichtlich des § 17 Abs. 2 Z. 3 UVP-G festzuhalten, dass aufgrund der im Projekt und in der Maßnahmenliste erfolgten Darstellungen Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet, oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt werden In diesem Zusammenhang wird auf das Gutachten des abfalltechnischen Sachverständigen sowie auf die im Spruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen verwiesen.

§ 17 Abs. 4 und 5

Gemäß § 17 Abs. 4 UVP-G 2000 sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere der Umweltverträglichkeitserklärung, der Zusammenfassenden Bewertung, Stellungnahmen, Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Erörterung) in der Entscheidung zu berücksichtigen (sogenanntes Berücksichtigungsgebot). Durch die geeigneten Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projekts-modifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstigen Vorschriften ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung, die in der Zusammenfassenden Bewertung dargestellt wurden, zeigen, dass das Vorhaben hinsichtlich des Großteiles der zu beurteilenden Schutzgüter zu vernachlässigbaren bis gering nachteiligen Umweltauswirkungen führt (siehe Seite 143 der zusammenfassenden Bewertungen).

Lediglich für das Schutzgut *Landschaft* wurde von der Sachverständigen – aufgrund der Vorbelastung durch die bestehenden Windparks – eine merklich nachteilige Auswirkung festgestellt. Diese Auswirkung können durch Maßnahmen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden, jedoch wurde die Gesamtheit der Auswirkungen durch den gewählten Standort bestmöglich minimiert.

Wie bereits erwähnt, ist die festgestellte Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht als Immission im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G anzusehen, weil sich die optischen Wahrnehmungen erst im menschlichen Gehirn zu einem Eindruck von der Landschaft formen. Von einer direkten physischen Einwirkung kann dabei nicht gesprochen werden (vgl. BVwG 19.2.2020, W118 2224390-1 m.w.N.). Das Immissionsvermeidungsgebot des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G findet daher auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes keine Anwendung. Im Übrigen ist im Hinblick auf § 17 Abs. 4 UVP-G festzuhalten, dass diese Bestimmung – isoliert betrachtet - nicht zur Versagung der Genehmigung ermächtigt.

Zudem gilt es zu bedenken, dass durch das „SAPRO Windenergie“ Umweltbelastungen durch Windkraftanlagen auf wenige Bereiche des Landesgebiets der Steiermark beschränkt sind. Gerade durch Windkraftanlagen sind Auswirkungen auf das Landschaftsbild und bestimmte Tierarten projektimmanent und können niemals gänzlich ausgeschlossen werden. Diese Auswirkungen werden jedoch durch die vorgeschriebenen Nebenbestimmungen bestmöglich minimiert.

Die UVP-Behörde ist zu dem Schluss gekommen, dass durch die im Bescheid festgelegten Nebenbestimmungen zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beigetragen wird, weshalb die Genehmigungsvoraussetzung des § 17 Abs. 4 UVP-G erfüllt ist.

Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen

Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 ist der Antrag abzuweisen, wenn die Gesamtbewertung des Vorhabens unter Bedachtnahme auf die Öffentlichen Interessen, insbesondere Umweltschutz, schwerwiegende Umweltbelastungen erwarten lässt, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen und sonstigen Vorschriften nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können.

Basierend auf den fachlichen Gutachten der beigezogenen SV kommt die erkennende Behörde zu folgendem Ergebnis:

Die Auswirkungen erreichen unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen, kumulativen Wirkungen, Verlagerungseffekten und unter Beachtung der projektierten und der zusätzlich von den behördlichen Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen und Auflagen für den Großteil der zu beurteilenden Schutzgüter kein Ausmaß, dass über ein vernachlässigbares bis gering nachteiliges Niveau hinausgeht. Merklich nachteilige Auswirkungen werden nur für das Schutzgut *Landschaft* festgestellt. Unvertretbar nachteilige Auswirkungen werden überhaupt nicht festgestellt.

Öffentliches Interesse

Gemäß § 17 Abs. 5 UVP-G 2000 sind im Rahmen dieser Abwägung auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechtes, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Nach der Rechtsprechung des VwGH bildet eine Interessenabwägung eine Wertentscheidung.

Bezüglich des öffentlichen Interesse wird auf die Stellungnahme des *energiewirtschaftliche* ASV vom 06.03.2021 verwiesen, welcher Folgendes ausführt:

„Für die Erreichung der energiewirtschaftlichen Zielsetzungen von Österreich und des Landes Steiermark ist der Ausbau von Windkraft in der Steiermark weiterhin notwendig. Die Ausführung der geplanten Windkraftanlagen mit einer ein jährlicher Überschuss an Energie aus erneuerbaren Quellen von 70.712 MWh/a ist energiewirtschaftlich als effizient und geeignet einzustufen. Die Errichtung ist zur Zielerreichung im Sinne der neuen EU-Vorgaben, den nationalen Zielen und jener der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 erforderlich.

Der Beitrag des Windparks Gruberkogel zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Energieversorgung sowie zur Anhebung des Anteiles an erneuerbaren Energiequellen und des Anteils an erneuerbarem Strom sowie zur Energieunabhängigkeit und Versorgungssicherheit in der Steiermark ist ein wesentlicher. Das Projekt liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht in sehr hohen öffentlichen Interesse. „

Laut dem Saldo aus der Energiebilanz ergibt sich ein jährlicher Überschuss an Energie aus erneuerbaren Quellen von 70.712 MWh/a.

Der jährliche Energieüberschuss entspricht in etwa

- *0,14 % des jährlichen Endenergiebedarfs der Steiermark,*
- *0,7 % des jährlichen Strombedarfs der Steiermark,*

- *ca. 85 % des jährlichen Energieertrags des Wasserkraftwerkes Graz/Puntigam (18 MWel),*
- *dem Stromertrag von ca. 18 Biogasanlagen (je 500 kWel),*
- *dem Stromertrag von rund 70 ha PV-Modulfläche (ca. 100 Fußballfelder) bzw.*
- *dem Stromverbrauch von 18.000 steirischen Familienhaushalten (je 4.000 kWh).*

Das wäre ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Energieziele des Landes Steiermark.

Darin wird dem Windpark Gruberkogel ein wesentlicher Beitrag zur Erfüllung der Energieziele des Landes Steiermark attestiert. An der Errichtung sowie am Betrieb des Windparks Gruberkogel liegt daher aus energiewirtschaftlicher Sicht jedenfalls ein sehr hohes öffentliches Interesse. Die Steiermärkische Landesregierung hat mit der Verordnung vom 20. Juni 2013, mit der ein Entwicklungsprogramm für den Sachbereich Windenergie erlassen wurde (SAPRO Windenergie), Vorrangzonen für den Ausbau von Windenergie ausgewiesen. Der gegenständliche Windpark liegt in einer solchen Vorrangzone (siehe nochmals Punkt 13.3.). Wenn man alle Vorrangzonen mit Windkraftanlagen nach heutigem Stand der Technik mit Windenergieanlagen ausstatten würde, so könnte eine Gesamtleistung von ca. 600 MW erzielt werden. Entsprechend der Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 strebt die Steiermärkische Landesregierung jedoch bis 2030 eine installierte Windkraftleistung von 708,9 MW (Nutzung von 2/3 des verfügbaren Restpotentials gegenüber 2015) an. Dazu ist es jedenfalls erforderlich, alle ausgewiesenen Vorrangzonen mit entsprechenden Windkraftanlagen auszustatten. Darüber hinaus gilt es, zusätzlich geeignete Standorte in den Eignungszonen bzw. „nicht geprüften Gebieten“ zu finden und zu realisieren, damit das gesteckte Ziel erreicht werden kann. Der gegenständliche Windpark befindet sich in einer ausgewiesenen Vorrangzone. Es besteht bereits aus diesem Grund ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens Windpark Gruberkogel.

Darüber hinaus besteht laut VwGH an der Errichtung von Kraftwerken, die im Sinne der Zielsetzungen des Ökostromgesetzes (BGBl. I Nr. 75/2021, idgF; vgl. § 4 ÖSG 2012) geeignet sind, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen und solcherart zur Deckung des Bedarfs nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen, ein grundsätzliches öffentliches Interesse. (vgl. BVwG 04.10.2021, W118 2197944-1/182E, mit Verweis auf VwGH 24.02.2011, 2009/10/0113 und weiterer Judikatur des VwGH). In dieselbe Richtung geht das Bundesgesetz über den Ausbau von Energie aus erneuerbaren Quellen (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz – EAG; BGBl. I Nr. 150 /2021). Gemäß § 4 Abs. 2 EAG ist die Neuerrichtung, Erweiterung und Revitalisierung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100 % national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird. In § 4 EAG werden als Beitrag zur Verwirklichung der Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens 2015 und des Ziels der Europäischen Union, den Bruttoendenergieverbrauch der Union bis 2030 zu einem Anteil von mindestens 32 % durch erneuerbare Energie zu decken, sowie im Bestreben, die Klimaneutralität Österreichs bis 2040 zu erreichen, diverse Ziele definiert, die u.a. die anteils- und mengenmäßige Erhöhung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen entsprechend den in Abs. 2 angegebenen Zielwerten bewirken sollen.

Dem öffentlichen Interesse an der Realisierung des Vorhabens steht das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz gegenüber. Das öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz lässt sich insbesondere einerseits aus den unionsrechtlichen Bestimmungen

wie der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl 1992/L 206/7 idF ABl 2014/L 95/70) sowie der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABL 2010/L 20/7 idF ABL 2019/L 170/115) und andererseits aus dem StNSchG (vgl insbesondere §§ 2 und 3 StNSchG) ableiten.

Aus den obenstehenden Ausführungen ergibt sich für die UVP-Behörde, dass an der Realisierung des Vorhabens Gruberkogel ein besonders wichtiges öffentliches Interesse besteht, um den Ausbau der erneuerbaren Energien und dadurch die Klimaschutzziele zu erreichen. Aus diesem Grund überwiegt das öffentliche Interesse an der Errichtung des Vorhabens – auch unter Berücksichtigung der derzeit anhaltenden Energiekrise aufgrund des Ukrainekrieges – das entgegenstehende öffentliche Interesse am Natur- und Landschaftsschutz, auch wenn es durch das Projekt zu einer merkbaren nachteiligen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommt.

Aufgrund des Ermittlungsverfahrens und der dabei erstellten Gutachten, die in der zusammenfassenden Bewertung der Umweltauswirkungen zusammengeführt wurden und in keinem Widerspruch zueinanderstehen, ist die UVP-Behörde zum Ergebnis gelangt, dass das Vorhaben – trotz der unvermeidbar nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut *Landschaft* und des darin enthaltenen Themenbereichs *Erholung* - nach § 17 Abs. 5 UVP-G genehmigungsfähig ist und es zu keinen schwerwiegenden Umweltbelastungen kommt.

13.7 Zu den einzelnen Materiengesetzen

13.7.1 Forstgesetz

Nach § 17 Abs. 1 ForstG ist die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) verboten. Nach Abs. 2 leg cit kann jedoch eine Bewilligung zur Rodung erteilt werden, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

Darüber hinaus ist nach § 17 Abs. 3 ForstG eine Rodungsbewilligung zu erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt. Als derartiges öffentliches Interesse wird vom Gesetzgeber etwa die Energiewirtschaft genannt. Rodungsbewilligungen können dauerhaft oder bloß vorübergehend erteilt werden (§ 18 ForstG). Die Antragslegitimation für die Einbringung des Rodungsantrags ergibt sich aus § 19 Abs. 1 Z. 2 ForstG, wonach an der zur Rodung beantragten Fläche obligatorisch Berechtigte in Ausübung ihres Rechtes unter Nachweis der Zustimmung des Waldeigentümers zur Einbringung eines entsprechenden Antrages berechtigt sind.

In der Kampfzone des Waldes – das ist die Zone zwischen der natürlichen Grenze forstlichen Bewuchses und der tatsächlichen Grenze des geschlossenen Baumbewuchses gemäß § 2 Abs. 2 ForstG – bedarf eine nicht nur vorübergehende Verringerung des Bewuchses ebenso einer behördlichen Bewilligung, wie die durch Entfernen des Bewuchses und Neubewaldung an einer anderen Stelle herbeigeführte örtliche Veränderung des Bewuchses, wenn diesem eine hohe Schutzwirkung im Sinne des § 6 Abs. 2 lit. b ForstG zukommt.

Die Bewilligung ist allenfalls unter Bindung an Bedingungen und Auflagen zu erteilen, wenn durch diese Veränderung der Anteil der überschirmten Fläche nicht verringert und die Schutzfunktion des Bewuchses nicht beeinträchtigt wird (§ 25 Abs. 3 ForstG).

Öffentliches Interesse an der Walderhaltung

Ein besonderes – und damit einer Bewilligung nach § 17 Abs. 2 entgegenstehendes – öffentliches Interesse an der Walderhaltung wäre dann als gegeben zu erachten, wenn es sich um Waldflächen handeln würde, denen mittlere oder hohe Schutzwirkung, mittlere oder hohe Wohlfahrtswirkung oder hohe Erholungswirkung gemäß Waldentwicklungsplan zukommt (RV 970 BlgNR XXI.GP 32).

Der *forstfachliche* ASV hat in seinem Gutachten vom 21.03.2022 zusammenfassend festgestellt, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Walderhaltung im Sinne des 17 ForstG vorliegt, welches durch die partielle hohe Schutzfunktion begründet wird (Seite 34 des forstfachlichen Gutachtens). Demnach war für die Erteilung der Rodungsbewilligung eine Interessenabwägung gemäß § 17 Abs. 3 ForstG dahingehend vorzunehmen, ob das öffentliche Interesse am Rodungszweck das öffentliche Interesse an der Walderhaltung überwiegt.

Die rechtfertigenden öffentlichen Interessen werden in § 17 Abs 4 ForstG demonstrativ aufgezählt. Die Energiewirtschaft gilt als ein öffentliches Interesse im Sinne dieser Bestimmung. Das hohe öffentliche Interesse an der Gewinnung von Strom durch die Nutzung erneuerbarer Energieträger kommt außerdem durch zahlreiche nationale und internationale Zielsetzungen zum Ausdruck und darf diesbezüglich auf die Ausführungen des Punktes 13.6 verwiesen werden. Nach der Judikatur ist ein in der Energiewirtschaft begründetes öffentliches Interesse an einem Rodungsvorhaben dann anzunehmen, wenn die Verwirklichung dieses Vorhabens einem energiewirtschaftlichen Bedarf entspricht, der andernfalls nicht oder nur mit erheblich nachteiligen Auswirkungen gedeckt werden könnte. An der Errichtung von Kraftwerken, die geeignet sind, den Anteil der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger im Interesse des Klima- und Umweltschutzes zu erhöhen, und solcherart zur Deckung des Bedarfes nach dieser Form der Energiegewinnung beizutragen, besteht ein grundsätzliches öffentliches Interesse (vgl. VwGH 24.2.2011, 2009/10/0113 unter Verweis auf VwGH 18.12.2000, 2000/10/0028). Die nationalen und internationalen Zielsetzungen beim Ausbau erneuerbarer Energieträger wurden bereits mehrfach dargestellt. Beispielhaft wird auf § 4 EAG verwiesen, der unter anderem eine Förderung der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen gemäß den Grundsätzen des Unionsrechts festlegt und bis 2030 den österreichischen Gesamtstromverbrauch bilanziell zu 100% aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt sehen möchte.

Sowohl in der UVE als auch in der bereits erwähnten *energiewirtschaftlichen* Stellungnahme vom 06.03.2021 wurde dargelegt, dass an der Realisierung des gegenständlichen Vorhabens ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Neben diesen Umständen, die für sich allein bereits zu einer Bejahung des öffentlichen Interesses an der Rodung führen würden, werden die öffentlichen Interessen durch die Ausweisung des Vorhabensgebiets als Vorrangzone für die Errichtung von Windkraftanlagen (SAPRO Windenergie) vom Ordnungsgeber noch weiter unterstrichen.

Abschließend ist noch zu erwähnen, dass laut Gutachten des *forstfachlichen* Sachverständigen allfällige negative Auswirkungen auf die Walderhaltungszwecke durch umfangreiche Ausgleichsmaßnahmen jedenfalls hintangehalten werden. Außerdem werden die vom *forstfachlichen* Sachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen auch vorgeschrieben.

13.7.2 Wasserrechtsgesetz

Einwirkungstatbestände nach § 32 WRG

Gemäß § 32 WRG sind Einwirkungen auf Gewässer, die unmittelbar oder mittelbar deren Beschaffenheit beeinträchtigen, sind nur nach wasserrechtlicher Bewilligung zulässig. Bloß geringfügige Einwirkungen, insbesondere der Gemeindegebrauch sowie die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, gelten bis zum Beweis des Gegenteils nicht als Beeinträchtigung.

Im *hydrogeologischen* Gutachten vom 23.02.2022 wird festgehalten, dass durch das Vorhaben keine qualitative Einwirkung, sondern nur eine mehr als vernachlässigbar geringe quantitative Beeinflussung des Grundwassers zu erwarten ist und durch Maßnahmen bzw. Monitoring keine Auswirkungen auf fremde Rechte zu erwarten sind. Es liegt somit keine mehr als geringfügige Beeinträchtigung im Sinne des § 32 WRG vor und war daher auch keine wasserrechtliche Bewilligung nach der soeben zitierten Bestimmung zu erteilen.

Des Weiteren wird im *gewässerökologischen (limnologischen)* Gutachten vom 11.02.2022 festgestellt, dass bei projektspezifischer Ausführung nicht damit zu rechnen, dass der Zielzustand der betroffenen Wasserkörper verschlechtert wird. Die Umsetzungen sind so geplant, dass es durch das vorliegende Vorhaben zu keiner Kontinuumsunterbindung kommt und daher keine über das Projektgebiet hinausgehenden Auswirkungen auf das Gewässer vorliegen.

Hochwasserfreistellung nach § 38 WRG

Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 WRG zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1 WRG) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 WRG fallen, ist gemäß § 38 WRG nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen der §§ 9 oder § 41 WRG erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.

Als Hochwasserabflussgebiet gilt das bei 30 jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet.

Eine wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG ist erforderlich, wenn innerhalb des 30-jährigen Hochwasserabflusses Anlagen errichtet werden. Sollte kein 30-jähriger Hochwasserabflussbereich ausgewiesen sein, ist – laut Judikatur – noch keine generelle Bewilligungsfreiheit anzunehmen, sondern – wegen der sich immer wieder ändernden Abflussverhältnisse – eine Einzelfallbeurteilung durchzuführen. Eine bewilligungsfreie Ausführung ist für kleine Wirtschaftsbrücken und –stege normiert (§ 38 Abs. 2 lt. b WRG). Zusätzlich bewilligungsfreie (aber anzeigepflichtige) Gewässerquerungen sieht die Bewilligungsfreistellungsverordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft 2005 vor, welche im vorliegenden Fall nicht einschlägig ist.

Im Projekt ist die Querung nachstehender Gewässer vorgesehen:

lfd. Nr	Gewässer	km	Gde/KG Nr.	Gst.Nr.	Maßnahme im Zuge der Wegverbreiterung
1	Eschergrabenbach	km 1,88	Rettenegg/ 68024	298/23	Aufschüttung ober und unter der best. Forststraße, Verlängerung der best. Verrohrung DN400 ober und unter der Forststraße
2	Gerinne 622600	km 0,25	Rettenegg/ 68024	298/23	Aufschüttung ober der best. Forststraße, Verlängerung der best. Verrohrung DN400 ober der Forststraße
3	Gerinne 622605	km 0,55	Rettenegg/ 68024	296/39	Aufschüttung unter der best. Forststraße, Verlängerung der best. Verrohrung unter der Forststraße

Das Ermittlungsverfahren hat das Ergebnis erbracht, dass die im § 12 WRG statuierten Schutzgüter hinreichend geschützt werden und durch die Errichtung der oben angeführten Gewässerquerungen keine fremden Rechte beeinträchtigt werden. Dies gilt auch hinsichtlich des Schutzes der öffentlichen Interessen an der Reinhaltung von Gewässern.

Dazu ist dem *wasserbautechnischen* Gutachten vom 09.12.2021 Folgendes zu entnehmen:

„Gegen die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Wien Energie GmbH für die Errichtung von Gewässerquerungen gemäß vorliegendem Projekt und vorstehendem Befund bestehen aus wasserbautechnischer Sicht keine Einwände bei Vorschreibung und Einhaltung der unter Punkt 4 angeführten Auflagenvorschläge.“

Die wasserrechtliche Bewilligung nach § 38 WRG war daher für das gegenständliche Vorhaben zu erteilen.

13.7.3 Luftfahrtgesetz

Das LFG sieht in § 91 die Bewilligungspflicht für die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung von Luftfahrthindernissen außerhalb von Sicherzeitonen (§ 85 Abs. 2 und 3 LFG) vor. Derartige Luftfahrthindernisse sind nach § 85 Abs. 2 LFG unter anderem Bauten oberhalb der Erdoberfläche, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche 100 m (bzw. 30 m, wenn es sich auf einer natürlichen Bodenerhebung befindet) übersteigt (§ 85 Abs. 2 lit. a LFG). Die Ausnahmebewilligung ist zu erteilen, wenn mit der Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

Eine gesonderte Bewilligung ist zudem für ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung erforderlich, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt, verursacht werden könnte. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist (§ 94 Abs. 1 LFG).

Die Höhe der geplanten Windkraftanlagen überschreitet deutlich den im § 85 Abs. 2 LFG genannten Schwellenwert von 100 m (bzw. 30 m).

Im Zuge des Ermittlungsverfahrens langte die Stellungnahme des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 04.11.2021 ein, in welcher ausgeführt wird, dass der Errichtung und dem Betrieb des WP Gruberkogel zugestimmt werden kann, weil keine relevanten Störeinträge zu erwarten sind.

Der *luftfahrttechnische* ASV hat in seinem Gutachten vom 25.02.2022 festgehalten, dass eine Beeinträchtigung der Sicherheit der Luftfahrt bei luftfahrtüblicher Kundmachung und Kennzeichnung nicht zu erwarten ist, wenn das Vorhaben projektgemäß errichtet und betrieben wird sowie die vorgeschlagenen Auflagen eingehalten werden. Die vom ASV vorgeschlagenen Auflagen wurden in weiterer Folge auch vorgeschrieben. Da somit die Voraussetzungen für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen gemäß §§ 92 Abs. 2 und 94 Abs. 2 LFG vorliegen, konnte die Bewilligung erteilt werden.

13.7.4 Steiermärkisches Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz

Die Errichtung, die wesentliche Änderung und der Betrieb einer Erzeugungsanlage mit einer installierten elektrischen Engpassleitung von mehr als 200 Kilowatt bedürfen einer elektrizitätsrechtlichen Genehmigung (§ 5 Abs. 1 Stmk. ElWOG 2005). Zwar sind von der Genehmigungspflicht jene Anlage ausgenommen, die einer UVP nach dem UVP-G zu unterziehen sind, diese Ausnahmebestimmung ist jedoch dahingehend zu interpretieren, dass die Genehmigungsvoraussetzungen des Stmk. ElWOG im UVP-Genehmigungsverfahren mitanzuwenden sind.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn durch die Errichtung und den Betrieb der Anlage oder durch die Lagerung von Betriebsmitteln oder Rückständen und dergleichen eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder eine Gefährdung des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Parteien nach fachmännischer Voraussicht nicht zu erwarten ist und Belästigungen von Anrainerinnen/Anrainern (wie Geruch, Lärm, Erschütterung, Wärme, Schwingungen, Blendung und dergleichen) sowie Beeinträchtigungen öffentlicher Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 – sofern diese von der Elektrizitätsbehörde wahrzunehmen sind – auf ein zumutbares Maß beschränkt bleiben (§ 10 Abs. 1).

Eine bloße Minderung des Verkehrswerts ist dabei nicht als Gefährdung des Eigentums zu verstehen (§ 10 Abs. 2). Belästigungen sind danach als zumutbar zu beurteilen, wie sich die durch die Erzeugungsanlage verursachten Änderungen der tatsächlichen örtlichen Verhältnisse auf ein gesundes, normal empfindendes Kind und auf einen gesunden normal empfindenden Erwachsenen auswirken. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen gemäß § 10 erfüllt sind; insbesondere, wenn nach dem Stand der Technik zu erwarten ist, dass überhaupt oder bei Einhaltung der erforderlichenfalls vorzuschreibenden bestimmten geeigneten Auflagen die nach den Umständen des Einzelfalls voraussehbaren Gefährdungen ausgeschlossen und Belästigungen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden (§ 11 Abs. 1). Zudem sind Emissionen nach dem Stand der Technik zu begrenzen (§ 11 Abs. 2).

Da der Genehmigungspflicht sowohl die Errichtung als auch der Betrieb der Anlagen unterliegt, war für die Bau- und Betriebsphase zu prüfen, ob es zu unzulässigen Auswirkungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Stmk. ElWOG kommen kann. Auswirkungen der Anlagen sind insbesondere durch Lärm- und Luftschadstoff-Emissionen sowie durch Schattenwurf und Eisabfall zu erwarten. Diese Auswirkungen wurden durch die Sachverständigen aus den Fachbereichen *Luftreinhaltung*, *Schall- und Erschütterungstechnik*, *Elektrotechnik* sowie *Humanmedizin* beurteilt. In diesen Gutachten wurde zusammenfassend festgestellt, dass bei Umsetzung der projektgemäß vorgesehenen Maßnahmen und der vorgeschriebenen Auflagen weder mit einer Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Menschen noch mit unzumutbaren Belästigungen der Nachbarschaft zu rechnen. Die Auswirkungen auf öffentliche Interessen im Sinne des § 8 Abs. 3 Stmk. ElWOG wurden in den einschlägigen – der zusammenfassenden Bewertung zugrundeliegenden – Gutachten untersucht, wobei keine Auswirkungen festgestellt werden konnten, die einer Genehmigung entgegenstehen würden.

13.7.5 Steiermärkisches Starkstromwegegesetz

Das Steiermärkische Starkstromwegegesetz gilt nach dessen § 1 Abs. 1 für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf den Bereich des Landes Steiermark erstrecken. Starkstrom im Sinne des Gesetzes ist elektrischer Strom mit einer Spannung über 42 Volt oder einer Leistung von mehr als 100 Watt. Unter elektrischen Leitungsanlagen versteht das Steiermärkische Starkstromgesetz gemäß § 2 Abs. 1 elektrische Anlagen, die der Fortleitung elektrischer Energie dienen.

Hiezu zählen insbesondere Umspann-, Umform- und Schaltanlagen. Dieses Gesetz gilt allerdings gemäß § 1 Abs. 2 nicht für elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich innerhalb des dem Eigentümer dieser elektrischen Leitungsanlage gehörenden Geländes befinden oder ausschließlich dem ganzen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken dienen.

Die gegenständliche Anlage befindet sich nicht auf dem Gelände der Konsenswerberin, sondern verläuft über mehrere Grundstücke, welche (inklusive kompletter Verkabelung) in drei steirischen Gemeinden liegen. Die gegenständliche elektrische Leitungsanlage dient nicht dem ausschließlichen oder teilweisen Betrieb von Eisenbahnen sowie dem Betrieb des Bergbaues, der Luftfahrt, der Schifffahrt, den technischen Einrichtungen der Post, der Landesverteidigung oder Fernmeldezwecken. Die Errichtung der Kabelleitungen zur geplanten Übergabeschaltstelle dient nicht bloß dem Abtransport der im Windpark erzeugten elektrischen Energie, sondern auch der Eigenversorgung der Windkraftanlagen, etwa zur Befuerung bei Stillstand der Anlagen. Damit gelangt auch der Ausnahmetatbestand des § 3 Abs. 2 Stmk. StWG nicht zur Anwendung, weshalb die Errichtung der Leitung jedenfalls eine starkstromwegerechtliche Bewilligung nach §§ 3 und 7 leg. cit. benötigt.

Die Errichtung der Leitungsanlage entspricht jedenfalls dem öffentlichen Interesse der Ableitung der erneuerbaren elektrischen Energie, wie sich aus der UVE und der Stellungnahme aus dem Fachbereich *Energiewirtschaft* vom 06.03.2021 ergibt. Durch die im Gutachten des elektrotechnischen ASV erstatteten schlüssigen und nachvollziehbaren Auflagenvorschläge, die in den Bescheidspruch aufgenommen werden, sowie die dort zitierten unmittelbar verbindlichen rechtlichen Vorgaben ist sichergestellt, dass die Kabelleitung sämtlichen elektrotechnischen Anforderungen entspricht.

Ein Vorbehalt der Betriebsbewilligung war nicht erforderlich, eine Überprüfung der Einhaltung der Auflagen erfolgt im Zuge der Abnahmeprüfung gemäß § 20 UVP-G.

13.7.6 Steiermärkisches Baugesetz

Das Vorliegen der Bewilligungsvoraussetzungen des Stmk. BauG für das Vorhaben wurde – auch unter Heranziehung der weiteren Beurteilungskriterien – in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise von den Amtssachverständigen beurteilt.

So wurde unter anderem gutachterlich festgestellt, dass die bautechnischen Erfordernisse gegeben sind und jene im Interesse des Nachbarschutzes gelegenen Maßnahmen auch in Hinblick auf die Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens im Sinne der Bestimmungen des Stmk. ROG erfüllt sind. Eine gesonderte Flächenwidmung für das Vorhaben war aufgrund der Ausweisung im SAPRO Wind als Vorrangzone nicht erforderlich (§ 4 Abs. 2 SAPRO Windenergie).

Sämtliche im Stmk. BauG geforderten Unterlagen, Nachweise, Zustimmungserklärungen und Bestätigungen liegen vor. Es wurden vom *bautechnischen* Amtssachverständigen die vorhabensimmanenten Maßnahmen für ausreichend befunden und werden zur Sicherstellung der Einhaltung von der Behörde die vom Amtssachverständigen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen vorgeschrieben.

Zusammenfassend konnte dem *bautechnischen* Gutachten entnommen werden, dass die wesentlichen bautechnischen Anforderungen eingehalten werden und aus bau- und brandschutztechnischer Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, dem in der Begründung festgeschriebenen entscheidungsrelevanten Sachverhalt und den oben angeführten Ausführungen konnte von der erkennenden Behörde abgeleitet werden, dass den zu erwartenden öffentlichen Interessen sowie den subjektiven öffentlichen Interessen der Nachbarn im Sinne des § 26 Stmk. BauG bei Einhaltung der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen entsprochen wird.

Es war daher ersichtlich, dass das geplante Vorhaben bei Erfüllung bzw. Einhaltung der im Bescheidspruch vorgeschriebenen Nebenbestimmungen so errichtet werden kann, dass es den im Stmk. BauG gestellten Erfordernissen gerecht wird und daher die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt sind.

13.8 Geprüfte, aber nicht anzuwendende Materienetze

13.8.1 Steiermärkisches Naturschutzgesetz

Schutzgebiete

Landschaft- und Naturschutzgebiete

Eingangs ist festzuhalten, dass sich weder die WEA noch sonstige Nebenanlagen in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten nach den Bestimmungen des §§ 7ff Steiermärkischen Naturschutzgesetz 2017 (StNSchG), LGBl. Nr. 71/2017, in der Fassung von LGBl. Nr. 70/2022, befinden. Lediglich der Vorhabensbestandteil „Verkabelung bzw. Energieableitung“ verläuft für einen kleinen kurzen Teil in einem nach § 8 StNSchG geschützten Gebiet, nämlich im Landschaftsschutzgebiet Nr. 22 „Stuhleck-Pretul“ (LGBl. Nr. 33/2007). Aufgrund dessen war zu prüfen, ob für die Errichtung und den Betrieb des Windpark Gruberkogel eine Bewilligung nach § 27 StNSchG in Verbindung mit § 8 StNSchG erforderlich ist.

Nach § 8 Abs. 3 StNSchG bedürfen in Landschaftsschutzgebieten außerhalb geschlossener Ortschaften und des Bereiches von eiszeitlich entstandenen Seen und Weihern sowie natürlich fließenden Gewässern einer Bewilligung:

1. Bodenentnahmen (Steinbrüche, Lehm-, Sand-, Schotter- und Torfgewinnungsanlagen, Abbau von Lagerstätten u. dgl.) oder die Ausweitung bestehender Gewinnungsstätten;
2. die Errichtung von nicht im Bauland liegenden Bauten und Anlagen, ausgenommen Ansitzeinrichtungen, Fütterungen sowie Bauten und Anlagen, die für die land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung unerlässlich sind;
3. Erdbewegungen, die nicht im Zusammenhang mit der Errichtung von Bauten und Anlagen stehen, sofern sie Beeinträchtigungen im Sinn des § 3 Abs. 1 zur Folge haben;
4. die dauerhafte Beseitigung von Flurgehölzen oder Hecken abseits von Hausgärten.

Nach Ansicht der UVP-Behörde wäre im vorliegenden Fall – bezogen auf die Verkabelung und Energieableitung – nur die Z 2 der leg cit einschlägig. Nach Durchsicht der erläuternden Bemerkungen zum § 8 StNSchG (in der Fassung LGBl. Nr. 71/2017), welcher seit der Erlassung des StNSchG im Jahr 2017 nicht geändert worden ist, kann jedoch festgehalten werden, dass *„Baulichkeiten unter der Erde – etwa ein Straßenverkehrstunnel oder unterirdische Leitungsanlagen – nur bewilligungspflichtig [sind], wenn sie sich auf der Oberfläche im Sinn des § 3 Abs. 1 Z. 1 auswirken (VwGH 20.12.1999, 99/10/0204)“*.

Der Entscheidung des VwGH vom 20.12.1999, 99/10/0204, kann folgender Rechtssatz entnommen werden:

„Angesichts des auf das Erscheinungsbild eines Teiles der Erdoberfläche abstellenden Schutzzweckes der Einrichtung eines Landschaftsschutzgebietes sind grundsätzlich nur an der Erdoberfläche in Erscheinung tretende Baulichkeiten als in den Anwendungsbereich des § 6 NÖ NatSchG 1977 fallend anzusehen. Für unterirdische Maßnahmen kann - soweit der Begriff "Errichtung von Baulichkeiten" überhaupt verwirklicht wird - ein Bezug zum Schutzbereich des § 6 NÖ NatSchG 1977 nur ausnahmsweise in Betracht kommen, nämlich nur dann und insoweit, als die Baulichkeit in ihren Auswirkungen eindeutig und signifikant an der Erdoberfläche - und somit in der Landschaft bzw im Landschaftsbild - in Erscheinung tritt. Ohne eingehende Feststellungen in der aufgezeigten Richtung konnten im Beschwerdefall somit nur an der Erdoberfläche gelegene Baulichkeiten von vornherein als im Anwendungsbereich des § 6 NÖ NatSchG 1977 gelegen - und somit einer Beurteilung nach Abs 4 dieser Gesetzesstelle zugänglich - angesehen werden, die unterirdisch gelegenen Teile der Eisenbahnanlage (sofern es sich dabei überhaupt um "Baulichkeiten" handelt) hingegen nur im Fall des oben erwähnten "Auswirkungsbezuges" auf geschützte Güter innerhalb des zum Landschaftsschutzgebiet erklärten Teiles der Erdoberfläche.“

Daraus folgt, dass der VwGH die Bewilligungspflicht für unterirdische (Bau-)Maßnahmen in Landschaftsschutzgebieten an einen gewissen „Auswirkungsbezug“ an der Erdoberfläche knüpft, welche im vorliegenden Fall nach Ansicht der UVP-Behörde jedoch nicht vorliegt. Dies deshalb, weil die Kabelverlegung laut den Planunterlagen im Pflug- bzw Fräsverfahren in einer Mindestdiefe von 0,8m erfolgt und dadurch keine dauerhaften signifikanten Auswirkungen an der Oberfläche des Landschaftsschutzgebiet Nr. 22 „Stuhleck-Pretul“ entstehen.

Ferner grenzt zwar das Naturschutzgebiet NSG b 08 „Schwarzriegelmoos“ an das Vorhabensgebiet, das Naturschutzgebiet wird jedoch nicht direkt durch Vorhabensbestandteile berührt (vgl. S. 9 der VHS).

Im Lichte der obenstehenden Ausführungen kann sohin festgehalten werden, dass für die Umsetzung des Windpark Gruberkogel keine Bewilligung nach § 27 StNSchG erforderlich ist.

Europaschutzgebiete

Laut dem naturschutzfachlichen Gutachten vom 25.03.2022 (S. 126) ist das Vogelschutzgebiet AT2229000 (ESG Nr. 2) ca 650m vom Vorhabensgebiet entfernt.

Aufgrund der Nähe zum Vogelschutzgebiet AT2229000 wurde daher im Zuge des Ermittlungsverfahrens sowohl eine Stellungnahme des Herrn Mag. Trummer-Fink (Gebietsbetreuer; OZ 119) als auch eine Ergänzung des wildökologischen Gutachtens (OZ 123) eingeholt. In beiden Stellungnahmen wurde festgestellt, dass durch den geplante

Windpark Gruberkogel mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks oder Schutzziele des oben genannten ESG. Nr. 2 iSd § 28 Abs. 1 StNSchG 2017 zu rechnen ist.

Aus den soeben genannten Gründen war für die Realisierung des Windpark Gruberkogel auch keine Bewilligung nach § 28 StNSchG erforderlich.

Landschaftsschutz

In diesem Zusammenhang darf auf das Erkenntnis des BVwG vom 19.02.2020, W118 2224390-1, verwiesen werden, welches zu einem gleichgelagerten Vorhaben ergangen ist. Darin wird Folgendes ausgeführt (siehe S.53):

„[...] , dass das Stmk. NSchG keinen allgemeinen Schutz des Landschaftsbildes kennt. § 2 Stmk. NSchG nennt zwar als allgemeines Ziel u.a. den Erhalt der Schönheit der Natur- oder Kulturlandschaft und § 3 Stmk. NSchG normiert als allgemeinen Schutzzweck, dass der Landschaftscharakter nicht nachhaltig beeinträchtigt und das Landschaftsbild nicht nachhaltig verunstaltet werden sollen. Dieser Schutzzweck ist jedoch nach § 3 Abs. 1 Stmk. NSchG nur dann zu beachten, wenn eine andere Regelung dieses Gesetzes auch auf § 3 Abs. 1 Stmk. NSchG Bezug nimmt.

Eine entsprechende Regelung findet sich in § 27 Stmk. NSchG. Diese Regelung sieht ein abgestuftes Prüfverfahren für bestimmte Vorhaben vor, wobei es entscheidend darauf ankommt, ob das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens die Interessen am Erhalt der Umwelt überwiegt. Dabei kommt der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen (vgl. dazu die Definition in § 4 Z 4a Stmk. NSchG) große Bedeutung zu. § 27 Stmk. NSchG findet jedoch nach dessen Abs. 1 - bezogen auf den Schutz des Landschaftsbilds - nur Anwendung bei bestimmten Eingriffen in verordneten Landschaftsschutzgebieten gemäß § 8 Abs. 3 Stmk. NSchG“

Im vorliegenden Fall befindet sich – wie bereits erwähnt – nur der Vorhabensteil „Verkabelung bzw Energieableitung“ im Landschaftsschutzgebiet Nr. 22 „Stuhleck-Pretul“ und darf diesbezüglich auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen werden. Die restlichen Vorhabensteile wie WEA und sonstige Nebenanlagen liegen außerhalb von naturräumlich geschützten Gebieten.

Daher scheidet im Falle der festgestellten merklich nachteiligen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes die Anwendung des § 27 StNSchG und auch die Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen auf dessen Basis in Übereinstimmung mit der soeben zitierten Rechtsprechung des BVwG ebenfalls aus, weil die WEA, welche die merklich nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild hervorrufen, gänzlich außerhalb von Landschaftsschutzgebieten situiert sind. Eine andere Eingriffsregelung zugunsten des Schutzes des Landschaftsbildes ist im StNSchG nicht zu finden. Demnach unterliegt das Landschaftsbild außerhalb von Landschaftsschutzgebieten keinem besonderen Schutz nach dem StNSchG und konnte daher eine Interessenabwägung auf Grundlage des StNSchG entfallen.

Artenschutz

Demgegenüber sind jedoch die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des StNSchG jederzeit zu prüfen, weil sie nicht an ein bestimmtes Schutzgebiet gebunden sind

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind in den §§ 17 ff StNSchG geregelt. Zentraler Bestandteil dieser Schutzbestimmungen sind das Tötungsverbot, das Störungsverbot und das Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Lebensstätten. Im Hinblick auf das Tötungsverbot ist festzuhalten, dass nur die absichtliche Tötung erfasst ist. Laut VwGH ist das Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit nur dann erfüllt, wenn der Handelnde die Tötung eines Exemplars einer geschützten Tierart „gewollt oder zumindest in Kauf genommen“ hat

(vgl VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/2021, ab Rn 500; mit Verweis auf die Judikatur des EuGH).

Der Tötungstatbestand ist nach überwiegender Ansicht dann nicht erfüllt, wenn das Vorhaben - unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen - kein signifikant erhöhtes Risiko von Verlusten von Einzelexemplaren verursacht und damit unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich verbleibt, der mit dem stets gegebenen Risiko vergleichbar ist, dem die Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens z.B. durch Beutegreifer, Krankheit usw. ausgesetzt sind (vgl VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/2021, ab Rn 502 sowie BVwG 19.02.2020, W118 2224390-1). Daraus folgt, dass das Tötungsverbot jedenfalls individuenbezogen zu verstehen ist.

Bauphase

Auf Grundlage des *naturschutzfachlichen* Gutachtens vom 25.03.2022 kann festgehalten werden, dass durch das geplante Vorhaben während der Bauzeit - unter Berücksichtigung der projektierten Maßnahmen - keine relevanten negativen Auswirkungen im Sinne des § 18 StNSchG auf **Vögel** zu erwarten sind.

Im Hinblick auf die nach § 17 StNSchG geschützten Tierarten, insbesondere die **Fledermaus**, ist für die Bauphase festzuhalten, dass ebenfalls mit keinen relevanten negativen Auswirkungen zu rechnen ist.

Zudem ist durch das geringe Ausmaß der Flächeninanspruchnahme nicht davon auszugehen, dass Populationen/Teilpopulationen von endemischen und/oder geschützten Arten laut FFH-RL bzw. Artenschutzverordnung nachhaltig beeinträchtigt werden.

Betriebsphase

Auch während der Betriebsphase sind - unter Berücksichtigung der projektimmanenten Maßnahmen und der vorgeschriebenen Nebenbestimmungen – keine relevanten negativen Auswirkungen im Sinne des § 18 StNSchG auf **Brut- sowie Zugvögel** zu erwarten und werden mittels angepasster Abschaltalgorithmen und Monitorings relevante Beeinträchtigungen der **Fledermausfauna** in der Betriebsphase vermieden (siehe Nebenbestimmung 73 und 74). Eine signifikante Risikoerhöhung ist insgesamt also nicht gegeben.

Ein absichtliches Töten im Sinne der Rechtsprechung des VwGH kann nicht angenommen werden bzw sind keine Individuenverluste der nach § 17 und 18 StNSchG geschützten Tierarten (Fledermäusen, Reptilien, Amphibien, Insekten und Vögel usw) zu erwarten.

Im Verfahren sind keine Umstände hervorgekommen, aus welchen hervorgehen würde, dass Verbotstatbestände des § 19 StNSchG berührt würden. Die naturschutzfachliche ASV hat in ihrem Gutachten vom 25.03.2022 festgestellt, dass es im Hinblick auf die vorkommende Flora zu keinen wesentlichen negativen Auswirkungen kommen wird, sofern die vorgeschlagenen Maßnahmen eingehalten werden.

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ist zusammenfassend festzuhalten, dass durch das gegenständliche Vorhaben unter Berücksichtigung der geringen Flächeninanspruchnahme und durch entsprechende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in der Bau- und Betriebsphase die Tötung und Störung geschützter Arten und Endemiten vermieden werden. Daher sind keine relevanten nachteiligen Auswirkungen auf lokale Populationen der nachgewiesenen unions- und landesrechtlich geschützten Tierarten und Endemiten zu erwarten.

13.8.2 Steiermärkisches Jagdgesetz

Im § 58 Abs. 2a Stmk Jagdgesetz (Stmk JG), LGBl. Nr. 23/1986, in der Fassung von LGBl. Nr. 59/2018, sind die artenschutzrechtlichen Bestimmungen für jagdbare Arten zu finden und entsprechen diese Bestimmungen im Wesentlichen jenen des § 17 und § 18 StNSchG. Aus diesem Grund darf auf die obenstehenden Ausführungen zum Artenschutz (Punkt 13.8.1.) verwiesen werden.

Auf Grundlage des *wildökologischen* Gutachtens vom 22.02.2022 kann festgehalten werden, dass zwar mit nachteiligen Projektwirkungen auf die Leitarten **Auer- und Birkwild** sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase zu rechnen ist. Diese nachteiligen Projektwirkungen werden jedoch bei einer vollständigen Umsetzung und Einhaltung aller Maßnahmen auf eine geringe Resterheblichkeit gemindert. Demzufolge stellen die Auswirkungen des Vorhabens bezüglich ihres Ausmaßes, ihrer Art, Dauer und Häufigkeit eine nachteilige Veränderung dar, ohne jedoch das Schutzgut *Auer- und Birkwild* in seinem Bestand zu gefährden (siehe S. 84 des Gutachtens).

Des Weiteren ist den Ausführungen des wildökologischen ASV zu entnehmen, dass die artenschutzrechtliche Beurteilung keine unzulässige Risikoerhöhung ergeben hat (siehe S. 77-79 des Gutachtens) und kann daher kein Verstoß gegen die im § 58 Abs 2a Stmk JG geregelten Verbotstatbestände erkannt werden. Somit war keine Ausnahmegewilligung nach § 58 Abs. 2c Stmk JG erforderlich.

13.9 Zu den vorgeschriebenen Nebenbestimmungen

In der Zusammenfassenden Bewertung wurden von den Sachverständigen zahlreiche Vorschläge für die Vorschreibung von Nebenbestimmungen erstattet. Nebenbestimmungen müssen aber ausreichend bestimmt und dem angestrebten Schutzzweck dienlich sein.

Zwar bemisst sich die ausreichende Bestimmtheit nach den Umständen des Einzelfalles und dürfen Anforderungen an die Umschreibung von Auflagen nicht überspannt werden, jedoch muss ihr Inhalt für den Bescheid-Adressaten objektiv eindeutig erkennbar sein, wobei es genügt, wenn in Umsetzung eines Bescheides der Bescheid-Adressat Fachleute zuzieht, und für diese Fachleute der Inhalt der Nebenbestimmung objektiv eindeutig erkennbar ist (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG § 59 Rz 38 (Stand 1.7.2005, rdb.at)).

Die Nebenbestimmungen wurden von der Behörde nach Maßgabe der Verhandlungsschrift und der nach der Verhandlung erfolgten Abstimmung mit den Sachverständigen zum Teil abgeändert.

Die im Spruchpunkt 4 vorgeschriebenen Nebenbestimmungen waren notwendig, um den angestrebten Schutz des UVP-G sowie der mitanzuwendenden Materiengesetze zu gewährleisten.

14. Zu den Stellungnahmen und Einwendungen

14.1 Formalrechtliche Sicht

Mit Edikt vom 12. Oktober 2021 wurde unter anderem öffentlich darauf hingewiesen, dass gemäß § 44b Abs. 1 AVG Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Die Form der Kundmachung ergab sich aus den §§ 9 und 9a UVP-G sowie aus § 44a AVG 1991 und erfüllte somit die gesetzlichen Voraussetzungen. Insgesamt haben 17 Personen bzw. Institutionen bei der Behörde schriftliche Einwendungen innerhalb der im Edikt vorgegebenen Frist erhoben.

14.2 Chronologie

In der Auflagefrist vom 13. Oktober bis 26. November 2021 haben nachstehende Personen bzw. Institutionen eine Stellungnahme eingebracht bzw. Einwendungen erhoben:

OZ	Absender	Belegdatum	Eingangsdatum
23	Bundesministerium für Landesverteidigung	04.11.2021	04.11.2021
24	Umweltanwältin des Landes Steiermark	07.11.2021	07.11.2021
25	Austro Control	24.11.2021	24.11.2021
26	Bundesdenkmalamt	09.11.2021	09.11.2021
29	Alliance for Nature (AfN)	18.11.2021	23.11.2021
30	Familien Ochsenberger, Kogler und Bernauer	24.11.2021	24.11.2021 bzw 30.11.2021 (Post)
31.1	Familie Bernauer, der Frau Winkler und des Herrn G. Fischer	24.11.2021	26.11.2021 bzw 30.11.2021 (Post)
31.2	Frau Winkler, des Herrn G. Fischer und der Frau Fischer-Sobotic	24.11.2021	26.11.2021 bzw 30.11.2021 (Post)
31.3	Frau Frau Fischer-Sobotic, des Herrn K.Fischer, des Herrn Greimel und des Herrn M. Ochsenberger	24.11.2021	26.11.2021 bzw 30.11.2021 (Post)
34	Familie Luckabauer	24.11.2021	30.11.2021 (Post)
35	Familie Ochsenberger	24.11.2021	30.11.2021 (Post)

Nach der Auflagefrist (nach dem 26. November 2021) langten folgende Stellungnahmen ein:

OZ	Absender	Belegdatum	Eingangsdatum
121	Umweltanwältin des Landes Steiermark	17.06.2022	17.06.2022
122	Alliance for Nature	17.06.2022	23.06.2022 (Post)

14.3 Materiellrechtliche Sicht

Wie bereits unter Punkt 11 ersichtlich, wurden dem Verfahren Sachverständige der Fachbereiche *Schallschutz- und Erschütterungstechnik, Elektrotechnik, Klima und Energie, Jagd und Wildökologie, Umweltmedizin, Landschaftsgestaltung, Geologie und Hydrogeologie, Waldökologie und Forstwesen, Immissionstechnik, Naturschutz, Verkehrstechnik, Abfall- und Abwassertechnik, Luftfahrt, Maschinenteknik, Bautechnik und Raumplanung* beigezogen.

Sämtliche während der Ediktsfrist abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen – aber auch die danach bei der Behörde eingelangten – wurden von den Sachverständigen einer fachlichen Bewertung unterzogen. Im Folgenden werden die Vorbringen nach Fachbereichen gegliedert dargestellt, im Anschluss finden sich sodann jeweils die Beurteilungen durch die zuständigen Sachverständigen und/oder die rechtlichen Erwägungen dazu.

Das Vorbringen und die Beurteilungen der Sachverständigen werden zum Teil wörtlich, zum Teil zusammenfassend wiedergegeben. Abbildungen sowie nicht relevante Teile der Stellungnahmen und Einwendungen wurden in diese Darstellung nicht aufgenommen.

14.4 Stellungnahmen und Einwendungen während der Ediktsfrist

14.4.1 Bundesministerium für Landesverteidigung vom 04.11.2021 (OZ 23)

Die Bundesministerin für Landesverteidigung als mitwirkende Behörde teilt mit, dass für die Radarstellungen HOCHWECHSEL (RadStlg HWX) und STUHLECK (RadStlg STU) durch den Betrieb des Windparks GRUBERKOGEL keine relevanten Störwirkungen zu erwarten bzw. auszuschließen sind. Außerdem wird mitgeteilt, dass keine Störeinträge auf militärische Richtfunkstrecken zu erwarten sind. Die Vorschreibung von gesonderten Nebenbestimmungen wird nicht für notwendig erachtet.

14.4.2 Umweltanwältin HR MMag. Ute Pöllinger vom 07.11.2021 (OZ 24)

14.4.2.1 Fachliche Würdigung

Luftreinhaltung und Lokalklima

Für den Fachbereich Luftschadstoffe fordert die Umweltanwältin hinsichtlich der Motoremissionen der eingesetzten Baumaschinen die Einhaltung des Standes der Technik. Die in den Einreichungen garantierte Einhaltung der Emissionsklasse III B nach MOT-V sei nicht ausreichend.

Die gleiche Vorgabe findet sich auch schon im vorliegenden Fachgutachten. Die Einhaltung von zumindest der Emissionsklasse IV wird von den ausführenden Firmen nachzuweisen sein. Von der Vorgabe eines Einhaltens der Stufe V gemäß EU 2016/1628 kann im

gegenständlichen Projekt abgegangen werden, da lediglich eine eher geringe Emissionseinsparung bei den emittierten Stäuben erzielt werden kann, die im Vergleich zu den diffusen Staubemissionen des Vorhabens marginal ist und zudem im Baustellenbereich keine Wohnanrainer vorhanden sind. Die NO_xseitigen Vorgaben sind für die Stufen IV und V ident. Weiters erachtet die Umwelthanwältin die in den Einreichunterlagen beschriebene „Reinhaltung des öffentlichen (befestigten) Straßennetzes im Bereich von Wohnanrainern (z.B. mittels Kehmaschine)“ als nicht ausreichend, um Belästigungen von Anrainern zu minimieren. Sie fordert, im Bereich des Überganges der Baustraßen zum öffentlichen Straßennetz Reifenwaschanlagen zu betreiben.

Im vorliegenden Gutachten erfolgt mittels Auflagenvorschlag eine Ausweitung und Konkretisierung der als Projektsbestandteil anzusehenden Reinigungsmaßnahmen, um eine Belästigung oder Gesundheitsgefährdung der entlang der Transportwege lebenden Anrainer auszuschließen. Die Einrichtung einer Reifenwaschanlage wird für den Übergangsbereich der Zufahrt fachlich tatsächlich als notwendig erachtet. Ein entsprechender Auflagenvorschlag wurde im Fachgutachten formuliert.

Landschaft

Schutzgut Landschaft:

keine hohe Maßnahmenwirksamkeit der Maßnahme MN-LASCH 01 (Rekultivierung Kranstellflächen) in Bezug auf die Verluste von landschaftsbildprägenden Strukturelementen und die morphologischen Verhältnisse sowie bezüglich der Veränderungen des Raummusters in der Wirkzone 1

Den Anmerkungen wird aus fachlicher Sicht zugestimmt. Wie angeführt, ergäbe sich aber keine Änderung der Beurteilung im Fachbericht.

Naturschutz

Die Einwendungen wurden im Rahmen des Gutachtens abgearbeitet.

Umweltmedizin

Ergänzende umweltmedizinische Stellungnahme in Bezug auf die Wanderer im näheren Umfeld von Windkraftanlagen- Diesbezüglich darf insbesondere festgehalten werden, dass es Lärmimmissionsgrenzwerte für Wanderer nicht gibt.

Von der Umwelthanwältin des Landes Steiermark, Frau Hofrat, MMag. Ute Pöllinger wurde im Schreiben vom 31.07.2020 betreffend den umweltmedizinischen Fachbereich unter anderem und vor allem dargelegt, dass durch den betreffenden Windpark außergewöhnliche Betriebsgeräusche mit entsprechender Störwirkung (sehr lautes, unangenehmes Klopfen, Quitschgeräusche) emittiert werden, welche nachträglich aus schalltechnischer Sicht ergänzend zu beurteilen sind und dies vor allem deshalb erforderlich ist, weil diese unangenehmen Geräusche jedenfalls auch medizinisch zu beurteilen sind und Auswirkungen auf den Erholungswert des Projektbereichs haben. Weiterhin wurde in diesem Zusammenhang dargelegt, dass durch die Ausweitung der Wirkbereiche und die Erhöhung der Schallbelastungen es im Vergleich zum IST-Zustand zu einer zusätzlichen Minderung der freizeitbezogenen Attraktivität im Nahbereich zu den Anlagen kommt. Die Verweildauer in belasteten Bereichen wurde mit einer Stunde angegeben, dies aber nicht nachvollziehbar sei, weil die sehr intensiv genutzte Wegstrecke vom Hauereck bis zum Alois Günther-Haus in einer Stunde sicher nicht bewältigbar ist. In diesem Bereich ist der Wanderer jedoch permanent dem optischen und akustischen Einfluss von Windkraftanlagen ausgesetzt und eine Beurteilung dieser Kumulation auf die Erholungswirkung daher fehlerhaft. Auch wurde an dieser Stelle bemängelt, dass im Fachbereich Umweltmedizin in weiterer Folge jegliche

Auseinandersetzung mit der Frage fehle, ob die Auswirkungen der vorhandenen und des geplanten Windparks auf Freizeit und Erholung auch auf das Wohlbefinden der Erholungssuchenden betreffen und deshalb auch für den WP Gruberkogel gefordert wird, dass diese Prüfung durch den Umweltmediziner erfolgt.

Dazu kann aus umwelthygienischer Sicht festgehalten werden, dass die Windenergieanlagen auch im unmittelbaren Nachbereich- im dem sich Wandernde für kurze Zeit aufhalten könnten, keine Immissionen gesundheitsbeeinträchtigender bzw. gesundheitsschädlicher Größenordnung bei kurzzeitiger Exposition verursachen werden.

Insbesondere sind bisher auch keine diesbezüglichen Immissionsgrenzwerte für die Beeinträchtigung des Wohlbefindens oder der Erholungsfunktion auf Wanderrouten festgelegt bzw. bekannt geworden. Die derzeit vorliegenden bzw. geltenden Regelwerke gehen somit von langdauernden Einwirkungen im Wohnumfeld aus und diese für die Wanderer einfach nicht zutreffen. Demnach sind valide, evidenzbasierte Aussagen einfach nicht möglich. Bisherige Erfahrungen haben gezeigt, dass für Spaziergänger primär der Verlust der Kommunikation von Bedeutung ist. Wenn Kommunikation noch ungehindert möglich ist, ist unter Tag im Feld dies noch tolerabel. Diesbezüglich dürfte den Wanderern ein wesentlich höheres Maß an Immissionen zugemutet werden können als Menschen im Wohnumfeld. Allenfalls wäre zu überlegen, ob im weiteren Bereich um den Windpark auch alternative Möglichkeiten des Wanderns bestehen, damit diese gesundheitsfördernde Aktivität auch weiter möglich ist.

Schall- und Erschütterungstechnik

Die Umweltanwältin weist auf die häufig auftretenden Schallimmissionen in der Betriebsphase hin, die durch außergewöhnliche Betriebszustände hervorgerufen werden.

Da auch aus gutachterlicher Sicht die Ansicht vertreten wird, dass die dabei auftretenden Geräusche subjektiv als sehr störend empfunden werden, wurde eine Maßnahme vorgeschlagen, die WEA bei Auftreten dieser Schallimmissionen unverzüglich bis zur Instandsetzung außer Betrieb zu nehmen.

Weiters führt die Umweltanwältin aus, dass in einzelnen Tabellen, bezogen auf die Bauphase deutliche Veränderungen der Ist-Situation dargestellt werden und trotzdem der Schluss gezogen wird, dass es zu keinen relevanten Veränderungen kommen würde.

Aus gutachterlicher Sicht ist diesbezüglich festzuhalten, dass die in den angesprochenen Veränderungen der Ist-Situation sich auf einzelne Bauphasen, welche teilweise nur kurzfristig gegeben sind, beziehen. Selbstverständlich handelt es sich in diesen Zeiträumen um maßgebliche Veränderungen der Ist-Situation; daher ist von einer unglücklichen Wortwahl in der UVE zu sprechen.

Da es kein Schutzgut „Stille“ gibt, sind die ermittelten Veränderungen der Ist-Situation und ihre Auswirkungen auf den menschlichen Körper durch einen humanmedizinischen SV zu beurteilen.

Ergänzend wird auf die vorgeschlagenen Maßnahmen hingewiesen, welche insbesondere für die Bauphase eine bessere Information der betroffenen Nachbarschaft sicherstellen sollen.

Verkehrstechnik

In der Stellungnahme der Umweltanwältin Mag. Ute Pöllinger zum Schutzgut Mensch wird auf die Reinhaltung der Straßen eingegangen. In Abstimmung mit dem ASV für Luftreinhaltung Mag. Andreas Schopper wird festgehalten, dass aus verkehrstechnischer Sicht unter Berücksichtigung der Rechtslage (§ 92 StVO) keine gesonderte Auflage vorzusehen ist. In § 92 Abs. 1 StVO heißt es: *„Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße ... ist verboten. Haftet an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen*

Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.“

Waldökologie

Aus der Beschreibung der Biotoptypen im FB Pflanzen ist das Vorkommen von nährstoffsensiblen Biotoptypen ersichtlich (basenarmes, nährstoffarmes Kleinseggenried; Fichtenmoorwald)

[...] Diese werden durch den Staubeintrag jedenfalls (weiter) degradiert, weshalb aus meiner Sicht im Nahbereich derart empfindlicher Biotope bei trockener Witterung eine Befeuchtung der Baustraßen bzw. Baustellenflächen erforderlich ist.

Der in der UVE-Einlage D.06.03-01 – „Fachbericht Biologische Vielfalt, Pflanzen und deren Lebensräume inkl. Waldökologie“ angeführte Fichtenmoorwald ist in der Ist-Situation ein aufgrund von jahrhundertlangem Viehtritt stellenweise oberbodenverdichteter Waldboden und somit sind die häufig vorkommenden anmoorigen Stellen als häufig punktuelle Degradation der oben angeführten nassen bodensauren Fichtenwälder mit Stau- bzw. künstlichen Kleinst-Anmoorzonen anzusehen (sekundäre Anmoor-Tendenzen). Eine Einstufung als naturnaher Fichtenmoorwald ist somit nicht zulässig, allerdings ist eine Beauflagung dahingehend, dass eine Befeuchtung der Baustraßen bzw. Baustellenflächen im Nahbereich von Waldflächen erfolgt, sinnhaft und vermindert Staubimmissionen sinnvoll vor allem im Nahbereich zu den Windkraftanlagen. Eine entsprechende Beauflagung hat allerdings aus dem Fachbereich für Luftreinhaltung zu erfolgen.

Wildökologie

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere wird in Kapitel 2 (Wildökologie) bzw. 3 (alle anderen Tierarten) dargelegt, dass die Beschädigung oder Tötung von Exemplaren im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben dann relevant [ist], wenn diese über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen und eine relevante Wirkung auf den Erhaltungszustand oder das Entwicklungspotenzial der lokalen Population einer geschützten Art haben. Das Tötungsrisiko für Einzelexemplare stellt so lange keinen Verbotstatbestand dar, so lange es ein äußerst seltenes Ereignis und nicht zu vermeiden ist. Diesbezüglich ist festzuhalten, dass diese Darstellung den unionsrechtlichen Grundlagen und der Judikatur nicht entspricht. Das Tötungsverbot ist individuenbezogen zu verstehen, eine Bezugnahme auf den Erhaltungszustand oder das Entwicklungspotential der lokalen Population ist unzulässig. Diesbezüglich sind daher die Aussagen in den Kapiteln zum unionsrechtlich determinierten Artenschutz zu überprüfen.

Hierzu wird ausgeführt, dass diese Einwendung korrekt ist. SUSKE W., BIERINGER G., ELLMAUER T. (2016): NATURA 2000 und Artenschutz schreiben dazu: „Tötung“ und „Störung“ haben unterschiedliche Bewertungsmaßstäbe: Während es sich bei der „absichtlichen Tötung“ um ein aus der Natur entnommenes Exemplar einer Art handeln kann (Art. 12 Abs. 1 lit. a, c), geht es bei der absichtlichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- oder Wanderungszeit (Art. 12 Abs. 1 lit. b) um die Art.

Bei der Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände wurde dies im vorliegenden Gutachten berücksichtigt (vgl. Kap. 2.3 Vermeidungs-, Ausgleichs- u. Ersatzmaßnahmen, S. 64). Die Verbotstatbestände wurden unter Einbeziehung der geplanten und vorgeschriebenen Maßnahmen als gering eingestuft.

Gerade in den Fachberichten zum Thema Biodiversität wären nachvollziehbare, systematische und schutzgutbezogene Auflistungen der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen samt einer Verortung der Maßnahmen sehr hilfreich für das Verständnis. Die gewählte Vorgehensweise, welche die Maßnahmen ausschließlich im

textlichen Zusammenhang erwähnt und die mangelnde planliche Darstellung erschweren die Nachvollziehbarkeit der Berichte aus meiner Sicht unnötig.

Hierzu wird ausgeführt, dass im vorliegenden Gutachten alle Maßnahmen zusammenfassend dargestellt wurden und ihre Wirksamkeit bewertet wurde und eine daraus abgeleitete Auflage(n) formuliert wurden.

Hinsichtlich des Schutzgutes Tiere- Brutvögel stellt aus meiner Sicht die Ruhe des Gebietes infolge der Abwesenheit touristischer Infrastruktur einen wichtigen Qualitätsfaktor dar. Durch den Betrieb des Windparks wird diese Ruhe erheblich gestört, konkrete Aussagen dazu fehlen im Fachbericht.

Diese Aussage wird grundsätzlich geteilt. Die im Untersuchungsgebiet bevorzugte Nutzung der Forststraßen durch die Leitart Auerwild (auf Grund der in Summe eher dichten Waldbestände) könnte als Indiz für diese relativ geringe Störung durch Waldbesucher interpretiert werden. Auf das Thema Auswirkung des Projektes in der Bau- und Betriebsphase wird im vorliegenden GA jedoch eingegangen und auf die Ausführungen verwiesen.

Der geplante WP Gruberkogel soll in unmittelbarer Nähe zum Europaschutzgebiet AT222900 „Steirisches Jogl- und Wechselland“ errichtet werden. Im Fachbericht finden sich zwar Aussagen zur Frage der Erheblichkeit, es ist jedoch nicht ersichtlich, ob diesbezüglich eine Rücksprache mit dem zuständigen Gebietsbetreuer stattgefunden hat. Dies ist jedenfalls nachzuholen.

Ob eine solche Rücksprache mit dem zuständigen Gebietsbetreuer für die Erstellung der Einreichunterlagen stattgefunden hat, kann nicht gesagt werden. Im Zuge der Erstellung des vorliegenden Gutachtens hat ein solcher Austausch nicht stattgefunden. Der Punkt wird aufgegriffen und der zuständige Gebietsbetreuer bis zur mündlichen Verhandlung um eine Stellungnahme zum vorliegenden Gutachten gebeten.

14.4.2.2 Rechtliche Würdigung

Gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 UVP-G 2000 hat die Umweltanwältin im Genehmigungsverfahren Parteistellung und das Recht, Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 19 Abs. 3 UVP-G 2000 ist der Umweltanwalt berechtigt, die Einhaltung von Rechtsvorschriften, die dem Schutz der Umwelt dienen, als subjektives Recht im Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht sowie Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Die Einwendungen der Umweltanwältin waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Sämtliche Einwendungen waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes 13 als unbegründet abzuweisen.

14.4.3 Austro Control GmbH (OZ 25)

Die Austro Control GmbH als mitwirkende Behörde teilt mit, dass

- durch das Vorhaben keine relevanten Störwirkungen auf zivile Flugsicherungseinrichtungen erwartet werden,
- keine Instrumentenanflugverfahren gemäß ICAO PANS OPS betroffen sind,
- und dass das gemäß § 93 Abs. 2 LFG erforderliche Einvernehmen als hergestellt angesehen werden kann.

14.4.4 Alliance for Nature (OZ 29)

14.4.4.1 Fachliche Würdigung

Energiewirtschaft

„Es besteht kein Bedarf für derartige Windparks, solange nicht alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sind. Zuerst müssen alle Energieeinsparungspotentiale ausgeschöpft sein, bevor eine Landschaft wie diese, die für bestimmte Tierarten einen äußerst wichtigen Lebensraum darstellt, durch WEA beeinträchtigt bzw. verschandelt wird.“

Das Land Steiermark hat sich im Einklang mit internationalen, EU-weiten und nationalen Vorgaben in der von Landesregierung und Landtag beschlossenen Klima- und Energiestrategie Steiermark 2030 Ziele gesetzt, die die Reduktion von Treibhausgasemissionen, die Steigerung der Energieeffizienz und die Erhöhung des Anteils von Energie aus erneuerbaren Quellen betreffen. Die Voraussetzung, dass das Ziel 40 % Anteil von Energie aus erneuerbaren Quellen im Jahr 2030 erfüllt wird, ist das Erreichen des Energieeffizienzziels. Unbestritten ist, dass zur Erreichung des Effizienzziels noch sehr hohe Anstrengungen notwendig sind.

Zusammengefasst besteht aber damit das Erfordernis, dass vorhandene Potentiale sowohl bei der Energieeffizienz als auch beim Ausbau der erneuerbaren Energietechnologien innerhalb der kommenden 8 Jahre parallel bestmöglich auszuschöpfen sind.

„Für den gegenständlichen Windpark besteht kein öffentliches Interesse — ganz im Gegenteil: Es liegt geradezu im öffentlichen Interesse, dass diese Region nicht durch riesige technologische Anlagen, wie sie die WEA des geplanten Windparks darstellen, beeinträchtigt bzw. verschandelt wird.“

Der geplante Windpark Gruberkogel befindet sich ausschließlich in einer ausgewiesenen Vorrangzone gemäß dem verordneten SAPRO Windenergie. Damit ist das öffentliche Interesse an der Errichtung des Windparks Gruberkogel dokumentiert.

Hydrogeologie

Aus dieser Einwendung ist in Bezug auf Grundwasser wie folgt zu entnehmen: „Durch das Vorhaben kommt es zu Eingriffenin den (Grund)wasserhaushalt.....“

Da die baulichen Eingriffe (Fundamente für die Masten, Kabeltrasse) nur punktueller und eng begrenzter Natur sind, d.h. der Flächenverbrauch in Relation zum gesamten Infiltrationsgebiet extrem gering ist, ist keine negative Auswirkung auf die Grundwasserneubildung bzw. das Grundwasserdargebot zu erwarten. Zudem ist es projektiert die auf den Zuwegungen (aber auch Kranstellflächen) anfallenden Oberflächenwässer flächig zu verrieseln und somit dem hydrologischen Regime nicht zu entziehen.

Klima und Energie

Die Stellungnahme wird im Gutachten berücksichtigt.

Landschaft

„Beeinträchtigung Landschaft/Landschaftsbild, Überformung des Landschaftscharakters“ werden in Kap. 11.4.7.3.2 des Fachgutachtens behandelt;

„Trennwirkungen und Veränderungen der Funktionszusammenhänge“ sind durch das gegenständliche Vorhaben aus fachlicher Sicht durch die Lage und Bewirtschaftungsform des Vorhabensgebiets nicht zu erwarten.

„Beeinträchtigungen der Umgebung bzw. Belastung der Umwelt durch Lärm, Schall, Eisfall, Schattenwurf und optische Signale, sowie Lichtverschmutzung insbesondere in der Dämmerung und bei Nacht“ wurden im Fachgutachten berücksichtigt.

„Schmälerung des Erholungswerts der umgebenden Landschaft“ werden in Kap.11.4.7.3.2 bzw. 11.4.7.3.3 behandelt

„Unzureichende Maßnahmen für Landschaft/Landschaftsbild“: Grundsätzlich sind die Hauptauswirkungen von Windkraftanlagen wie Fremdkörperwirkungen, Maßstabsbrüche etc. durch Maßnahmen nicht minderbar; es wird auf die fachliche Behandlung der vorgesehenen Maßnahmen in Kap 3.2.4 verwiesen.

Luftfahrttechnik

Aus den in der Einwendung enthaltenen Punkten

- zur Beeinträchtigung der Umgebung durch Lärm und optische Signale und,
- zu einer Lichtverschmutzung insbesondere bei Nacht (Warnsignale)

kann auf die erforderliche Luftfahrthinderniskennzeichnung geschlossen werden, die die Sicherheit der Luftfahrt gewährleistet. Aufgrund der Luftfahrthindernis-Eigenschaft des Windparks kann jedoch nicht auf die vorgeschlagenen Kennzeichnungsmaßnahmen verzichtet werden.

Luft und Klima

Die Stellungnahme ist so undifferenziert verfasst, dass sich eine weitere Bearbeitung erübrigt und lediglich auf die Ausführungen im Fachgutachten verwiesen wird.

Naturschutz

Für den Naturschutz ist dabei folgender Einwand relevant: *Durch das Vorhaben kommt es möglicherweise zu einer Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Schutzgüter Mensch, Boden, Tiere (insbesondere der Avifuna, Fledermausarten, Insektenfauna etc.), Pflanzen, biolog. Vielfalt, Lebensräume, Wasser, ...*. *“Die vorgesehenen Maßnahmen zur Hintanhaltung bzw. Minimierung der Beeinträchtigungen bzw. Gefahren für die oben genannten Schutzgüter ...ist unzureichend“.*

Dem Einwand kann insofern zugestimmt werden, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen aus naturschutzfachlicher Sicht tatsächlich nicht ausreichend waren. Daher sieht das naturschutzfachliche Gutachten notwendige Änderungen vor, die in Form von Auflagen festgelegt werden.

Schall- und Erschütterungstechnik

Die vorliegende UVE für den Fachbereich Schall und Erschütterung ist fachlich richtig, nachvollziehbar und sehr detailliert. Die durch das gegenständliche Vorhaben zu erwartenden Immissionen sind korrekt ermittelt worden, ihre Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hat durch die betreffenden Fachgutachter zu erfolgen.

Waldökologie

„Durch das Vorhaben kommt es zu Eingriffen in den Wald und den (Wald-)Boden.“

Dies ist richtig, allerdings führen aufgrund der Überprägung bzw. Vorbelastung der ggst. Waldgesellschaften, der Florenverarmung und der geringerwertigen Bedeutung aufgrund der hohen Waldausstattung und der fehlenden Seltenheit der ggst. Waldgesellschaften diese Eingriffe zu keiner nachweisbaren Beeinträchtigung des Waldes, der Waldökologie an sich sowie der vorhandenen Waldkomplexe bzw. deren Funktionen.

Wasserbautechnik

Auf die Ausführungen im vorliegenden Gutachten wird verwiesen.

Wildökologie

Prof. Schuböck führt in seinen Einwendungen aus, dass es (möglicherweise) zu Beeinträchtigungen bzw. Gefährdungen des Schutzgutes Tiere (insbesondere Avifauna), zu denen auch Schutzgüter des Fachbereichs Wildökologie zählen, kommen könnte. Es kommt seinen Ausführungen nach zu Eingriffen in die Wildökologie und die Jagd, sowie zur Missachtung bestehender gesetzlicher Bestimmungen bzw. Verordnungen und der Judikatur.

Auf Grund der wenig präzisen Darstellung, welche Punkte zu den genannten Beeinträchtigungen führen könnte, bzw. welche gesetzlichen Bestimmungen und VO missachtet worden sind, ist ein Eingehen auf diese Punkte leider nicht möglich. Es wird auf das vorliegende Gutachten verwiesen. Darüber hinaus steht der Sachverständige für präzisere Fragen oder Auskünfte gerne im Rahmen der mündlichen Verhandlung zur Verfügung.

14.4.4.2 Rechtliche Würdigung

Die AfN wurde mit Bescheiden des BMLFUW vom 02.04.2007, GZ. BMLFUW-UW.1.4.2/0008-V/1/2007, und des BMNT vom 22.11.2019, GZ. BMNT-UW.1.4.2/0179-I/1/2019 als Umweltorganisation anerkannt. Gemäß § 19 Abs. 1 Z 7 und Abs. 10 UVP-G 2000 haben anerkannte Umweltorganisationen im UVP-Genehmigungsverfahren Parteistellung und sind berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften geltend zu machen.

Die Einwendungen der AfN waren sohin zulässig und auch rechtzeitig.

Sämtliche Einwendungen waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes 13 als unbegründet abzuweisen.

Zur Alpenkonvention

Die Alpenkonvention wurde vom Nationalrat unter Erfüllungsvorbehalt genehmigt. Damit scheidet ihre unmittelbare Anwendbarkeit aus (VwGH 29.6.2017, Ra 2017/06/0104). Demgegenüber wurden die Protokolle zur Alpenkonvention ohne Erfüllungsvorbehalt genehmigt, sodass deren Regelungen im Falle ihrer hinreichenden inhaltlichen Bestimmtheit auch unmittelbar anwendbar sind (grundlegend VwGH 8.6.2005, 2004/03/0116, Rz. 8.)

Gerade die Frage, welche konkreten Bestimmungen hinreichend bestimmt und damit unmittelbar anwendbar sind, hat sich jedoch wiederholt als strittig erwiesen (vgl. aus der jüngeren Vergangenheit VwGH 22.11.2018, Ro 2017/07/0033 bis 0036 zum Kraftwerk Kühtai). Im vorliegenden Fall ist allerdings keine unmittelbar anwendbare Bestimmung der Alpenkonvention ersichtlich, gegen die durch das geplante Vorhaben verstoßen würde. Auch die diesbezügliche pauschale Einwendung von DI Schuböck (Vertreter der AfN) lässt nicht erkennen, gegen welche Bestimmung hier verstoßen werden könnte.

14.4.5 Familien Ochsenberger, Kogler und Bernauer (OZ 30) sowie Frau Winkler, Herr G. Fischer und Frau Fischer-Sobotic (OZ 31.2)

14.4.5.1 Fachliche Würdigung

Hydrogeologie

Aus diesen Einwendung ist in Bezug auf Untergrund/Grundwasser im Wortlaut gleich wie folgt zu entnehmen: „...Auch eine Verunreinigung des Bodens durch Betriebsmittel wurde nicht untersucht bzw. bewertet...“

Diesbezüglich wird ausgeführt, dass eine dauerhafte Verunreinigung des Untergrundes/Grundwasser durch entsprechende Maßnahmen hintangehalten wird. Diesbezüglich wird auf die Maßnahmenpunkte 8 – 12 in Kapitel 6 als Projektsbestandteil sowie auf die Auflagenpunkte 1 -5 aus gegenständlichem Gutachten verwiesen, welche, zusammengefasst aussagt, dass allfällige Verunreinigungen des Untergrundes abzugraben und nachweislich sachgerecht zu entsorgen sind.

Maschinentchnik

Gleichlautend wird ausgeführt, dass bei einem Gebrechen einer Windkraftanlage auch die angeführten Familien und Personen sowie deren Liegenschaften beeinträchtigt werden könnten. Außerdem wird befürchtet, dass eventuell austretende Betriebsmittel das Grundwasser gefährden könnten.

1. Zu den möglichen Gebrechen:

Brandereignisse sowie Verlust der Standfestigkeit sind dem Fachbereich Bautechnik zuzurechnen.

Als mögliche mechanische Gebrechen kommen ein Abwurf des Maschinenhauses sowie ein Bruch der Rotorblätter in Betracht. Für den Fall eines Rotorblattbruchs bei drehendem Rotor ist aufgrund von aerodynamischen Effekten mit beträchtlichen Reichweiten zu rechnen (Wurfparabel).

Im DVGW Schlussbericht "Windenergieanlagen in Nähe von Schutzobjekten, Bestimmung von Mindestabständen" vom 11.12.2014 wird für den Abwurf eines Rotorblatts eine Wahrscheinlichkeit von $6,1 \times 10^{-4}$ Ereignissen pro Jahr angegeben, wobei auch angegeben wird, dass sich seit der durchgeführten Untersuchung trotz steigender Anzahl von Windkraftanlagen die absolute Anzahl der Schadensereignisse verringert hat. Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass neu errichtete Windkraftanlagen in der Regel typengeprüft sind, was zu höheren Qualitätsstandards führt.

Die beobachteten Wurfweiten betragen bis zu 500 m, wobei bei den allermeisten Ereignissen die Wurfweite unter 100 m bleibt.

Bei Verknüpfung der Eintrittswahrscheinlichkeit mit der Trefferwahrscheinlichkeit ergibt sich ein akzeptables Risiko eines relevanten Schadensereignisses von weniger als 1×10^{-6} bei Einhaltung eines Mindestabstands von 35 m zur Windenergieanlage.

Zu erwähnen ist noch, dass moderne Windenergieanlagen einen bevorstehenden Bruch des Rotorblattes meist schon im Vorhinein detektieren können (Unwucht) und die Anlage rechtzeitig abgeschaltet werden kann.

Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann jedenfalls davon ausgegangen werden, dass die zu errichtenden Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Hinsichtlich des Ereignisses "Abwurf des Maschinenhauses" ist davon auszugehen, dass das Maschinenhaus in unmittelbarer Nähe der Windenergieanlage zu Boden fällt und die Nachbarn nicht beeinträchtigen wird.

2. Zu möglichen Grundwassergefährdungen:

Ein Austritt von Betriebsmitteln ist nicht auszuschließen. Allerdings geht aus den Einreichunterlagen hervor, dass die Windenergieanlagen so konstruiert sind, dass die ausgetretenen Betriebsmittel im Inneren der Anlage aufgefangen werden und daher das Grundwasser nicht gefährden können.

Naturschutz

„die Auflistung der vorkommenden und geschützten Vögel im Gutachten ist unvollständig“

Die Aufgabe des ASV im UVP-Verfahren ist die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit. Vom Konsenswerber wurden augenscheinlich umfassende Erhebungen der Vogelwelt durchgeführt und war die Liste der vorgefundenen Arten durchaus nachvollziehbar. Natürlich können im Rahmen einer derartigen Erhebung nicht zu 100-Prozentiger Sicherheit alle Arten erhoben werden, wichtig ist aber die Feststellung windparksensibler Arten. Diese wurden angeführt. Als AV ist es leider nicht möglich, eigene Erhebungen durchzuführen, da dies zeitlich und fachlich jeden Rahmen sprengen würde. Leider wurde im Einwand auch nicht festgestellt, welche Vogelart im Gebiet noch vorkommen könnte, aber nicht genannt wurde. Da grundsätzlich alle Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, würde dies das Gutachten wahrscheinlich nicht verändern.

Schalltechnik

Gerade wenn eine bereits bestehende WEA während der Messung nicht in Betrieb war, kann jene Situation erfasst werden, die die für die Nachbarschaft ungünstigste Situation darstellt. Es ist dadurch sichergestellt, dass die leiseste Umgebungssituation mit der lautesten Situation hinsichtlich der spezifischen Schallimmissionen verglichen wird.

Hinsichtlich der Kritik an der Messdauer von nur einer Stunde ist auszuführen, dass es keine normativen Vorgaben zur Messdauer gibt. Es liegt im Ermessen des vor Ort tätigen Messtechnikers zu entscheiden, ob die zu messenden Schallimmissionen hinreichend erfasst wurden. Zu ergänzen ist, dass der Beurteilung ein Berechnungsmodell für den gesamten Beurteilungsraum zugrunde liegt. Die Messungen dienen der Kalibrierung dieses Modells; dafür ist eine kurze Messdauer, unter den oben genannten Voraussetzungen jedenfalls ausreichend.

Die zu erwartenden spezifischen Schallimmissionen wurden im Fachbereich fachlich korrekt Schall ermittelt und dargestellt. Ihre Auswirkungen auf den menschlichen Körper sind ausschließlich durch eine humanmedizinischen SV zu beurteilen.

Wildökologie

Die Flora und Fauna könnte gefährdet werden. Insbesondere die Hirsche die ganz in der Nähe der geplanten Kraftwerksanlagen ihre Überwinterungsplätze haben. Hirsche, Gamsen, und Raufußhühner könnten aus unserem Naturgebiet vertrieben werden. Die Auflistung der vorkommenden und geschützten Vögel im Gutachten ist unvollständig.

Hierzu wird ausgeführt, dass es durch den Bau des Windparks Gruberkogel zwar zu einer Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden als Wild genannten Arten kommt, diese aber nicht so weitreichend ist, dass die genannten Arten gefährdet werden oder gar verdrängt würden. Die Auswirkungen auf die einzelnen Wildarten, insbesondere auf die Raufußhühner, Auer- und Birkwild, sind im vorliegenden Gutachten des ASV dargestellt und bewertet worden. Zum Schutz vor schwerwiegenden Schäden an den genannten Arten sind verschiedene Maßnahmen vorgeschrieben worden, mit denen die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Ausmaß gesenkt werden können. Eine evtl. nicht vollständige Auflistung von

geschützten Vögeln sollte, nach aktuellem Kenntnisstand, nicht die Arten des Fachbereichs Wildökologie (Arten nach § 2 JagdG Steiermark) betreffen. Diese sollten vollständig erhoben worden sein.

14.4.5.2 Rechtliche Würdigung

Frau Sylvia Ochsenberger, Frau Doris Ochsenberger, Herrn Martin Ochsenberger, Frau Daniela Ochsenberger, Herrn Dominik Ochsenberger, Herrn Peter Kogler, Herrn Ing. Günther Bernauer, Frau Tamara Winkler, Herrn Günther Fischer, Frau Margit Fischer-Sabotic und Herrn Klaus Fischer kommen als Nachbarn Parteistellung nach § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G zu.

Jene Einwendungen, welche sich auf die Fachbereich *Hydrogeologie, Maschinentchnik* und *Schalltechnik* beziehen, waren sohin zulässig und auch rechtzeitig. Diese waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes 13 jedoch als unbegründet abzuweisen.

Die restlichen Einwendungen hinsichtlich der Fachbereiche *Naturschutz und Wildökologie* waren jedoch im Lichte der Ausführungen des Punktes 13.4 als unzulässig zurückzuweisen, weil sie sich nicht auf ein Nachbarrecht des § 17 Abs. 2 Z 2 lit a oder c UVP-G beziehen und dadurch keine subjektiv-öffentlichen Rechte geltend gemacht werden.

14.4.6 Familie Bernauer, Frau Winkler und Herr G. Fischer (OZ 31.1), Frau Fischer-Sobotic, Herr K. Fischer, Herr Greimel, Herr M. Ochsenberg (OZ 31.3), Familie Luckabauer (OZ 34) und Familie Ochsenberger (OZ 35)

14.4.6.1 Fachliche Würdigung

Bau- und Brandschutztechnik

Zu den Einwendungen ON-30, ON-31.3, ON-31-2, ON-31.3, ON-34 und ON-35 bezüglich Brandgefahr kann festgehalten werden, dass die Gefahr eines Brandes nicht zu 100% ausgeschlossen werden kann, aber durch eine 24 stündige Fremdüberwachung bereits bei Feststellung von abweichenden Parametern (z.B. Temperaturerhöhungen der Rauchentwicklung) kann die Anlage von der Fernüberwachungsstelle abgeschaltet werden. Zusätzlich ist die örtliche Feuerwehr durch mit der Feuerwehr abgestimmten Alarmplänen über die Gegebenheiten informiert. Dadurch kann die Feuerwehr rechtzeitig zielgerichtete Brandschutzmaßnahmen setzen.

Hydrogeologie

Aus diesen Einwendung ist in Bezug auf Wasser/Grundwasser, im Wortlaut gleich, wie folgt zu entnehmen: „...*Die Qualität und Schüttung der Hausquellen sind wahrscheinlich beeinträchtigt...*“

Vorab wird festgehalten, dass die angesprochenen Hausquellen im Zuge der hydrogeologischen Geländearbeiten nicht erhoben wurden. Die hydrogeologischen Erhebungen erfolgten innerhalb eines klar definierten Untersuchungsraum, der aufgrund nachvollziehbarer Kriterien unter Bezugnahme auf das einschlägig anzuwendende Regelwerk (i.e. ÖWAV Regelblatt 205 Nutzung und Schutz von Quellen in nicht verkarsteten Bereichen, Wien 2017) abgegrenzt worden ist. Somit darf angenommen werden, dass die Hausquellen außerhalb des als maßgeblich definierten Untersuchungsraum zu liegen kommen und somit eine Beeinträchtigung in Quantität und Qualität nicht zu erwarten ist. *(Anmerkung: entsprechend dem ÖWAV RB 205 ist für Hausquellen eine Schutzzone von mind. 100 m*

grundwasserstromaufwärts anzustreben. Diese Schutzzone ist mit den mit gewählten Untersuchungsraum gewährleistet)

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass über die Auflagenpunkte 1 - 4 aus gegenständlichem Gutachten ein besonderes Augenmerk auf den Grund – bzw. Bergwasserschutz gelegt wird.

Landschaft

„Durch die Zerstörung des Landschaftsbildes und das Abriegeln und Sperren der Wege ist eine Erholung in der Natur (Wandern, Spaziergehen, Pilze, Beeren Sammeln, Naturbeobachtung) möglicherweise nicht mehr möglich“

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens wird auf die Ausführungen des gegenständlichen Fachgutachtens Kap.11.4.7.3.2 verwiesen.

Wegsperren erfolgen lediglich in zeitlich begrenztem Umfang und je nach Baufortschritt während der Errichtung des Windparks (Bauphase) und betreffen das beanspruchte Forstwegenetz im direkten Standortraum, (jedoch keine offiziellen Wanderwege – siehe unten). Um die betroffenen Wegverbindungen trotzdem aufrecht zu erhalten, sind entsprechende Maßnahmen/Umgebungsmöglichkeiten vorgesehen:

MN_MEN_FREIERH_01 Sicherheitstechnische Absperrung der Baustelleneinrichtungen

Während der Errichtung des WP Gruberkogel werden die Baustelleneinrichtungen aus sicherheitstechnischen Gründen abgesperrt. Die dazu notwendigen temporären Sperren des Vorhabensgebietes richten sich in Ausführung, Größe und Dauer nach den unterschiedlichen Bauphasen (vgl. Vorhabensbeschreibung) und werden durch die Bauaufsichtsorgane vor Ort überwacht.

MN_MEN_FREIERH_02: Weiters werden entlang der Zufahrtsstraße von Norden (Feistritzsattel) sowie innerhalb des Windparkgeländes (vorwiegend bestehendes Forststraßennetz) Hinweisschilder aufgestellt, die Informationen über den Bauablauf bzw. der temporären Beanspruchung der Wege und den damit verbundenen Gefahren vermitteln.

MN_MEN_FREIERH_03: Umgehungsmöglichkeit der Baustelleneinrichtungen

Sollte aufgrund der sicherheitstechnischen Absperrung des Projektgebietes in der Bauzeit eine temporäre Unterbrechung der Wegeverbindungen notwendig sein, werden vor Ort kleinräumige Umgehungsmöglichkeiten eingerichtet.

Der exakte Routenverlauf der Umgehungsmöglichkeiten der Baustelleneinrichtung wird nach Erlassung des rechtskräftigen Genehmigungsbescheides in Abstimmung mit regionalen Vertretern (Gemeinde, Alpine Vereine) sowie der Umweltbaubegleitung vor Ort festgelegt.

Während der Betriebsphase ist auch das Wegenetz im direkten Standortraum während der Wandersaison durchgängig für die angeführten Freizeitaktivitäten nutzbar. In den Wintermonaten kann es bei bestimmten Witterungsverhältnissen zu Einschränkungen infolge Eisansatz kommen, worauf im Eintrittsfall durch ein entsprechendes Warnsystem hingewiesen wird (Maßnahmen MN_MEN_FREIERH_04 und _05)

*„Das Wandergebiet vom Feistritzsattel zum Pfaffensattel ist auch auf den Forststraßen (Rundwanderungen) sehr beliebt und führt unmittelbar an den Windkraftanlagen vorbei...
...Die Kraftwerksanlagen widersprechen dem Erholungsbedürfnis und sind mit dieser Landschaft und der Natur nicht vereinbar.“*

Hinsichtlich der Auswirkungen des Vorhabens auf den Themenbereich Erholung wird auf das Fachgutachten, Kapitel 11.4.7.3.2 bzw. 11.4.7.3.3 verwiesen. In Ergänzung zum vorangegangenen Beantwortungspunkt ist anzumerken, dass die hochrangigen Wanderwege vom Feistritzsattel zum Pfaffensattel außerhalb des direkten Eingriffsgebiets liegen.

Naturschutz

„die Auflistung der vorkommenden und geschützten Vögel im Gutachten ist unvollständig“

Die Aufgabe des ASV im UVP-Verfahren ist die Überprüfung der vorgelegten Unterlagen auf ihre Schlüssigkeit und Nachvollziehbarkeit. Vom Konsenswerber wurden augenscheinlich umfassende Erhebungen der Vogelwelt durchgeführt und war die Liste der vorgefundenen Arten durchaus nachvollziehbar. Natürlich können im Rahmen einer derartigen Erhebung nicht zu 100-Prozentiger Sicherheit alle Arten erhoben werden, wichtig ist aber die Feststellung windparksensibler Arten. Diese wurden angeführt. Als AV ist es leider nicht möglich, eigene Erhebungen durchzuführen, da dies zeitlich und fachlich jeden Rahmen sprengen würde. Leider wurde im Einwand auch nicht festgestellt, welche Vogelart im Gebiet noch vorkommen könnte, aber nicht genannt wurde. Da grundsätzlich alle Arten nach der Vogelschutzrichtlinie geschützt sind, würde dies das Gutachten wahrscheinlich nicht verändern.

Schalltechnik

Die zu erwartenden spezifischen Schallimmissionen wurden im Fachbereich fachlich korrekt Schall ermittelt und dargestellt. Ihre Auswirkungen auf den menschlichen Körper sind ausschließlich durch eine humanmedizinischen SV zu beurteilen.

In Bezug auf Infraschall ist festzustellen, dass aufgrund des aktuellen Standes der Wissenschaft, insbesondere der sogenannten „Finnland-Studie“, die Problematik des Infraschalls, hervorgerufen durch WEA, deutlich überschätzt wurde. Es ist im gegenständlichen Fall davon auszugehen, dass relevante Infraschallimmissionen nicht auftreten.

Betreffend die Durchführung von Arbeiten an Wochenenden bzw. in den Nachtstunden wird in der UVE ausgeführt:

Die lärmintensiven Bauarbeiten (dies inkludiert auch die für diese Tätigkeiten nötigen Transportfahrten und Sondertransporte) werden während der Tageszeit (06:00 bis 19:00) zwischen Montag und Freitag erbracht. Nicht lärmintensive Tätigkeiten, wie zB das Aufsetzen von Turmsegmenten, können auch während der Nacht und am Wochenende erfolgen. Im Falle von Nacht- bzw. Wochenendarbeiten fallen dann im Wesentlichen nur Mannschaftswagenfahrten – und diese auch in deutlich geringerem Ausmaß als unter der Woche – für die bei den nicht lärmintensiven Arbeiten eingesetzten Bauteams an.

Weiters wird auf die aus gutachterlicher Sicht vorgeschlagenen Maßnahmen verwiesen, die die Informations- und Dokumentationspflichten betreffen.

Wildökologie

Die Flora und Fauna könnte gefährdet werden. Insbesondere die Hirsche die ganz in der Nähe der geplanten Kraftwerksanlagen ihre Überwinterungsplätze haben. Hirsche, Gemsen, und Raufußhühner könnten aus unserem Naturgebiet vertrieben werden. Die Auflistung der vorkommenden und geschützten Vögel im Gutachten ist unvollständig.

Hierzu wird ausgeführt, dass es durch den Bau des Windparks Gruberkogel zwar zu einer Beeinträchtigung der im Untersuchungsgebiet vorkommenden als Wild genannten Arten kommt, diese aber nicht so weitreichend ist, dass die genannten Arten gefährdet werden oder gar verdrängt würden. Die Auswirkungen auf die einzelnen Wildarten, insbesondere auf die Raufußhühner Auer- und Birkwild, sind im vorliegenden Gutachten des ASV dargestellt und bewertet worden. Zum Schutz vor schwerwiegenden Schäden an den genannten Arten sind verschiedene Maßnahmen vorgeschrieben worden, mit denen die Auswirkungen auf ein nicht erhebliches Ausmaß gesenkt werden können. Eine evtl. nicht vollständige Auflistung von geschützten Vögeln sollte, nach aktuellem Kenntnisstand, nicht die Arten des Fachbereichs

Wildökologie (Arten nach § 2 JagdG Steiermark) betreffen. Diese sollten vollständig erhoben worden sein.

Für weitere Auskünfte steht der Amtssachverständige gerne im Rahmen der mündlichen Verhandlung zur Verfügung.

14.4.6.2 Rechtliche Würdigung

Herrn Ing. Martin Luckabauer, Frau Michaela Luckabauer, Herrn Johannes Luckabauer, Frau Sylvia Ochsenberger, Frau Doris Ochsenberger, Herrn Martin Ochsenberger, Frau Daniela Ochsenberger, Herrn Dominik Ochsenberger, Frau Tamara Winkler, Herrn Klaus Fischer, Frau Margit Fischer-Sabotic, Herrn Franz Greimel, Frau Monika Bernauer, Herrn Ing. Günther Bernauer und des Herrn Günther Fischer kommen als Nachbarn Parteistellung nach § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G zu.

Jene Einwendungen, welche sich auf die Fachbereich *Bau- und Brandschutz, Hydrogeologie, sowie Schalltechnik* beziehen, waren sohin zulässig und auch rechtzeitig. Diese waren jedoch im Lichte der vorstehenden Ausführungen der Sachverständigen in Zusammenhalt mit den Ausführungen des Punktes 13 jedoch als unbegründet abzuweisen.

Die restlichen Einwendungen hinsichtlich der Fachbereiche *Landschaft, Naturschutz und Wildökologie* waren jedoch im Lichte der Ausführungen des Punktes 13.4 als unzulässig zurückzuweisen, weil sie sich nicht auf ein Nachbarrecht des § 17 Abs. 2 Z 2 lit a oder c UVP-G beziehen und dadurch keine subjektiv-öffentlichen Rechte geltend gemacht werden.

14.5 Stellungnahmen in der mündlichen Verhandlung

Die Anwesenden wurden darüber belehrt, dass bereits getätigte schriftliche Einwendungen nicht wiederholt werden müssen um Einfluss in das Verfahren zu finden und dass gemäß § 16 Abs 3 UVP-G neue Tatsachen und Beweismittel bis spätestens in der mündlichen Verhandlung vorzubringen sind. Die Bestimmungen des § 45 AVG bleiben davon unberührt, es gilt der Grundsatz der *Offizialmaxime*.

Im Rahmen der Verhandlung wurde keine schriftlichen Stellungnahmen abgegeben, sondern „nur“ noch Fragen bzw. Anträge zu den einzelnen Fachbereichen gestellt.

Die fachliche Würdigung der Fragen erfolgte im Rahmen der mündlichen Verhandlung und darf daher auf die VHS verwiesen werden.

Es folgt eine zusammenfassende rechtliche Würdigung der **bedeutsamsten Fragen bzw. Anträge**, da vieles davon bereits schriftlich im Rahmen der Ediktalphase vorgebracht und bereits vorstehend im Rahmen der Einwendungsbearbeitung beantwortet wurde; um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, darf daher auf die obenstehenden Ausführungen verwiesen werden.

14.5.1 Umweltanwältin Land Steiermark (OZ 87)

Erholungswert (Fachbereich Landschaft und Umweltmedizin)

Im Zuge der mündlichen Verhandlung hat die Umweltanwältin unter Bezugnahme auf das Gutachten der ASV für das Landschaftsbild DI Schubert, die von „merklich nachteiligen Auswirkungen auf den Erholungswert“ ausgeht, die Frage erhoben, wie sich dies auf die Gesundheit des Menschen und auf sein Wohlbefinden auswirken könne. Aufgrund der Beurteilung der Auswirkungen des WP Gruberkogel auf FB Freizeit- und Erholung im

nördlichsten Bereich (merkbar nachteilige Auswirkungen) wurde daher der Antrag gestellt, ein Gutachten aus dem Fachbereich der Umweltpsychologie zur der Frage einzuholen, welche Auswirkungen der WP Gruberkogel auf die Erholungsnutzung und damit die psychische Gesundheit Erholungsuchender hat (vgl. S. 16 der VHS).

Rechtliche Würdigung

Wie bereits unter Punkt 13.6 mehrmals erwähnt, stellt die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes keine Immission im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G dar, weil sich die optischen Wahrnehmungen erst im menschlichen Gehirn zu einem Eindruck von der Landschaft formen. Von einer direkten physischen Einwirkung kann dabei nicht gesprochen werden (vgl. BVwG 19.02.2020, W118 2224390-1 m.w.N.).

Auf Grundlage des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G können aber nur jene Immissionen geprüft werden, die auf physischen Einwirkungen wie Lärm, Strahlung oder Erschütterungen beruhen, mögen sie auch nicht sinnlich wahrnehmbar sein (vgl. VwGH 24.06.2009, 2007/05/0115). So fallen beispielsweise die durch den Anblick einer Freileitungsanlage hervorgerufene subjektive Beeinträchtigungen des Empfindens nicht unter den Begriff der physischen Einwirkung (vgl. *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler*, Kommentar zum UVP-G³ § 17 Rz 41; *Paliege-Barfuß*, Die Belästigung der Nachbarn, in *Stolzlechner/Wendl/Bergthaler* (Hrsg.), Die gewerbliche Betriebsanlage⁴ Rz 216 (Stand 1.1.2016, rdb.at), beide mit Verweis auf VwGH 15.10.2003, 2002/04/0073).

Diesbezüglich hält der VwGH im Erkenntnis vom 15.10.2003, 2002/04/0073, unter anderem Folgendes fest:

...

„Was aber die fehlende Berücksichtigung der ‚psychologischen Auswirkungen‘ der Abgasfahne angeht - die beschwerdeführenden Parteien rügen, es sei der ihnen durch den Anblick der Abgasfahne vermittelte Eindruck, neben einem Luftschadstoffgroßemittenten zu wohnen und damit ihr Empfinden, eine Verringerung an Lebensqualität hinnehmen zu müssen, zu Unrecht nicht berücksichtigt worden -, verkennen sie, dass unter den im § 74 Abs. 2 GewO 1994 genannten Gefährdungen, Belästigungen und Beeinträchtigungen nur physische Einwirkungen zu verstehen sind. [...] Durch den Anblick einer Betriebsanlage oder ihrer Abgasfahne hervorgerufene Beeinträchtigungen des Empfindens fallen nicht darunter.“

...

§ 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G ist den §§ 74 Abs. 2 und 77 Abs.2 GewO 1994 nachgebildet und kann daher auch deren Rechtsprechung zur Auslegung des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G herangezogen werden. Aus diesem Grund liegt durch die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes keine Immission im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G vor und kann dadurch weder eine abstrakte Gesundheitsgefährdung nach lit a noch eine mögliche unzumutbare Belästigung nach lit c leg cit erkannt werden. Dies gilt sowohl für Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 Z 1 UVP-G, die sich nicht nur vorübergehend im Projektgebiet aufhalten, als auch für die von der Umweltschützerin erwähnten Tagesbesucher bzw Wanderer, die sich nur vorübergehend im Projektgebiet bewegen.

Nach Ansicht der UVP-Behörde muss das zuvor Gesagte auch für merklich nachteilige Auswirkungen auf den Erholungswert gelten, welche mit der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eng verknüpft sind. Die Beeinträchtigung des Erholungswertes einer Landschaft stellt sohin auch keine Immission im Sinne des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G dar.

Die Bestimmung des § 17 Abs. 2 Z 2 UVP-G findet daher weder auf Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes noch auf Beeinträchtigungen des Erholungswertes einer Landschaft Anwendung. Aus diesem Grund war aus Sicht der erkennenden UVP-Behörde die Einholung eines umweltpsychologischen Gutachtens nicht geboten und wird daher dem Antrag auf Beiziehung eines umweltpsychologischen Sachverständigen nicht stattgegeben.

14.5.2 Alliance for Nature (OZ 87)

Landschaft

Hinsichtlich des Fachbereiches „Landschaft“ moniert die AfN, dass das Vorhaben „*jedenfalls den Bestimmungen des StNSchG 2017 und des UVP-2000*“ (vgl. S. 10 und 11 der VHS) widerspreche.

Rechtliche Würdigung

Diesbezüglich darf auf die Ausführungen des Punktes 13.8.1 sowie 14.4.4 verwiesen werden. Ein solcher Verstoß liegt nicht vor.

Schalltechnik

Im Zuge der mündlichen Verhandlung hat die AfN den Antrag gestellt, dass ein Gutachten mit Langzeitmessung beauftragt wird. Darüber hinaus lehnt die AfN das amtliche Schallgutachten ab (vgl. S. 13 der VHS).

Rechtliche Würdigung

Die Wahl der Messpunkte und die Art der Messung fallen in den fachlichen Verantwortungsbereich des Sachverständigen (vgl. VwGH 24.05.2006, 2003/04/0159). Eine Unschlüssigkeit, Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des schalltechnischen Teilgutachtens kann mit Verweis auf die Ausführungen des Punktes 12 nicht erkannt werden, zumal die AfN keine nachvollziehbaren Gründe vorgebracht hat, worin eine solche Mangelhaftigkeit das schalltechnische Teilgutachten bestehen könnte, insbesondere, weil auch kein schalltechnisches Gegengutachten vorlegt worden ist.

Umweltmedizin

Die AfN wendet ein, dass „*das Teilgutachten zum Fachbereich Umwelthygiene nur Bezug auf Menschen, nicht jedoch auf all anderen Schutzgüter gemäß UVP-G 2000 (wie z.B. Tiere und deren Lebensräume*“ nimmt. Des Weiteren lehnt die AfN den SV für Umweltmedizin wegen nicht vorhandener Fach- und Sachkunde ab (vgl. S. 15 der VHS).

Rechtliche Würdigung

Die Definition des Begriffs „Umwelthygiene bzw Umweltmedizin“ der Medizinischen Universität Wien lautet folgendermaßen:

„Die Umwelthygiene zählt alle chemischen, physikalischen, psychosozialen und gesellschaftlichen Umwelteinflüsse und deren schädigende oder fördernde Auswirkungen auf den **Menschen** zu ihren unmittelbaren Aufgabengebieten¹“ (Hervorhebung durch die UVP-Behörde).

Aus dieser Definition ist ersichtlich, dass sich der Fachbereich Umwelthygiene bzw. Umweltmedizin nur mit Umweltauswirkungen auf den Menschen beschäftigt und geht daher die diesbezügliche Einwendung der AfN ins Leere. Im Übrigen wird festgehalten, dass die

¹ Abrufbar unter <https://zph.meduniwien.ac.at/abteilungen/abteilung-fuer-umwelthygiene-und-umweltmedizin/#:~:text=Sie%20befasst%20sich%20mit%20der,mitt%20umweltassoziierten%20Aspekten%20der%20Gesundheitsf%C3%B6rderung> (Stand 04.10.2022).

Auswirkungen auf die anderen Schutzgüter des UVP-G von den dafür vorgesehenen Fachbereichen (z.B. Naturschutz und Wildökologie) dargestellt und beurteilt worden sind.

Bezüglich der Ablehnung des SV für Umweltmedizin darf auf den Punkt 12 verwiesen werden. Die erforderliche Fach- und Sachkunde des SV liegt vor.

Waldökologie

Im Hinblick des Fachbereiches „Waldökologie“ bringt die AfN im Wesentlichen vor, dass *„die geplanten Rodungen im Widerspruch zu den Bestimmungen des ForstG 1975 stehen“* (vgl. S. 16 und 17 der VHS) widerspreche.

Rechtliche Würdigung

Diesbezüglich darf auf die Ausführungen des Punktes 13.7.1 verwiesen werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen des ForstG werden eingehalten. Außerdem darf an dieser Stelle darauf hingewiesen werden, dass bei dem gegenständlichen Verfahren um ein Projektverfahren handelt. Das heißt, dass die Behörde ihrer Entscheidung nur das den Gegenstand des Genehmigungsantrages bildende Projekt zugrunde zu legen hat und ist daher die Behörde an den Inhalt des Ansuchens gebunden. Die Beurteilung der Frage, warum das gegenständliche Vorhaben nicht auf agrarwirtschaftlichen Flächen im Flachland umgesetzt wird, hat aus den zuvor genannten Gründen außer Betracht zu bleiben.

14.5.3 Ing. Martin Luckabauer (OZ 87)

Schalltechnik

Im Zuge der mündlichen Verhandlung hat Herr Ing Luckabauer ebenfalls den Antrag gestellt, dass ein Gutachten mit Langzeitmessung beauftragt wird. Darüber hinaus lehnt Herr Ing. Luckabauer – wie die AfN - das amtliche Schallgutachten ab (vgl. S. 13 der VHS).

Rechtliche Würdigung

Die Wahl der Messpunkte und die Art der Messung fallen in den fachlichen Verantwortungsbereich des Sachverständigen (vgl VwGH 24.05.2006, 2003/04/0159). Eine Unschlüssigkeit, Unrichtigkeit und Unvollständigkeit des schalltechnischen Teilgutachtens kann mit Verweis auf die Ausführungen des Punktes 12 nicht erkannt werden, zumal Herr Ing. Luckabauer keine nachvollziehbaren Gründe vorgebracht hat, worin eine solche Mangelhaftigkeit das schalltechnische Teilgutachten bestehen könnte, insbesondere, weil auch kein schalltechnisches Gegengutachten vorlegt worden ist.

Umweltmedizin

Herr Ing. Luckabauer lehnt den SV für Umweltmedizin wegen nicht vorhandener Fach- und Sachkunde ab (vgl. S. 16 der VHS).

Rechtliche Würdigung

Bezüglich der Ablehnung des SV für Umweltmedizin darf auf den Punkt 12 verwiesen werden. Die erforderliche Fach- und Sachkunde des SV liegt vor.

14.6 Stellungnahmen nach der mündlichen Verhandlung

14.6.1 Umweltschutzwältin Land Steiermark vom 17.09.2022 (OZ 121)

Wildökologie

Die Umweltschutzwältin hat mit Schreiben vom 17.06.2022 beantragt, dass der ASV für Wildökologie mit der Frage befasst wird, ob die Errichtung des WP Gruberkogel zu einer noch weitergehenden Isolierung der Raufußhuhnbestände im ESG. Nr 2 (Vogelschutzgebietes AT2229000 „Teile des Steirischen Jogl- und Wechsellandes“) führen könne.

Der *wildökologische* ASV hat mit der Gutachtensergänzung vom 12.07.2022 (OZ 125) in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise dargelegt, dass eine solche Isolierung der Raufußhuhnbestände nicht vorliegt.<https://zph.meduniwien.ac.at/abteilungen/abteilung-fuer-umwelthygiene-und-umweltmedizin/-:~:text=Sie%20befasst%20sich%20mit%20der,mith%20umweltassoziierten%20Aspekten%20der%20Gesundheitsf%C3%B6rderung.>

14.6.2 Alliance for Nature vom 17.06.2022 (OZ 122)

Mit dem Schreiben vom 17.06.2022 hat die AfN ein naturschutzfachliches Gegengutachten des Ökologiebüros Kurt Nadler vom 16.06.2022 vorgelegt und darauf aufbauend moniert, dass das Vorhaben im Sinne des UVP-G, StNSchG und Unionsrecht nicht genehmigungsfähig sei.

Der *wildökologische* ASV hat sich in der Gutachtensergänzung vom 12.07.2022 (OZ 125) in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise mit den im Gutachten des Ökologiebüros Kurt Nadler vom 16.06.2022 vorgebrachten Einwendungen auseinandergesetzt und auch aus fachlicher Sicht entkräftet. Daraus folgt, dass die Errichtung und der Betrieb des WP Gruberkogel aus wildökologischer Sicht umweltverträglich ist und daher die UVP-Genehmigung zu erteilen war.

In gleicher Weise hat sich die *naturschutzfachliche* ASV in der Gutachtensergänzung vom 05.09.2022 (OZ 128) in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise mit den im Gutachten des Ökologiebüros Kurt Nadler vom 16.06.2022 vorgebrachten Einwendungen auseinandergesetzt und auch aus fachlicher Sicht entkräftet. Daraus folgt, dass die Errichtung und der Betrieb des WP Gruberkogel aus naturschutzfachlicher Sicht umweltverträglich ist und daher die UVP-Genehmigung zu erteilen war.

Die beiden Gutachtensergänzungen wurden nicht mehr im Rahmen des Parteiengehör gestellt, weil sich daraus keine neuen rechterheblichen Tatsachen im Sinne des § 45 Abs. 3 AVG ergeben haben (vgl *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 45 Rz 24 (Stand 1.7.2005, rdb.at).

Aufgrund der geschilderten Sach- und Rechtslage war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich bei uns einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes). Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur Abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen. Die Zahlung ist auf ein Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) vorzunehmen. Als Verwendungszweck ist das jeweilige Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Die Amtsstunden der Einbringungsbehörde sind:

Montag bis Donnerstag: 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag: 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin i.V.

Mag. Lorenz Rösslhuber
(elektronisch gefertigt)